Sprengel

Die

Ablösungs-Gesetze

des

Preußischen Staats

vom 2. und 11. März 1850,

mit

dem Reglement vom 1. August 1850 wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten,

sowie

den dazu von der Königlichen Regierung zu Magdeburg, der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen zu Stendal und der Königlichen Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg erlassenen Instructionen, Verordnungen &c. und den declarirenden und abändernden Ministerial-Rescripten.

Mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidii

herausgegeben

von

Wilhelm Sprengel.

Magdeburg.
Emil Baensch Verlag.
1852.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1) Die Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art vom 16. März 1811. (Gesetzs. 1811. S. 157.)

2) Das Edict vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (Gesetzs. 1811. S. 281.)

3) Die Declaration des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816. (Gesetzsammlung 1816. S. 154.)

4) Die Verordnung vom 31. Mai 1816, wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. (Gesetzsammlung 1816. S. 181.)

5) Die Verordnung vom 9. Juni 1819, wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edicte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. (Gesetzsammlung 1819. S. 151.)

6) Die Verordnung vom 18. November 1819, wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis. (Gesetzs. 1819. S. 249.)

7) Die Ordnung vom 7. Juni 1821, wegen Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden. (Gesetzs. 1821. S. 77.)

8) Das Gesetz vom 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Edicts v. 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. (Gesetzs. 1821. S. 110.)

9) Die Declaration vom 24. März 1823, betreffend die Vergütigung für Hülfsdienste regulirter Wirthe. (Gesetzs. 1823. S. 35.)

10) Das Gesetz vom 8. April 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn. (Gesetzs. 1823. S. 49.)

11) Das Gesetz vom 8. April 1823, wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, vom 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig. (Gesetzs. 1823. S. 73.)

12) Die Kabinetsordre vom 13. Februar 1825, durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Edicts vom 14. September 1811 ausgeschlossen werden.

13) Die Verordnung vom 13. Juli 1827, zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Declaration vom 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rusticalstellen in Oberschlesien u. s. w. (Gesetzs. 1827. S. 79.)

14) Die Ordnung vom 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. (Gesetzsammlung 1829. S. 65.)

15) Die Kabinetsordre vom 11. December 1831, über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern.

16) Das Gesetz vom 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien ꝛc. von Rusticalstellen in Schlesien. (Gesetzs. 1832. S. 194.)

17) Das Gesetz vom 25. April 1835, wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen. (Gesetzs. 1835. S. 53.)

18) Die Kabinetsordre vom 26. October 1835, über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes. (Gesetzs. 1835. S. 228.)

19) Die Declaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Districten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836. (Gesetzs. 1836. S. 204.)

20) Die Kabinetsordre vom 19. Juni 1837, wegen Ablösung der Domanialrenten zum 25fachen Betrage.

21) Die Kabinetsordre vom 17. Februar 1838, wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen. (Gesetzs. 1838. S. 237.)

22) Die Verordnung vom 28. November 1839, betreffend die Allodification der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. (Gesetzs. 1840. S. 5.)

23) Die §§. 33. und 35. des Gesetzes vom 22. December 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg ꝛc. (Gesetzs. 1840. S. 6.)

24) Die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840. (Gesetzs. 1840. S. 156.)

25) Die Bestimmungen unter Nr. 3. und 5. im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen. (Gesetzs. 1840. S. 151.)

26) Das Gesetz vom 4. Juli 1850, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. (Gesetzs. 1840. S. 195.)

27) Das Gesetz vom 30. Juni 1841, wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. (Gesetzs. 1841. S. 136.)

28) Das Gesetz vom 31. Januar 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getraide-Abgaben. (Gesetzs. 1845. S. 93.)

29) Das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt. (Gesetzs. 1845. S. 502.)

30) Das Gesetz vom 31. October 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien. (Gesetzs. 1845. S. 682.)

31) Der §. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1846, wegen der Präclusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Groß-

herzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn. (Gesetzs. 1846. S. 219.)

32) Die provisorische Verordnung vom 20. December 1848, die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend. (Gesetzs. 1848. S. 427.)

33) Das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte vom 19. November 1849. (Gesetzs. 1849. S. 413.)

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, so weit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) Das Obereigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne.

2) Das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbenzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbenzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum.

3) Der Anspruch auf Regulirung eines Allodificationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben.

4) Das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind.

5) Die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins zu erhöhen.

6) Die Vorkaufs-, Näher- und Retract-Rechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. aufgeführten.

7) Die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten.

8) Die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte.

9) Die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten fläming-schen Kirchganges.

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) Das Recht, einen Antheil oder ein Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern.

2) Das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen.

3) Alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweiten Verträgen beruhen.

4) Die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung.

5) Alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Acte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden.

6) Alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen.

7) Alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke.

8) Alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten.

9) Alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen.

10) Die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen.

11) Alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten.

12) Die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft.

13) Die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträuche zu benutzen und sich anzueignen.

14) Die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit solche aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. October 1848 (Gesetzs. 1848. S. 276) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die damit bisher verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraßen, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1. bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten obliegen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doctor- und Hebammenfuhren.

Insofern jedoch die in diesen Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

In wie weit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36. ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 4. Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, sowie das Retractrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter nöthig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

cfr. hinten das Min. Rescr. vom 12. Mai 1850.

§. 5. Die in dem §. 2. Nr. 1. und 2 bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbenzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ablösbarkeit.

§. 6. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, sowie der auf eine Deich- oder andern Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7. Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahmen enthält.

§. 8. Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Dienste.

§. 9. Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes vom 9. October 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündigung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieses Zeitraums gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10. Sind diese Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 67. ff.) berechnet. Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowol für Hand- als für Spanndienste sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit;
b) die Art der Arbeit;
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11. Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12. In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner, sind ebenfalls Normalsätze (cfr. §§. 67. ff.) festzustellen.

§. 13. Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 11. u. 12.

§. 14. Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind, (§. 10.) ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Districte, in welchen nach dem Ermessen der Districts-Kommissionen (§. 67. ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zu Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15. Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschafts-Einrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maaß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste.

§. 16. Kann in den Fällen des §. 15. zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden,

---

Instruction
über die Anwendung der neueren Ablösungs-Gesetze und das Verfahren in den auf Grund derselben einzuleitenden Ablösungs-Sachen.

Nachdem sich jetzt die bei Ausführung der Ablösungs-Gesetze vom 2. resp. 11. März v. J. hervortretenden Zweifel und Schwierigkeiten durch die gesammelten Erfahrungen deutlicher herausgestellt haben, und größtentheils durch die höheren Anordnungen und resp. die Communicationen mit den Königlichen Regierungen und der Rentenbank beseitigt sind, erscheint es an der Zeit, den Herren Commissarien sowohl über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, als auch über das von Ihnen bei der Leitung der Ablösungs-Sachen einzuschlagende Verfahren Anleitung zu geben und dadurch zugleich die von mehreren derselben in den erforderten Berichten aufgestellten Bedenken zu beseitigen.

Es wird dieß in Folgendem ausgeführt:

so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenenen Hausstellen und zwar, insofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maßgebendes Verhältniß stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine specielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17. Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Anderen zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Titel III.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18. Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm= und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19. Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini=Marktpreise

---

I. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2. März 1850.

Hierüber findet sich Folgendes zu bemerken:

1. Zum §. 16. Repartition der Entschädigung für walzende Dienste unter die Verpflichteten.

Dieser §. setzt voraus, daß feststeht, es werde der Dienst von sämmtlichen Gemeinde=Gliedern, Acker= und Hausbesitzern, einer Ortschaft geleistet. Wenn dagegen aber feststeht, daß nur bestimmte Besitzer in einer, oder verschiedenen Ortschaften zu walzenden Diensten verpflichtet sind, dann bilden diese dem berechtigten Gute gegenüber einen Verband und auf ihre sämmtlichen Aecker und Häuser ist der Dienst allein zu vertheilen, ohne Rücksicht, wo sie liegen.

Ist die ganze Ortschaft dienstpflichtig, so müssen im Fall des §. 16 auch die Forensen mit herangezogen werden, wenn sie nicht etwa eine Befreiung von der Dienstpflicht überhaupt nachweisen.

2. Zum §. 17. Anrechnungen der eigenen Leistungen des zu Diensten Berechtigten.

Wenn der Berichtigte selbst Gespann gehalten hat, und mit solchem an der Bewirthschaftung seiner Grundstücke Theil nahm, so kann ihm dieß nicht, wie in der vom Regierungs=Rath Wulsten herausgegebenen Sammlung der neuen Agrar=Gesetze gemeint wird, angerechnet werden, wenn nicht eine Verpflichtung zu der Mitleistung feststeht; denn es steht jeder Zeit in seinem Belieben, sein Gespann nicht mit arbeiten zu lassen. Dasselbe muß bei allen andern Arten von Diensten gelten. (cfr. Circ. d. Kgl. Gen. Comm. vom 31. Juli 1851, ad 1.)

3. Zu §. 19. Berechnung der Marktpreise bei älteren vor dem 2. März 1850 schwebenden Sachen.

Bei denjenigen Ablösungs=Sachen, welche bereits vor dem Erscheinen des Gesetzes schwebten, wird ebenfalls der Tag der Provocation, nämlich derjenige, an dem dieselbe bei uns präsentirt ist, als Zeitpunkt, von wo ab die vierundzwanzig Jahre zurückgerechnet werden, angenommen.

festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.*)

§. 21. Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getraideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67. sq. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22. Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19. bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23. Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67. sq. festgestellt.

§. 24. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25. Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen.

§. 26. Von den nach §§. 19. bis 25. zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetraides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach §. 25. mit zu berücksichtigen.

§. 27. Wenn auf einem Marktplatze (§. 23) für gewisse Körnerarten oder für Körnerarten in einer gewissen Qualität, z. B. Saamengetraide, Metzgetraide der Müller, keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28. Bei denjenigen Getraiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitte der Getraidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provocation (§. 94) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getraiderente nach einem niedern als zehnjährigen Durchschnitt der Getraidepreise, oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreise

---

*) Zu §. 20. Siehe hinten: Resc. vom 3. Mai 1850.

4) Zu §. 27. Ermittelung des Werthes der Körnerarten, wofür nicht Marktpreise verzeichnet sind. Wenn auch für Körnerarten, für welche keine Marktpreise verzeichnet sind, als: Saamen-Metz-Getraide, Normalpreise festgestellt sind, so kommen doch letztere nicht sofort zur Anwendung, sondern zunächst — nach §. 29 — die etwa seit zehn, resp. zwanzig Jahren gezahlten Geldvergütungen.

Ist über die Qualität im gegebenen Fall urkundlich etwas Anderes bestimmt, als bei Feststellung der Normalpreise vorausgesetzt wurde, so findet auch hier das im §. 30. gedachte schiedsrichterliche Verfahren statt.

5) Zu §. 28. Werthsbestimmung der in Geld abgeführten Getraiderenten.

a) Es erwähnt dieser §. nur die Getraiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt sind; es gehören deshalb hierher nicht die Getraiderenten, welche bei Gemeinheitstheilungen als Ausgleichung gegeben werden, wenn nicht die Bestimmung des §. 54 Platz greift.

eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre, vor Anbringung der Provocation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.

§. 29. Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes vom 9. October 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündigung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30. Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67. sq.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation, Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32. Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getraide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19. bis 27. in Gelde veranschlagt.

---

b) Es wird bestimmt, daß der Werth nach demjenigen Geldbetrage, welcher an dem, der Anbringung der Provocation zunächst vorhergegangenen Fälligkeits-Termine zu entrichten war, festgestellt werden soll.

Wenn jedoch in einem schwebenden Verfahren Getraiderenten rechtsverbindlich festgesetzt und seit längerer Zeit in Gelde abgeführt sind, so kann nicht der Tag der Provocation für die nunmehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März v. J. eintretende Ablösung, sondern nur der Tag der Erklärung, daß diese eintreten soll, welche als Provocation anzusehen ist, maßgebend sein.

§. 33. Treten die Voraussetzungen des §. 32. nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getraide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19. bis 27. bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26. gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Feststellung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wieweit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34. Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

Titel VI.

Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 36. Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37. Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edicts vom 14. September 1811, wegen Beförderung der Landeskultur (Gesetzs. 1811 S. 300.) neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38. Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grund-Abgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39. Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibegebühren, Siegelgelder, Confirmations-, Vereins-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtssporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobenen Abgaben gehören.

§. 40. Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt

---

Zu §. 39. Sporteln bei Besitzveränderungs-Abgaben.

Es gilt nur die Vermuthung, daß die hier gedachten Abgaben zu den Gerichtssporteln gehören, es kann also der Gegenbeweis geführt werden.

Zu §. 40. Erwerb der Besitzveränderungs-Abgaben durch Verjährung.

Durch die Bestimmung dieses Paragraphen ist der Beweis des Erwerbs durch Verjährung nicht abgeschnitten; auch kann der Umfang des Rechtes durch Observanz festgestellt werden, wenn das Recht an sich schon feststeht.

werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36. bis 38. unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41. Zur Ermittelung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,
2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

§. 42. In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe

1) nur bei allen Veräußerungen an Andere, als an Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;

2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Descendenten entrichtet werden muß;

3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere, als an Descendenten zu entrichten, bei andern aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet;

4) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Descendenten zu entrichten ist, bei andern aber nicht;

5) ist die Abgabe ausschließlich, oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1. bis 4. genannten Arten des Besitzerwerbes zu entrichten, (z. B. bei Heirathen des Besitzers,) so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber nie auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

---

8) Zu §. 42. und 45. Berechnung der Abfindung für Besitzveränderungs-Abgaben.

Als Hauptregel ist aufgestellt, daß niemals mehr als drei Fälle angenommen werden sollen, wenn auch mehr nachgewiesen sind. Dagegen können, wenn nur eine geringere Anzahl von Fällen nachgewiesen ist, auch diese allein in Anrechnung kommen. Wie viele Fälle bei den verschiedenen Arten der Entrichtung anzunehmen sind, ist unter den Nrn. 1. bis 5. des §. 42. deutlich angegeben. Der sub Nr. 2. gedachte Fall ergiebt, daß sub Nr. 1. die Erbfälle an Andere, als an Descendenten nicht begriffen sind, vielmehr ist für diese die Vorschrift Nr. 5. anzuwenden, so daß also dann 3 Fälle zu berechnen sind, wenn bei allen Besitzveränderungs-Arten der Nicht-Descendenten Lehnwaare gegeben wird.

Einige Beispiele werden die Berechnungsart anschaulich machen.

a) Das Einfachere ist Folgendes:

Von einem Grundstücke sind an Laudemien zu entrichten:

bei allen Veräußerungen an Andere als Descendenten 20 Procent des Kaufpreises, also auf 1 Jahrhundert nach Nr. 1.	2 Fälle,
bei allen Veräußerungen und Vererbungen an Descendenten 10 Procent, also auf 1 Jahrhundert nach Nr. 2	2 „
bei Verheirathungen des Besitzers 5 Procent, also auf 1 Jahrhundert nach Nr. 5	1 Fall,
	5 Fälle.

Der gemeine Kaufpreis des Grundstücks beträgt 1000 Thlr.; sind hiervon 200 Thlr. auf die Gebäude und das Inventarium zu rechnen, so würden in Abzug kommen:

von dem Werth der Gebäude und des Inventarii 50 Procent =	100 Thlr.
von dem der Ländereien mit 800 Thlr. 20 Procent . . . . =	160 „
Summa	260 Thlr.
und es blieben also	740 Thlr.

zu verlehnen.

§. 43. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zu Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 44. Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren; entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;

Hiervon sind in einem Jahrhundert zu entrichten, wenn alle Fälle in Ansatz kommen:

20 Procent	= 148 Thlr.	2 Mal	296 Thlr.	
10 „	= 74 „	2 „	148 „	
5 „	= 37 „	1 „	37 „	
			481 Thlr.	

Da aber nicht mehr als drei Fälle auf 1 Jahrhundert gerechnet werden und von den mehreren Fällen der Durchschnitt der drei höchsten Beträge zu nehmen ist, so kommen nur zur Berechnung: . . 2 Fälle à 148 Thlr. = 296 Thlr.
1 Fall à 74 „ = 74 „
370 Thlr.

wovon der Durchschnitt 123 Thlr. 10 Sgr., und, da 3 Fälle vergütigt werden, das Laudenium auf 100 Jahre = 270 Thlr. und die Rente jährlich 3 Thlr. 21 Sgr. beträgt.

b) Ein im Eichsfelde häufig vorkommender Fall ist folgender:

Es werden entrichtet: 1) bei allen Kauffällen . . . . 10 Procent,
2) „ „ Subhastationsfällen . . . 10 „
3) „ „ Erbfällen . . . . $6\frac{2}{3}$ „
$26\frac{2}{3}$ Procent.

Ad 1. und 2. ist zusammen für Andere als Descendenten nach Nr. 3 . 1 Fall,
ad 3. nach Nr. 5. ebenfalls . . . . 1 „
für Descendenten zusammen für alle 3 Arten nach Nr. 4 . . . . 1 „
zu rechnen 3 Fälle.

Sind nach obigem Beispiel 740 Thlr. zu verlehnen, so muß in einem Jahrhundert entrichtet werden:

1) für die Nicht-Descendenten 1 Fall zu 10 Procent = 74 Thlr.
und 1 „ „ $6\frac{2}{3}$ „ = $49\frac{1}{3}$ „
2) für die Descendenten 1 Fall, jedoch mit dem höchsten Satz zu 10 Procent = 74 „
$197\frac{1}{3}$ Thlr.

b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien;
c) funfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke.

§. 45. Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42. in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Procentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden.

Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maßgebend.

§. 46. Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provocation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provocation erstreckt (§§. 94. und 95.), für die später

---

und die jährliche Rente beträgt 1 Thlr. 29⅕ Sgr. oder,

ist nicht nachgewiesen, daß auch bei Erbfällen Laudemium gezahlt wird, so kommen für Nicht-Descendenten 1 Fall mit 10 Procent . . . . = 74 Thlr.
und für Descendenten 1 Fall mit 10 Procent . . . . = 74 „
148 Thlr.
in Ansatz und die Abfindungs-Rente beträgt 1 Thlr. 14⅖ Sgr.

c) Es kommt in anderen Gegenden der Provinz folgende Entrichtung vor:
1) bei Verkäufen 5 Procent,
2) bei Vertauschungen 2½ Procent,
3) bei Schenkungen pro Morgen 1 Thlr.,
4) bei Vererbungen pro Morgen 15 Sgr.

Nimmt man an, daß diese Lehnwaare von Descendenten und Nicht-Descenten entrichtet wird, so sind für Erstere 2 Fälle pro Jahrhundert zu rechnen, da alle Arten der Besitz-Uebertragungen verlehnt werden, für Letztere deshalb auch 3 Fälle, also überhaupt 5 Fälle und zwar hiervon wieder 3 Veräußerungsfälle und 2 Vererbungsfälle. Ist nun ermittelt, daß der höchste Procentsatz bei Veräußerungen gegeben wird, indem das Fixum auf Procente reducirt wird, so muß dieser für 3 Fälle in Ansatz kommen, also 5 Procent dreimal; ist der höchste Satz der in Erbfällen gezahlte, so kommt dieser 2 Mal und jener 1 Mal zur Rechnung.

Wird obige Lehnwaare nur von Descendenten gezahlt, so sind 2 Fälle anzunehmen und zwar der Satz für Erbfälle 1 Mal und dann der höchste für Veräußerungsfälle; dagegen bei Nicht-Descendenten 3 Fälle, 2 Mal mit dem höchsten Satz der Veräußerungslehne und 1 Mal mit dem Vererbungslehn.

Die Ausführung nach dem Beispiel ad a. ist hiernach leicht zu finden, wenn der Werth des Grundstücks ermittelt und die Zahl der belasteten Morgen festgestellt ist.

Wird in einem der oben gedachten Erwerbungsfälle keine Lehnwaare gezahlt, so daß nicht alle Veräußerungsfälle darunter begriffen sind, so stellt sich die Sache dahin:

für Nicht-Descendenten sind 1 Veräußerungs- und 1 Erbfall nach Nr. 3. und resp. Nr. 5. des §. 42. und für Descendenten 1 Fall nach Nr. 4. zu rechnen und zwar bei Ersterem der höchste Satz des Veräußerungs- und der des Erbfalles und bei Letzterem der höchste Satz der von ihnen in einem oder dem andern Falle zu zahlenden Besitzveränderungs-Abgaben.

9) Zu §. 47. Anfang der Entrichtung der Abfindungs-Rente.

Auch in den bereits vor Erscheinen des Ablösungs-Gesetzes anhängigen Sachen gilt die Bestimmung des §. 47., wie aus dem §. 102. unzweifelhaft hervorgeht. Die Rente muß also vom Tage der Provocation, das heißt, wo sie bei uns eingegangen ist, gezahlt werden, selbst wenn nach derselben noch Besitzveränderungen eingetreten sind.

sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48. Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49. Eine Rückforderung der vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Execution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Execution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

Titel VII.

Feste Geld-Abgaben.

§. 50. Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51. Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52. Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz und nach Maßgabe speciell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53. Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 31. 92. 93. keine Anwendung.

§. 54. Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55. Auf Renten, bei welchen ein anderer, als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93. keine Anwendung.

§. 56. In den Fällen der §§. 53. 54. 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.

---

10) Zu §. 56. und 65. Uebernahme der Rente auf die Rentenbank bis auf Höhe von zwei Drittel des Ertrags-Werthes.

Die Prüfung, ob die Renten oder Zinsen Zweidrittheile des Ertrags-Werths des Grundstücks übersteigen, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob.

Bis auf Höhe dieser Zwei Drittel kann die Rente übernommen werden, nur wegen des Mehrbetrags ist das Ablösungs-Gesetz nicht anzuwenden.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 57. Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Muttervieh und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §§. 67. ff. zu bestimmen.

§. 58. Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1. bis 5. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Rechte erfolgt, in soweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbeordnung (Gesetzs. 1845. S. 41.).

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59. Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

Titel X.

Abfindung des Berechtigten.

§. 60. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64. bis 66. angegebenen Grundsätzen erfolgt, in soweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63. eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben, der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61. Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62. Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2. und 3. nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63. Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe,

und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Solche Geld- und Getraiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

☞ Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

§. 64. Der nach §§. 60. und 61. oder §. 63. festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten

---

11) Zum §. 63. Abzug von den Reallasten wegen des ungekürzt bleibenden Drittels.

a) Die Bestimmung dieses Paragraphen ist nur auf geschlossene Grundstücke (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) nicht auf Wandeläcker, oder walzende Grundstücke zu beziehen, auch jedesmal der Antrag des Verpflichteten abzuwarten und nicht von Amtswegen darüber zu verhandeln, ob das Drittel für ihn frei bleibt.

Ruhen Geld- oder Getraiderenten, die nach diesem oder nach §. 65. nicht einer Verminderung unterliegen, auf einem Grundstücke in solcher Höhe, daß dadurch der Reinertrag desselben ganz, oder doch zu drei Drittel absorbirt wird, so fallen alle übrigen Reallasten ganz aus, selbst wenn sie früher ein Vorzugsrecht vor jenen hatten; erreichen dieselben aber nicht eine solche Höhe, so wird der Rest von den zwei Dritteln des Reinertrages verhältnißmäßig auf die übrigen Reallasten vertheilt.

b) Zu den der Verminderung unterworfenen Reallasten gehören auch die an die geistlichen Institute zu entrichtenden.

c) Wenn zwischen den Leistungen und Gegenleistungen gar keine, oder zwischen allen eine Connexität besteht, und es kommt zu einer Reduction der Leistungen nach diesem Paragraph, ohne daß dieser alle Leistungen unterworfen sind, so ist der Berechtigte befugt, seine Gegenleistungen verhältnißmäßig in Abzug zu bringen. Andernfalls kann die Gegenleistung nur von der mit ihr, dem Rechtsgrunde nach, connexen Leistung in Abzug kommen; z. B. A. hat an B. zu entrichten:

1) eine früher festgestellte Rente für bereits aufgehobene Reallasten von 28 Thlr.
2) für jetzt abzulösende Reallasten . . . . 4 „

und fordert dagegen von B. eine früher festgestellte Gemeinheitstheilungs-Rente von 6 Thlrn. auf welche §. 54. dieses Gesetz Anwendung findet.

Zwei Drittel des Reinertrages des verpflichteten Grundstücks betragen nur 20 Thlr., so werden die 6 Thlr. Gegenleistungen von den 28 Thlrn. mit 5¼ Thlr. und von den 4 Thlrn. mit ¾ Thlr. in Abzug gebracht, so daß der Berechtigte nur den Rest von 4 Thlr. mit 3¼ Thlr. schwinden lassen darf, dagegen der Verpflichtete eine Rente von 22¾ Thlrn. behält.

nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbankgesetz.

§. 65. Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung.

---

12) Zu §. 65. a) Begriff der verschiedenen Grundstücks-Qualitäten.

Nach der Fassung des Gesetzes ist anzunehmen, daß die im §. 64. enthaltenen Bestimmungen über die Art der Ablösung der ermittelten Renten die Regel bilden, wovon — abgesehen von den Bestimmungen in den §§. 53. bis 56. — allein der §. 65. eine Ausnahme macht. Daraus folgt, daß, wer diese Ausnahme angewendet wissen will, auch den Beweis für das Vorhandensein ihrer Bedingungen führen muß. Worin diese bestehen, geht aus dem anliegenden*) Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. October v. J. hervor, aus welchem sich gleichzeitig ergiebt, wie weit der Begriff des im §. 65. gedachten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses aufgefaßt und in welchen Fällen ein solches als vorhanden angenommen werden kann. Dasselbe wird den Herrn Commissarien bei der in jedem speciellen Falle nöthigen Beurtheilung der Qualität des Besitzrechtes im Allgemeinen zum Anhalt dienen können, wobei es jedoch den Interessenten unbenommen bleibt, über etwaige Streitfragen in dieser Beziehung Entscheidung zu extrahiren. Eben deshalb muß aber der Commissarius von Anfang an bemüht sein, die zum Grunde liegenden Verhältnisse vollständig aufzuklären, und alles das, was dazu dienen kann, herbeizuschaffen. Ist festgestellt, daß der §. 65. auf ein Grundstück Anwendung findet, so erstreckt sich dies doch nur auf diejenigen Prästationen, welche in der beigebrachten Verleihungs-Urkunde stipulirt sind, so daß andere ablösbare Reallasten, welche nicht aus einer ebenso beschaffenen, die Voraussetzungen des §. 65. enthaltenden Urkunden originiren, unbedingt unter den §. 64. fallen, mithin der Fall sehr füglich eintreten kann, daß die Reallasten desselben Grundstücks zum Theil nach den Bestimmungen des §. 64. und zum Theil nach denen des §. 65. abgelöst werden können, resp. müssen.

b) Verwandlung der Reallasten für geistliche Institute.

Die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, sind zwar von den Bestimmungen des §. 64. und 65. ausgeschlossen, nicht aber von der Verwandlung in Geldrente nach dem Ablösungs-Gesetze, so daß also auch die Bestimmungen der §§. 95. und 101. auf sie Anwendung finden. Die Verwandlung ist als Ablösung anzusehen, wenn auch noch die definitive durch Capital, oder durch Vermittelung der Rentenbank einem besonderen Gesetze vorbehalten ist. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß die Capital-Ablösung im Wege des Vergleichs erfolgen kann.

c) Umfang der Ausnahme in Betreff der geistlichen Institute.

Es ist zweifelhaft, was zu den genannten Instituten zu rechnen ist, namentlich in Betreff der Schulen. In einem, für einen speciellen Fall von dem Königl. Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten unterm 2. December v. J. ergangenen Rescripte ist die Ansicht ausgesprochen, daß die im §. 65. aufgestellten Ausnahmen strictissime zu interpretiren und deshalb, sowie nach dem Zwecke und der Absicht der Ausnahmsbestimmung, wie sich solche aus den Kammer-Verhandlungen, Motiven und Berichten der Agrar-Commission ergeben, unter Schulen nur niedere und gemeine Schulen, die durch einen Schullehrer verwaltet werden, zu verstehen seien, daß diesen Personen, nicht aber den größeren Instituten eine Exemtion zugedacht wäre. In einem bei der 2. Abtheilung unseres Collegii vorgekommenen Falle ist dagegen im Wege der Entscheidung angenommen worden, daß nicht die Universitäten, wohl aber die Gymnasien zu den im Gesetz gemeinten Schulen gehörten. Auch ist hinsichts der letzteren durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November v. J. im Verwaltungswege angeordnet, daß bei

*) Siehe hinten.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken, und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Capital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53., 55. und 56. Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. und 65. bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmungen über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direct an die gedachten Institute entrichtet.

§. 66. Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern, oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. (Gesetzs. 1825. S. 74.)
Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 939. (Gesetzs. 1825. S. 94.)
Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 940. (Gesetzs. 1825. S. 112.)
§. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen. (Gesetzs. 1840. S. 153.)
§. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes rc. im Fürstenthum Siegen. (Gesetzs. 1840. S. 151.)
§§. 16. und ff. des Nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Capital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127. der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen gehört haben (Gesetzs. 1829. S. 65), des §. 131. der Ordnung vom 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Gesetzs. 1840. S. 156) und des §. 107. des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (Gesetzs. 1840. S. 195) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungscapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungscapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52. des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maaßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Capital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dies nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; die vor-

---

vergleichsweise festgestellten Capital-Abfindungen der fünfundzwanzigfache Betrag zum Grunde gelegt werden muß.

Wenn Streitigkeiten entstehen, muß hierüber zu unserer Entscheidung instruirt werden.

Zu den Kirchen gehören nur diejenigen, welche wirklich noch als solche dienen, und nicht die säcularisirten Klöster, Domstifte u. s. w. Ueberhaupt ist lediglich auf die Qualität zur Zeit der Provocation zu sehen. (cfr. das Circ. der Königl. Gen. Comm. vom 18. Juni 1851 ad 2.)

gedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünfundzwanzigfachen Betrage durch Capitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

Eine solche Capitalablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Capital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen*).

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte.

§. 67. Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (cf. §§. 10. 12. 21. 23. bis 25. 30. 57.) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68. zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Collegium für Landeskultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 68. Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;

2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreis-Vorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern;

3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2. bezeichneten Wege erwählt;

4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai 1849. wegen der Wahl der Abgeordneten;

5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;

6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69. Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67. bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorte vorzunehmen.

§. 70. Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse; 1 Thlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

---

*) Siehe hinten das Ministerial-Resc. vom 22. April 1850.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 73. Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73. Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetzsammlung 1811. S. 281), sowie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen 2c. (Gesetzs. 1823. S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten hat.

§. 74. Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder vor Verkündung der Kabinetsordre vom 6. Mai 1819. (Gesetzs. 1819. S. 153.) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maßgabe der §§. 626. ff. Titel 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz und Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht: die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, sowie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren, oder nicht.

§. 75. Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeit-

pachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chlopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind;

b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76. Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. October 1848. (Gesetzs. 1848. S. 276.) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündigung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77. Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78. Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinandersetzungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 8. Februar 1846. (Gesetzs. 1846. S. 219.) wegen der schon mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des ebengedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte mit dem 1. Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser gewesen wären.

§. 80. Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) an Rechten der Gutsherrschaft:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) die Hofwehr;
   3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Naturalabgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind;
   4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken;

b) an Rechten der Stellenbesitzer:
   1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
   1) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
   3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz;
   4) sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft;

5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.

§. 81. Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, sowie über die derselben gegen die Grundherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. October 1848. (Gesetzs. S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82. Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 80. a. 1. u. 2.),

b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 80. b. 1. und 2.).

§. 83. Der Werth der §. 80. Litt. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden.

Ebenso wird auch der Werth der nach §. 80. a. 4. und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84. Der Jahreswerth der §. 80. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, sowie der §. 8. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte genießen (Mandel, Garben), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85. Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher der Werth der nach §. 80. b. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86. Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ord-

nung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87. Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termin, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falles durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 88. Das Eigenthumsrecht der Stellenbesitzer erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes-Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Grundstücken aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, so wie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfstiche, verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkuxe und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird durch dasselbe nichts geändert.

In allen anderen nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthums-Verhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Berggesetzgebung.

§. 89. Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versetzung, und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will. Die Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90. Mit der Anbringung der Provocation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

---

13) Ad §. 91. Ablösung neu aufgelegter, resp. unkündbarer Renten.

Die Ablösung der neu auferlegten Geldrenten erfolgt nicht durch die Rentenbanken (§. 6. des Rentenbankgesetzes). Feste Geldrenten, welche bisher unkündbar waren, können jetzt nach sechsmonatlicher Kündigung sofort abgelöst werden, wenn auch eine 30jährige Frist seit der Auferlegung, oder seit dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes noch nicht abgelaufen sein sollte, da, wenn dies Gesetz etwas anderes hätte bestimmen wollen, dies, wie im §. 92. bei den Capitalien, **ausdrücklich** hätte geschehen müssen.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92. Die Kündigung von Capitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Capitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündigung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 93. Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64. unterliegenden Reallasten weder durch Capital, noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53. bis 55., 65. 66. und 91.), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Capitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landes-Cultur und der §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (Gesetzs. 1840. S. 153.), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

---

14) Zu §. 93. Grundsätze bei Parcellirungen.

Wenn bei einer Ablösung Grundstücke interessiren, welche mehr oder weniger parcellirt sind, ohne daß in Folge dessen bereits eine Vertheilung der auf dem Hauptgrundstücke haftenden Reallasten rechtsverbindlich stattgefunden hat, so sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses §. und des §. 20. des Rentenbankgesetzes die ablösbaren und in casu auch abzulösenden, resp. in Rente zu verwandelnden Reallasten nach Maaßgabe der contractlichen Stipulationen zwar ex officio zu vertheilen, und hiernach ist die Ablösung vorzunehmen; wenn aber die Vertheilung auf Grund der Parcellirungs-Contracte nicht nach Verhältniß des Werths der Trennstücke zu dem Hauptgrundstücke erfolgt und die Verpflichteten nicht durch Baarzahlung ablösen, sondern die Vermittelung der Rentenbank in Anspruch nehmen, hat der Commissarius zu begutachten, ob die von den einzelnen Grundstücken der Rentenbank zu überweisenden Renten nach Maaßgabe des §. 56. des Ablösungs-Gesetzes sicher stehen.

Es ist jedoch nur auf solche Dismembrationen Rücksicht zu nehmen, welche den Eigenthums-Uebergang an die Erwerber der dismembrirten Parcelle schon zur Folge gehabt haben. Dazu gehört, daß ein gerichtlicher Vertrag vorliegt und die Uebergabe erfolgt ist.

Sind bereits vorher die Reallasten mit Einwilligung des Berechtigten vertheilt, so hat es dabei sein Bewenden. Fehlt es aber an dieser Einwilligung, so muß die Prüfung des Commissarii und event. angemessene Abänderung erfolgen, obgleich es bei der rechtsgültigen Einigung der Interessenten unter sich verbleibt und deshalb der, welcher mehr Renten, als ihm nach der Vereinigung zustehen, übernehmen muß, zu entschädigen ist.

Wie dies geschieht, ist dann zugleich bei der Ablösung festzustellen.

§. 94. Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95. Die Provocation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit den Provocaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provocirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provocation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzuläßig.

Die auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1848 (Gesetzs. 1848, S. 427) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

§. 96. In Beziehung auf die Communal-Verhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten, so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judicate lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98. Den bei Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt,

---

15) Zu §§. 95. und 101. a) Ausdehnung, resp. Zurücknahme der Provocationen.

Ist eine neue Provocation nicht in dem Umfange angebracht, wie es in dem §. 95. bestimmt wird, so ist sie als unvollständig zurückzuweisen, wenn sie auf desfallsige Aufforderung nicht ergänzt wird.

Schwebt das Verfahren schon, so muß dasselbe ausgedehnt werden; weigert sich der Provocant dessen, so erfolgt ebenfalls die Zurückweisung seiner ursprünglichen Provocation, als jetzt unzuläßig, wenn nicht etwa der Provocat die Fortsetzung verlangt, in welchem Falle zum Erkenntniß zu instruiren ist. Steht aber nach §. 100. die Abfindung für alle oder einzelne Berechtigungen schon fest, so muß über den Theil des Verfahrens ein Receß abgeschlossen werden, welcher diese Berechtigung betrifft, wenn nicht der Gegentheil ausdrücklich in den Rücktritt von der Provocation willigt.

b) Ad alinea 3. des §. 95. Umfang der Provocation Seitens des Verpflichteten.

Die Bestimmung, daß die Provocation des Verpflichteten sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken muß, bezieht sich nicht auf alle Grundstücke, die er überhaupt besitzt, sondern nur auf die, welche in ein und demselben Gemeindeverbande liegen, so wie auf die sämmtlichen Pertinenzien eines geschlossenen Grundstücks.

(Siehe unten die Circ. Verf. vom 21. Mai 1851.)

16) Zu §. 98. Vereinigung über eine unmittelbar an den Berechtigten zu zahlende Rente.

Dieser §. bestimmt zwar, daß sich die Interessenten über eine andere Art der Auseinandersetzung einigen können, das heißt aber nur, daß sie statt Rente rc. auch Landabfindung, Compensation, Erlaß rc. wählen können, nicht aber, daß wenn sie einmal Rente gewählt haben, die Art der Ausführung verändert, namentlich bestimmt werden kann, daß der Verpflichtete diese unmittelbar an den Berechtigten, in den nach §. 64. beurtheilten Fällen abführt, vielmehr muß dann immer die Rentenbank solche vermitteln.

Nur bei den älteren Sachen, wo die Abfindung bereits rechtsverbindlich fest-

auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99. Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachtheile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, insofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. October 1848 sich ereigneten. Ebenso wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825 (Nr. 938. 939. und 940. der Gesetzs. f. 1825) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. October 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes der Rentenbank überwiesen werden.

§. 100. Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Receß bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101. Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. (§. 100.)

§. 103. Der Anspruch auf die nach der Declaration vom 29. Mai 1816 (Gesetzs. 1816. S. 154.) zu gewährende höhere als die Normal-Entschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen

---

steht und hierüber recessirt wird, hat es bei den Bestimmungen über die Entrichtung sein Bewenden. (Ad §. 98. cfr. die Circ. Verf. d. Kgl. Gen. Commission vom 31. Juli 1851, ad 2.)

17) Zu §. 99. Uebernahme der Rückstände auf die Rentenbank.

Die vor dem Gesetz vom 9. October 1848 verbliebenen Rückstände müssen nach den Bestimmungen dieses §. nachgezahlt werden und es können die bereits erfüllten Leistungen nicht zurückgefordert werden.

Die Rückstände sind nur dann zur Tilgung durch die Rentenbanken geeignet, wenn sich die Hauptleistung dazu qualificirt, selbst dann, wenn auch letztere gar nicht oder ohne Vermittelung der Rentenbank, etwa durch Capitalzahlung an den Berechtigten oder durch Compensation abgelöst wird.

18) Zu §. 100. Frühere Feststellung der Abfindung durch Anerkenntniß.

Das einseitige Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplans genügt nicht, es muß auch die Abfindung für den anderen Theil rechtsverbindlich bereits festgestellt sein.

Sollte hierüber Streit entstehen, so muß instruirt und entschieden werden.

Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Art. 68. der Declaration vom 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt.

§. 105. Für das in diesem Gesetz §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32. ff. der Verordnung vom 30. Juni 1824 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (Gesetzs. 1834. S. 96.) gegebenen Vorschriften.

§. 106. Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Proceßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107. Die Kosten in den noch anhängigen Auseinandersetzungen und Processen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in soweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108. Die General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Commissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der Verordnung vom 20. Juni 1817 den Protokollen der Special-Commissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Recesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Commission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeinde-Beamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordnung vom 30. Juni 1843 wird aufgehoben.

§. 109. Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten:

a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;

b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und

c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzungen (Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821, §. 12, Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten bis zur Receßvollziehung kein Anderer bei dem Special-Commissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Receßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach den obigen Litt. a. und b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Hypothekenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Recesses in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn

der Receß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110. Die besondere Bekanntmachung der Capital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

---

19) Zu §. 110. a) Verwendungs-Punkt. Höhe der zu verwendenden Ablösungs-Capitalien.

Die Verwendung muß immer nach der Summe, welche der Berechtigte wirklich entweder in Capital oder Rentenbriefen, bei letzteren nach deren Nennwerthe, erhält, erfolgen, mit den im vorliegenden §. aufgestellten Ausnahmen.

Nur wird dieselbe vermieden, wenn der Berechtigte die Rentenbriefe bis zur Ausloosung bei dem Kredit-Institut, oder im gerichtlichen Depositorio niederlegt. (§. 49. des Rentenbank-Gesetzes.)

Die Rentenbriefe für die Rückstände, so wie die Capitalspitzen und die Capitalien für die überschießenden Pfennige erhält der Berechtigte, sobald er im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur eigenen Disposition.

b) Arten der Verwendung.

Sind Hypothekenschulden und Real-Verpflichtungen auf dem berechtigten Gute eingetragen, so erfolgt die Verwendung des Capitals entweder:

1) zu den Einrichtungskosten,
2) zu anderweiten Verwendungen in die Substanz, oder
3) zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Capitalsposten.

Ad 1. gelten die bisherigen Vorschriften sowohl in Bezug auf die Befugniß des Gutsbesitzers, solche Einrichtungs-Kosten zu verlangen, als auch in Betreff der Art und Weise ihrer Ermittelung.

Ad 2. ist die bisherige Vorschrift des §. 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 durch das vorliegende Gesetz dahin geändert, daß die fragliche Disposition durch einen bestimmten Schuldenzustand des berechtigten Gutes nicht mehr bedingt wird.

Um so wichtiger ist aber eine gründliche Prüfung über die Sicherstellung der Gläubiger und Realberechtigten durch uns und unsere Kommissarien. Von welcher Art die Verwendungen sein müssen, um diesem Zweck zu entsprechen, läßt sich nicht in eine für alle Fälle passende Regel zusammenfassen und ist nach jedem speciellen Falle zu beurtheilen.

Ad 3. ist die bisherige Vorschrift im §. 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 ebenfalls auf alle berechtigten Güter ohne Berücksichtigung ihres Schulden-Zustandes ausgedehnt. Unter den prioritätisch eingetragenen Capitalposten können nur solche eingetragene Forderungen verstanden werden, welche für sämmtliche Realberechtigte verpflichtend sind; also auch die sub Rubr. II. eingetragenen.

c) Bekanntmachung an die Berechtigten.

Wenn die Verwendung nicht nachgewiesen wird, so ist die besondere Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten erforderlich, deren Forderung nicht erst nach Eintragung des nach §. 59. der Verordnung vom 30. Juni 1834 vorgeschriebenen vorläufigen Vermerks intabulirt ist.

d) Lehn- und Fideikommis-Güter.

Wenn das berechtigte Gut ein Lehn-, Fideikommis- oder wiederkäuflich besessenes Gut ist, so finden im Wesentlichen obige Vorschriften ebenfalls Anwendung; es sind aber in Betreff der Abweichungen, namentlich hinsichts der Nothwendigkeit der Bekanntmachung des Geschäfts die einschlägigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 — §. 11. bis 15. — der Verordnung vom 30. Juni 1834 — §. 24. — und des Gesetzes vom 29. Juni 1835 — §. 8. — so wie hinsichts der den Lehns- und Fideikommis-Besitzern zustehenden ausgedehnteren Befugnisse in Betreff der Verwendung ins Lehn- oder Fideikommis die Vorschriften im §. 4. und 6. des letzteren Gesetzes, endlich auch die für diese Fälle geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, und hinsichts der Letzteren ist nur darauf anfmerksam zu machen, daß Ablösungs-Capitalien solcher Güter immer entweder in das berechtigte Gut verwendet, oder zu Lehn-, Fideikommiß 2c. wieder angelegt werden müssen, die Bekanntmachung also nicht genügt.

a) in soweit die Capital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweitigen Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Capitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Capital-Abfindungen belaufen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungsbehörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen;

c) wenn die Capitals-Abfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;

d) wegen der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten;

e) wegen derjenigen Capitals-Abfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten:

aa) von den Verpflichteten für Renten- oder Renten-Antheile unter Einem Silbergroschen;

bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen),

gezahlt werden müssen.

Die unter c. d. e. gedachten Abfindungsgelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinsgut zc. nicht zu kontroliren.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835, §. 9. — der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, §. 103. — der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840, §. 100. 101. — des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840, §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 152. werden aufgehoben.

§. 111. Eine jede Bekanntmachung wegen Capitals-Abfindung ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittelung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Kreditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittelung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungsbehörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112. Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, so wie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113. Mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848,

> betreffend die Sistirung der Verhandlung über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetzs. 1848, S. 276.)

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen.

Ueber die Mühlenabgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Commission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte

dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zu Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

II.

Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.

§. 1. Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

§. 2. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Capital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3. Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

Ausführende Behörden.

§. 4. Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlung zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Capitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direction der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungs-Behörde, sowie den zur Einziehung der directen Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5. Jede Direction einer Rentenbank besteht aus einem Director und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal.

Die Directionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrole der Provinzial-Vertretung.

Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

§. 6. Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Abschnitt II. Titel X., Abschnitt III. §. 85. und Abschnitt IV. §. 99.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze (§§. 53. bis 55. 65. 66.) angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündigung neu auferlegten Geldrenten. (§. 91. a. a. O.)

§. 7. Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainen-Fiskus als Berechtigtem zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt.

§. 8. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zuläßig, wenn sämmtliche auf einem Grundstück haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeignete Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der

---

II. 1) Zum §. 8. Ueberweisung der Renten an die Rentenbanken.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist die Ueberweisung der Renten auf die Rentenbank erst dann zuläßig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftenden, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Hieraus könnte man folgern, daß wenn Mitglieder der Gemeinde, gegen welche von einem Berechtigten provocirt ist, noch einem Dritten verpflichtet sind, und gegen Letzteren nicht provociren wollen, entweder ex officio die Ablösung dieser noch nicht in Rente verwandelten Abgaben veranlaßt, oder die Uebernahme auf die Rentenbank zurückgewiesen werden müßte.

Durch ein Rescript der Königl. Central-Kommission vom 13. Februar c. ist aber die gedachte Bestimmung des §. 8. dahin ausgelegt, daß dieselbe die Vorschrift des §. 95. des Ablösungs-Gesetzes über die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Provocation nicht hat abändern, sondern derselben sich nur hat anschließen sollen, wie sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf solche ergebe.

Die Ablösung der Reallasten, welche dritten Berechtigten zustehen, soll deshalb nicht ex officio veranlaßt werden, sondern die Rentenbank hat die Rente des Verpflichteten schon dann zu übernehmen, wenn nur zwischen letzterem und dem provocirenden Berechtigten keinerlei Verpflichtungen mehr bestehen, deren Ablösung durch die Rentenbank erfolgen muß.

In jedem solchen Falle ist aber den dritten Berechtigten von dem Verfahren Kenntniß zu geben, mit der Aufforderuug, sich darüber zu erklären, ob sie, ohne ihrerseits als Provocanten aufzutreten, insoweit, als zur Ablösung der auf dem betheiligten Grundstücke lastenden Real-Verpflichtungen im Sinne des §. 8. nöthig ist, dem Verfahren beitreten wollen.

Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Renten, welche an die Stelle der für den Provocanten auf dem Grundstücke haftenden Reallasten festgestellt und an die Rentenbank abgetreten werden, nach §. 18. des Rentenbank-Gesetzes bei Concurrenz mit anderen Verpflichtungen desselben Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches die Gesetze den Steuern beilegen und daß daher die nicht zur Ablösung kommenden Reallasten, wenn sie nicht aus der Natur und Eigen-

Geldrente an die Rentenbank behufs der Ablösung verlangen, wenngleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. vom heutigen Tage).

§. 9. Wenn bei einem Ablösungs-Verfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. vom heutigen Tage ihm gegebene Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Capitalbetrages derselben abzulösen, keinen Anspruch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64. a. a. O. durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59. bis 63. des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten 2c. vorgesehenen Falle, keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf (§§. 50. und 52. a. a. O.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten, in dem Falle der §§. 56. und 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. aber nur von dem Berechtigten auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden.

§. 10. In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehntheile derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß und es wird nur die Amortisations-Periode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. Rückstände überwiesen werden. Der Verpflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theile der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

---

schaft des Grundstücks selbst zu vermuthen, sondern aus Contracten, Erbrecessen oder irgend einem anderen besonderen Titel entstanden sind, bei eintretendem Concurse nach §. 358. Th. I. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen, in der III. Klasse, wenn sie nicht eingetragen sind, in der V. Klasse, dagegen die Renten für die abgelösten Reallasten in der II. Klasse zur ersten Stelle angesetzt werden würden.

2) Zum §. 10. Wahl der Ablösungsart von Seiten des Verpflichteten.

a) Wenn der Verpflichtete auch einmal Rente gewählt hat, so kann er doch noch durch Capital ablösen, da ihm dies selbst noch nach Uebernahme der Rente von Seiten der Rentenbank zusteht.

b) Nach einem Ministerial-Rescript vom 7. d. M. ist es gestattet worden, daß die Verpflichteten nach ihrer Wahl auch die Renten für die Rückstände voll, oder mit $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank entrichten. Auch in letzterem Falle, wo sie mit der Hauptrente gleichmäßig amortisirt werden, müssen sie dennoch im Receß besonders ausgeworfen werden, da der Berechtigte über sie freie Disposition hat und diese Trennung verlangen kann; sie sind aber in diesem Falle in der Colonne 5., 6. und 7. des §. 4. des Normal-Recesses aufzuführen.

(Siehe hinten das Min. Resc. vom 17. April 1851.)

§. 11. Soweit jedoch der hiernach (§. 10.) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden; es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, sowie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehntheils oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silbergroschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Capital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12. In dem über die Ablösung oder die Regulirung aufzunehmenden Receß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentepflichtigen und der Rentenbank (§. 10.), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11. und 17.) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28. und folg.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amts wegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direction der Rentenbanken bedarf es daher nicht.

§. 13. Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12. gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Receß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6., 8. bis 13.) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14. Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Recesse (§§. 12. und 13.) müssen stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt und von dieser der Direction der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Recesses darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15. Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direction der Rentenbank bestimmt.

§. 16. Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. October geschehen.

§. 17. Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten 2c. vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

Einziehung und Sicherstellung der Renten.

§. 18. Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Concurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank rentenpflichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direction der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30).

---

3) Zum §. 11. Berechnung der überschießenden Pfennige.

Es sind nicht die überschießenden Pfennige nach Abzug von $\frac{1}{10}$ zur Ablösung und unmittelbaren Abführung an den Berechtigten zu stellen, da er dann weniger als ein zum achtzehnfachen Betrage berechnetes Kapital erhalten würde, sondern diesen ist $\frac{1}{9}$ wieder zuzurechnen und durch Multiplication mit 18. zu capitalisiren. Auch sind die überschießenden Pfennige nicht von den für verschiedene Grundstücke ermittelten Renten, wenn sie auch in demselben Receß stipulirt sind, zusammenzurechnen, und was dann noch an Pfennigen verbleibt, in Capital abzulösen, sondern von dem Rentebetrage für jedes für sich bestehende Grundstück sind die überschießenden Pfennige besonders zu capitalisiren, da auch die Rente nicht zusammengeworfen werden darf.

(cfr. hinten die Min. Resc. vom 11. und 17. April 1851.)

§. 19. Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Steuern ebenfalls Anwendung.

Die Direction der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Capitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21. Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direction der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungs-Behörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

Tilgung der Renten.

§. 22. Der Verpflichtete wird entweder durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehntheils der vollen Rente, oder durch eine $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Capitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen. (Siehe hinten.)

Capitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zuläßig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Capitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Capitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Capitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24. Dergleichen Capitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmal an demjenigen Rentenzahlungs-Termin entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Capitalzahlung zunächst folgt.

§. 25. Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Capitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Capitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26. Die Kündigungen und Capitalzahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27. Ueber jede Capitalzahlung ertheilt die Direction der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt und an welchem Termine dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

Abfindung der Berechtigten.

§. 28. Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 10.) und eintretendenfalls außerdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29. Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30. Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird. (§. 15. und 16.)

§. 31. Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungs-Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet.

Rentenbriefe und Zinscoupons.

§. 32. Die Rentenbriefe werden von der Direction der Rentenbank nach dem unter C. beiliegenden Schema (siehe hinten) und zwar in Appoints von 1000 Thlr., 500 Thlr., 100 Thlr., 25 Thlr. und 10 Thlr. ausgestellt und mit jährlich vier Procent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. October, verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinscoupons auf achtjährige, vom 1. October 1850 ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben. (Siehe hinten.)

§. 34. Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinscoupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35. Der Betrag der fälligen Zinscoupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinscoupons von allen Königl. Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36. Die Zinscoupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin folgenden letzten December.

---

3) Zu §. 29. und 61. Höhe der Rentenbriefe.

Da auch Rentenbriefe in Appoints von 25 Thlr. ausgestellt werden, so sind die Bestimmungen dieser Paragraphen nur dahin zu verstehen, daß Capitalbeträge unter 9 Thlr. nur dann baar an den Berechtigten gezahlt werden, wenn die Summe der überhaupt für denselben auszustellenden Rentenbriefe nicht den Betrag von 25 Thlr. erreichen würde, so daß also bei einer Rente von 1¼ Thlr. nicht blos zwei Rentenbriefe zu 10 Thlr. ausgegeben und 4¼ Thlr. baar gezahlt werden, sondern ein Rentenbrief über 15 Thlr. ausgestellt wird, u. s. w. bei 35, 45 2c. Thlr.

In den mittelst Circular-Verfügung vom 16. September v. J. mitgetheilten Berechnungstabellen kommt in der Abtheilung VII. insofern ein Versehen vor, daß nicht darauf gerücksichtigt ist, daß Rentenbriefe zu 25 Thlr. ausgestellt werden. Es fehlt nämlich der Hülfsansatz:

Colonne 8: 4¼ Thlr., Colonne 9: 6 Sgr. 9 Pf. und Colonne 10: 5 Thlr. — Dies ist auch durch Min. Resc. vom 8. Februar c. rectificirt.

§. 37. Die Rentenbriefe können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38. Der Ueberschuß von einem halben oder von einem Procent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder neun Zehntheile der vollen Rente oder diese letztere unverkürzt, also entweder vier und ein halbes oder fünf Procent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit vier Prozent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39. Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Renten auszuloosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und nach §. 24. an Ablösungs-Capitalien eingezahlt werden müssen oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Ausloosung noch nicht gebunden.

§. 40. Den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. Die Ausloosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgeloosten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. October, auf die im November ausgeloosten aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Casse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgeloosten Rentenbriefs geleistet.

§. 42. Nach jeder Ausloosung werden die ausgeloosten Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist dreimal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43. Von dem zur Ausloosung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44. Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41.) folgenden letzten December.

§. 45. Ist ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), so werden zwar die noch laufenden Zins-Coupons desselben zur Zeit des in ihnen bestimmten späteren Fälligkeitstermins von der Casse der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben behufs Empfangnahme des Capitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 46. Die ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47. Die Ausloosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direction der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars.

§. 48. Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

Rechte dritter Personen.

§. 49. Was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Capital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür dem Berechtigten gewährten Abfindung befreit;

2) die landwirthschaftlichen Credit-Institute, sowie das Königliche Credit-Institut für Schlesien, sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines nach Maßgabe des Betrags, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung der Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrags der letzteren zu verlangen.

Diese Rentenbriefe werden von den Credit-Instituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Ausloosung, so muß das Credit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelooſten Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Credit-Institute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2. und 3. angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt und erreicht der Courswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth, so kann der Besitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Cours- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der letzteren in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

6) Die bei den Credit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgelooſt oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Capital-Abfindungen überall Anwendung, insoweit nicht unter Nr. 2. etwas Anderes verordnet worden.

Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten.

§. 50. Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (§§. 15., 16. und 30.), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

Steuer-Umschreibung.

§. 51. Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuern (Steuer-Umschreibung).

Reservefonds.

§. 52. Diejenigen Summen, welche die Direction der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinscoupons und ausgelooſten Rentenbriefen (§§. 36., 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt.

§. 53. Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

Kosten.

§. 54. Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55. Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruction vom 16. Juni 1836 Anwendung.

Schließung der Rentenbanken.

§. 56. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe.

§. 57. Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren statt:

1) Der angebliche letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter deren solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direction anzeigen.

2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direction der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt.

In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboten und gerichtlich amortisirt werden.

3) Zu dem Ende hat die Direction der Rentenbank unter specieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behaupte, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei in der Provinz erscheinende Zeitungen eingerückt und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.

4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3.) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direktion der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt.

5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die betreffende Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.

6) Das Gericht hat hierauf einen Ediktaltermin anzusetzen und denselben unter Angabe

a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenen Rentenbriefes,

b) des Namens des angeblichen Verlierers,

mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen,

daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktaltermine melden und sein Recht

nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Thlr. oder weniger, so wird der Ediktaltermin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter an gerechnet bis zum Termine mindestens 6 Wochen frei bleiben.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Thlr., so muß der Ediktaltermin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen.

Bei Rentenbriefen von 500 Thalern oder 1000 Thalern muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen.

7) Meldet sich auf die Ediktal-Citation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3. angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.

8) Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktaltermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, so wie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle.

9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Attest der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direktion der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zins-Coupons zustellt.

10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direktion der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

11) Wegen verlorener oder vernichteter Zins-Coupons ist ein Amortisations-Verfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung der Zins-Coupons der Direktion der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Coupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

Besondere Bestimmungen:
a) für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Renten-Tilgungskassen bestehen.

§. 58. Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Renten-Tilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) das durch die Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung 1836. S. 235.);

b) das Gesetz vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840. S. 6.);

c) das durch die Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845. S. 410.), so wie das durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1846 genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in

den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen vom 14. Juni 1846,

bleiben, mit Ausnahme der durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33. und 35. des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, nur insoweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a—c. gedachten Specialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungsgesetz ablösbaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

2) Die Bestimmungen im §. 3. des Reglements vom 8. August 1836 (siehe oben unter a.) und im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter c.):

„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur stattfinde, wenn der Berechtigte darauf anträgt",

wird aufgehoben und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845 (oben unter c.):

„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungs-Rechts erstreckt werden muß,"

wird aufgehoben.

4) Das Reglement vom 9. April 1845 für die Kreise Heiligenstadt ꝛc. (siehe oben unter c.) wird dahin abgeändert, daß

α) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Prozent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen;

β) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Prozent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7. des gedachten Reglements) mit einem halben Prozent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von drei und einem halben auf vier Prozent und mit einem halben Prozent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden;

γ) die nach §. 12. des Reglements von den Pflichtigen unverändert mit $3\frac{3}{4}$ Prozent des zum zwanzigfachen Betrage capitalisirten Geldwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von $56\frac{1}{12}$ Jahren erlöschen;

δ) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungs-Beträge bewirken. Die dem Reglement vom 9. April 1845 beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.

5) Das Reglement vom 8. August 1836 für die Kreise Paderborn ꝛc. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:

α) diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. und 2. des gedachten Reglements unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14. und 15. des Reglements ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;

β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maßgabe des Reglements ihre Reallasten ablösen, so wie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14. Nr. 1. und 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent, so wie die Amortisations-

periode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentezahlungstermin.

6) Die Bestimmungen der §§. 18. 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37. und 57. des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.

7) Was im §. 49. des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.

9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungs-Behörden zu überweisen.

10) Die Vorschriften des Reglements vom 8. August 1836 und 9. April 1845 nebst den vorstehenden, diese Reglements ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten auch auf die dem Königl. Domainen-Fiskus zustehenden Reallasten insoweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung, und endlich, um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königlichen Domainen-Fiskus nicht ausgestellt.

b) für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt. (S. oben §. 9.)

§. 59. Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten rc. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben und es ist dieselbe in letzteren mit aufzunehmen.

§. 60. Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baar-Einzahlung am 1. Oktober desselben Jahres in eine von dem Finanz-Ministerium zu bezeichnende Königliche Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dezember abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 61. Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Ren-

---

5) Zu §. 59. und 60. Ausführung der Capital-Zahlung.

Wann und zu welchen Kassen die Zahlung der Ablösungs-Capitalien erfolgen, und wie mit der Aufnahme der Erklärung des Berechtigten verfahren werden soll, bestimmt die Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers und des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 3. Februar c., *) worauf die Herren Commissarien verwiesen und noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, nicht zu unterlassen, die sub Nr. 4. daselbst gedachte Ermächtigung für die Königl. Regierung zur Veranlassung der executivischen Einziehung von dem Berechtigten in den Receß mit aufzunehmen, wenn er solche zu ertheilen bereit ist.

Auch müssen die Verpflichteten im Receß bestimmt angewiesen werden, daß sie ohne weitere Aufforderung zur festgesetzten Zeit an die betreffende Kasse zahlen.

*) Siehe hinten die Anlage zur Circ. Verf. vom 8. Februar 1851.

6) Zu §. 61. Capitalspitzen.

Die Capitalspitzen werden so gefunden, daß alle Beträge, welche in demselben Ausführungstermine entweder von einem Verpflichteten für verschiedene Reallasten und verschiedene Grundstücke, oder von mehreren Verpflichteten an denselben Berechtigten zu entrichten sind, summirt werden und dann der über-

tenbriefen, jedoch nur insoweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32.) gewährt werden kann. Capitals-Beträge unter neun Thaler müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staats-Kasse, angenommen werden.

§. 62. Die Ablösungs-Capitalien, so weit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61.), werden zur Tilgung von Staatsschulden, und zwar zunächst der durch das Gesetz vom 25. April 1848 gegründeten fünfprocentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Procent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61.) in halbjährigen Raten, und zwar während $56\frac{1}{12}$ Jahren von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungs-Fonds behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63. Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungs-Capitals an die Staats-Casse (§. 60.) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, so wie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungs-Capital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Die Löschung der abgelösten Reallasten erfolgt auf Grund der von der Staats-Kasse (§. 60.) ausgestellten Quittungen.

Domainen-Renten.

§. 64. Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6. und 8. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainen-Fiscus als Berech-

---

schießende Betrag, welcher nicht in Rentenbriefen gewährt werden kann, baar gezahlt wird.

Dies muß aber wegen der Bestimmung des §. 63. immer vermittelst der Rentenbank und nicht unmittelbar durch den Verpflichteten geschehen. Bei der Rentenbank werden diese Capitalspitzen als durchlaufende Posten controlirt. Da es bei Abschluß des Recesses nicht feststeht, wie viel der Berechtigte in Rentenbriefen und wie viel in Capital erhält, so kann dies auch in denselben nicht mit aufgenommen werden.

(Cfr. Circulare der Kgl. Gen. Comm. vom 18. Juni 1851 hinten.)

7) Zu §. 64. Ablösung der Prästationen, welche dem Königl. Fiscus zustehen.

Für die Prästationen, welche an den Königl. Fiscus zu entrichten sind, gelten die Bestimmungen der beiden vorliegenden Gesetze, so wie des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Mühlenabgaben mit der Ausnahme, daß nicht die Vermittelung der Rentenbank eintritt, sondern die Zahlung unmittelbar an die fiscalischen Kassen erfolgt.

Das im Gesetz vorbehaltene Reglement ist von dem Herrn Finanz-Minister unterm 1. August v. J. erlassen und in den Amtsblättern bekannt gemacht, so daß es hier einer Wiederholung der darin getroffenen Bestimmungen nicht bedarf.

Ueber die Competenz der resp. Regierungen und der General-Commission zur Verhandlung der Ablösungssachen ist jedoch Folgendes zu bemerken:

a) Die Bestimmungen der §§. 65. und 66. der Verordnung vom 20. Juni 1817, des §. 11. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825, der Instruction vom 30. Juni 1828, und §. 39. seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834 sind in ihrem ganzen Umfange in Kraft geblieben und die Königlichen Regierungen angewiesen, ganz besonders in den Ablösungs-Sachen von ihrer Befugniß vollständigen Gebrauch zu machen, und für die baldige Aufhebung der Verpflichtungen Sorge zu tragen.

b) Wir haben uns mit denselben dahin geeinigt, daß bei Bestimmung der Competenz folgende Grundsätze mit Rücksicht auf die Lage der Sache maßgebend sein sollen:

1) wo jetzt neue Provocationen angebracht werden, oder in Folge früherer theilweiser Provocationen das Verfahren auf fiscalische Prästationen ausgedehnt werden muß, wird der Königlichen Regierung unter Mittheilung der Provocation, oder eines Extracts aus solcher überlassen, ihrer Seits das Verfahren einzuleiten und hiervon der Provocant benachrichtigt. Insoweit die Provocation nicht fis-

tigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.) durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staats-Casse nach Ablauf eines $56\frac{1}{12}$, resp.

---

calische Prästationen betrifft, wird bei uns ohne weitere Rücksicht auf jene das Verfahren fortgesetzt, bis etwa auf Grund des §. 63. der Ablösungs-Ordnung ein Antrag auf Ermittelung des frei zu lassenden Drittels formirt wird, in welchem Falle allerdings die desfallsige Regulirung und Ermittelung auch der fiscalischen Prästationen durch uns erfolgen muß.

2) bei den früher, auch in Betreff der fiscalischen Prästationen, eingeleiteten Sachen wird unterschieden:

aa) sind sie auch jetzt in dem früher angebrachten Umfange statthaft, so werden sie bei uns fortgesetzt und beendet. Unbenommen bleibt es aber auch in diesen Sachen der Königl. Regierung, Vergleichs-Unterhandlungen einzuleiten, wodurch aber das Verfahren vor uns keine wesentliche Störung erleiden darf, sondern sofort, wenn es sich herausstellt, daß ein Vergleich nicht zu Stande zu bringen, oder sich in die Länge zieht, fortzusetzen ist;

bb) sind sie jetzt in dem bisherigen Umfange nicht mehr zulässig, so muß die Provocation ergänzt werden, sonst wird sie ganz zurückgewiesen und die Reposition der Acten verfügt, wenn der Gegentheil dem nicht widerspricht.

Ist also die Königl. Regierung Provocantin, so hat sie nicht nöthig, die Provocation zu ergänzen, und kann dann das Verfahren vor sich ziehen, ist der Verpflichtete Provocant und ergänzt die Provocation, so ist solche als eine neue zu betrachten und es greift das ad 1. Gesagte Platz.

c) Wenn bei uns auch bereits ein Verfahren zwischen dem Königl. Fiscus und einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde schwebt und nach den obigen Grundsätzen bei uns fortgesetzt werden muß, so ist es der Königl. Regierung doch unbenommen, selbst wenn sie gegen jene provocirt hat, mit den übrigen ihr verpflichteten Gemeindegliedern vor sich das Ablösungs-Verfahren einzuleiten und vergleichsweise in besonderen Recessen abzuschließen, vorausgesetzt, daß die Prästationen nicht in einer sich wechselseitig ergänzenden, oder bedingenden Verbindung stehen.

Das Gesetz verlangt nur eine gleichzeitige Einleitung, schließt aber nicht eine Trennung des Verfahrens und der Bestätigung des Recesses aus. Die Herren Commissarien müssen sich daher in solchen Fällen nur darüber vergewissern, daß auch bei der Königl. Regierung das Verfahren eingeleitet ist, und diese von dem bei uns eingeleiteten Kenntniß hat, worüber wir übrigens schon die erforderliche Anweisung erlassen haben und auf solche daher verweisen.

d) Ist mit einzelnen Interessenten von der Königl. Regierung im Wege des Vergleichs eine Auseinandersetzung nicht zu Stande zu bringen, sondern wird von derselben bei uns gegen dieselben provocirt, so hängen alle mit dieser bereits abgeschlossenen Vergleiche und noch nicht bestätigten Recesse von unserer Bestätigung ab.

e) Wegen einzelner schon bestehenden festen Geldrenten, oder wegen anderer, vergleichsweise in Rente verwandelten Reallasten kann die Königl. Regierung die Capital-Ablösung durch Baarzahlung auch vor erfolgter Feststellung der Renten für die übrigen Leistungen zulassen und darüber einseitige Ablösungs-Urkunden ausstellen.

In dem Ablösungs-Recesse ist dies später nur historisch zu erwähnen, dagegen müssen Capitals-Ablösungen, welche erst nach Uebergang des Geschäfts an die Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen, durch einen förmlichen, von uns zu bestätigenden Ablösungs-Receß zum Abschluß gebracht werden und genügen einseitige Ablösungs-Urkunden dann nicht mehr.

Endlich ist aber auch noch auf folgende Grundsätze bei Ablösung der fiscalischen Prästationen aufmerksam zu machen:

f) zu einer Vereinigung über eine, von der gesetzlichen abweichende Art der Abfindung, z. B. durch Land, bedarf es für den Königl. Fiscus der Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers;

g) dagegen kann die Königl. Regierung, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungszustande nöthig erscheint, vergleichsweise die Amortisation

41$\frac{1}{12}$jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Capitalzahlung abzulösen und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die im §. 20. aufgestellten Grundsätze maßgebend sind.

---

von Abgaben-Rückständen, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, gestatten.

h) die Amortisation beginnt erst, wenn der Receß bestätigt ist, wenn auch schon lediglich feste Geldrenten auf dem verpflichteten Grundstück haften.

i) die Amortisation kann nur mit dem 1. April, oder 1. October ihren Anfang nehmen. Darauf, daß dies geschehe, hat sowohl der Verpflichtete, als auch der Königl. Fiscus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente nach den §§. 60. bis 64. des Ablösungs-Gesetzes rechtsverbindlich festgestellt ist, und muß, wenn dies bei einzelnen von mehreren Interessenten vorweg geschehen ist, ein besonderer Receß aufgenommen und bestätigt werden.

k) der Erlaß von $\frac{1}{10}$ der Rente beginnt ebenfalls erst mit dem Anfange der Amortisations-Periode, und ist der Ausführungs-Termin deshalb möglichst so zu vereinbaren, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letzten Male ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sofort als Amortisations-Rente ins Leben tritt, oder aber es ist der letzte Fälligkeits-Termin als Ausführungs-Termin anzunehmen, von welchem ab die volle Rente bis zum Amortisations-Termin abgeführt wird, was nachträglich vom Herrn Finanz-Minister als das zweckmäßigste empfohlen ist.

l) die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmal am 1. des auf den vorstehend gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats und zwar zunächst an die Special-Casse, welche die Abgabe bisher erhob, demnächst aber an die Steuer-Casse zugleich mit den Staatssteuern entrichtet, wenn nicht etwa die Einrichtung von der Königl. Regierung getroffen wird, daß sie die Ortserheber sofort mit in Empfang nehmen. Sind die Abgaben bisher in andern Terminen und praenumerando gezahlt, so wird dies durch den Receß geändert.

m) in denselben Gemeinden ist möglichst dahin zu streben, daß gleiche Amortisations-Termine festgesetzt werden, danach ist aber nicht der Abschluß des Recesses mit Einzelnen aufzuhalten, wenn die Beendigung des Verfahrens mit den übrigen noch weit aussehend ist.

Von den in diesen Sachen abzuschließenden Recessen wird noch weiter unten die Rede sein und ein Normal-Receß mitgetheilt werden, wie er vom Herrn Finanz-Minister aufgestellt und den Königl. Regierungen zur Anwendung empfohlen ist.

Kurze Zusammenstellung der verschiedenen Fälle der Ablösung und deren Behandlungsweise.

Die nach den vorstehend sub. I. und II. näher beleuchteten Gesetzen vorkommenden verschiedenen Fälle der Ablösung und ihrer Behandlungsweise lassen sich kurz dahin zusammenfassen.

A. Es sind über die Ablösung, namentlich der festen Geldrenten, bereits rechtsverbindlich Stipulationen getroffen:

I. Es greift der §. 52. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März c. Platz:
so bleiben die getroffenen Stipulationen außer Betracht und die Renten resp. Zinsen werden nach §. 50. und 51. des Ablösungs-Gesetzes behandelt, wobei jedoch der in §. 66. bestimmte Ausnahmefall zu berücksichtigen ist.

II. Die getroffenen Stipulationen lassen sich unter einen, der im §. 53. und 55. des Ablösungs-Gesetzes angegebenen 5. Fälle subsumiren:
so behält es bei den getroffenen Stipulationen sein Bewenden, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Berechtigte die Abfindung durch die Rentenbank verlangen kann, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht und die Behörde die Ueberweisung an die Rentenbank nicht insoweit verweigert, als die Renten und Zinsen $\frac{2}{3}$ des Reinertrages des Grundstücks übersteigen. (§. 56. des Ablösungs-Gesetzes.)

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanz-Minister ein besonderes Reglement zu erlassen.

Ob und inwieweit die Vorschriften der Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modificiren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

B. Es sind über die Ablösung noch keine rechtsverbindlichen Stipulationen getroffen.

I. Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen werden in Rente verwandelt und an die Berechtigten fortgezahlt. (§. 65. des Ablösungs-Gesetzes.)

Doch ist nach einer Eröffnung des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit Genehmigung der geistlichen Oberen auch eine Vereinigung über Capital- — cf. ad §. 65. — und Landabfindung zulässig, nicht aber für jetzt eine Ablösung der Renten durch Vermittelung der Rentenbank.

II. Dem Grundstücke sind erst nach Verkündung des Ablösungs-Gesetzes außerhalb einer Regulirung feste Renten auferlegt (andere Reallasten sind unzulässig, §. 91. des Ablösungs-Gesetzes):

so kann der Verpflichtete nur nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages auf einmal ablösen, wenn nicht im Vertrage etwas Anderes bestimmt worden, doch ist es unzulässig

1) die Kündigung auf länger als 30 Jahre auszuschließen,

2) einen höheren Ablösungs-Satz als den 25fachen zu verabreden. (§. 91. des Ablösungs-Gesetzes.)

III. Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, z. B. bei dem Zehntschnitt oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen nicht durch die Rentenbanken abgelöst, sondern nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und zwar in der Regel durch Land vergütet. Die Interessenten können sich aber auch wegen Entschädigung durch Capital oder Rente einigen, in welchem Falle die Vermittelung der Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen, sobald das Capital nicht unmittelbar an den Berechtigten gezahlt wird.

Unter dem Mehrwerth, welcher in der Regel in Land zu vergütigen, ist übrigens lediglich der Mehrwerth an eingeerndteten oder ausgedroschenen Früchten, nach Abzug des Werthes aller Dienste, zu verstehen. Wenn also z. B. die Stellenbesitzer zu leisten haben:

a) Erndte- und Dreschdienste zum Werth von . . . . 30 Thlr. jährlich
b) andere Dienste . . . . 20 „ „
c) feste Geldrente von . . . . 10 „ „

dagegen zu fordern berechtigt sind:

für die Dienste zu a. . . . . 80 Thlr. jährlich
„ „ „ „ b. . . . . 20 „ „

so stellt sich die Rechnung wie folgt:

die Stellenbesitzer erhalten in Land: 80 Thlr. — (30 Thlr. + 20 Thlr. =) 50 Thlr., also 30 Thlr., in Capital oder Rentenbriefen:
20 Thlr. — 10 Thlr. also 10 Thlr.

IV. Das Grundstück hat sich in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß befunden:

1) die Reallasten bestehen nur aus festen Renten (§. 50., 51. und 52. des Ablösungs-Gesetzes)

a) sie stehen dem Fiskus zu:

aa) so kann der Verpflichtete durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages ablösen;

bb) will er das nicht, so kann er die Rente an die Staatscasse nach Maßgabe des §. 64. des Rentenbank-Gesetzes zahlen, und in der dort angegebenen Weise amortisiren. Doch bedarf es auch hierzu eines besonderen Antrages von Seiten des Berechtigten oder Verpflichteten und der Aufnahme eines förmlichen Recesses.

§. 65. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

b) die Rente steht einem Andern als dem Fiscus zu, so hängt es von dem Antrage des Berechtigten oder Verpflichteten ab (§. 9. des Rentenbankges.), ob die Ablösung nach §. 64. des Ablösungsges. erfolgen soll.

2) Außer den Geldrenten haften auch noch andere ablösbare Reallasten auf dem Grundstücke, so muß, gleich viel, ob der Berechtigte oder Verpflichtete auf Ablösung provocirt,

a) die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages erfolgen, wenn der Verpflichtete es will, wogegen dann der Berechtigte die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen durch die Staatscasse verlangen kann. (§. 64. des Ablösungs-Gesetzes.)

b) will der Verpflichtete dies nicht,

aa) so kommt er ex officio auf die Rentenbank, wenn nicht Fiscus der Berechtigte ist, (§. 9. des Rentenbank-Gesetzes.)

bb) ist Fiscus Berechtigter, so tritt §. 64. des Rentenbank-Gesetzes ein.

3) Es sind Rückstände mit abzulösen: so müssen beide Theile darüber einig sein, daß sie auf die Rentenbank mit der Maaßgabe übernommen werden, daß die Hauptrente mit $\frac{1}{10}$ ihres Werths abgeführt wird.

V. Das Grundstück ist vor Verkündung des Ablösungs-Gesetzes zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum, ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses überlassen worden, so kann, gleich viel ob darauf nur Geldabgaben oder auch andere Leistungen haften,

a) auf Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages nach §. 65. des Ablösungs-Gesetzes abgelöst werden;

b) auf Antrag des Berechtigten aber, wenn es ein Anderer ist als Fiscus, welcher in diesem Falle kein Provocationsrecht hat (§. 64. des Rentenbankges.), durch die Rentenbank, vorausgesetzt, daß die Bedingung des §. 56. des Ablösungsgesetzes erfüllt wird. (cfr. §. 9. des Rentenbank-Gesetzes und Circ. des Königl. Gen. Comm. vom 31. Juli 1851 ad 3.)

VI. Renten aus Gemeinheits-Theilungen,

1) welche vor Emanation der Gesetze vom 2. März v. J. entstanden sind:

a) hat sich der Berechtigte des Kündigungsrechts nicht begeben, so werden sie nach den bis jetzt geltend gewesenen Bestimmungen mit dem Fünfundzwanzigfachen ihres Betrages abgelöst.

b) hat sich derselbe des Kündigungsrechts begeben, und

aa) es ist über den Ablösungssatz eine Bestimmung getroffen, gleich viel, ob vier Procent, oder mehr oder weniger stipulirt sind, so hat es dabei mit den aus §. 91. — 93. des Ablösungs-Gesetzes folgenden Maaßgaben sein Bewenden;

bb) ist über den Ablösungssatz keine Bestimmung getroffen, so wird die Rente, je nachdem das Grundstück in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß gestanden hat oder nicht, nach §. 64. oder 65. des Ablösungs-Gesetzes abgelöst. (cfr. Circ. der Königl. Gen. Comm. zu Stendal vom 31. Juli 1851 ad 4.)

2) welche später entstanden sind, werden nach Art. 8. des Gesetzes vom 2. März v. J., betreffend die Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung behandelt.

VII. Ausgleichungsrenten bei einem ausgeführten Landtheilungsplan (§ 100. des Ablösungs-Gesetzes) werden nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und ihrer Ergänzung vom 2. März v. J. behandelt.

III.

Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, vom 11. März 1850.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Bei Beurtheilung der Frage:

ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Edicts vom 2. November 1810. (Gesetzſ. 1810. S. 86.) oder des §. 3. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden sind oder nicht,

kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 19. Februar 1832. (Gesetzſ. 1832. S. 64.) nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

§. 2. Jeder Proceß, in welchem die im §. 1. bezeichnete Frage streitig ist oder wird, hat die Wirkung, daß alle auf dem Grundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2. d. M. sofort abgelöst werden müssen.

In Betreff aller derartigen Processe, sie mögen bereits anhängig sein oder erst künftig angestellt werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3. Sind die darüber, ob und in wie weit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Acten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Collegium für Landescultur-Sachen zur Entscheidung. Gegen den Ausspruch desselben findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Processe gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Collegium zur endgültigen Entscheidung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.

Nur die bei Verkündigung dieses Gesetzes in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Processe werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht.

§. 4. Alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

III. 1) Zu §. 1. Die Ablösung soll ex officio erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind dahin zu verstehen, daß sofort, ohne Provocation von Seiten eines Interessenten das Ablösungs-Verfahren über sämmtliche Reallasten, die auf dem Mühlengrundstücke haften, eingeleitet werden muß. Dies erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64. der Ablösungs-Ordnung, wenn sich das Grundstück in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß befindet, und die Reallasten überhaupt nach diesem Paragraph ablösbar sind, sonst kommt der §. 65. ibid. zur Anwendung, so daß also die dort gedachten Präſtationen für geistliche Institute und die nicht aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse entspringenden nur in eine feste Geldrente verwandelt werden können, wenn sich die Interessenten nicht über eine definitive Aufhebung einigen.

daß die Abgaben nach den Bestimmungen des §. 30. des Edicts vom 2. November 1810, oder des §. 3. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben worden seien,

müssen bei Verlust derselben, Seitens des Verpflichteten vor dem 1. Januar 1855 bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angemeldet werden.

§. 5. In allen Fällen, in welchen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe nach dem Entschädigungs-Gesetze zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Entschädigung aus der Staats-Casse in Anspruch genommen werden kann, ist der betreffenden Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt in solchem Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiscalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 6. Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstückes verbleibe, und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Concurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, und aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Zu dem Werth wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen, gewährt worden oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier Procent des so ermittelten Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks nach Abzug der nach §§. 59. und 60. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 2. d. M. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet.

Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstücks dar.

---

2) Zu §. 5. Benachrichtigung der Königl. Regierung.

Es bezieht sich diese Bestimmung auf die §§. 4. und 5. und 25. bis 31. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Da die Frist, welche zur Anmeldung der Ansprüche für die Berechtigten bestimmt worden, jetzt längst abgelaufen ist, so kommt es nur darauf an, festzustellen, ob die Anmeldung von Seiten der zur Erhebung der Abgaben Berechtigten innerhalb derselben erfolgt ist, und wird es genügen, diese zur Erklärung hierüber zu veranlassen, und das über die Anmeldung von der Königl. Regierung ausgestellte Attest von ihnen zu erfordern. Dann bedarf es nicht mehr der Benachrichtigung der Königl. Regierung. Die Herren Commissarien haben jedesmal die desfallsige ausdrückliche Erklärung des Berechtigten, insofern dieser überhaupt zur Entschädigungsforderung befugt war, zu den Acten zu bringen. Sollte es dennoch zweifelhaft sein, ob eine Anmeldung erfolgt ist, so ist darüber an uns zu berichten. Dies muß immer geschehen, wenn die Anmeldung nachgewiesen ist, und dabei angegeben werden, auf wie hoch sich die qu. Abgabe beläuft, damit hiernach die Königl. Regierung von uns benachrichtigt werden kann.

3) Zu §. 6. Abzüge von den Renten wegen des freibleibenden Drittels.

In diesem §. sind solche Einschränkungen, wie im §. 63. des Ablösungs-Gesetzes, nicht gemacht, und folgt daraus, daß die dort gedachten Geld- und Getraiderenten ebenso wie alle anderen Reallasten, dem Abzuge unterliegen, wenn

§. 7. Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen.

§. 8. Auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 neu gegründet worden sind, findet die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks keine Anwendung.

§. 9. Mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes hört die im §. 1. Litt. b. und §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 9. October 1848. (Gesetzs. 1848 S. 276.) angeordnete Sistirung der Processe über Mühlen-Abgaben auf.

Die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, so wie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergleichen Festsetzungen auch fernerhin zu treffen, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

eine Verminderung in Folge des Antrags von Seiten des Mühlenbesitzers und der erfolgten Werthsermittelung eintreten muß.

Wie diese geschieht, wird weiter unten noch näher erläutert werden.

Zweifelhaft kann es nicht sein, daß auch die Abgaben an die im §. 65. des Ablösungs-Gesetzes gedachten geistlichen Institute dem Abzuge unterliegen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die ad I.—III. aufgestellten Principien den Herren Commissarien nur als Anhalt dienen sollen, und also nicht bloß im Wege der Entscheidung, sondern auch in jedem gegebenen Fall nach den dabei etwa vorkommenden besonderen Verhältnissen eine Aenderung erleiden können. Dies zu beurtheilen, muß den Herren Commissarien überlassen bleiben, event. haben sie bei etwanigen erheblichen Zweifeln besonders anzufragen.

Von besonderer Erheblichkeit ist nun mit Rücksicht auf diese Grundsätze:

IV.

Die Leitung des Verfahrens in den nach den drei Gesetzen zu bearbeitenden Auseinandersetzungssachen.

Es lassen sich hierüber größten Theils nur allgemeine Grundsätze aufstellen, und muß es der besondern Sorgfalt und Umsicht der Herren Commissarien überlassen bleiben, in jedem ihnen gegebenen Fall den für die Interessenten vortheilhaftesten und am wenigsten Kosten verursachenden Weg zur schnellen und vollständigen Abwickelung derartiger Geschäfte einzuschlagen.

Das, was sich im Allgemeinen zur Berücksichtigung empfehlen läßt, ist folgendes:

A. Ausdehnung des bereits schwebenden Verfahrens und Einleitung auf Grund neuer Provocationen.

Ausdehnung der schwebenden Auseinandersetzungen.

Was

1) die Ausdehnung betrifft, so sind im Allgemeinen die hierbei Platz greifenden Grundsätze beim §. 95. des Ablösungsgesetzes oben bereits angegeben und ist dem nur noch hinzuzufügen:

a) ist der Receß bereits bestätigt, so versteht sich von selbst, daß, wenn auch die Sache in der Ausführung noch schwebt, eine Ausdehnung nicht mehr erforderlich ist;

b) ist der Receß zwar noch nicht bestätigt, aber bereits vollzogen, so ist er

zur Bestätigung vorzubereiten und einzureichen, ohne auf eine Ausdehnung zu warten;

c) ist er noch nicht, oder nicht von allen Interessenten vollzogen, aber zur Vollziehung reif, so ist diese zu bewirken, und die Bestätigung zu extrahiren. In den Fällen ad b. und c. ist ex officio an den Provocanten die Aufforderung zu erlassen, seine Provocation auf die noch nicht mit zur Auseinandersetzung herangezogenen, nach §. 95. abzulösenden Reallasten auszudehnen und dann ein Nachtrags-Receß nach den Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes aufzustellen.

Will er dies nicht, so kann allerdings nicht weiter gegen ihn vorgeschritten werden, da ein Contumacial-Verfahren für diesen Fall nicht angeordnet und nicht durchzuführen ist, weil seine Berechtigungen resp. Verpflichtungen sich nicht ohne seine Angaben feststellen lassen. Dann bleibt nichts weiter übrig, als die schwebende Sache für sich nach den frühern Gesetzen abzuschließen. Dasselbe gilt

d) in dem Fall, wenn die Aufhebung der Verpflichtungen und die Abfindung des Berechtigten, für beide Theile nach §. 100. des Ablösungsgesetzes rechtsverbindlich feststeht, und der Provocat es hierbei belassen, der Provocant aber nicht seinen Antrag erweitern will, denn sonst würde es in der Hand des Provocanten liegen, die etwa im frühern Verfahren getroffenen, für ihn nachtheiligen Festsetzungen wider den Willen des Provocaten zu beseitigen. Ist aber endlich

e) die Abfindung noch gar nicht, oder für einzelne Interessenten nicht rechtsverbindlich festgestellt, dann muß die Umwandlung in Betreff derjenigen, für welche sie nicht feststeht, jeden Falls erfolgen, wenn nicht die Provocation als unvollständig zurückgewiesen werden, und der Provocant die Kosten allein zahlen soll.

Diese Grundsätze greifen auch da Platz, wo die Ablösungen mit Gemeinheits-Theilungen in Verbindung gebracht sind, und mit diesen durch ein und denselben Receß abgeschlossen werden sollen. Wird dann aber das Ablösungs-Verfahren ausgedehnt, so ist über solches, so weit es ausführbar, nämlich wo die Abfindung nicht bei Gelegenheit der Separation in Land gewährt, oder mit Grundgerechtigkeiten die Reallasten compensirt werden, ein besonderer Receß vorweg oder nachträglich abzuschließen, und in dem Einen auf den Andern Bezug zu nehmen.

Es werden übrigens in Betreff der Ausdehnung des Verfahrens wohl niemals Schwierigkeiten gemacht werden, wenn die Herren Commissarien sich ernstlich bemühen, diese Ausdehnung herbeizuführen, und die Interessenten über die Nachtheile, welche aus einer Unterlassung derselben entstehen, zu belehren.

Wo dennoch solche hervortreten, haben Sie darüber an uns zu berichten.

Einleitung auf Grund neuer Provocationen.

Was

2) die Einleitung auf Grund neuer Provocationen angeht, so ist

a) wenn die Interessenten sich zur Aufnahme derselben beim Commissarius melden, dahin zu sehen, daß sie gleich vollständig nach den Grundsätzen des Ablösungs-Gesetzes erfolgt, namentlich sind die Prästationen, welche zur Ablösung kommen müssen, genau im Protocolle, oder in einem demselben beizufügenden Verzeichnisse anzugeben; es ist ferner festzustellen, ob vielleicht Hinsichts einzelner bereits ein Ablösungs-Verfahren geschwebt hat, oder noch schwebt, und dies ist im Protocoll zu sagen, um eine Verbindung des Verfahrens veranlassen zu können.

Sind die Provocationen vollständig, so werden sie bei uns zur Ertheilung des Auftrages eingereicht.

b) Gehen dieselben vom Commissarius, oder unmittelbar von den Parteien bei uns ein, so wird der Tag der Präsentation auf denselben vermerkt und dieser bei der Ertheilung des Auftrages den Herren Commissarien künftig mitgetheilt werden, da es darauf bei der Berechnung der Abfindung häufig wesentlich ankommt. Dann wird hier die Vollständigkeit der Provocation geprüft und entweder die Vervollständigung, oder event. die Zurückweisung, oder endlich die Einleitung des Verfahrens verfügt, soweit solches nicht der Königlichen Regierung für die fiscalischen Prästationen zu überlassen ist, in welcher Beziehung es bei der bereits getroffenen Anordnung verbleibt.

Es wird von hieraus zwar die etwanige Verbindung mit einer andern schon schwebenden Sache angeordnet werden; wenn aber die Herren Commissarien eine solche für zweckmäßig halten, wo sie von uns nicht veranlaßt ist, oder für un-

zweckmäßig, wo es geschehen, haben sie hierüber zu berichten. Dasselbe gilt von der Trennung des beantragten Verfahrens. Einzelne Theile desselben aber in Special Voluminibus zu führen, bleibt den Herren Commissarien nach eigener Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit unbenommen.

c) Findet der Commissarius die ihm mit dem Auftrage zugefertigte Provocation noch nicht so vollständig, um sofort den Termin zur Regulirung anzusetzen, so bleibt ihm überlassen, das Nöthigerscheinende selbst nachzuholen, namentlich vollständige Prästations-Verzeichnisse, Urkunden, Hypothekenscheine oder Extracte einzufordern, oder selbst vorher das Hypothekenbuch einzusehen.

Bei Einforderung vollständiger Prästationstabellen hat es sich anderwärts als angemessen bewährt, dem Provocanten ein vollständiges Schema zur Ausfüllung zuzufertigen.

In hiesiger Provinz sind die Verhältnisse zu wechselnd, als daß sich solche allgemeine Schemata aufstellen ließen; indessen wird jeder der Herren Special-Commissarien wohl thun, ein Schema für seinen Bezirk aufzustellen und mit der auf Vervollständigung der Provocation gerichteten Verfügung dem Provocanten mitzutheilen.

d) Zur Feststellung, ob die Bestimmungen des §. 95. der Ablösungs-Ordnung erfüllt sind, genügen die Angaben der Parteien und der Inhalt der Hypothekenbücher, oder der Hypothekenscheine und sonstiger Documente, welche bei der Auseinandersetzung überreicht sind.

Mit der Prüfung des Hypothekenbuchs wird meistentheils die Feststellung der Legitimation der Interessenten verbunden werden können, und dadurch eine unnöthige Verzögerung und eine Vermehrung der Kosten vermieden werden. Es ist deshalb auch von Anfang an der Legitimations-Punct ins Auge zu fassen, und zu versuchen, diesen möglichst in der bisherigen Weise festzustellen, und erst dann zu dem durch §. 109. des Ablösungsgesetzes gewährten Auskunftsmittel zu schreiten, wenn es klar ist, daß jene nicht ausreichen wird.

B. Weiteres Verfahren nach der Einleitung.

Fortsetzung des Ablösungs-Verfahrens.

1) Sobald eine vollständige Grundlage für das Ablösungs-Verfahren selbst herbeigeschafft ist, muß diesem schleunigst Fortgang gegeben werden und zwar wird:

— Sofortige Aufnahme des Recesses. —

a) bei sehr vielen nur einfachen Sachen schon im ersten Termin mit Aufnahme des Recesses vorgegangen werden können. Damit dies auch im Wege des Contumacial-Verfahrens möglich ist, müssen den Interessenten Abschrift der Prästationstabelle, oder Extracte aus solcher, auch wo dies thunlich und nicht zu weitläuftig erscheint, Berechnungen über den Abfindungsbetrag mitgetheilt und dieselben unter folgender Verwarnung vorgeladen werden.

Verwarnungen.

aa) Der Verpflichtete:
daß gegen den Ausbleibenden überall in contumaciam verfahren und demgemäß angenommen werden wird, er erkenne die thatsächlichen Anführungen des Gegentheils als richtig an, submittire auf die gesetzmäßige Regulirung der Commission; wolle von der Befugniß der Baarzahlung des Ablösungs-Capitals, soweit er dazu nicht verpflichtet ist, sowie event. von der nach §. 10. des Rentenbankgesetzes ihm zustehenden Befugniß, durch Zahlung der vollen Rente, nämlich ohne Abzug des Zehntels, die Tilgungsperiode zu verkürzen, nicht Gebrauch machen; auch nicht in die Uebernahme etwaniger Rückstände auf die Rentenbank willigen; genehmige zwar den anzulegenden Auseinandersetzungsplan und den auf Grund desselben zu errichtenden Receß, verweigere jedoch die Unterschrift unter letzterem, und wolle gewärtigen, daß er durch Erkenntniß dazu für schuldig erachtet, und seine Unterschrift richterlich ergänzt werde.

bb) Der Berechtigte:
daß gegen den Ausbleibenden überall in contumaciam verfahren, und demgemäß angenommen werden wird, er erkenne die thatsächlichen Anführungen des Gegentheils als richtig an, submittire auf die gesetzmäßige Regulirung der Commission; wolle, falls der Verpflichtete es vorzieht, das Ablösungs-Capital an ihn baar zu

zahlen, von der ihm nach §. 64. des Ablösungsgesetzes und §. 9. des Rentenbankgesetzes zustehenden Befugniß, den 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, keinen Gebrauch machen, genehmige zwar den anzulegenden Auseinandersetzungsplan u. s. w. wie oben.

Hat der Termin noch einen besondern Zweck, etwa um Zeugen oder Schiedsrichter zu vernehmen, so muß die darauf gerichtete gewöhnliche Verwarnung noch hinzugefügt werden.

Vorhergehende Regulirung.

b) Bei andern Sachen, welche voraussichtlich noch nicht bis zur Aufstellung des Recesses oder auch nur des Abfindungsplans geführt werden können, wird es der Aufnahme einer vollständigen Einleitungs- und Regulirungs-Verhandlung bedürfen.

Hierbei ist die Verwarnung in der Vorladung nach dem Gegenstande der Verhandlung zu modificiren, und wird dabei die oben aufgestellte den nöthigen Anhalt geben, jenachdem Erklärungen über die thatsächlichen Verhältnisse, oder über angelegte Berechnungen, oder über die Wahl des Ablösungsmittels abzugeben sind, und nur wenn über Streitigkeiten zu instruiren ist, muß das in Processen gebräuchliche Präjudiz gestellt werden.

Angabe der Prästations-Verhältnisse.

c) In der Einleitungsverhandlung wird eine vollständige Erklärung über die Prästationsverhältnisse abgegeben, namentlich welche Prästationen im Hypothekenbuche eingetragen stehen und welche nicht, welche unentgeldlich fortfallen und für welche Abfindung zu geben ist, nach welchen Grundsätzen abgelöst werden soll, welches Ablösungsmittel gewählt wird, ob Rückstände vorhanden sind, und wie sie getilgt werden sollen, worüber möglichst eine Einigung herbeizuführen ist.

Instruction der Streitigkeiten.

d) Wenn Streitigkeiten entstehen, deren Entscheidung zweifelhaft ist und welche auf den Auseinandersetzungsplan von erheblichem Einfluß sein können, ist darüber sofort zu instruiren und sie sind vollständig zum Spruch vorzubereiten. Trifft aber jene Voraussetzung nicht zu, oder ist es wahrscheinlich, daß, wenn die Abfindung sich erst vollständig übersehen läßt, eine Einigung zu Stande kommen wird, so ist dennoch mit der Aufstellung des Plans, event. für jeden Fall der Entscheidung der Streitigkeiten vorzugehen, und bis dahin die Einreichung der Acten zum Spruch auszusetzen.

Anlegung des Ablösungs-Plans.

2) Der Ablösungs-Plan ist, wo dies nicht durch sofortige Aufnahme des Recesses unnöthig wird, so aufzustellen, daß daraus

a) der Betrag der Rente,
b) der Betrag des Ablösungs-Capitals,
c) der Betrag der event. nachzuzahlenden Lehnsrente,

für jedes genau zu bezeichnende besondere Grundstück hervorgeht, und sodann beiden Theilen, dem Verpflichteten extractweise, mitzutheilen.

Sofortiger Abschluß des Recesses bei Vorlegung des Plans.

3) In vielen Sachen wird der Abschluß des Recesses bereits im Termin zur Vorlegung des Plans erfolgen können, und ist deshalb die Verwarnung in der Vorladung schon hierauf mit zu richten.

Einreichung der Acten zum Spruch.

4) Bleiben Streitigkeiten nach der vollständigen Erklärung über den Plan zu entscheiden, so sind die Acten zum Spruch, unter Beifügung einer tabellarischen Uebersicht, welche jedoch bei geringfügigen Sachen auch im Bericht gegeben werden kann, nach dem anliegenden Formular einzureichen. (Anlage B.)

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Schiedsrichtern.

5) Wenn zur Feststellung der Thatsachen, oder des Werths ꝛc. die Vernehmung von Zeugen, resp. Sachverständigen erforderlich wird, so ist diese in der gewöhnlichen Weise zu bewirken.

Für das schiedsrichterliche Verfahren ist aber Folgendes zu beachten:]

a) im Allgemeinen sind bei solchem die Bestimmungen des §. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834 mit der Instruction vom 12. October 1835 zur Anwendung zu bringen; was aber

b) die Wahl derselben betrifft, so gilt in dieser Beziehung die Anordnung des Artikel 68. der Kreis- und Bezirks-Ordnung vom 11. März v. J., wonach die Schiedsrichter bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreiseingesessenen zu wählen sind, diese Wahl aber der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde unterliegt, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat. Es muß also in jedem solchen Falle an uns berichtet werden, der Commissarius hat sich aber in seinem Berichte gutachtlich über die Qualification zu äußern, auch den Obmann in Vorschlag zu bringen.

Jeder Theil wählt übrigens einen der Schiedsrichter und zwar sind die einem Berechtigten in demselben Verfahren gegenüberstehenden mehreren Verpflichteten als eine Partei zu betrachten, wenn ihre Verpflichtungen auch verschieden sind, und sie müssen deshalb gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit einen Sachkundigen wählen. Zu diesem Behufe sind sie aber gleichzeitig zu hören, was auch bei vielen Interessenten keiner Schwierigkeit unterliegen kann. Ebenso müssen mehrere Berechtigte in Betreff desselben verpflichteten Grundstücks zusammen als eine Partei betrachtet werden.

Bei den Laudemial-Ablösungen und überhaupt bei solchen, wo es lediglich auf Abschätzung von Grundstücken ankommt, entscheidet über den Kreis, aus welchem die Sachverständigen zu wählen, die Lage dieser Grundstücke, bei allen andern Reallasten sind die Bestimmungen des §. 71. der Ablösungs-Ordnung analogisch anzuwenden.

c) Was insbesondere die Ermittelung des Werths der Grundstücke bei Laudemial-Ablösungen betrifft, so ist folgendermaßen zu verfahren.

aa) Sehr häufig wird der Werth des Objects der Ablösung mit den Kosten der Abschätzungen in keinem Verhältniß stehen. Dann ist ganz besonders dahin zu streben, über Erstere eine Vereinigung der Interessenten zu Stande zu bringen und dadurch die Vernehmung von Schiedsrichtern ganz zu umgehen. Dies wird dem Commissarius meistens gelingen, wenn er nur die Sache geschickt zu behandeln versteht. Er muß sich selbst zunächst über den gemeinen Werth auf einem möglichst wenig kostspieligen Wege aus dem Hypothekenbuche, dem Feuercataster, durch mündliche Besprechung mit Sachkundigen, gelegentliche Einnahme des Augenscheins informiren, Vergleichsvorschläge des Berechtigten erfordern und selbst solche nach seiner Ermittelung entwerfen und den Interessenten vorlegen. Diese werden mindestens bei dem größern Theil derselben Eingang finden, und dann wird es mit Rücksicht darauf, daß für die, welche sich nicht vergleichen wollen, die Kosten sich erheblich vermehren, da jene zu solchen nicht mehr beitragen, nicht schwer halten, auch diese zum Beitritt zu vermögen.

bb) Ist auf diese Weise nicht zum Ziel zu gelangen, so muß die Vernehmung der Schiedsrichter erfolgen. Dabei sind zu unterscheiden:

1. Ländereien,
2. Gebäude.

ad 1) ist, wenn es sich um die Abschätzung der Grundstücke einer ganzen Feldflur, oder des größeren Theiles derselben handelt, ähnlich wie bei den Bonitirungen zu verfahren. Es sind vom Commissarius, unter Zuziehung der Interessenten und der Schiedsrichter, die allgemeinen landwirthschaftlichen Verhältnisse der Feldmark zu ermitteln: die Lage der Grundstücke, die Bodenarten in solchen, daß Verhältniß der Wiesen und der Weide zum Acker, die vorkommenden Holzungen; ferner: welches Feldersystem stattfindet, in welchem Umfange Futterkräuter gebaut werden, welcher Viehstand in den verschiedenen Arten anzunehmen und welche Erträge stattgefunden haben. Außerdem ist diejenige Information, welche die Schiedsrichter für nöthig halten, einzuziehen, die Feldmark zu besichtigen, die Verschiedenheit der Bodengattungen zu untersuchen und die Eintheilung in Klassen vorzunehmen, worin die Ländereien einzuschätzen sind und ebenso das Verhältniß der einzelnen Classen unter sich. Diese vorläufigen Feststellungen sind in ein Protocoll aufzunehmen. Den Schiedsrichtern ist eine kurze, aber genaue

Instruction über die Art der Abschätzung und die anzuwendenden Grundsätze zu ertheilen, und ein zuverlässiges Verzeichniß der abzuschätzenden Grundstücke mit der Legitimationstabelle auszuhändigen. In diesem Verzeichnisse können sogleich die nöthigen Colonnen zur Einzeichnung des abgeschätzten Werths und zu Bemerkungen, worin Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter und dergleichen zu notiren sind, angelegt werden.

Wenn Register nach den verschiedenen Feldwannen nöthig sind, so kann die Anlegung derselben nach der Angabe der zuzuziehenden Interessenten ebenfalls den Schiedsrichtern überlassen werden.

Wenn die Interessenten sich darüber einigen, können auch für bestimmte Feldschläge Durchschnittspreise veranschlagt werden, so daß es nicht der Abschätzung der einzelnen Stücke in solchen bedarf, oder es kann von ihnen auch im Voraus festgestellt werden, welche Grundstücke derselben Feldmark sich im Werthe gleich stehen, so daß nur eins derselben abgeschätzt wird.

Ueberhaupt hat der Commissarius den möglichst kürzesten Weg zur Ermittelung des Werths einzuschlagen, namentlich in kleineren Sachen, wo nicht ganze Feldmarken abzuschätzen sind, von dem obigen weitläuftigeren Wege Abstand zu nehmen.

Bei der Abschätzung selbst braucht er nicht fortwährend zugegen zu sein, behält aber die allgemeine Leitung, und muß das Verzeichniß nach Beendigung des Geschäfts speciell mit den Schiedsrichtern durchgehen, die Vollständigkeit prüfen, etwanige Mängel beseitigen und dasselbe von ihnen anerkennen lassen.

Den allgemeinen Sachverständigen-Eid haben diese schon bei der Einleitung zu leisten.

ad 2) Bei Abschätzung der Gebäude muß der Commissarius ebenfalls zunächst die nöthigen Grundlagen herbeischaffen, welche den Schiedsrichtern nöthig sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Abschätzung der Gebäude nur nach deren gemeinem Kaufwerthe erfolgt. Bei derselben bedarf es keiner andern Schiedsrichter, als derjenigen, welche die Ländereien schätzen; vielmehr werden letztere da, wo die Gebäude zur Bewirthschaftung von jenen dienen, ganz geeignet sein, auch solche abzuschätzen.

Zweckmäßig wird es sein, die Interessenten dahin zu vermögen, daß sie die mehreren abzuschätzenden Gebäude in bestimmte Classen eintheilen, so daß nur einzelne zu jeder Classe gehörige Gebäude abgeschätzt werden und dadurch der Werth der übrigen zu derselben Classe gehörigen von selbst gefunden ist, oder umgekehrt, daß sie bestimmte Werthsclassen im Verhältniß der Gebäude unter sich feststellen, und dann die Einschätzung des einzelnen Gebäudes in diese Classe erfolgt.

Die Abschätzung selbst kann durch die Schiedsrichter allein erfolgen, ist aber dann zu den Acten zu bringen, wie bei der Taxe der Ländereien.

Abschätzung des Ertragswerths wegen §. 56. 2c. des Ablösungs-Gesetzes.

Kommt es darauf an, in den Fällen der §§. 53. bis 55. und §. 65. des Ablösungs-Gesetzes nach §. 56. ebendaselbst den Werth von Grundstücken Behufs der Bestimmung festzustellen, ob die Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann, so muß sich der Commissarius hierüber gehörig informiren und das Resultat seiner Ermittelungen möglichst schon in der Generalverhandlung zu den Acten bringen. Ist es hiernach noch zweifelhaft, ob dergleichen Renten oder Zinsen noch $\frac{1}{3}$ von dem Reinertrage des Grundstücks freilassen, so ist noch vor Abschluß des Recesses gutachtlich an uns zu berichten.

Ist es dagegen unzweifelhaft, so kann der Receß vollzogen werden und ist im Bericht, womit der Receß zur Bestätigung eingeht, gründlich auszuführen, weshalb es mehrerer Ermittelungen nicht bedarf.

Abschätzungen zu den verschiedenen Zwecken.

7) Sind aus verschiedenen Gründen, oder auch in verschiedenen Auseinandersetzungssachen Abschätzungen von Grundstücken in demselben Gemeinbebezirk erforderlich, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dies zu gleicher Zeit und möglichst auch durch dieselben Sachverständigen geschieht.

C. Aufstellung des Recesses und Abschluß der Sache bis zur Bestätigung.

Sobald alle Streitigkeiten und sonstigen Hindernisse beseitigt sind, kann mit Aufstellung des Recesses verfahren werden. Hiebei ist Folgendes zu beachten:

Besondere Aufstellung der Recesse.

1) Im Allgemeinen muß es der eigenen Beurtheilung der Herren Commissarien überlassen werden, wie sie bei Aufnahme der Recesse verfahren wollen, namentlich, ob sie in einzelnen Fällen die protocollarische Form für zweckmäßig halten, was bei einer geringen Anzahl von Interessenten und bei wenig verwickelten Verhältnissen angemessen sein wird, oder ob es nöthig erscheint, einen besonderen Receß zu entwerfen und diesen zur Vollziehung zu bringen. Es ist aber so viel wie möglich die Form beizubehalten, welche in den bereits mitgetheilten Normal-Recessen angenommen ist, deren zweckmäßige Abänderung aber keineswegs ausgeschlossen ist, wenn es die besondere Lage der Sache erfordert.

Trennung der Recesse.

2) Dasselbe gilt von der Trennung der Recesse in einzelnen Auseinandersetzungssachen nach Verschiedenheit der Ablösungsmittel, der Art der Entschädigung, der Gruppen der Interessenten und der betheiligten Grundstücke. Es ist hierbei und namentlich bei denen, bei welchen die Rentenbank vermittelnd eintritt, zu berücksichtigen:

a) daß die Verpflichteten desselben Gemeindeverbandes möglichst von denen eines anderen Gemeindeverbandes getrennt zu halten sind, wenn sie auch demselben Berechtigten gegenüberstehen; wogegen die Verpflichteten desselben Gemeindeverbandes um deshalb nicht zu trennen sind, weil ihnen verschiedene Berechtigte gegenüber stehen.

Kommen dabei isolirte Besitzungen vor, welche für sich keine Gemeinde bilden, so muß ermittelt werden, zu welchem Gemeindeverbande dieselben gehören, oder bei der im Werke begriffenen Ausführung der Gemeindeordnung vom 11. März v. J. voraussichtlich werden geschlagen werden, worüber dann bei der Kreisvertretung anzufragen ist;

b) daß, wenn ein und derselbe Verpflichtete, oder mehrere derselben in verschiedenen Gemeindebezirken belastete Grundstücke besitzen, auch über diese möglichst besondere Recesse abgeschlossen werden.

Wenn sich aber die Trennung nicht als zweckmäßig herausstellt, so muß wenigstens aus dem Receß erhellen, daß und zu welchen verschiedenen Gemeindeverbänden die einzelnen Grundstücke gehören, und welche Renten darauf haften, damit danach bei der Rentenbank die Anlegung der Stammlisten und Rentenkataster, welche gemeindeweise geschieht, vollständig und ohne Schwierigkeit erfolgen kann, und keine Verwechslungen hierbei möglich sind;

c) daß, wenn in demselben Verfahren verschiedene Modalitäten der Ablösung vorkommen, z. B. einzelne Verpflichtete Rückstände der Rentenbank überweisen, andere ohne Ueberweisung von solchen $\frac{9}{10}$ der Rente, andere die volle Rente zahlen, andere durch Baarzahlung ablösen, mit jeder Gruppe ein besonderer Receß errichtet werden kann;

d) daß, wenn ohne Vermittelung der Rentenbank abgelöst wird, hierbei ebenfalls besonders nach den bisherigen Formularen recessirt wird;

e) daß, wenn mit einzelnen Verpflichteten noch Streitigkeiten schweben, oder sonst die Ablösung mit ihnen nicht so schleunig beendet werden kann, wie mit den übrigen, mit letzteren vorweg recessirt werden und doch die Ueberweisung der Rente oder des Capitals auf die Rentenbank erfolgen kann.

Es muß aber immer dahin gestrebt werden, das Geschäft möglichst zu gleicher Zeit für einen und denselben Berechtigten und für denselben Gemeindeverband zu beenden, da die Operation bei der Rentenbank dadurch erleichtert wird und den Interessenten selbst mehrfache Erleichterungen gewährt werden.

Inhalt der Recesse.

3) Was den Inhalt der Recesse betrifft, so geben hierüber die mitgetheilten Receßformulare, sowie das Min. Resc. vom 15. Mai v. J. hinreichende Anleitung;

jedoch ist in Betreff der Angabe der zur Ablösung kommenden Prästationen darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe zwar nur allgemein zu sein braucht, aber doch so deutlich, daß sich übersehen läßt, welche von denselben unentgeldlich, welche gegen Abfindung wegfallen und namentlich welche etwa noch bestehen bleiben.

Die Rente muß dagegen für jedes selbstständig bestehende Grundstück, also auch für jedes der einzelnen Wandelgrundstücke besonders angegeben und diese müssen ganz genau bezeichnet werden, namentlich wie sie im Hypotheken- und Flurbuche eingetragen stehen.

Tabellarische Form des §. 4. des Rezesses.

4) Die tabellarische Form im §. 4. des Normalrecesses ist in allen Sachen, wo die Vermittelung der Rentenbank eintritt, beizubehalten, da dadurch für diese die nöthige Uebersichtlichkeit vermehrt wird.

Welche Colonnen in einzelnen Fällen ausgelassen werden können, wird sich erst aus der Sache selbst ergeben, über welche recessirt wird und ist auch schon im Allgemeinen in dem Min. Resc. vom 15. Mai v. J. angedeutet. Es sind aber immer, wenn auch einzelne Colonnen ausfallen, die Nummern der stehenbleibenden beizubehalten, da hierdurch die auf Grund der Recesse nöthigen Rechnungs-Operationen bei der Rentenbank erleichtert werden.

Es erscheint zweckmäßig, der Tabelle noch folgende Colonnen hinzuzufügen:

a) Vor der Colonne 1. („laufende Nr.") eine solche für die laufende Nr. der Legitimationstabelle, wenn eine solche angelegt ist, was immer nöthig erscheint, wenn die Sache nicht ganz einfach mit wenigen Interessenten verhandelt ist.

Diese Colonne erhält aber keine besondere Nummer, um nicht die Reihenfolge der übrigen Nummern zu stören.

b) Hinter Colonne 4. eine besondere Colonne für die Nr. der Rentenstammliste, wie solche durch unsere Circular-Verfügung vom 8. Februar c. angeordnet ist. Dieselbe erhält ebenfalls keine Nummer, ist aber immer genau so zu überschreiben, wie den Herren Commissarien bereits aufgegeben ist.

Wird über mehrere Grundstücke aus verschiedenen Gemeindeverbänden in demselben Recesse recessirt, so erhalten diese verschiedene Nummern in der Stammliste, was aber auf die Anlegung der Colonne weiter keinen Einfluß hat.

c) Die Colonnen 3. und 4. sind nach dem von der Königl. Direction der Rentenbank ausgesprochenen Wunsche dahin abzuändern:

3.	4.		
Bezeichnung des Grundstücks.			
Nach Umfang, Art und Lage, mit Angabe der Nr. des Flurbuchs zc.	Im Hypotheken-Buche.		
	Vol.	fol.	Nro. oder Littr.

Bei der Ausfüllung der rubr. 3. ist die Bezeichnung „des Orts und der Flur" als Ueberschrift für die daselbst gelegenen Grundstücke anzubringen und nicht bei jedem einzelnen Grundstücke zu wiederholen; die sonstige Bezeichnung ist dahin zu fassen:

„Wohnhaus, Kataster Nr..... 3. Morgen Acker im Rieth. Nr.....
„des Flurbuchs",

wobei die Bezeichnung, unter welcher dasselbe ins Hypothekenbuch eingetragen ist, maßgebend bleibt.

d) In Betreff des berechtigten Guts ist die Bezeichnung nach dem Hypotheken-Buche in der Colonne 16. resp. 12. beizufügen.

Angabe der hypothekarischen Eintragungen.

5) Zwischen §. 5. und 6. ist ein Paragraph über die Berichtigung des Hypotheken-Buchs einzuschalten, worin zu sagen:

die Interessenten willigen darin und tragen resp. darauf an, daß die sämmtlichen für das berechtigte Gut auf den verpflichteten Grundstücken eingetragenen Reallasten vom Ersteren im Hypothekenbuche des Gerichts N. N. gelöscht, Statt ihrer aber daselbst die Rentenpflichtigkeit eingetragen werde.

Formulare zu den Recessen und der Tabelle.

6) Wenn es die Herren Commissarien für zweckmäßig halten, können sie sich Formulare zu den Recessen nach den verschiedenen Modalitäten der Ablösung drucken lassen. Hinsichts der tabellarischen Zusammenstellung erscheint dies jedenfalls zweckmäßig. Wenn sie diese Formulare anwenden, sind solche auch mit zu den in jedem Falle nöthigen Ausfertigungen einzureichen.

Fortbestehen früherer Anordnungen.

7) Ueberhaupt ist zu berücksichtigen, daß alle von uns früher getroffenen Anordnungen, wodurch die Uebersichtlichkeit herbeigeführt und erhalten werden soll, noch gelten, als z. B. Vollziehung in der Reihenfolge, in welcher die Interessenten im Receß aufgeführt sind, Beifügung der Nummer der Legitimations-Tabelle u. s. w.

Vollziehung der Recesse durch Deputirte.

8) Die Vollziehung des Recesses kann durch Deputirte für diejenigen Interessenten, welche ganz gleiches Interesse haben, erfolgen, und kann die Vollmacht hierzu im Termine zur Anerkennung des Plans gleich mit aufgenommen werden.

Einreichung zur Bestätigung.

9) Wenn die Vollziehung erfolgt ist, sind die Acten sobald als möglich mit dem Receß zur Bestätigung einzureichen, damit die Uebernahme auf die Rentenbank und Ausstellung der Rentenbriefe nicht unnöthig verzögert wird und namentlich zum nächsten 1. April, resp. 1. October erfolgen kann.

Es ist hierbei anzunehmen, daß von dem Eingang der Recesse bei uns angerechnet, mindestens noch acht Wochen zur Bestätigung, Ausfertigung, Uebersendung an die Rentenbank und Erklärung über die Annahme der Rente erforderlich sind.

Anträge im Einreichungs-Bericht.

10) In dem Ueberreichungs-Bericht ist anzugeben:

a) ob der Receß mit sämmtlichen Verpflichteten des betreffenden Gemeindeverbandes zur Bestätigung gelangt, oder mit welchen das Ablösungsverfahren noch nicht hat abgeschlossen werden können;

b) ob bis zum nächsten Uebernahme-Termin auf die Rentenbank noch mehrere Recesse zwischen demselben Berechtigten und anderen Verpflichteten, aus welchen Ersterem Rentenbriefe zu ertheilen sein werden, zur Bestätigung eingehen werden;

c) an wen die Rentenbriefe auszureichen, oder bei welcher Behörde dieselben zu deponiren sind;

d) ob und auf welche Weise die Legitimation vollständig geführt, oder wo dieselbe noch mangelhaft ist;

e) welche Ausfertigungen der Recesse nöthig werden;

f) welche Eintragungen ins Hypothekenbuch und bei welchem Gericht erfolgen müssen;

g) ob auf Grund des Recesses sofort Capitalzahlungen von Seiten der Interessenten und an welche Casse zu veranlassen sind;

h) ob und auf welche Weise eine Verwendung von Ablösungs-Capitalien nachgewiesen ist.

Fehler im Recesse.

11) Wenn in dem Recesse Rechnungsfehler vorkommen, so werden die dadurch verursachten Kosten der Revision und Nachverhandlungen dem Commissarius zur Last gelegt werden.

D. Verfahren in den bei uns zur Verhandlung kommenden fiscalischen Ablösungssachen.

Ueber die allgemeinen Grundsätze, welche bei diesen Sachen anzunehmen sind, ist schon oben sub II. Nr. 7. das Nöthige gesagt und in Betreff der commissarischen Leitung nur Folgendes zu bemerken:

1) Es gelten im Allgemeinen die vorstehend aufgestellten Regeln, insoweit solche sich nicht von selbst durch die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösungsart ꝛc. ergeben.

2) Die obengedachten Normalrecesse, welche uns von dem Königl. Ministerio mitgetheilt sind, haben wir hier bereits so in der Fassung abgeändert, daß sie mit Rücksicht auf die provinziellen Verhältnisse zum Grunde gelegt werden können und nur geringe Modificationen nach den etwa vorkommenden verschiedenen Singularitäten erleiden werden, wozu auch der Eingang und der Schluß gehört, indem die Königl. Regierung den Receß durch ihren legitimirten Vertreter vor dem Commissarius vollziehen läßt. (S. Anlage C.)

Sie erhalten hierbei ein Exemplar der verschiedenen Formulare Nr. I. bis IV.

3) Zu diesen Formularen ist nur noch zu bemerken:

a) daß die Colonne für die Nummer der Legitimationstabelle im §. 4. nachzutragen ist, übrigens sich aber die Abänderungen in der Tabelle nach Lage der Sache von selbst ergeben;

b) daß in der Colonne Nr. 7. des Receßformulars I. und II. die abzulösenden Pfennige nicht richtig aufgestellt sind, vielmehr denselben noch $\frac{1}{9}$ hinzuzurechnen ist. Dasselbe gilt von den zur Abrundung der Rentenbeträge etwa zur Capitalablösung kommenden Thalern und Silbergroschen aus der Colonne 6., da hier schon ein Zehntel von der Rente abgezogen ist, dies aber bei der Capitalablösung nicht geschehen darf;

c) daß bei der Ablösung von Besitz-Veränderungs-Abgaben der Termin, von welchem ab die Rente gezahlt werden muß, von der im Jahre 1848 resp. 1849 bereits bei uns angebrachten Provocation zu datiren ist.

Sollten den Herren Commissarien sonst noch Zweifel über die Verhandlung der fiscalischen Sachen aufstoßen, so wird denselben überlassen, entweder bei uns darüber anzufragen, oder auch aus den von den Königl. Regierungen ertheilten Instructionen, welche sie sich von deren Beamten sehr leicht verschaffen können, die nöthige Aufklärung zu entnehmen.

E. Verfahren in den Processen über die Qualität der Mühlenabgaben und damit zu verbindenden Ablösungssachen.

Es ist bei den vielfach bei den ordentlichen Gerichten bereits eingeleiteten und in Folge des Gesetzes vom 11. März v. J. an uns abgegebenen Processen über die Mühlenabgaben ganz besonders zu beachten:

1) daß, wenn auch bereits beim Gerichte vollständig bis zum Spruch, sei es in erster oder zweiter Instanz instruirt ist, dennoch zunächst die Einleitung des Ablösungsverfahrens nach §. 2. des allegirten Gesetzes erfolgen muß. Der Commissarius hat sich also nicht damit zu begnügen, zu prüfen, ob jene Instruction vollständig ist und event. diese zu vervollständigen, dann aber die Acten einzureichen, vielmehr muß er eine dem ganzen Verfahren zum Grunde liegende General-Verhandlung aufnehmen. In derselben sind alle auf dem Grundstücke haftenden Reallasten zu ermitteln und ist möglichst festzustellen, ob sich das Grundstück im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß befindet; überhaupt nicht blos der Rechtszustand, sondern auch die factischen Verhältnisse sind genau anzugeben.

Dahin gehört die Beschreibung des Mühlenwerkes selbst, des Grundstücks und seiner Pertinenzien nach Größe und Beschaffenheit des Betriebswassers, der Lage der Mühle, ihrer Absatzquellen, der Concurrenz anderer Mühlen, namentlich seit welcher Zeit solche bestehen, und überhaupt alles dessen, was zur Entscheidung sowohl, als auch zur Ablösung der Reallasten von Erheblichkeit sein kann.

2) Entstehen hierbei noch anderweitige Streitigkeiten, welche nicht die gewerbliche Natur der Abgaben betreffen, so sind diese möglichst sofort zur Entscheidung vorzubereiten, um diese, wenn es zweckmäßig erscheint, von hieraus vorweg zu erlassen, und mit der über die Qualität zugleich in der 2. Instanz vor das Königliche Revisions-Collegium zu bringen.

3) Es ist auch besonders zu versuchen, eine Einigung zu Stande zu bringen, zu welchem Behuf es oft zweckmäßig sein wird, über alle Reallasten eine vorläufige Ablösungs-Berechnung an- und zur Erklärung vorzulegen, und den Interessenten das Object des Streits deutlich zu machen. Zuweilen kann es auch zu einer Einigung führen, wenn der Ertrag des Mühlengrundstücks vorweg ermittelt wird, um festzustellen, welcher Theil der Lasten nach §. 6. des Mühlengesetzes fortfallen wird, ohne Rücksicht auf die Qualität.

Wie weit in dieser Beziehung vorgeschritten werden darf, ohne die Kosten zu sehr zu häufen, wird in jedem speciellen Falle von dem Commissario mit Umsicht zu prüfen und event. bei uns, unter Einreichung der Acten, anzufragen sein.

4) Es ist sofort über das Ablösungsmittel, sowie über die Rückstände, und deren theilweise Uebernahme auf die Rentenbanken zu verhandeln, und hierüber möglichst eine Einigung zu Stande zu bringen.

5) Bei der Einreichung der Acten zum Spruch, sobald die Instruction beendet und das Deductionsverfahren, welches für zulässig erachtet werden muß, abgeschlossen ist, hat Commissarius anzugeben, welche Streitpunkte zu entscheiden sind, und wo sich die Darstellung der Sachlage in den Acten befindet. Wegen Abgabe seines Gutachtens hat es bei der erlassenen Circular-Verfügung sein Bewenden.

Ist über die Streitigkeiten in Mühlensachen rechtskräftig entschieden, oder eine Vereinigung zu Stande gekommen, dann ist wegen der Ablösung ganz so, wie in allen übrigen Sachen nach den obigen Anordnungen zu verfahren.

Nur in Betreff der Abschätzung des Ertragswerths der Mühlen, bedarf es einiger besondern Andeutungen.

Das schiedsrichterliche Verfahren erfolgt nach Vorschrift des §. 105. der Ablösungsordnung und §. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und der dazu ertheilten Instruction vom 12. October 1835.

Den Schiedsrichtern ist zwar die Ermittelung des Werths selbstständig zu überlassen, doch können ihnen besondere Regeln über das Verfahren hierbei gegeben werden, namentlich sind sie darüber mit Anweisung zu versehen:

a) die Kaufpreise nach den Verhältnissen zur Zeit der Abschätzung in Pausch und Bogen festzustellen und nicht zu sehr auf frühere Preise zu rücksichtigen;

b) nur dasjenige als Zubehör bei der Mühle zu beachten, welches für die qu. Abgaben mit dem Hauptgute zugleich verhaftet ist;

c) ob, oder in wie weit die vom Müller vorgenommenen Bauten und Verbesserungen mit zu veranschlagen sind, was davon abhängen wird, ob diese lediglich als Reparaturen, oder als Wiederherstellung, oder als für sich bestehende neue Anlagen zu betrachten sind;

d) in welchem Umfange die Abschätzung der Wasserkraft zu bewirken ist.

Es sind den Schiedsrichtern die in der General-Verhandlung nach der obigen Anordnung festgestellten thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf den Werth von Einfluß sind, mitzutheilen, auch wenn sie es für nöthig erachten, darüber noch fernere Ermittelungen zu ihrer Information anzustellen.

Es sind ferner die Abgaben an den Staat, die Communen u. s. w. bei Schätzung des Kaufwerths eben so zu berücksichtigen, wie die Berechtigungen zu Holz, Weide, Streu, Fischerei, Diensten ꝛc.

Ist der Kaufwerth ermittelt, so tritt die Feststellung des Reinertrags durch den Commissarius nach §. 6. des Gesetzes ein.

Da es zu der schiedsrichterlichen Abschätzung der Mühlengrundstücke einer ganz besonderen Leitung, auch häufig der Einziehung von Information während des Geschäfts selbst bedarf, so muß der Commissarius fortwährend daran Theil nehmen und kann Erstere nicht den Schiedsrichtern auch nur zum Theil allein überlassen werden, wie dies oben bei Abschätzung von laudemialpflichtigen Grundstücken zugelassen ist.

F. Verfahren in Betreff der Legitimation der Interessenten und des Verwendungs-Punkts.

Während des ganzen Verfahrens muß der Commissarius die Regulirung beider Punkte und die Beseitigung aller in dieser Beziehung etwa entgegentretenden Schwierigkeiten sich angelegen sein lassen, damit nicht etwa der Abschluß der Sache dadurch aufgehalten, oder sonst Nachtheil für die Interessenten herbeigeführt wird. Was namentlich:

1) den Legitimationspunkt betrifft, so kann die Aufstellung der Legitimationstabelle auch durch einen, als Actuar in der bei uns üblichen Weise vereideten Protocollführer geschehen, und muß derselbe zu diesem Behufe Reisen machen, so werden dafür die ihm zustehenden Reisekosten, wenn sie für die Sache von Nutzen gewesen sind, festgesetzt werden.

Sollte auf diese Weise durch den Commissarius die Legitimationstabelle nicht aufgestellt werden können, so bleibt immer noch als Regel bestehen, daß der Hypothekenrichter um die Aufstellung und zwar zu rechter Zeit requirirt wird und erst dann, wenn auch dies nicht zum Ziele führt, kann zu dem im §. 109. der Ablösungsordnung angeordneten Mittel geschritten werden. Dies muß sofort geschehen, sobald feststeht, daß nicht anders für alle oder einzelne Interessenten die Legitimation in kurzer Zeit geführt werden kann.

Namentlich ist die öffentliche Bekanntmachung immer vor Vollziehung des Recesses zu erlassen. Sie erfolgt nach den Vorschriften §. 11. seq. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821.

Sollte bei größeren Sachen die Legitimation für einzelne Interessenten noch nicht vollständig geführt sein, während der Receß für die übrigen zur Bestätigung reif ist, so ist er zu diesem Behuf einzureichen und kann event. die Bestätigung dann für die übrigen bis nach Beseitigung der Mängel ausgesetzt werden. Läßt sich vor Aufnahme des Recesses schon übersehen, daß Hinsichts einzelner Interessenten solche Anstände durch Legitimationsmängel, oder durch Streitigkeiten entstehen werden, so ist es zweckmäßig, für sie sofort den Abschluß eines Separat-Recesses vorzubehalten.

2) Den Verwendungspunkt betreffend, so sind die allgemeinen Gesichtspunkte für solchen bereits oben sub I. Nr. 19. aufgestellt und ist hier nur Hinsichts des Verfahrens hinzuzufügen:

a) es verbleibt bei der Anordnung, daß, sobald feststeht, der Berechtigte soll Rentenbriefe oder Capital als Abfindung erhalten, der Hypothekenrichter um Eintragung des vorläufigen Vermerks nach §. 59. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu requiriren ist.

Derselbe wird dahin zu fassen sein:

„daß eine Ablösung der auf dem Grundstück, für den N. N. haftenden Renten, oder andern Abgaben durch Rentenbriefe resp. Capital stattfinden wird."

b) Sodann ist der Berechtigte zur Erklärung aufzufordern, ob er verlange, daß seine Abfindung zum gerichtlichen Deposito genommen werde, und in demselben bis zur Ausloosung der Rentenbriefe verbleibe. Dann bedarf es keiner weitern Maaßregel zur Sicherstellung der Realberechtigten und Gläubiger.

Will er dies aber nicht, so ist die Erklärung zu erfordern, auf welche Weise die Verwendung erfolgen soll und hierüber vor dem Commissarius nach den bisher schon bestandenen Anordnungen, namentlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835 weiter zu verhandeln und zu verfahren, insoweit nicht durch die Vorschriften des §. 110. des Ablösungs-Gesetzes eine Modification eingetreten ist, wie oben schon bei solchen ausgeführt worden.

Da dies Verfahren sich meistens über die Ausfertigung der Rentenbriefe, resp. Auszahlung des Capitals hinaus verzögern wird, wenn es auch — wie nöthig — während des Ablösungs-Verfahrens eifrig betrieben ist, so ist doch der Antrag aufzunehmen, daß bis dahin die Rentenbriefe, resp. das Capital zum gerichtlichen Depositum genommen werden.

c) Wie viel das zu verwendende Capital beträgt, wird meistens nicht sofort feststehen, da es davon abhängt, wie viel Capitalspitzen von der Rentenbank gezahlt werden. Dies kann aber das Verfahren über die Verwendung nicht aufhalten, und wird die Summe, wie sie sich definitiv feststellt, nach der Benachrichtigung

Seitens der Rentenbank an uns, von hier aus den Herrn Commissarien mitgetheilt werden.

d) Wird die Verwendung auf diese Weise nicht nachgewiesen, so ist die besondere Bekanntmachung an die Gläubiger und Realberechtigten nöthig, insofern es sich lediglich um ein Allodialgut handelt.

Diese Bekanntmachung ist nach dem früher schon vorgeschriebenen Schema an sämmtliche, aus dem Hypothekenschein ersichtliche Gläubiger und Realberechtigte, deren Forderungen nicht nach Eintragung des vorläufigen Vermerks intabulirt sind, mit Beachtung der Maaßgabe des §. 111. des Ablösungs-Gesetzes und zwar möglichst so früh zu erlassen, daß der Verwendungspunkt schon bei Einreichung des Recesses zur Bestätigung geordnet ist; diese braucht aber nicht danach aufgehalten zu werden.

e) Das Ergebniß der Verhandlungen über den Verwendungspunkt ist nicht in den Receß mit aufzunehmen, sondern kann besonders über solchen verhandelt werden.

f) Im Fall der Gutsbesitzer von dem Vorbehalt des §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 Gebrauch machen will, so ist die Erklärung hierüber ebenfalls in besonderem Protocolle zu den Acten zu bringen.

g) Auseinandersetzungs-Kosten können nur von Lehn- und Fideicommiß-Besitzern auf die zu verwendenden Capitalien in Anrechnung gebracht werden.

Stendal, am 12. März 1851.

Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen.

v. Reibnitz.

Anlage A.

Die Auslegung des §. 65. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten 2c. vom 2. März v. J. ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 24. August d. J. eröffnet wird, schon früher von der Regierung zu N. N. zum Gegenstande einer Anfrage gemacht worden und es ist darauf der abschriftlich angeschlossene Bescheid vom 17. Mai d. J. ertheilt worden. Mit Beziehung auf diese Verfügung wird der Königl. Regierung noch Folgendes eröffnet:

Nach §. 64. des angezogenen Gesetzes bildet die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages, event. durch Amortisation nach näherer Bestimmung des Reglements vom 1. August d. J. die Regel bei allen dem Fiscus, als Berechtigten zustehenden Reallasten. Ausnahmsweise nur findet die Capital-Ablösung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages nach §. 65. desselben Gesetzes und nach §. 7. des Reglements vom 1. August d. J. bei denjenigen Domanial-Abgaben statt, denen folgende Eigenschaften beiwohnen und bei ihnen constiren.

Dieselben müssen

1) in einem vor Verkündigung des neuen Ablösungs-Gesetzes schriftlich errichteten Vertrage und

2) als Aequivalent für die Verleihung des pflichtigen Grundstücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum bedungen, auch muß

3) diese Grundstücks-Verleihung.

a) außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung,

b) außerhalb einer Ablösung gutsherrlich-bäuerlicher Lasten und

c) ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erfolgt sein.

Sobald das eine oder das andere der vorstehenden drei positiven und beziehungsweise negativen Erfordernisse fehlt, findet nicht die Ausnahme des §. 65. statt, sondern es greift die Regel des §. 64. Platz. Der Fiscus muß, wenn er die Ausnahme des §. 65. behauptet, das Vorhandensein der dieselbe bedingenden factischen Voraussetzungen nachweisen. Er muß also vor Allem den schriftlichen Verleihungs-Contract (ad 1.) beschaffen, oder wenn derselbe verloren gegangen ist, nach §. 122. Tit. 10. Thl. I. d. A. G. O. dessen frühere Existenz darthun und zugleich dessen Inhalt anderweit dergestalt nachweisen, daß beurtheilt werden kann, ob die Erfordernisse zu 2. und 3. vorliegen.

Bei der Beantwortung der Frage:

ob das pflichtige Grundstück ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses verliehen sei,

ist der, in den durch das Gesetz v. 2. März d. J. beseitigten, älteren Agrargesetzen aufgestellte Begriff einer Ackernahrung nicht entscheidend; er ist dort nur aufgestellt als Grenz-Bestimmung für die Regulirung und Ablösungsfähigkeit im Sinne der Agrar-Gesetze; die Regulirungs- und Ablösungsfähigkeit ist aber jetzt nach der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. eine viel ausgedehntere und von jenem Punkte gar nicht mehr abhängig (cfr. §. 6. a. a. O.). Ebensowenig kommt es darauf an, ob das verliehene Grundstück von solchem Umfange war, um den Besitzer selbstständig als Bauer im Sinne der §§. 1. flg. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts zu nähren.

Die neue Ablösungsordnung ist ein allgemeines, alle Landestheile, mit Ausnahme des linken Rheinufers, umfassendes Gesetz. Es giebt aber Landestheile, in welchen Bauerhöfe bestehen, die niemals einer eigentlichen Gutsherrlichkeit unterworfen waren, wie denn früher sogar reichsunmittelbare Bauern und Dorfschaften existirten. Andererseits hat unstreitig ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß auch bei vielen ländlichen Grundstücken bestanden, welche weder Ackernahrungen im Sinne der neuen Agrar-Gesetze, noch auch Bauergüter im Sinne des Allgemeinen Landrechts waren.

Ebensowenig kann es bei Beurtheilung jener Frage auf die provinzielle Bezeichnung des pflichtigen Grundstücks, als: Bauerhof, Kossäthengut, Kolonisten- oder Büdnerstelle u. s. w. ankommen.

Auch beschränkt sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht auf die früher lassitischen Grundstücke. Dasselbe hat von jeher auch bei Eigenthums-, Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken häufig stattgefunden. Das Wesentliche bei obiger Frage ist vielmehr:

ob nach dem Verleihungs-Vertrage anzunehmen ist, daß das Grundstück und dessen Bewohner in ein persönliches, oder wenigstens dingliches Unterthänigkeitsverhältniß, oder wenigstens in ein solches subjectives Verhältniß, welches man im Allgemeinen unter dem gutsherrlich-bäuerlichen begreift, zu dem Verleiher und einem bestimmten Gute desselben, oder Amte hat gebracht werden sollen.

Unerläßlich ist in dieser Hinsicht die ausdrückliche, oder stillschweigende Unterwerfung des Erwerbers und des pflichtigen Grundstücks unter die, mit einem bestimmten Gute, oder Amte des Verleihers verbundene Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Gerichtsbarkeit. Adminiculirende Momente sind die Belegung des Grundstücks mit Contribution und mit ähnlichen Lasten, die verfassungsmäßig, oder herkömmich nur auf unstreitigen Rustical-Ländereien zu haften pflegen. Gutsherrlichkeit und Bäuerlichkeit im Sinne des §. 65. sind Correlate und da, wo man eine Gutsherrlichkeit anerkennen muß, wird man nicht umhin können, auch ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß als eingeführt zuzugeben.

Bei den Lehn- und Freischulzen-Gütern wird man in der Regel ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß für begründet annehmen müssen, sofern solches durch die Verleihungsverträge nicht ausgeschlossen ist; denn es unterscheiden sich diese stets zur Dorfgemeine gehörigen Güter vor anderen Rustikalhöfen meistens nur dadurch, daß das Amt des Dorfschulzen beständig damit verbunden ist, und daß ihre Besitzer als Belohnung für die mit dem letzteren verknüpfte Mühwaltung von gewissen Abgaben und Leistungen an den Gutsherrn befreit zu sein pflegen, die den andern Bauerngütern obliegen, während sie im Uebrigen gleiche eigentliche bäuerliche Lasten, wie Contribution u. s. w. tragen; sie waren auch der gutsherrlichen Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit gleich den anderen Rustikalgütern unterworfen und schon vermöge ihres subjectiv-dinglichen Amts standen sie zu dem Guts- und Gerichtsherrn in einem bestimmt geordneten und als gutsherrlich-bäuerlich zu bezeichnenden Subjectionsverhältnisse (cf. §§. 46., 47. flg. 73. flg. 81. flg. Tit. 7. Thl. II. d. A. L. R.) —

Ob die im Laufe des vorigen Jahrhunderts als Eigenthümer, Erbpächter, oder Erbzinsleute vom Fiscus angesetzten Colonisten mit einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse angesetzt worden sind, ist in jedem Specialfalle nach dem Inhalte der Erbverschreibungen zu beurtheilen. Wo dergleichen Stellen von der

Domainen-Amtsgerichtsbarkeit nicht eximirt, mit der bäuerlichen Contributon belegt, dem Mühlen- oder Getränke-Zwange des Amts unterworfen, mit Remissionsansprüchen gleich einem bäuerlichen Einsassen versehen sind u. s. w., wird man unter Combination aller dieser und ähnlicher bezüglichen Verhältnisse den gutsherrlich-bäuerlichen Nexus nicht wohl bestreiten können.

Aehnliches gilt von den gegen Zins verliehenen Parzellen, von Domainenvorwerks- und Forstgrundstücken, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß dergleichen veräußerte Parzellen und deren Erwerber durch die Abveräußerung vom Hauptgute, nach dem durch die Verordnung vom 25. April 1835 (Gesetz-Sammlung S. 51. 52.) sanctionirten Herkommen, in der Regel der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei unterworfen wurden. Wenn der Fiskus Bauerländereien, die ihm als Abfindung in Folge einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung nach dem Edicte vom 14. September 1811 zugefallen waren, anderweitig gegen Rente ausgethan und dabei ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht ausgeschlossen hat, wird solches in der Regel anzunehmen sein, sofern nicht Umstände vorliegen, die dasselbe nach §. 2. der Verordnung vom 25. April 1825 nicht zulassen.

Bei den Domanial-Abgaben von Grundstücken, die von Bauerhöfen abgezweigt sind, insbesondere von auf bäuerlichen Gründen errichteten Büdner-Stellen wird der §. 65. des neuen Gesetzes in der Regel nicht zur Anwendung kommen. Es kann sich hier nur noch von solchen Abgaben handeln, die ursprünglich auf dem Bauergute, von welchem die Parzelle oder das Büdner-Grundstück abgezweigt ist, hafteten und in Folge der Parzellirung theilweise auf das Grundstück übertragen sind.

Sofern diese Abgaben ursprünglich gutsherrlich-bäuerliche waren, haben sie durch die Zerstückelung des ursprünglich verpflichteten Guts ihre anfängliche, rechtliche Natur unzweifelhaft nicht verändert; ohnehin scheiden die Parzellen eines Rustikalgrundstücks durch die Parzellirung nicht aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Nexus aus.

Sollte der Fiskus den, von bäuerlichen Grundstücken abgezweigten Stellen neue, früher von ihm noch nicht bezogene Abgaben auferlegt haben, so werden diese in der Regel die Natur eines, zur unentgeldlichen Aufhebung in Gemäßheit der Circularverfügung vom 6. Juni 1848 geeigneten Schutzgeldes oder Jurisdictionszinses haben.

Auch die, auf vom Fiskus Behufs der Neu-Ansiedelung veräußerten Dorfsstraßen-Flecken etablirten Büdner und Häusler werden mit ihren geringfügigen Zinsen in der Regel zur Ablösung zum 18fachen Betrage zu verstatten sein, sofern nicht aus ihren Primordial-Erbverschreibungen klar erhellet, daß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß hat ausgeschlossen werden sollen, denn in der Regel wird ein solches anzunehmen sein, da dergleichen Häusler und Büdner ipso jure unter die Orts-Polizei- oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit des verleihenden Gutsherrn fielen und, gleich den Einliegern oder Neu-Ansiedlern auf Rustikal-Gründen, herkömmlich zu Schutzdiensten oder Schutzgelde herangezogen und zu den Schutz-Unterthanen gerechnet wurden (cfr. §. 113. bis 121. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts und §. 35. Thl. II. S. 129. des zu Stettin im Jahre 1835 im Drucke erschienen Provinzial-Rechts von Pommern.) Es kann zur Vermeidung einer Mißstimmung unter dieser zahlreichen Classe von Leuten um so weniger Bedenken haben, die auf Dorfstraßen-Flecken gegen Zins angesetzten Büdner und Häusler deren Primordial-Erbverschreibungen sich noch auffinden lassen, hiernach zu behandeln, als denjenigen dieser Häusler, deren ursprüngliche Erwerbungs-Verträge nicht mehr zu beschaffen sind, die Ablösung zum achtzehnfachen Betrage ohnehin nicht versagt werden kann.

Berlin, den 5. October 1850.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.

(gez.) Thoma.

Anlage C.

Receß-Formular Nr. I.

Ablösung durch Amortisation, wenn zugleich Rückstände amortisirt werden.

Zwischen der unterzeichneten Königlichen Regierung in Vertretung des Königl. Domainen-Fiscus, als Besitzer des Domainen-Amts Badingen und den weiter unten im §. 4. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der ebendaselbst bezeichneten Grundstücke im Gemeinde-Bezirke Badingen, wird nachstehender Auseinandersetzungs-Receß abgeschlossen:

§. 1. Die im §. 4. unter den laufenden Nummern 1. bis 15. aufgeführten Grundbesitzer waren bisher verpflichtet, an das Domainen-Amt Badingen bestimmte Geldabgaben unter dem Namen „Grundzins," so wie bestimmte Getraide-Abgaben zum Theil in Roggen, zum Theil in Hafer zu entrichten und gewisse Dienste zum Theil mit Gespann, zum Theil mit der Hand zu leisten.

Es ruhte ferner auf sämmtlichen, im §. 4. bezeichneten Grundstücken die Verpflichtung, bei gewissen Besitzveränderungen theils ein Laudemium mit 10 Procent, theils den Markgroschen mit $2\frac{1}{2}$ Procent des Erwerbspreises an das gedachte Amt zu entrichten.

Endlich waren die im §. 4. unter den laufenden Nummern 10. bis 15. aufgeführten Grundbesitzer verbunden, eine gewisse Quantität an Hühnern und Eiern an dasselbe Amt abzuliefern oder dafür eine bestimmte Vergütung in baarem Gelde zu gewähren.

Dagegen lag diesem Domainen-Amte die Verpflichtung ob, den Dienstpflichtigen für jeden Diensttag einen bestimmten Lohn in baarem Gelde und in Getraide, außerdem aber bei Ableistung der Erndtedienste Beköstigung zu gewähren.

§. 2. Sämmtliche vorstehend im §. 1. bezeichnete Leistungen und Gegenleistungen werden hiermit abgelöst und es wird von sämmtlichen Interessenten

1	2	3	4	5	6	7	8	9
				A. Ablösung eigent				
						Zur Abrundung werden abgelöst:		Das
Laufende Nummer	Name der Verpflichteten.	Bezeichnung des Grundstücks.	Nr. des Hypothekenbuchs oder Flurbuchs.	Betrag der vollen Rente.	Betrag der Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	Betrag der Abrundungen (Betrag der Pfennige Colonne 6.)	Betrag des an die Staats-Schulden-Tilgungskasse abzuführenden Ablösungscapitals für die Abrundungen Col. 7. (zum 18fachen Betrag.)	erhält an Renten alljährlich, $56\frac{1}{12}$ Jahre hindurch.
				Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Thrl. Sg. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr.

darin gewilligt, daß solche, soweit sie eingetragen sind, mag die Eintragung geschehen sein, wie sie wolle, im Hypothekenbuche der verpflichteten Grundstücke gelöscht werden.

§. 3. Der Werth der Leistungen der Verpflichteten ist größer als der Werth der Gegenleistungen. Bei den im §. 4. unter den laufenden Nummern 10. bis 14. aufgeführten Stellen hat dieser Mehrwerth $\frac{1}{4}$ des Reinertrags derselben überstiegen und es hat daher eine Herabsetzung nach Maaßgabe des §. 63. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 stattgefunden.

Anmerkung. Hierbei ist der Fall vorausgesetzt, daß zur Ermittelung des Reinertrages der pflichtigen Stellen kein schiedsrichterliches Verfahren stattgefunden hat, sondern Fiscus sich mit den Stellenbesitzern über den Reinertrag gütlich geeinigt hat. Wäre ein schiedsrichterliches Verfahren nöthig gewesen, so hätte die Sache an die General-Commission abgegeben werden müssen. —

Wie viel hiernach der Mehrwerth der Leistungen der Verpflichteten nach Abzug des Werths der Gegenleistungen — oder die volle Rente — bei jedem Verpflichteten beträgt, ergiebt sich aus der Colonne 5. der Zusammenstellung im §. 4.

Die Verpflichteten haben von der Befugniß, die volle Rente durch baare Capitalzahlung abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es erfolgt daher deren Ablösung durch Amortisation.

Sämmtliche Verpflichtete haben die Dienste seit dem 1. April 1848 nicht abgeleistet. Sie haben sich aber mit dem Domainen-Fiscus dahin geeinigt, daß der Geldwerth dieser Rückstände, soweit es gesetzlich zuläßig, ebenfalls durch Amortisation abgelöst werden soll.

Sämmtliche Verpflichtete machen sich daher verbindlich, $\frac{9}{10}$ der obengedachten vollen Rente und außerdem eine besondere Rente für die Tilgung der Rückstände an den Fiscus zu zahlen.

§. 4. Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staatskasse zu entrichten, wie viel er zur Abrundung der Renten in Capital an dieselbe zu zahlen, welchen Betrag von jenen Renten die Staatsschulden-Tilgungskasse jährlich Behufs der Amortisation zu erhalten und welche Ablösungs-Capitalien dieselbe zu empfangen hat, ergiebt sich aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung:

10	11	12	13	14	15	16	17	18
licher Renten.			B. Ablösung der Renten für Rückstände.					Bemerkungen.
Königl. Rentamt, künftig die ihm zu substituirende Steuerbehörde,			Betrag der durch Amortisation abzulösenden Rückstände	Betrag der Rente für die Rückstände.	Zur Abrundung werden abgelöst.		Das Königl. Rentamt, künftig die ihm zu substituirende Steuerbehörde erhält als Abfindungs-Rente alljährlich, $41\frac{1}{12}$ Jahre hindurch,	
Betrag des davon alljährlich zur Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführenden einen halben Procents.	erhält an Renten alljährlich $41\frac{1}{12}$ Jahre hindurch,	Betrag des davon an die Staatsschulden-Tilgungskasse alljährlich abzuführenden einen Procents.			Betrag der Abrundungen (Betrag der Pfennige von Colonne 14.	Betrag des unter den Einnahme-Resten zu verrechnenden, Ablösungscapitals für die Abrundungen Colonne 15. (zum 18fachen Betrage.)		
Thlr. Sgr.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	T. S. P.	Thlr. Sg. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr.	

§. 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemien und Markgroschen hat mit dem 24. Januar 1849, welcher vergleichsweise als der Tag der angebrachten Provocation angenommen wird, aufgehört. *) Die Dienste sind, wie schon erwähnt, seit dem 1. April 1848 nicht mehr geleistet worden. Alle übrigen gegenwärtig zur Ablösung gekommenen Reallasten werden in der bisherigen Weise bis zum 31. December 1850 oder sind in dem letzten Fälligkeitstermine des Jahres 1850 zum letzten Male abgeführt.

Die Entschädigung für die Laudemien- und Markgroschen-Verpflichtung für den Zeitraum vom 24. Januar 1849 bis zum 31. December 1850, sowie die für die übrigen Reallasten ermittelten Ueberschuß-Renten, wie solche aus der Ablösungs-Berechnung hervorgehen, entrichtet ein jeder der unter den laufenden Nummern 1. bis 9. §. 4. aufgeführten Grundbesitzer mit ꝛc. und ein jeder der unter laufender Nummer 10. bis 15. daselbst aufgeführten Grundbesitzer mit ꝛc. an den Domainen-Fiscus, und zwar an das Rentamt Badingen am 2. Januar 1851 zur Berechnung als Einnahme-Rest pro 1850 et retro. Die Entschädigung für die vom 1. April 1848 bis zum 31. December 1850 nicht geleisteten Dienste erfolgt durch Amortisation (§. 3. des Recesses.) **)

Dagegen entrichten die Verpflichteten für das Quartal vom 1. Januar 1851 bis ult. März ejusd., am 1. April ***) desselben Jahres den vierten Theil der im §. 4. Colonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Rentamt Badingen zur Verrechnung unter den laufenden Revenüen der Domainen-Verwaltung. Vom 1. April 1851 ab haben die Verpflichteten nur die in den Colonnen Nr. 9. und 17. des §. 4. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando, also zum ersten Mal am 1. Mai 1851, an das Königliche Rentamt Badingen oder nach der Bestimmung des Fiscus an die diesem zu substituirende Steuerkasse zu entrichten, und es beginnt mit jenem Zeitpunkte auch die Tilgung der Renten, so daß die, in Colonne Nr. 9. ausgeworfenen Renten durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre, und die in Colonne Nr. 17. ausgeworfenen Renten durch eine $41\frac{1}{12}$ Jahre, vom 1. April 1851 ab gerechnet, nach Maaßgabe des §. 22. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und der §§. 19. und 24. des auf Grund des §. 64. dieses Gesetzes vom Königlichen Finanz-Ministerio erlassenen Reglements vom 1. August 1850, fortgesetzte Zahlung erlöschen.

Am 1. April 1851 haben die Verpflichteten auch die in der Colonne Nr. 8. und 16. ausgeworfenen Capital-Abfindungen und zwar die Nr. 8. zur Verrechnung für die Staatsschulden-Tilgungskasse unter den Domainen-Veräußerungs-Geldern, die Nr. 16. zur Verrechnung unter den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung, an das Königl. Rentamt Badingen, oder wohin sie sonst damit werden gewiesen werden, zu entrichten.

Sollten die Pflichtigen auf die übernommenen Renten im Laufe der Amortisations-Periode nach Maaßgabe der §§. 23. bis 27. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 und der §§. 20. bis 23. des Reglements vom 1. August 1850 Capital-Einzahlungen leisten wollen, so kann dies

---

*) Hierbei sind solche Fälle vorausgesetzt, wo nicht bei den Auseinandersetzungs-Behörden auf Ablösung der Laudemien, wie unter dem 13. Juni 1848 angeordnet war, provocirt ist und die Königl. Regierung bei Einleitung ihres Regulirungs-Verfahrens sich mit den Censiten über einen Tag, nach welchem die Provocation in Beziehung auf die Laudemien für angebracht erachtet werden soll, geeinigt hat. Ist bei der General-Commission provocirt, so entscheidet immer der Tag der angebrachten Provocation und der Receß unterliegt der Bestätigung jener Behörde.

**) Wenn der Fall eintritt, daß die Entschädigung für die Rückstände den doppelten Betrag der Rente übersteigt, so muß das Erforderliche über die Befriedigung der Berechtigten wegen des Mehrbetrags der Entschädigung für die Rückstände hier ebenfalls mit aufgenommen werden.

***) Durch Min. Rescr. ist angeordnet, daß kein bestimmter Termin zum Anfang der Amortisations-Periode in den Receß aufgenommen, sondern darin gesagt werden soll, die Amortisation beginne mit demjenigen 1. April, resp. 1. October, welcher zunächst auf die gerichtliche Vollziehung des Recesses durch die Verpflichteten folgt.

gültig nur zur Hauptkasse der unterzeichneten Königl. Regierung und gegen deren Quittung geschehen; die die Renten einziehende Specialkasse darf nur auf besondere Anweisung der Königl. Regierung, wenn die Pflichtigen darauf antragen, dergleichen Capitalien annehmen. Auch Capitals-Kündigungen können die Pflichtigen nur an die unterzeichnete Königl. Regierung richten, jedoch bei den vorgedachten Specialkassen zu Protocoll erklären.

§. 6. Die Verpflichteten, auf deren Grundstücken nach §. 2. die abgelösten Reallasten im Hypothekenbuche gelöscht werden, willigen darin, daß auf eben diese Hypotheken-Folien Rubr. II. der Vermerk eingetragen werde,

daß das Grundstück wegen der in diesem Recesse gedachten, durch Amortisation abzulösenden Renten dem Domainen-Fiscus verhaftet ist.

Dieselben erkennen ferner an, daß dieser Vermerk nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen Amortisations-Periode vollständig geleistete Rentenzahlung bescheinigenden Consenses der Königl. Regierung gelöscht werden kann, und unterwerfen sich ausdrücklich der Bestimmung im §. 24. des Reglements vom 1. August 1850, wonach, wenn die monatlich postnumerando zu zahlende Rente nicht jeden Monat prompt durch die ganze Amortisations-Periode hindurch vollständig eingezahlt werde, sondern die Zahlung derselben aus irgend einem Grunde, bestehe derselbe worin er wolle, für einen oder mehrere Monate ganz ausfallen sollte, die Amortisations-Periode um ebensoviel Monate verlängert wird, als Zahlungen ausgeblieben sind.

§. 7. Es wird gegenseitig anerkannt, daß außer den im gegenwärtigen Recesse zur Ablösung gekommenen Reallasten zwischen dem Domainen-Fiscus und den im §. 4. speciell aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, deren Ablösung durch Amortisation erfolgen müßte.

Zwar hat der Forst-Fiscus den Verpflichteten freies Brennholz zu gewähren; sämmtliche Interessenten sind jedoch darüber einverstanden, daß diese Berechtigung als eine Grundgerechtigkeit zu betrachten, deren Ablösung, wenn sie erfolge, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu beurtheilen sei.

Ebenso schuldet der J. X., als Besitzer der Stelle Hypotheken-Nummer 15. (laufende Nr. 5. §. 4.) dem Domainen-Fiscus ein Ablösungs-Capital von 500 Thlrn., welches mit 5 Procent verzinst wird; jedoch ist die Kündigung dieses Capitals beiden Theilen gestattet, weshalb beide Theile darin einverstanden sind, daß in den gegenseitigen Rechten und Pflichten in Beziehung auf jenes Ablösungs-Capital nichts geändert werde.

§. 8. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte vom Königl. Fiscus, zur andern Hälfte von den sämmtlichen Verpflichteten getragen. Die Letzteren haben zu dieser Hälfte nach Verhältniß des Werths der zur Ablösung gekommenen Reallasten und Gegenleistungen beizutragen. Die Kosten der gerichtlichen Vollziehung des Recesses tragen die Verpflichteten allein nach dem angegebenen Verhältniß.

Es ist dieser Receß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden, und soll derselbe von der Königl. Regierung unter der verordneten Unterschrift, von den Verpflichteten aber gerichtlich vollzogen werden.

Potsdam, den 15. October 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen und Forsten.
(Hier folgen die Unterschriften der Censiten.)

Vollziehungs-Verhandlung.

Zehdenick, den 20. November 1850.

Vor der hiesigen Königl. Gerichts-Commission erschienen 2c. 2c.

Den Comparenten ist der, von der Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 15. October d. J. vollzogene Receß,

betreffend die Ablösung der auf den Rustical-Grundstücken zu Badingen haftenden Reallasten an den Domainen-Fiscus,

langsam und deutlich vorgelesen worden. Sodann sind dieselben mit den hier einschlagenden Bestimmungen des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, namentlich der §§. 6. bis 8. und 64. über die Zulässigkeit der Ablösung von Domainen-Renten durch Amortisation, der §§. 18. bis 21. über die Einziehung und Sicherstellung der Renten, und der §§. 22. bis 27. über die Tilgung und Ablösung derselben näher bekannt gemacht, auch in Gemäßheit des §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 dahin belehrt worden:

daß durch diesen Receß das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen werde, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen seien, weiter gehört werden könnten.

Die Comparenten versicherten, dieses wohl verstanden zu haben, genehmigten den Receß in allen Punkten und haben darauf sowohl die beiden Exemplare des Recesses als diese ihnen vorgelesene und von ihnen genehmigte Verhandlung vollzogen. (Unterschriften.)

a. u. s.

N. N. Kreisgerichts-Assessor.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch in beweisender Form ausgefertigt und zugleich Namens der darin gedachten Minorennen von Obervormundschafts wegen bestätigt.

Zehdenick, den 20. November 1850.

Königliche Gerichts-Commission.

(L. S.) (Unterschrift.)

Der angeheftete, am 15. October und 20. November d. J. vollzogene Receß, betreffend die Ablösung der auf den Rustical-Grundstücken zu Badingen für den Domainen-Fiscus haftenden Reallasten,

wird hierdurch von Uns bestätigt.

Potsdam, den 2. December 1850.

Königliche Regierung.

(Unterschriften.)

Receß-Formular Nr. II.

Ablösung durch Amortisation, wenn keine Rückstände amortisirt werden, die Verpflichteten aber nur $\frac{9}{10}$ der Rente entrichten.

§. 1. und 2. Unverändert wie im Formular Nr. I.

§. 3. (1., 2. und 3. alinea unverändert wie im Formular Nr. I. statt des 4. und 5. alinea, wie folgt:)

Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt. Die Verpflichteten haben sich aber sämmtlich dafür entschieden, den gesetzlich zuläßigen Erlaß von $\frac{1}{10}$ der vollen Rente in Anspruch zu nehmen und machen sich daher verbindlich, $\frac{9}{10}$ derselben als Amortisations-Rente zu entrichten.

§. 4. Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staatskasse, wie viel er an dieselbe zur Abrundung der Renten in Capital Behufs Abführung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu entrichten, und welchen Betrag

von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse Behufs der Amortisation zu erhalten hat, ergiebt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung: (s. Rec.-Form. Nr. 1.)

§. 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemien und Markgroschen hat mit dem 24. Januar 1849, als dem vergleichsweise angenommenen Tage der angebrachten Provocation aufgehört*). Alle übrigen gegenwärtig zur Ablösung gekommenen Reallasten werden in der bisherigen Weise bis zum 31. December 1850 abgeführt.

Als Entschädigung für die Laudemien- und Markgroschen-Verpflichtung für den Zeitraum vom 24. Januar 1849 bis zum 31. December 1850 entrichtet ein jeder der unter den laufenden Nummern 1. bis 9. §. 4. aufgeführten Grundbesitzer 1 Thlr., und ein jeder, der unter den laufenden Nummern 10. bis 15. daselbst aufgeführten Grundbesitzer 15 Sgr. an den Domainen-Fiscus und zwar an das Domainen-Amt Badingen zur Verrechnung als Einnahmereſt pro 1850 et retro.

Dagegen entrichten die Verpflichteten für das Quartal vom 1. Januar 1851. bis ultimo März ejusd., am 1. April 1851 den vierten Theil der im §. 4. Colonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an das Rentamt Badingen zur Verrechnung unter den laufenden Revenuen der Domainen-Verwaltung.

Vom 1. April 1851 ab haben die Verpflichteten nur die im §. 4. Colonne Nr. 9. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando, also zum ersten Male am 1. Mai 1851 an das Königl. Rentamt Badingen oder je nach der Bestimmung des Fiscus an die, jenem Amte zu substituirende Steuerbehörde zu entrichten und es beginnt mit jenem Zeitpunkt auch die Tilgung der Renten, so daß die in Colonne Nr. 8. ausgeworfenen Renten durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre, vom 1. April 1851 ab gerechnet, nach Maaßgabe des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und der §§. 19. und 24. des auf Grund des §. 64. dieses Gesetzes vom Königl. Finanz-Ministerio erlassene Reglements vom 1. August 1850 fortgesetzte Zahlung erlöschen.

Am 1. April 1851 haben die Verpflichteteten auch die, im §. 4. Colonne Nr. 8. ausgeworfenen Capital-Abfindungen zur Verrechnung für die Staatsschulden-Tilgungskasse unter den Domainen-Veräußerungsgeldern an das Königl. Rentamt Badingen zu entrichten.

§. 6., 7. und 8. und Schluß ꝛc. Unverändert wie im Formular Nr. I.

Receß-Formular Nr. III.

Ablösung durch Amortisation, wenn die Verpflichteten die volle Rente entrichten.

§. 1. und 2. Unverändert wie im Formular Nr. I.

§. 3. (1., 2. und 3. alinea unverändert. Statt des 4. und 5. alinea wie folgt:) Rückstände werden nicht zur Amortisation gestellt. Die Verpflichteten haben von der Befugniß, nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente zu zahlen, keinen Gebrauch gemacht, sondern verpflichten sich, die volle Rente an den Fiscus zu entrichten.

§. 4. Wie viel hiernach jeder der Verpflichteten an Renten an die Staatskasse, wie viel er an dieselbe zur Abrundung der Renten im Capital Behufs der Abführung zur Staatsschulden-Tilgungskasse zu entrichten hat und welchen Betrag von jenen Renten alljährlich die zuletzt gedachte Kasse Behufs der Amortisation zu erhalten hat, ergiebt sich ebenfalls aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung: (s. Rec.-Form. Nr. I.)

§. 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemien und Markgroschen hat mit dem 24. Januar 1849, als dem vergleichsweise angenommenen Tage der angebrachten Provocation, aufgehört**). Alle übrigen gegenwärtig zur Ablösung gekommenen Reallasten werden in der bisherigen Weise bis zum 31. December 1850 abgeführt.

---

*) Cf. Anmerkung zum Receß-Formular Nr. 1.
**) Cf. Anmerkung zum Receß-Formular Nr. 1.

Als Entschädigung für die Laudemien- und Markgroschen-Verpflichtung für den Zeitraum vom 24. Januar 1849 bis zum 31. December 1850 entrichtet ein jeder der unter den laufenden Nummern 1. bis 9. §. 4. aufgeführten Grundbesitzer 1 Thlr. und ein jeder der unter den laufenden Nummern 10. bis 15. daselbst aufgeführten Grundbesitzer 15 Sgr. an das Rentamt Badingen zur Verrechnung als Einnahme-Rest pro 1850 et retro.

Dagegen entrichten die Verpflichteten für das Quartal vom 1. Januar 1851 bis ultimo März ejsd. am 1. April desselben Jahres den vierten Theil der, im §. 4. Colonne 5. ausgeworfenen vollen Renten baar an dasselbe Rentamt.

Vom 1. April 1851 ab haben die Verpflichteten die in der Colonne Nr. 11. §. 4. ausgeworfenen Renten und zwar in monatlichen Raten postnumerando, also zum ersten Male am 1. Mai 1851 an das Königl. Rentamt Badingen oder je nach der Bestimmung des Fiscus an die, jenem Amte zu substituirende Steuerkasse zu entrichten und es beginnt mit jenem Zeitpunkt auch die Tilgung der Renten, so daß die in Colonne Nr. 11. ausgeworfenen Renten durch eine $41\frac{1}{12}$ Jahre, vom 1. April 1851 ab gerechnet, nach Maaßgabe des §. 32. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und der §§. 19. und 24. des auf Grund des §. 64. dieses Gesetzes vom Königl. Finanz-Ministerio erlassenen Reglements vom 1. August 1850 fortgesetzte Zahlung erlöschen.

Am 1. April 1851 haben die Verpflichteten auch die, im §. 4. Colonne Nr. 8. ausgeworfenen Capital-Abfindungen, zur Verrechnung für die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse unter den Domainen-Veräußerungsgeldern, an das Königl. Rentamt Badingen zu entrichten.

§. 6., 7. und 8. und Schluß unverändert.

Anmerkung. Daß in allen drei Formularen das letzte alinea des §. 5. wegbleibt, wenn keine überschießenden Pfennige vorkommen, versteht sich von selbst.

Receß-Formular Nr. IV.

Regulirung, wenn Rückstände mit amortisirt werden.

Zwischen dem Königl. Fiscus, als Besitzer des Domainenamts Badingen, und den im §. 4. aufgeführten lassitischen Wirthen daselbst wird nachstehender Auseinandersetzungs-Receß abgeschlossen:

§. 1. (Darstellung des bisherigen Verhältnisses, in ähnlicher Art wie im Formular Nr. I.)

§. 2. Die im §. 1. näher bezeichneten gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen werden hierdurch aufgehoben, und den bäuerlichen Wirthen die von ihnen besessenen Stellen zum freien Eigenthum verliehen.

§. 3. Wie im Formular Nr. I.; es ist jedoch statt „Verpflichteten" zu sagen: „bisherigen lassitischen Wirthe," und statt §. 63. zu setzen: §. 85.

§. 4. Wie Formular I. mit denselben Abänderungen wie im §. 3.

§. 5. Die Abänderungen ergeben sich hier von selbst. Ausdrücklich wird jedoch hier zu erwähnen sein:

1) daß mit dem Zeitpunkt, mit welchem die bisherigen Berechtigungen und Verpflichtungen aufhören und die Verpflichtung zur Entrichtung der vollen Rente eintritt, auch das Eigenthum der Stelle auf den lassitischen Wirth übergegangen ist.

2) ob eine Gemeinheits-Theilung anhängig geworden und noch anhängig geblieben. (§. 86. des Gesetzes.)

§. 6. Hier folgt das, den Kostenpunkt betreffende alinea des §. 7. im Formular Nr. I.

Die Vollziehungs-Verhandlung wird mutatis mutandis aufgenommen.

Anmerkung. Für diejenigen Fälle der Regulirungen,
wenn keine Rückstände übernommen werden, die bisherigen lassitischen Wirthe aber dennoch nur $\frac{9}{10}$ der Rente zahlen;
wenn sie die volle Amortisationsrente an den Fiscus zahlen;
ergeben sich unter Beachtung des vorstehenden Formulars Nr. IV. die Abweichun-

gen von den Formularen für Ablösungen ganz von selbst; es bleibt daher der Königl. Regierung die Aufstellung der Formulare für die oben bezeichneten verschiedenen Fälle der Regulirungen überlassen.

Dasselbe gilt von Capital-Ablösungen, insofern durch dieselben nicht aller und jeder Schuldnexus zwischen dem Domainen-Fiscus und dem Censiten aufhört, in welchen Fällen die Sache durch einseitige Ablösungs-Urkunden der Königl. Regierungen sich abmachen lassen wird.

Für alle nur selten vorkommenden Fälle, namentlich auch für den, wenn Reallasten, die unter den §. 65. des Ablösungs-Gesetzes fallen, in eine Geldrente verwandelt werden, allein weder eine Ablösung durch Capital noch durch Vermittelung der Rentenbank verlangt wird, vielmehr die Rente ferner fortentrichtet werden soll, wird es gar keiner Formulare bedürfen; es wird vielmehr immer ein besonderer, den jedesmaligen Verhältnissen entsprechender Receß aufzunehmen sein.

Circulare der Königl. General-Commission zu Stendal,

die Auslegung des §. 61. des Rentenbank-Gesetzes und die Ablösung von Abgaben an Kirchen, Schulen rc. betreffend, vom 18. Juli 1851.

Zur Ergänzung unserer Circular-Verfügung vom 12. März c. eröffnen wir den Herren Special-Commissarien Folgendes:

1) eine Communication mit der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen über den Inhalt der gedachten Instruction hat ergeben, daß die Andeutungen im Abschnitt II. Nr. 6. zum §. 61. des Rentenbank-Gesetzes, zu Mißverständnissen Veranlassung geben können, weshalb wir uns zu einer Declaration veranlaßt sehen. Dieselben stützen sich nämlich theils auf die Erläuterung des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten in dem Rescript vom 15. Mai 1850 in fine sub a., wonach aus §. 61. des gedachten Gesetzes nicht gefolgert werden soll, daß der Berechtigte von jedem einzelnen Verpflichteten, den sich bei demselben herausstellenden Capitalsbetrag unter 9 Thlr. zum achtzehnfachen Rentenbetrage annehmen müsse, sondern die Ablösungs-Capitalien summirt und von der Summe die Capitalspitzen berechnet und baar gezahlt werden sollen, theils auf die Bestimmung des §. 34. der Geschäfts-Anweisung für die Königliche Rentenbank-Direction vom 12. Juli v. J., worin gesagt ist:

> „der Berechtigte erhält seine Abfindung in Gemäßheit der Vorschriften §. 28. und 29. des Rentenbank-Gesetzes und §. 29. dieser Geschäftsanweisung. Es werden hierbei alle Abfindungen, welche ein Berechtigter, als Besitzer ein und desselben Grundstücks, in einem Termine zu erhalten hat, zusammengerechnet. Nur der hiernach überschießende Betrag, welcher nicht in Rentenbriefen gewährt werden kann, wird in baarem Gelde ausgezahlt."

Letztere Bestimmung ist nun nach der unseres Erachtens ganz richtigen Auslegung der Königl. Rentenbank-Direction, nur auf diejenigen Abfindungen in Rentenbriefen und Capitalspitzen zu beziehen, welche für die von der Rentenbank übernommenen, von Privaten zu zahlenden Renten zu gewähren sind, was schon daraus hervorgeht, daß es in den Ueberschriften der Colonnen 14. und 15. der Receßformulare Nr. I. bis III. heißt:

> „die Rentenbank gewährt dem Berechtigten für die Rente in vierprocentigen Rentenbriefen **oder** baar"

wogegen im Receßformular Nr. IV. Colonne 10. und 11. gesagt ist:

> der Berechtigte erhält: „in Rentenbriefen" „baar als Abrundung."

Die Bestimmung des Rescripts vom 15. Mai v. J. ist dagegen nur auf solche Capital-Abfindungen zu beziehen, welche nach **ein und demselben Recesse**, von verschiedenen Verpflichteten vermittelst der Rentenbank gewährt und in solchem sofort zusammengerechnet werden müssen.

Sind dagegen verschiedene Recesse über Capital-Ablösung, wofür dem Berechtigten Rentenbriefe ausgestellt werden, abgeschlossen, so können die sich aus solchen ergebenden Capitalspitzen nicht zusammengerechnet werden.

Hiernach muß unsre Instruction Abschnitt II. Nr. 6. ad §. 61. des Rentenbank-Gesetzes, dahin verstanden werden, daß:

a) dieselbe nur bei Rentenzahlung von Seiten der Verpflichteten volle Anwendung finden,

b) bei Capital-Zahlungen von Seiten der Verpflichteten und Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen nur die aus demselben Recesse originirenden Capitalspitzen der einzelnen Beträge in diesem, wie im Receßformular Nr. IV. zusammengerechnet und, soweit es möglich, durch Rentenbriefe, sonst aber in Capital, ohne Rücksicht darauf, ob aus anderen Recessen dem Berechtigten in demselben Termine Capitalspitzen zustehen, gewährt werden. Auf diesen Fall findet also der Schlußsatz in der Instruction nicht Anwendung.

Diese Declaration ist bei Aufstellung der Recesse gehörig zu berücksichtigen.

2) In dem Circulare vom 12. März c. haben wir ad 12. c. erwähnt, daß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November v. J. angeordnet, daß bei vergleichsweise festgestellten Capital-Abfindungen von Prästationen, welche höheren Schulanstalten gebühren, der fünfundzwanzigfache Betrag zum Grunde gelegt werden müsse.

Zur Vermeidung von Mißdeutungen bemerken wir hierzu, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 3. April c. eine Anweisung ertheilt hat, wonach bei allen anderen Schulen, Küstereien, Kirchen und geistlichen Stellen Ablösungs-Verträge bis zum Erscheinen des vorbehaltenen Gesetzes, nur dann zuläßig sein sollen, wenn bei ihnen der 33⅓fache Betrag der Capital-Abfindung zum Grunde gelegt ist.

Stendal, den 18. Juni 1851.

Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen.

v. Reibnitz.

Circulare der Königl. General-Commission zu Stendal,

mehrere Punkte der Instruction vom 12. März 1851 betreffend, vom 31. Juli 1851.

Es sind leider bisher ꝛc.

Im Uebrigen benutzen wir diese Gelegenheit, den Herren Special-Commissarien noch folgende auf Ablösungen bezügliche Eröffnungen zu machen:

1) die in unserer Circular-Verfügung vom 12. März c. zu §. 17. des Ablösungs-Gesetzes von uns ausgesprochene Ansicht ist von dem Königl. Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten, mit Rücksicht auf §. 316. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts nicht gebilligt worden, weshalb dieser Theil unserer oben erwähnten Anweisung auf sich beruht und im Falle entstehenden Streites zum Erkenntniß zu instruiren ist;

2) zu §. 98. hat das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten angeordnet, daß auch die Vereinigung über eine unmittelbar an den Berechtigten zu zahlende Ablösungsrente zugelassen werden solle, weil nach §. 98. des Ablösungs-Gesetzes jede Abfindung statthaft sei, welche die Gesetze nicht ausdrücklich verbieten, also auch eine Rente, wenn sie nur den Regeln des §. 91. entspreche;

3) in der „kurzen Zusammenstellung der verschiedenen Fälle der Ablösung und deren Behandlungsweise" in der Instruction vom 12. März c. ad V. ist der Vollständigkeit wegen hinter den Worten: „vor Verkündigung des Ablösungs-Gesetzes" noch hinzuzufügen: „durch schriftlichen Vertrag".

Auch ist in den hier bezeichneten Fällen nach der Ansicht des Königl. Ministeriums Verwandlung in Geldrente ebenfalls zuläßig;

(cfr. Resc. vom 10. October 1850, unten.)

4) ibidem Nr. VI. ad b. bb. ist nur der §. 64. des Ablösungs-Gesetzes und von dem §. 65. nur der Schlußsatz anwendbar; die Stipulation des Ablösungs-

satzes von 4 Procent schließt die Gemeinheits-Theilungsrenten nicht von der Uebernahme auf die Rentenbanken aus;

5) kommen bei Ablösungen Grundstücke vor, hinsichtlich derer schon die Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen ist, so muß in der für die Rentenstammliste bestimmten Colonne schon vor oder bei Vollziehung des Recesses von dem Special-Commissarius die Nummer eingetragen werden, welche das Grundstück bei der früheren Eintragung in der Rentenstammliste erhalten hat.

6) Bruch-Pfennige sind in der Stipulation möglichst zu vermeiden. Als Regel gilt dabei, soweit es ohne Verhinderung des richtigen Abschlusses der Totalsumme erreicht werden kann, daß Bruch-Theile von ½ und darüber für voll, unter der Hälfte für nichts gerechnet werden.

Dies ist ganz besonders in den Fällen zu beachten, wo nach dem vorletzten alinea des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März v. J. in der Art abgelöst wird, daß Baarzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse erfolgt und von der Rentenbank Rentenbriefe ausgefertigt werden, indem sonst, da die Königl. Rentenbank schon jetzt in der angegebenen Weise verfährt, zwischen ihr und der Regierungs-Haupt-Kasse Differenzen entstehen.

Nach diesen Anordnungen haben sich die Herren Special-Commissarien zu achten.

Stendal, am 31. Juli 1851.

Königl. General-Commission für die Provinz Sachsen.
(gez.) v. Reibnitz.

Reglement

wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten.

Auf Grund des §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März v. J. wird zur Ausführung der auf die dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Reallasten der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§. 1. Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß

1) die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,

2) alle an sich ablösbare Reallasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und

3) die hiernach für den Fiscus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, sowie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Ca-

---

Instruction der Königl. Regierung zu Magdeburg

zur Ausführung des Reglements vom 1. August 1850, vom 9. December 1850.

Erster Abschnitt. Erläuterungen.

I. Zu §. 1. Die Regierungen haben nach mehrfachen ministeriellen Anweisungen zwar bisher schon die Pflicht gehabt, auf eine größere Geneigtheit des betreffenden Publicums für Ablösung der Domanial-Gefälle hinzuwirken, es hat aber nicht in ihrer Befugniß gelegen, ohne besondere Veranlassung irgend eine Regulirung resp. von Amtswegen entweder selbst auszuführen oder deren Ausführung bei der General-Commission zu beantragen.

pitalzahlung, event. nach den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§. 2. Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§. 65., 66., 161. der

---

Das Reglement enthält jetzt die Weisung, die Zwecke der neuen Ablösungs-Gesetzgebung von Amtswegen zu verfolgen, und es sind daher fortan nicht erst die Anträge der Verpflichteten abzuwarten, sondern es müssen die Ablösungs- resp. Umwandlungs-Verhandlungen auch ohne dergleichen Anträge von Amtswegen eingeleitet werden.

II. Zu §. 2. Der §. 2. erneuert die den Regierungen in den bestehenden Gesetzen zugewiesene Competenz dergestalt, daß dieselben befugt bleiben sollen, die zum Zwecke des §. 1. erforderliche Regulirungen selbst und ohne Dazwischentritt der General-Commission in gütlichem Wege zu leiten und durch Bestätigung der Recesse zu Ende zu führen. Es macht hierin keinen Unterschied, ob das Verfahren in Gemäßheit des ersten und zweiten Absatzes im §. 95. des Ablösungs-Gesetzes von Amtswegen für einen ganzen Gemeindeverband von der Regierung eingeleitet, oder ob dasselbe in Folge der den einzelnen Pflichtigen im dritten Absatz daselbst eingeräumten selbstständigen Provocationsbefugniß von diesen an sie gebracht ist.

Ist dagegen eine Regulirung in irgend einer Art bei der General-Commission einmal anhängig geworden, so bleiben die Regierungen zwar auch dann noch befugt, die Verhandlungen einer vergleichsweisen Vermittelung vor sich zu ziehen, und sie sind, wenn dabei irgend Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, hierzu ausdrücklich angewiesen (§. 4. des Regl.), die obere Leitung dieser Verhandlungen, sowie die Prüfung und Bestätigung der entworfenen Recesse gebührt aber in diesen Fällen der General-Commission.

Zur Beseitigung möglicher Zweifel über die sich hiernach ergebenden Competenz-Verhältnisse zwischen der Regierung und der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde wird vorläufig Folgendes bemerkt:

1) In Folge der General-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 13. Juni 1848 ist Namens des Domainen-Fiscus allgemein auf Ablösung der demselben als Berechtigten zustehenden Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben bei der Königl. General-Kommission provocirt worden. Es geschah dies nur zu dem Zweck, um die Fortentrichtung dieser Laudemien und Besitzveränderungs-Abgaben zu sistiren, weshalb auch die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens und selbst die Insinuation der eingegangenen Provocationen einstweilen noch unterblieben ist. Eine Zurücknahme dieser Provocationen ist nach dem vierten Absatz im §. 95. des Allg. Ges. unzuläßig, nach §. 101. ibid. würden dieselben vielmehr nicht nur auf die von dem Pflichtigen, gegen welchen wegen der Laudemien provocirt ist, zu entrichtenden übrigen Abgaben und Leistungen, sondern überhaupt auf alle Abgabenpflichtigen desselben Gemeindeverbandes auszudehnen sein. Nach übereinstimmender Anordnung der Königl. Ministerien für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sollen jedoch die General-Commissionen von der weiteren Verfolgung und resp. Ausdehnung jener Provocationen einstweilen noch abstehen und zunächst die Regierungen nach näherer Bestimmung des Regl. vom 1. August d. J. die vergleichsweise Regulirung nicht nur wegen der Besitzveränderungs-Abgaben, sondern auch wegen aller übrigen dem Domainen-Fiscus gegen dieselben Provocaten zustehenden, resp. ihm als Gegenleistung obliegenden ablösbaren Reallasten einleiten und dieses Verfahren nach Maaßgabe der §§. 95. und 101. des Ablösungs-Gesetzes auf alle übrigen dem Domainen-Fiscus zu ablösbaren Reallasten pflichtigen Einsassen desselben Gemeinde-Verbandes ausdehnen, mit demselben auch beziehungsweise die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung der dazu geeigneten Rusticalstellen (3. Abschnitt des Ablösungs-Gesetzes) innerhalb desselben Gemeindebezirks verbinden. — Es liegt in der Unmöglichkeit, mit diesem Verfahren in den einzelnen Amtsbezirken gleichzeitig bei allen Gemeinden vorzugehen, gegen deren (sämmtliche oder einzelne) Einsassen im Jahre 1848 bei der General-Commission auf Ablösung wegen der Laudemien provocirt ist; es wird dasselbe vielmehr nur nach und nach und allmälig nach im Voraus festzusetzenden Plane eingeleitet und durchgeführt werden können.

Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 11. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825, Instruction vom 30. Juni 1828 und §§. 39. seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834) competent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letztern wegen der Legitimations- und Receß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichswege zu Ende zu führen.

§. 3. Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des §. 95. der Ablösungs-Ordnung gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiscus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinan-

---

In allen nach vorstehenden Bemerkungen durch die Provocation bei der General-Commission einmal anhängig gemachten Sachen müssen die im Vergleichswege zu Stande kommenden Recesse derselben zur Bestätigung vorgelegt werden. Werden in Fällen der bezeichneten Art von einem Pflichtigen einzelne seiner Reallasten durch sofortige baare Capitalzahlung abgelöst (§. 5. des Regl.), so ist die Regierung zwar ermächtigt, hierüber einseitige Ablösungs-Urkunden nach §. 40. der Verordnung vom 30. Juni 1834 auszustellen, um die sofortige Löschung solcher Abgaben im Hypothekenbuche zu ermöglichen, das Resultat dieser Capital-Ablösungen muß aber dann in den von der General-Commission zu bestätigenden Haupt-Receß nachrichtlich aufgenommen werden.

2) Wie schon oben erwähnt, können die von der Regierung und ihren Organen gemeindeweise von Amtswegen aufzunehmenden Regulirungen und Ablösungen in allen einzelnen Gemeinden eines Amtsbezirks nicht auf einmal, sondern nach einem bestimmten Plane und nach einander begonnen und durchgeführt werden. Dies kann aber für einzelne Einsassen eines nach dem festgestellten Plane noch nicht in der Reihe stehenden Gemeindeverbandes nicht die Verpflichtung zur Folge haben, wegen der mit dem Ablösungs-Verfahren nach der neuen Gesetzgebung verbundenen Wohlthaten sich bis zu dem Zeitpunkte gedulden zu müssen, wo die Reihenfolge an ihren Gemeindeverband kommen wird.

Der §. 95. des Ablösungs-Gesetzes statuirt vielmehr neben dem gemeindeweise auszuübenden Provocationsrechte des Berechtigten (1. und 2. Absatz) im 3. Absatz auch ein selbstständiges Provocationsrecht des Verpflichteten, welches denjenigen Censiten, die davon Gebrauch machen wollen, nicht entzogen oder verkümmert werden darf. Wenn sich aber dasselbe auf sämmtliche den Grundstücken des Verpflichteten obliegenden Reallasten erstrecken muß, so ist hinsichtlich der Competenz der Regierung zur Leitung des Ablösungs-Verfahrens zu unterscheiden, ob der Pflichtige mit allen diesen Reallasten nur dem Domainen-Fiscus, oder theilweise auch anderen (Privaten, Instituten, Corporationen ꝛc.) verhaftet ist. Im ersten Falle ist die Regierung ohne Zweifel competent, auf den Antrag des Verpflichteten das Ablösungs-Verfahren einzuleiten, und sofern nicht etwa nach den oben unter Nr. 1. bemerkten Voraussetzungen das Bestätigungsrecht der General-Commission eintritt, durch Bestätigung des Recesses abzuschließen. Im zweiten Falle dagegen kann die Zulässigkeit eines doppelten Regulirungs-Verfahrens, des einen nämlich bei der Regierung rücksichtlich der für den Domainen-Fiscus und des anderen bei der General-Commission rücksichtlich der für Dritte auf den Grundstücken des Provocanten haftenden Lasten Bedenken unterliegen, namentlich in Hinblick auf den §. 63. des Ablösungs-Gesetzes, nach welchem die einem Stellenbesitzer gegenüberstehenden Berechtigten sich zur Erhaltung des abzugsfreien Drittels vom Reinertrage eine verhältnißmäßige Minderung der Abfindung gefallen lassen müssen.

(cfr. oben Instruction der Königl. General-Commission zu §. 63. des Ablösungs-Gesetzes.)

III. Zu §. 3. Der §. 5. hat die von der Regierung Namens des Domainen-Fiscus als des Berechtigten, also die von Amtswegen eingeleiteten Regulirungen vor Augen. Obgleich nun dieselben nach Vorschrift des §. 95. in den beiden ersten Absätzen auf alle dem Domainen Fiscus mit Reallasten verhafteten Einsassen eines Gemeindeverbandes ausgedehnt werden müssen, und in Uebereinstimmung hiermit auch die Receß-Formulare entworfen sind, so ist doch ausdrücklich anerkannt, daß hieraus nicht die Nothwendigkeit der Errichtung Eines Recesses mit allen Interessenten des betreffenden Gemeindeverbandes folgt, daß viel-

dersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provocation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Reallasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem §. 101. ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des §. 95. a. a. O. zu berücksichtigende Reallasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Receß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiscus wegen aller seiner Reallasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden näheren Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der §. 95. erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Receß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiscus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Receß errichtet und von der Königl. Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Reallasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeindeverbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königl. Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§. 4. Entsteht Streit über Theilnehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere processualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zur erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königl. Regierungen ihre Acten, unter Anbringung einer förmlichen fiscalischen Provocation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Grün-

---

mehr, wenn Fiscus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Receß errichtet und von der Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden kann. Abgesehen davon, daß hierdurch den bei einigen Interessenten sich ergebenden Schwierigkeiten der Einigung oder der Legitimationsführung die hemmende Rückwirkung auf die Auseinandersetzung mit den übrigen entzogen wird, haben die Special-Recesse auch noch den Vortheil, daß durch sie jeder einzelne Censit viel leichter in den Besitz eines Documents gesetzt werden kann, als wenn jedem eine vollständige Ausfertigung des ganzen General-Recesses ertheilt werden muß.

Der Besitz eines besonderen Documents für jeden Censiten ist aber als ein Bedürfniß anzusehen, da die Niederlegung eines dergleichen General-Recesses für Alle in der Gemeindelade sich in der Praxis als ein sehr unzureichendes Auskunftsmittel erwiesen hat.

Wenn es daher nur empfohlen werden kann, von der Befugniß zur Errichtung von Special-Recessen einen möglichst häufigen Gebrauch zu machen, so versteht es sich doch von selbst, daß deren Errichtung nur für solche zu einem Gemeindeverbande gehörige Censiten zulässig ist, die rücksichtlich ihrer Leistungen unter sich in keiner Verbindung stehen und bei welchen daher die Regulirung mit dem Einen auf die mit dem Anderen keinen Einfluß ausüben kann. Wo dagegen ganze Gemeindeverbände oder gewisse Classen in denselben zu gewissen Leistungen, z. B. Diensten verbunden sind, kann nur mit der Gesammtheit verhandelt und recessirt werden.

IV. Zu §. 4. Es sind hier nochmals die Grenzen der Competenz der Regierungen zur eigenen selbstständigen Leitung und Beendigung der Auseinandersetzungen angegeben. Sie beschränkt sich auf die Vermittelung eines gütlichen Vergleichs und hört auf, sobald Streitigkeiten entstehen, wie sie der §. 4. charakterisirt, wie deren aber noch in anderen Beziehungen vorkommen können. Insbesondere würde hiernach die weitere Leitung der Auseinandersetzung auf die General-Commission übergehen müssen, so oft es auf ein schiedsrichterliches Verfahren ankommt,

den ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiscus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Recesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Receß nicht vor Anbringung der gedachten Provocation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Recesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudicielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre

---

zu dessen Leitung nur die ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden competent sind. Um jedoch den Regierungen in dieser Beziehung einen weiteren Spielraum zu eröffnen, sind dieselben von dem Herrn Finanz-Minister ermächtigt worden, in allen Fällen, wo das Ablösungs-Gesetz vom 2. März d. J. eine schiedsrichterliche Ermittelung vorschreibt, (cfr. z. B. die §§. 11. 14. 17. 30. 31. 33. und 44.) zunächst mit den Provocaten dahin eine Einigung zu versuchen:

daß jeder Theil zur informatorischen Begutachtung der bezüglichen Frage einen Sachverständigen wählt und bezahlt,

demnächst diese Sachverständigen informationis causa zu vernehmen und sodann auf den Grund solcher Gutachten, wenn die Regierung gegen deren Inhalt nach sorgfältiger Prüfung nichts zu erinnern findet (gleichviel ob die beiden Sachverständigen im Endresultat übereinstimmen oder nicht) über die bezüglichen Werthsverhältnisse oder sonstigen Fragen mit den Provocaten ohne weitere Rückfrage bei dem Finanz-Ministerio sich gütlich zu einigen. Nur wenn solche Einigung nicht zu erreichen ist, oder wenn Bedenken gegen die formelle oder materielle Glaubwürdigkeit der Gutachten obwalten, muß, auch nach dieser weiteren Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers, die Sache, Behufs Einleitung der förmlichen schiedsrichterlichen Feststellung, an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abgegeben werden.

Ferner hat sich der Herr Finanz-Minister zur Erleichterung und Beförderung des vergleichsweisen Regulirungs-Verfahrens vorbehalten, die Regierung für gewisse Aemter oder für die Aemter gewisser Gegenden im Voraus zu ermächtigen:

bestimmte Natural-Leistungen, sofern die Normalsätze der Königl. General-Commission dafür keine Werthsätze ergeben, und eine informatorische Werthschätzung durch Sachverständige nach der oben getroffenen Bestimmung nicht für angemessen erachtet wird, nach einem bestimmten Satze für die Einheit (als minimum) im Vergleichswege in feste Geldrente zu verwandeln;

dies kann aber nur auf Grund besonderer Berichte geschehen, in welchen darzuthun ist:

daß in gewissen Aemtern oder Gegenden bestimmte Naturalleistungen von einem und demselben Werthe vorkommen, deren durchschnittlicher Werth zugleich behufs Ertheilung der vorerwähnten ministeriellen Ermächtigung in dem Berichte begutachtet werden muß.

Es muß übrigens ein ganz besonderer Werth auf die eigene Regulirung der Ablösungen ohne Dazwischentritt der General-Commission gelegt werden, nicht nur, um den Prästantiarien, wie dem Fiscus, die erheblichen Regulirungskosten zu ersparen, sondern auch um eine Verschwendung der Arbeitskräfte zu vermeiden. Die Regierung würde vor der General-Commission sich der Rentbeamten als Bevollmächtigter bedienen müssen und es würden diese als solche ganz dieselben Arbeiten: Zusammenstellung der Pflichtigen und ihrer Leistungen, Ermittelung des Werthes der letzteren und Berechnung des Reluitions-Quantums, zu verrichten haben, auf Grund deren sie als selbstständige Commissarien das Geschäft würden bewirken können, dergestalt, daß die Arbeitskraft des Special-Commissarius nutzlos verwendet sein würde.

Es ist bekannt, daß theils an der Schwierigkeit der Verhältnisse an sich, theils an der Unwillfährigkeit der Parteien die ernstesten und sorgsamsten Bemühungen

Akten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, so wie die zu Stande kommenden Recesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§. 5. Auf die Capital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§. 64. und 65. der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen, ebensowie auf Ablösung durch Amortisation, erst dann, wenn alle ihre ablösbaren Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiscalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einen Rechtsanspruch. Die Königl. Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten, Reallasten zur Capital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentificirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Special-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811, §. 40. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 112. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Reallasten aufzunehmenden Ablösungs-Receß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§. 6. Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiscus seiner Seits zur Compensation zu stellende Gegenleistungen obliegen,

---

der Rentbeamten scheitern können; je weniger aber die Regierung im Stande ist, selbst auf die Censiten und auf den Gang der Verhandlungen unmittelbar einzuwirken und etwa begangene, entschiedenen Widerspruch hervorrufende Fehler wieder gut zu machen, desto mehr wird darauf gerechnet, daß die Rentbeamten sich die Wichtigkeit ihrer Aufgabe bewußt machen, sich mit größter Gründlichkeit in den Geist und die einzelnen Bestimmungen der beiden Gesetze vertiefen, in Beherrschung des Gegenstandes, auch unterstützt von dem Vertrauen, dessen sie sich erfreuen, keine Arbeit und Mühe scheuen, und, ohne etwa beim ersten Zeichen der Unwillfährigkeit zurückzuschrecken, nichts unversucht lassen werden, um zu einem entsprechenden Ziele zu kommen. Von Seiten der Regierung wird der Gang der Verhandlungen sorgsam und soweit irgend möglich überwacht, auch in jedem einzelnen Falle erwogen werden, ob alle Mittel erschöpft sind und in der That nichts übrig bleibt, als bei der General-Commission zu provociren. Ehe dies aber geschiebt, sollen mit allen denjenigen Censiten desselben Gemeindeverbandes, mit denen ein Resultat erzielt worden, die Recesse abgeschlossen werden, eine Vorschrift, die sich aus dem §. 95. erklärt.

Demgemäß darf der Widerspruch eines oder einiger Censiten auf den Fortgang der Verhandlung mit den übrigen niemals irgend einen Einfluß haben. Es ist dieselbe so lange fortzusetzen, bis bei jedem einzelnen entweder ein friedlicher Abschluß, oder aber die Nothwendigkeit der Provocation sich ergeben hat.

V. Zu §. 5. Wegen der den Regierungen schon früher beigelegten und hier erneuerten Ermächtigung, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehenden festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten Reallasten zur Capital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor Rentificirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen nnd über diese Special-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden auszustellen, wird hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die in dieser Ermächtigung enthaltene Ausnahme von der Regel, wonach den Pflichtigen nur nach Umwandlung aller ihrer ablösbaren Reallasten in eine feste Geldrente und nur wegen des nach Abrechnung des Geldwerthes der fiscalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrages ihrer sämmtlichen festen Geldrenten ein Rechtsanspruch auf Ablösung zusteht, sich nur auf Capital-Ablösungen, nicht aber auch auf Ablösungen durch Amortisation bezieht, bei diesen vielmehr jene Regel streng festgehalten werden muß.

VI. Zu §. 6. Nach §. 24. des Reglements sollen eigentliche Erlasse oder Remissionen auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, fernerhin nicht statt-

(§§. 59. 60. und 61. der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forstfiscus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach §. 54. a. a. O.) als zur Compensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forstfiscus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§. 7. In den Fällen des §. 65. der Ablösungs-Ordnung haben die Königl. Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Reallasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainen-Fiscus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Capital ablöst. Die Ablösung solcher Renten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

---

finden.*) Hieraus folgt, daß, wo den Censiten ein Rechtsanspruch auf Remissionen in Unglücksfällen bisher wirklich zustand, eine Entschädigung für deren Wegfall bei Berechnung der Rente in Abzug gebracht werden muß, und deshalb rechnet der §. 6. die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen den zur Compensation zu stellenden Gegenleistungen bei.

Weder die frühere Ablösungs-Gesetzgebung, noch die neuere gewährt aber einen bestimmten Anhalt zur Berechnung der für die Remissions-Berechtigung zu gewährenden Entschädigung. Am angemessensten möchte sich dieselbe in einem Procentsatze darstellen, welcher sich aus dem Verhältnisse der in dem betreffenden Amtsbezirke in den letzten 10 Jahren durchschnittlich gewährten Remissionen zu dem in demselben Bezirke etatsmäßig aufzubringenden Soll an remissionsfähigen Prästationen ergiebt.

VII. Zu §. 7. Der §. 65. des Ablösungs-Gesetzes ordnet an, daß diejenigen Leistungen, welche von solchen Grundstücken, die außerhalb einer gutsherrlich bäuerlichen Regulirung und ohne ein solches Verhältniß zu begründen, mittelst eines vor dem 2. März 1850 errichteten schriftlichen Vertrages gegen einen Canon, Zins oder andere Leistungen, zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, zu entrichten sind, auf Antrag des Verpflichteten nur durch den 20fachen Betrag in Capital abgelöst werden können, daß der Berechtigte dagegen eine solche Capital-Ablösung zu verlangen nicht befugt ist, daß dieser vielmehr nur eine Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank, d. h. eine Amortisirung der Rente beantragen kann.

Der §. 7. des Reglements verordnet nun, daß der Fiscus einen derartigen Antrag auf Vermittelung durch die Rentenbanken, oder was dem gleich ist (da die dem Fiscus competirenden Renten sich ohne Vermittelung der gedachten Banken amortisiren) auf Amortisation nicht erheben soll.

Wenn man als das letzte Ziel aller Regulirungen vor Augen haben muß, daß an Stelle der unter zahllosen Benennungen vorkommenden, auch in sich rechtlich verschiedenartigen Geld- und Naturalleistungen eine gleichartige, sich amortisirende Domanialrente gewonnen werde, so muß auf die im §. 7. gegebene Anweisung, auf die Capital-Ablösung der hier in Rede stehenden Leistungen nach Möglichkeit hinzuwirken, ein ganz besonderes Gewicht gelegt werden.

So lange derartige Abgaben neben jenen Amortisations-Renten noch bestehen, läßt sich diejenige Vereinfachung der Verwaltung nicht herbeiführen, welche im Uebrigen ein längst erwünschtes Resultat der Ablösungs-Gesetzgebung sein kann und muß.

Die Rentbeamten haben daher dieser ministeriellen Anordnung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Ueberhaupt ist der §. 65. einer der wichtigsten des ganzen Ablösungs-Gesetzes;**) die Rentbeamten können der Verantwortlichkeit für richtige Anwendung dieses §., der Verantwortlichkeit dafür, daß die Ablösung von Abgaben, die nur

---

*) Cfr. unten das Min. Rescr. vom 2. Mai 1851.

**) (Cfr. Rescr. vom 5. October 1850, Anlage A. der Instr. d. K. G. Commiss. und hinten Verf. vom 10. October 1850.

§. 8. In den Fällen der §§. 53. 54. 55. und 66. der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judicaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§. 91. 92.

---

mit dem 20fachen Betrage ablösbar sind, nicht zum 18fachen Betrage erfolge, nicht überhoben und es muß daher erwartet werden, daß sie sich den im allegirten §. gemachten Unterschied vollständig klar machen.

Es ist festzuhalten, daß alle gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit den daraus fließenden Abgaben den §§. 63. und 64., alle übrigen Lasten, Verhältnisse, sofern sie mittelst schriftlichen Vertrages bei Verleihung des Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumrechts ins Leben gerufen sind, nur dem §. 65. unterliegen. Der demnächstigen praktischen Handhabung dieses §. in den einzelnen zur Behandlung kommenden Fällen muß es vorbehalten bleiben, die etwa weiter nöthig werdende Anweisung zur Kritik der beiden Categorien zu geben und kann vorläufig hier nur zweierlei bemerkt werden:

1) wenn die Errichtung eines schriftlichen Vertrages zur Bedingung gemacht ist, so erheischt das keineswegs, daß der schriftliche Vertrag auch vorgelegt werden müsse, es genügt vielmehr, wenn nur mit ausreichenden Beweismitteln belegt werden kann, daß ein schriftlicher Vertrag errichtet gewesen sei. Der Verlust des Documents läßt sich auf solche Weise durch Beweis ergänzen.

2) die Bezeichnung eines Zinses als Erbenzins läßt noch keineswegs mit Sicherheit auf ein nach §. 65. zu behandelndes Erbenzinsverhältniß schließen, da man vor Alters gewohnt gewesen ist, jeden von jedwedem Besitzer zu entrichtenden, mit dem betreffenden Grundstücke also forterbenden Zins einen Erbenzins zu nennen.

VIII. Zu §. 8. Der §. 8. will consequent mit dem im §. 7. ausgesprochenen Grundsatze auch von der Befugniß des §. 56. des Ablösungs-Gesetzes den berechtigten Fiscus keinen Gebrauch machen lassen. Das Ablösungs-Gesetz bezeichnet verschiedene Geldrenten und Zinsen, die dem Gesetze insofern nicht unterworfen sein sollen, als sie weder nach dem durch dasselbe festgesetzten Capitalbetrag abgelöst, noch wider den freien Willen der Berechtigten, wie bei den übrigen Reallasten der Fall, amortisationsfähig sein sollen. Diese Renten sind:

a) die Zinsen eines Ablösungs-Capitals, für dessen Rückzahlung die Frist bereits feststeht, oder dessen Kündigung auch dem Berechtigten (gegen die Bestimmung der früheren Ablösungs-Gesetzgebung) vorbehalten und gestattet ist; §. 53.

b) die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten, es sei denn, daß der Berechtigte sich des ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben habe; §. 54.

c) Renten, für deren künftige Ablösung ein anderer, als der bisher gesetzliche Ablösungssatz im Voraus verabredet worden, sowie Zinsen von Ablösungs-Capitalien, die nach einem anderen, als dem bisher gesetzlich gewesenen Ablösungssatz, oder ohne specielle Werthsermittelung durch Vergleich und ohne Zugrundelegung jenes Ablösungssatzes festgestellt sind; §. 55.

d) alle diejenigen Renten, bei denen der Verpflichtete es verweigert, vor der Ablösung diejenigen Beträge wieder hinzu rechnen zu lassen, welche auf Grund des der desfallsigen Gesetzgebung als Entschädigung für die den verpflichteten Grundstücken auferlegte Grundsteuer erlassen worden sind: §. 36. in fine.

Alle diese Renten sollen in der Regel nach den ihretwegen bestehenden Verträgen und Judicaten behandelt werden, mit der Maaßgabe, daß:

1) die Kündigung der §§. 53. bis 55. bezeichneten Renten künftighin nur 30 Jahre lang ausgeschlossen werden darf; §. 91.

2) die bisher Seitens des Schuldners unkündbar gewesenen Capitalien nach 30 Jahren von Emanation des Gesetzes ab, gekündigt werden dürfen; §. 92.

3) der Berechtigte sich bei einer Dismembration eine verhältnißmäßige Vertheilung jener unablöslichen Renten gefallen lassen soll, §. 93. mit der Maaßgabe ferner, daß, wenn der Verpflichtete nicht vorzieht, die §. 53 bis 55. bezeichneten Renten und Capitalszinsen nach Inhalt der ihretwegen bestehenden Verträge durch Capital abzulösen, der Berechtigte befugt sein soll, eine Abfindung durch Rentenbriefe zu beantragen; §. 56.

Von dieser Befugniß, resp. der analogen unmittelbaren Amortisation nun, soll nach §. 7. für den Fiscus kein Gebrauch gemacht, d. h. es soll diesseits die

93. a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den §. 56. ibidem nicht zu beantragen.

§. 9. Bei allen übrigen, außer den nach den §§. 53. 54. 55. 65. und 66. der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den im §. 84. und 85. a. a. O. gedachten Regulirungsrenten, — cf. §§. 6. 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königl. Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiscus ermittelte Ueberschuß-Jahresrente (§. 64. der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Capital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach §. 9. des Gesetzes über die Einrichtung der Rentenbanken) zu provociren, insofern nicht etwa vergleichsweise, wozu denn aber vorab die Genehmigung des Finanzministers einzuholen ist, der Domainen-Fiscus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§. 91. und §. 98. der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

§. 10. Außerdem können die Königl. Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden §. 9. durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes und §. 99. der Ablösungs-Ordnung.)

§. 11. In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an den im vorstehenden §. 9. gedachten Ueberschuß-Jahresrente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt — (cf. den unten folgenden §. 17.) — $\frac{1}{10}$ erlassen, die übrigen $\frac{9}{10}$ hat er zur Staatskasse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden §. 10. Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden §. 9. gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisations-

---

Amortisation nicht beantragt werden, vielmehr einzig und allein bei den bestehenden Verträgen und Judicaten Behufs der Ablösung bewenden, wie natürlich aber unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der §§. 91. bis 93. Bei allen diesen Leistungen hat sich daher die Verhandlung mit den Censiten auf nichts weiter zu erstrecken, als auf die Frage, ob sie die Capital-Ablösung in vorgedachter Weise wollen.

IX. Zu §. 10. Daß die Pflichtigen die Gestattung zur Amortisation von Abgabe-Rückständen häufig in Anspruch nehmen werden, wie ihnen hier freigestellt, ist größtentheils nichts zu erwarten. Auch ist es nicht zu wünschen, da die für die Rückstände zu übernehmenden Renten eine andere Behandlung, als die Hauptrenten erfordern und mithin das Rechnungswerk complicirter machen. Jedenfalls wird immer ein Versuch gemacht werden müssen, die Pflichtigen zur unmittelbaren Abentrichtung der hier und da vorkommenden Rückstände zu erwägen.

X. Zu §. 11. Die hier ausgesprochene Unwiderruflichkeit der Erklärung bezieht sich nur auf die Erklärung über die Wahl der längeren oder kürzeren Amortisations-Periode, schließt aber die dem Pflichtigen nach §. 20. des Reglements zu jeder Zeit im Laufe der Amortisations-Periode freistehende Befugniß nicht aus, von der Rentezahlung überhaupt zurückzutreten und statt dessen den noch nicht amortisirten Rentenbetrag durch Capital abzulösen.

Rente der Rückstände, bestehend im 20sten Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§. 10. des Rentenbank-Gesetzes.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes pag. 2729. entwickelt.

§. 12. Die Amortisation tritt aber nur dann und in so weit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß Behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, sowie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen, und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§. 11. des Rentenbank-Gesetzes); im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§. 13. Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiskus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Censiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rente-Umwandlung und Amortisationsstellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiscus ruhen. (§§. 12.—17. des Rentenbank-Gesetzes.).

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1) eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;

2) die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit — §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen;

3) die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;

4) die fiscalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $\frac{9}{10}$ oder die volle Rente fortentrichten, und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will (§§. 11. und 19. dieses Reglements);

5) die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennig-Beträge (§. 12. dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Capitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatskasse gezahlt werden muß;

6) die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letzten Male zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist (nach den weiter unten folgenden §§. 17. und 18. dieses Reglements);

7) die Bezeichnung der Kasse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Kasse, an welche etwaige Kapitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§. 18. und 23. dieses Reglements;

8) die beiderseitigen Consense zu den, in Folge der Rentificirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden §. 14. dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;

9) das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provocation nach §. 85. der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provocation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das

nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cfr. die vorstehenden §§. 7. und 8. dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cfr. §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des §. 108. der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§. 14. Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiscus genießen (nach den §§. 64. 18. 20. und 58. Nr. 10. des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der Concurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiscus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, rubrica II. im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Recesses, dem Domainen-Fiscus verhaftet sei. Im Regulirungs-Recesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Receß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Receß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Reallasten, an deren Stelle die Amortisations-Rente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Capitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungskasse über das Ablösungs-Capital und des Recesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablösungs-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§. 15. Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann. (§. 19. des Rentenbank-Gesetzes.)

XI. Zu §. 13. Durch die (hinter der Instruction der Königlichen General-Commission vom 12. März d. J. abgedruckten) Receß-Formulare wird der in diesem §. vorgeschriebene Inhalt der Auseinandersetzungs-Recesse vollständig erläutert.

XII. Zu §. 15. Zur Befolgung der hier gegebenen Vorschrift haben die Rentämter bei jedem mit einer Amortisations-Periode zu belastenden Gebäude zu ermitteln, ob dasselbe bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert ist und event. nach dem Werthe der Baustelle und der Höhe der Rente sich motivirt gutachtlich zu äußern, ob eine Versicherung nothwendig erscheint. Von den Regierungen wird dann hierüber Beschluß gefaßt, auch inmittelst die Feuerversicherungs-Gesellschaften öffentlich namhaft gemacht werden, bei welchen die Versicherung zu bewirken ist.

§. 16. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden §. 20. dieses Reglements sofort durch Capitalzahlung ablösen.

XIII. Zu §. 16. Die Vorschrift, daß bei Dismembrationen die gesetzlichen Bestimmungen über die Staatssteuern auf die Amortisations-Rente Anwendung finden, daß die Verpflichteten aber auf Antrag der Regierung gehalten sein sollen, Rentenbeträge, die nach der Vertheilung weniger als 5 Sgr. betragen, durch Capital abzulösen, findet erst dann Anwendung, wenn alle auf dem betreffenden Grundstücke haftenden amortisationsfähigen Lasten in Rente verwandelt sind und der desfallsige Receß abgeschlossen ist. So lange dieß nicht geschehen, finden auf vorkommende Parcellirungen nicht die §§. 64. und 10. des Rentenbank-Gesetzes, sondern der §. 93 des Ablösungs-Gesetzes Anwendung. Zur Erläuterung des letztern §. wird Folgendes bemerkt:

1) Haften auf dem zu dismembrirenden Grundstücke solche Domanial-Abgaben, deren Amortisation nach den Grundsätzen des Rentenbank-Gesetzes überhaupt nicht stattfindet, §§. 53., 54., 55., 65., 66., 91. des Ablösungs- und §§. 6., 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes, und werden dieselben nicht durch Capitalzahlung abgelöst, so müssen dieselben nach Verhältniß des Werths der Trennstücke repartirt werden, wobei jedoch die Capital-Ablösung derjenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 4 Thlr. betragen, zu verlangen ist. Entstehen hierüber Streitigkeiten mit den Dismembranten, so sind solche zur Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde zu bringen, event. ist auf solidarische Uebertragung der vollen Abgaben auf die Trennstücke zu dringen.

2. Unterliegen die auf dem zerstückelten Grundstücke haftenden Domanial-Abgaben dem §. 64. des Ablösungs-Gesetzes, und sind sie daher an sich zwar zur Amortisation geeignet, die Dismembranten sind jedoch weder zur Umwandlung und resp. Amortisation, noch zur Capital-Ablösung zu bestimmen, so kann zwar nach §. 93. des Ablösungs-Gesetzes die solidarische Uebertragung solcher Reallasten auf die Trennstücke verlangt werden, da jedoch diese Maaßregel mit Hinblick auf das Einziehungs-Verfahren und die Rechnungsführung im Allgemeinen nicht im Interesse der Domainen-Verwaltung liegt, so ist nach wie vor principaliter auf eine verhältnißmäßige Repartition auch dieser Prästationen, sowie auf Capital-Ablösung der nach der Vertheilung unter 4 Thlr. betragenden Renten im gütlichen Wege hinzuwirken, dazu aber die Hinweisung auf die erstgedachte Maaßregel, welcher ein vorsichtiger Dismembrant sich nicht leicht unterwerfen wird, als Compelle zu benutzen und nur eventuell zur Ausführung der solidarischen Uebertragung zu schreiten. Gegen solche widersprechende Dismembranten würde nämlich eventuell sonst nur noch der Ausweg übrig bleiben, bei der Auseinandersetzungs-Behörde auf Umwandlung ihrer Reallasten in feste Geldrente (§. 94. des Ablösungs-Gesetzes) und auf Festsetzung derselben von Amtswegen (nach Analogie des §. 9. des Rentenbank-Gesetzes, gerechtfertigt durch §. 64. ibid.) zu provociren; da jedoch die Provocation nach §. 95. des Ablösungs-Gesetzes nur gegen alle, dem Domainen-Fiscus pflichtigen Prästationen desselben Gemeinde-Verbandes gerichtet werden könnte, so würde dieß Verfahren, wennn sonst nicht eine derartige generelle Provocation durch anderweitige Umstände besonders motivirt sein sollte, mit dem gerade fraglichen einzelnen Dismembrations-Falle oft nicht im richtigen Verhältnisse stehen; die Regierung ist daher angewiesen, gerade aus Anlaß solcher einzelnen Dismembrationsfälle nur unter besonderen motivirenden Umständen gegen die betreffende ganze Gemeine die Ablösungs-Provocation anzubringen.

3) Da der §. 2. des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 durch §. 93. des neuen Ablösungs-Gesetzes unbedingt aufgehoben ist, auch durch Umwandlung der Erbpacht in volles Eigenthum seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat — §. 2. Nr. 2 ibid. — so kann fiscalischer Seits fortan aus dem Grunde, weil

§. 17. Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach §. 16. des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1. April oder 1. October ihren Anfang nehmen. Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiscus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§. 60. bis 64. und 84. bis 85. der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 8. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§. 95. der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1. April oder 1. October zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maaßgabe des vorstehenden §. 13. dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Receß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Wiesen oder Gebäude abveräußert worden, eine theilweise oder gänzliche Ablösung des Kanons in Capital nicht verlangt werden, und gilt dieß gleichmäßig für alle Dismembrationen, mögen die Domanial-Abgaben zur Kategorie 1. oder 2. gehören (cfr. unten Min. Rescr. vom 3. Mai 1850).

XIV. Zu §. 17. Die an die Stelle der früheren Naturalleistungen tretenden Rentenbeträge sind bis zum Beginne der Amortisations-Periode (1. April oder 1. October) voll (ohne Abzug von $\frac{1}{10}$) zu zahlen. Sie beginnen mit dem Ausführungs-Termine der eigentlichen Renten-Umwandlung und erlöschen mit dem Tage, von welchem ab die monatliche, postnumerando zahlbare Amortisations-Rente ihren Anfang nimmt, also, wenn die Amortisations-Rente zum ersten Male am 1. Mai fällig ist, mit dem diesem Tage vorhergehenden 1. April. Die dieserhalb zu leistenden Nachzahlungen bis zum Beginne der Amortisations-Periode müssen, wie im §. 5 des Receß-Formulars geschehen, in dem Recesse speciell aufgeführt werden. —

Der §. 17. des Reglements stellt als Beispiel hin, welches auch im §. 5. des Receß-Formulars festgehalten ist, daß die Ueberschuß-Rente ult. December festgesetzt sei, und bestimmt, daß in diesem Falle bis zum 31. December die Naturalleistung abzuführen und von da ab bis ult. März die Rente voll zu entrichten sei, demnächst wird aber empfohlen, zur Vermeidung doppelter Berechnungen den Ausführungs-Termin dahin zu vereinbaren, daß die Natural-Abgabe zum letzten Male ult. März oder September entrichtet werde und somit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete. Allein noch zweckmäßiger erscheint es, und ist dieß später vom Königl. Finanz-Ministerium auch ausdrücklich gebilligt, den Ausführungs-Termin für die Rentenverwandlung bis zu dem letzten Fälligkeits-Termine der Naturalleistung zurück zu datiren, da die von da ab bis zum Beginn der Amortisations-Periode nachzuzahlende volle Rente sich sehr leicht und jedenfalls leichter auf Monate und Tage berechnen läßt, als die ursprüngliche Natural-Abgabe. Es muß hierbei noch besonders auf §. 47. des Ablösungs-Gesetzes aufmerksam gemacht werden, wonach die Ablösungs-Renten für Besitzveränderungs-Abgaben von dem Tage an zu entrichten sind, an welchem die Provocation auf deren Ablösung bei der General-Commission eingegangen ist. Da nun nach der schon oben erwähnten General-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii wegen der Besitzveränderungs-Abgaben im Jahre 1848 allgemein auf deren Ablösung bei der General-Commission provocirt ist, so werden künftig bei Errichtung der Auseinandersetzungs-Recesse die Ablösungs-Renten dafür von dem in den einzelnen Fällen festzustellenden Zeitpunkte des Eingangs der Provocation bei der letzteren an bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode voll berechnet nachzuweisen sein. Daß diese Renten, deren Lauf vom Ausführungs-Termine beginnt, nicht mit den Nachschuß-Renten identisch seien, welche nach §. 48. des Ablösungs-Gesetzes nicht ferner festgestellt werden sollen, wird kaum der besonderen Erwähnung bedürfen.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ult. December festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1. Januar bis ult. März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $\frac{1}{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1. April (§. 17. des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regiernngen den Ausführungs-Termin der Ablösung und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ult. März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß sogleich mit dem folgenden 1. April oder 1. October beginne.

§. 18. Die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmale am 1. des, auf den im vorstehenden §. 17. gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Specialkasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Specialkasse zu substituirende Steuerkasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§. 21. des Rentenbank-Gesetzes). Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Receß (§. 13.) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staats-Steuern durch fiscalische Execution beigetrieben (§. 42 der Verordnung vom 26. December 1808). Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuerämter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungs-Recesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort und vom Anfang der Amortisatios-Periode ab zu überweisen.*)

§. 19. Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $\frac{9}{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit. (§. 22. des Rentenbank-Gesetzes.) Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

a) die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $\frac{9}{10}$ derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach $56\frac{1}{12}$ Jahren;

b) die zur Tilgung der Rückstände übernommene besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen $41\frac{1}{12}$ Jahren. (cfr. den Schluß des §. 22. des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes pag. 2729 und 2730.) **)

§. 20. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden §. 19. angegebenen Zeiträume die Rente durch baare Capitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen. Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetz sub. A und B beigefügten Tabellen.

Capitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Capitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentezahlungen verrechnet werden. — Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Capitalzahlung abgelöst werden.

---

*) Siehe unten Rescript vom 26. April 1851.

**) Siehe unten Rescript vom 17. April 1851.

Rentebeträge unter 5 Silbergroschen können nur dann durch Capitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als 5 Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente auf einmal vollständig abgelöst werden. (§. 23. des Rentenbank-Gesetzes.)

§. 21. Dergleichen Capitalzahlungen müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündignng am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum erstenmale an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Capitals-Zahlung zunächst folgt (§. 24. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 22. Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Capital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei; allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Capital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre (§. 25. des Rentenbank-Gesetzes).

§. 23. Kündigungen (nach dem vorstehenden §. 21.) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welcher die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protocoll zu nehmen und diese Protocolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Capital-Zahlungen (nach §§. 20. 21. 22. 12. und 16.) können in der Regel nur an die Regierungs-Hauptkasse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Specialkassen, und beziehungsweise Steuerkassen (§. 18. dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Capitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Capitalien sofort zur Regierungs-Hauptkasse abführen.

§. 24. Von den zu den Specialkassen rc. rc (§. 18.) eingezahlten Renten werden

a) diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Resteinnahmen der Domainen-Verwaltung, nämlich

---

XV) Zu §. 23. Das Schema zu den Kündigungs-Verhandlungen ist hinten beigefügt.

XVI) Zu §. 24. Zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses wird bemerkt, daß das, nach §. 24. ad 5. des Reglements von den eingezahlten Amortisationsrenten zur Staatsschulden-Tilgungskasse jährlich abzuführende halbe und beziehungsweise ganze Procent nicht von dem Jahresbetrage jener Renten, sondern von dem Ablösungs-Capital, welches in dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente (§. 11. des Reglements) besteht, zu berechnen ist. *) Der in §. 24. unter b. ausdrücklich in Bezug genommene §. 38. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ergiebt dies ganz klar. Der Domainen-Fiscus oder die Staatsschulden-Tilgungskasse hat nämlich ganz dasselbe Ablösungs-Capital zu erhalten, welches die Rentenbanken den Privatberechtigten vorläufig in Rentenbriefen gewähren und bis zur Auszahlung mit jährlich 4 Procent verzinsen, folglich allemal den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 11. des Reglements und §§. 28, 32, 38 des Rentenbank-Gesetzes); die in $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bestehenden, nach $56\frac{1}{12}$ Jahren erlöschenden Renten sind nur gleich $4\frac{1}{2}$ Procent, und die voll, ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ zum Ansatz kommenden, nach $41\frac{1}{12}$ Jahren erlöschenden Renten sind gleich 5 Procent jenes Ablösungs-Capitals. Mit den hiernach als Zinsen dieses Ablösungs-Capitals aufzufassenden Renten an den Domainen-Fiscus wird nun eben so operirt, wie die Rentenbanken nach §. 38. des Gesetzes vom 2. März d. Js. mit ihren Renten verfahren; es sollen daher von den $4\frac{1}{2}$, beziehungsweise 5 Procent Zinsen nur 4 Procent, als mit welchem Betrage die Rentenbank den

---

*) cfr. unter Ministerial-Rescript vom 31. October 1850.

als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie $41\frac{1}{12}$ Jahr prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Procedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Communication mit der Staatsschulden-Tilgungskasse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Consens.

b) Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, nämlich von denjenigen Renten, welche nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Procent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in den Stand gesetzt, bei den, nur à $\frac{9}{10}$ forterhobenen Renten nach $56\frac{1}{12}$ Jahren, bei den voll entrichteten nach $41\frac{1}{12}$ Jahren über das Capital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§. 38. des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§. 18. dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungs-Termine (§. 18.) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiskalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen

---

Berechtigten die Rentenbriefe verzinst, unter den laufenden Domainen-Revenüen vereinnahmt, die überschießenden ½ resp. 1 Procent aber zur Amortisation des Ablösungs-Capitals an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Der letzte Absatz des §. 24. schließt eigentlich Erlasse oder Remissionen auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, gänzlich aus und läßt äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode zu. Nach einem weiteren Ministerial-Rescripte soll aber überhaupt eine gänzliche Niederschlagung von Domanial-Abgabe-Rückständen zur Erhaltung der pflichtigen bäuerlichen Wirthe im prästationsfähigen Zustande fortan nicht mehr stattfinden, denn auch für Rückstände aus der Zeit vor dem Beginn der Amortisations-Periode sind solche Niederschlagungen ohne Weiteres insofern nicht mehr zu rechtfertigen, als es nach §. 10. des Reglements nachgelassen ist, Abgaben-Rückstände in den Fällen, wo es zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, nach näherer Bestimmung des §. 99. des Ablösungs-Gesetzes und des §. 10. des Rentenbank-Gesetzes im Vergleichswege durch Amortisation abzulösen. In den Fällen, wo bisher pro conservatione gänzlich niedergeschlagen ist, können daher fortan Rückstände von Domanial-Abgaben nur gestundet und auch diese Stundung kann nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Prästantiarien sich rechtsverbindlich anheischig machen, die zu stundenden Rückstände, soweit es nach den §§. 10, 11, 12, 19 des Reglements zuläßig ist, durch Amortisation zu tilgen. Die Stundung dauert bis zur receßmäßigen Regulirung mit dem betreffenden Censiten — §. 13. des Reglements — und kann eventualiter bei Gelegenheit dieser Regulirung dahin näher bestimmt werden, daß alsdann derjenige inexigible Theil der Rückstände, welcher den doppelten Betrag der Haupt-Amortisationsrente des Pflichtigen übersteigt und mithin zur Tilgung durch Amortisation nicht geeignet ist, definitiv erlassen und niedergeschlagen wird.

Hiernach wird in Folge der ausdrücklichen Anweisung des Herrn Finanz-Ministers schon wegen aller bereits entstandenen Rückstände an Domanial-Abgaben jeder Art, gleichviel ob solche zu den in bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, oder zu den nur bei gewissen Gelegenheiten zu entrichtenden Prästationen gehören, und ohne Unterschied des Alters der Rückstände von den Pflichtigen nicht ohne völligen Ruin derselben sofort beigetrieben werden können, verfahren werden.

Von Censiten, welche sich zur Ablösung der Rückstände durch Amortisation nicht verstehen wollen, sind dieselben durch Execution einzuziehen.

entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maaßgabe stattfinden können, daß bei einem Concurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§. 25. Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Capital-Einzahlungen (§§. 12. 16. 20. 21. 22. dieses Reglements) werden von den Regierungs-Hauptkassen (§. 23. ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Capital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden §. 24. sub a.), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Specialkasse unter den Resteinnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Capital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchen Terminen dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Pflichtige bleibend entlastet (§. 27. des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungskasse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Capital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§. 26. In so weit die Renten nicht nach §. 25. schon früher durch baare Capital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§. 19.) die Staatsschulden-Tilgungskasse (nach §. 24. sub b. dieses Reglements) über das Ablösungs-Capital dafür eine Quittung aus, welche von der Hauptverwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach §. 14. ibidem) wegen der eingetragenen Reallasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§. 27. Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Finanz-Minister von Rabe.

Zweiter Abschnitt.

Anweisung für das Verfahren zur Ausführung des Reglements vom 1. August 1850.

Die neuere Ablösungs-Gesetzgebung hat ihre Entstehung zum großen Theil politischen Zwecken zu verdanken und wie sie in vielen Punkten nur durch deren Dringlichkeit gerechtfertigt wird, so folgt schon hieraus die Nothwendigkeit ihrer möglichst beschleunigten Ausführung.

Hierzu kömmt, daß in der Periode des Ueberganges der bestehenden Lasten- und Abgaben-Verhältnisse in den neuen Zustand, welche jene Gesetzgebung zum Ziele hat, die Aufrechterhaltung einer geordneten, leicht zu controlirenden Kassenverwaltung außerordentlich erschwert werden wird und daher auch aus diesem Gesichtspunkte die möglichst baldige Herbeiführung des neuen Zustandes sehr wünschenswerth erscheint.

Aus diesen Gründen, so wie allerdings auch mit Rücksicht auf die dadurch zu erreichende Kostenersparniß ist, soweit es sich dabei um die Interessen des Domainen-Fiskus, als Berechtigten handelt, in dem vorliegenden Reglement die Verwirklichung der Zwecke der neuen Gesetzgebung nicht lediglich den ordentlichen

Auseinandersetzungs-Behörden überlassen, sondern zunächst deren selbstständige Förderung von Amtswegen, den Regierungen zur Pflicht gemacht.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß für die Regierung und die Rentämter, deren sich erstere hierbei allein als ihrer Organe bedienen kann, insofern eine neue Bestimmung hieraus hervorgeht, als sie bisher im Wesentlichen nur in den Beziehungen von verwaltenden Behörden zu den Lasten standen, deren Umwandlung und Ablösung ihnen jetzt übertragen ist. Neben der möglichsten Beschleunigung wird daher zur Bewältigung der mit Sicherheit voraus zu sehenden großen Schwierigkeiten, die thunlichste Vereinfachung sich als ein weiteres Erforderniß für das festzustellende Verfahren erweisen, und unter beiden Rücksichten darf endlich auch die erforderliche Gründlichkeit nicht leiden.

Vieles wird erst die Praxis für ein allen diesen Rücksichten genügendes Verfahren an die Hand geben müssen, so wie auch ein begründetes Urtheil, ob und welche Vermehrung der vorhandenen Arbeitskräfte zur Bewältigung der Aufgabe erforderlich sein möchte, erst durch sie zu erlangen sein wird.

Indessen muß mit dem Ablösungswerke der Anfang gemacht werden, und für diesen gilt die nachstehende Instruction.

Die Auseinandersetzungen, welche nicht in Folge des Antrags einzelner Pflichtigen an die Regierung gebracht werden, sondern welche die Rückstände für den berechtigten Domainen-Fiskus von Amtswegen vorzunehmen haben, erfolgen gemeindeweise, d. h. sie müssen sich auf alle in einem bestimmten Gemeinde-Verbande dem Domainen-Fiskus pflichtige Stellen erstrecken. Je umfangreicher daher die hierauf gerichteten Verhandlungen in den meisten Fällen sein werden, um so größer ist die Gefahr dabei vorkommender Uebergehungen und Verwirrungen; es ist daher durchaus nöthig, daß, ehe zu den Verhandlungen mit den Censiten selbst geschritten wird, eine sichere Grundlage für dieselben geschaffen werde, welche die in jedem Gemeinde-Verbande für den Domainen-Fiskus bestehenden Lasten-Verhältnisse sowohl in ihrem bisherigen, als wie in dem neuen Zustande, welchem sie zugeführt werden sollen, erschöpfend und übersichtlich darstellt.

Die Herstellung einer solchen Grundlage in einer tabellarischen Nachweisung bildet daher

das Erste Stadium

des Verfahrens. Zu solchen Nachweisungen sind zwei verschiedene Schemata erforderlich, welche der Instruction sub **D.** und **E.** beigefügt sind.

Die Nachweisung **D.** soll nur diejenigen aus einer Gemeinde für den Domainen-Fiscus aufkommenden Abgaben und Leistungen umfassen, welche nach den Bestimmungen des Ablösungs-Gesetzes und des Reglements nicht nur in eine feste Geldrente umzuwandeln, sondern deren Renten zugleich sowohl der Capital-Ablösung zum achtzehnfachen Betrage, als der Amortisation, und zwar entweder in einer Periode von $41\frac{1}{12}$ oder von $56\frac{1}{12}$ Jahren fähig sind, also nur solche Abgaben und Leistungen, bei denen keiner der in den §§. 53., 54., 55., 65. und 66. des Ablösungs-Gesetzes und angegebenen Voraussetzungen (cfr. die Bemerkungen zu §. 7. und 8. des Reglements vom 1. August 1850) zutrifft, welche vielmehr dem §. 64. ibid. unterliegen.

In die andere Nachweisung **E.** dagegen sollen alle übrigen Abgaben und Leistungen an den Domainen-Fiscus aus demselben Gemeindeverbande aufgenommen werden, deren Rentificirung, soweit sie nicht schon erfolgt ist, zwar ebenfalls zu bewirken, bei welchen aber weder eine Capital-Ablösung zum achtzehnfachen Betrage, noch eine Amortisation stattfindet, also alle Abgaben und Leistungen, welche aus einen der in den §§. 53., 54., 55., 65. und 66. des Ablösungs-Gesetzes angegebenen Gründe von der Anwendbarkeit des §. 64. ibid. ausgeschlossen sind.

Beide Kategorien von Abgaben und Leistungen müssen wegen der wesentlichen Verschiedenartigkeit der Behandlung, welcher sie nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements unterliegen, durchaus von einander getrennt gehalten werden, und die Rentbeamten resp. Ablösungs-Commissarien sind dafür verantwortlich, daß nicht Prästationen, welche ihrem Ursprunge oder ihrer sonstigen Natur nach in die Nachweisung **E** gehören, in die Nachweisung **D** aufgenommen werden.

Etwaige Zweifel hierüber sind daher jederzeit in den Ueberreichungsberichten zur Entscheidung vorzutragen.

Was nun zunächst

A. die Nachweisung sub D.

betrifft, so sind die sechs ersten Colonnen dazu bestimmt, die Prästationen in ihrem bisherigen Zustande zu veranschaulichen, und es wird gut sein, zunächst diese für alle Censiten aus einem Gemeindeverbande auszufüllen, bevor zur Ausfüllung der auf die Ueberführung der Prästationen in den neuen Zustand sich beziehenden Colonnen 7—13 geschritten wird.

Die laufende Nummer in Colonne 1. bezieht sich auf die Besitzer der pflichtigen Grundstücke, deren vollständiger Name in Colonne 2. aufzunehmen ist.

Hier sind auch die Besitzer solcher, dem Domainen-Fiscus pflichtigen Grundstücke aufzuführen, welche gegenwärtig zwar noch zu keinem Gemeinde-Verbande gehören, die aber bei Ausführung der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 muthmaßlich dem Gemeinde-Verbande werden zugelegt werden, auf welchen die Nachweisung sich bezieht. Waltet jedoch hierüber irgend ein Zweifel ob, so können dergleichen Grundstücke und die davon zu entrichtenden Abgaben und Leistungen auch in besondere Nachweisungen gebracht werden.

Die Colonne 3. ist für die Bezeichnung der belasteten Grundstücke nach ihrer Benennung, Größe, Culturart und Lage, sowie nach der Stelle bestimmt, an welcher sie in den vorhandenen Haus- oder Flurbüchern, Catastern oder im Hypotheken-Buche verzeichnet stehen. Besitzt der in Colonne 2. aufgeführte Censit in demselben Gemeindebezirke mehrere dem Fiscus mit Abgaben verhaftete Grundstücke mit verschiedenen selbstständigen Folien im Hypothekenbuche, so sind dieselben in Colonne 3. von einander getrennt unter fortlaufenden Buchstaben A. B. u. s. w. aufzuführen.

In Colonne 4. sind die verschiedenen auf den Grundstücken in Colonne 3. ruhenden Abgaben und Leistungen, und zwar bei jedem dieser Grundstücke getrennt, unter fortlaufenden Buchstaben a., b., c., u. s. w., zu verzeichnen. Kommen Gegenleistungen vor, so sind dieselben unter der Prästation, für welche sie zu leisten, etwas eingerückt aufzuführen, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulichen mag:

ad A.

a) . . . .
b) . . . .
c) 4 Tage Spanndienste in der Erndte, wofür
als Gegenleistung
2 Metzen Hafer und
1 Käse
für jeden Spanndiensttag zu gewähren.
d) . . . .

Als Gegenleistung ist, wo sie begründet ist, auch die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlassen in Unglücksfällen hier aufzunehmen. (§. 6. des Reglements).

Sind in einem Gemeinde-Verbande mehrere Verpflichtete, vielleicht einzelne Classen der Gemeindemitglieder, oder sind mehrere ganze Gemeinde-Verbände mit einander zu gemeinsamen Leistungen, Diensten oder Abgaben verbunden, so ist die Art und Weise ihrer Verbindung und das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinschaftlichen Leistung auf dem Titelblatt, oder auch am Schlusse der ganzen Nachweisung näher darzustellen und bei den einzelnen Pflichtigen in Colonne 4. nur kurz auf jene allgemeine Darstellung hinzuweisen.

Die Colonnen 5. und 6. bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Ist durch Ausfüllung der sechs ersten Colonnen eine vollständige Nachweisung der aus einem Gemeinde-Verbande für den Domainen-Fiscus aufkommenden Abgaben und Leistungen erlangt, so ist zur Berechnung der Abfindung überzugehen, welche dem Fiscus für deren Wegfall gebührt.

Rücksichtlich dieser Abfindung steht dem Verpflichteten eine dreifache Wahl zu, je nachdem er nämlich die Jahresrente der bisherigen Leistung entweder durch Zahlung des achtzehnfachen Betrages in Capital ablösen oder dieselbe amortisiren kann, und im letzteren Falle wiederum entweder durch Fortzahlung ihres vollen Betrages in einem Zeitraume von $41\frac{1}{12}$ Jahren oder durch Fortzahlung von $\frac{9}{10}$ ihres Betrages in einem Zeitraume von $56\frac{1}{12}$ Jahren. Es erscheint angemessen, die Berechnungen für alle drei Alternativen in die Nachweisung aufzunehmen, da

es voraussichtlich die Wahl unter ihnen sehr erleichtern wird, wenn die Resultate derselben den Censiten sofort in Zahlen vorgelegt werden.

Der Berechnung der Abfindung nach allen drei Alternativen, für welche die Colonnen 10., 11. und 12. bestimmt sind, muß die Berechnung des jährlichen Geldwerthes der Prästationen in ihrem gegenwärtigen Zustande vorhergehen.

Hierauf beziehen sich die Col. 7., 8. und 9., von welchen zunächst die Colonne 7. den jährlichen Geldwerth der Leistung an sich nachweisen soll, und zwar in der Abtheilung a. denselben im Einzelnen pro Scheffel, Stück rc. und in der Abtheilung b. denselben im Ganzen nach der Scheffel-, Stück- rc. Zahl, in welcher die Leistung zu entrichten ist. Wie dieser Geldwerth, je nach der Verschiedenartigkeit der Leistung zu berechnen, geben die Vorschriften in den Tit. II—VIII. Abschn. II. des Ablösungs-Gesetzes an die Hand.

In der Colonne selbst sind jedoch nur die Endresultate dieser Berechnungen auszuwerfen, wogegen die ihnen zum Grunde liegenden Rechnungsfactoren als ungeeignet zur Veranschaulichung in tabellarischer Form in der Colonne „Bemerkungen" rc. (13.) näher dargelegt werden müssen. In den meisten Fällen wird hierzu die Letztere den genügenden Raum geben; öfters aber wird derselbe auch nicht ausreichen, z. B. bei den von ganzen Gemeinden oder sonstigen Gesammtheiten von Individuen in folle zu leistenden Abgaben, bei Verbänden zu Diensten, die nicht nach bestimmten Tagen, sondern nach dem Umfang der Arbeit zu bemessen sind, bei Procent-Laudemien u. s. w. Für diese Fälle wird nur übrig bleiben, für die erforderlichen weiteren Auseinandersetzungen besondere Beilagebogen bei der Nachweisung zu führen und in der Colonne 13. der letztern nur kurz auf dieselben hinzuweisen.

Die Colonne 8. ist für die Abrechnungen bestimmt, welche nach dem Gesetze von dem ermittelten Geldwerthe der Leistung erfolgen müssen; hierhin gehört zunächst der Geldwerth der etwaigen Gegenleistungen (§. 59. des Ablösungs-Gesetzes, §. 6. des Reglements), welche, wie oben bemerkt, mit in der Colonne 4. aufzuführen sind. Von der Berechnung ihres Jahreswerthes gilt dasselbe, was von Berechnung des Jahreswerthes der Leistungen eben gesagt ist und nur das Resultat ist in Colonne 8a. auszuwerfen. Der in Colonne 8., Abtheilung b., erwähnte Abzug findet nach §. 26. des Ablösungs-Gesetzes nur auf feste Körner-Abgaben und zwar nur auf solche Anwendung, welche wirklich noch in natura zu erschütten und nicht etwa schon in steigende und fallende Geldrenten verwandelt sind, in welchem letzeren Falle der §. 28. ibid. Platz greift.

Die Colonne 9. bezieht sich auf die Wiederzurechnung, welche nach §. 66. loci citati in dem Falle, daß bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Capital eine Ermäßigung der Abfindungs-Rente oder des Abfindungs-Capitals wegen der Grundsteuer eingetreten ist, auf Höhe dieser Ermäßigung erfolgen muß, wenn der Pflichtige der Vortheile der Capital-Ablösung resp. Amortisirung von dergleichen Renten, resp. den Zinsen von solchen Ablösungs-Capitalien nach Maßgabe des §. 64. l. c. theilhaftig bleiben will. Diese Colonne und die darin aufzunehmende Zurechnung beruhen daher auf der Voraussetzung, daß der Pflichtige bei seiner demnächstigen Vernehmung sich hierzu bereit erklären wird. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind die von jener Ermäßigung betroffenen Renten resp. Capitalzinsen aus der Nachweisung D. als nicht mehr dahin gehörig wiederum zu löschen und in die andere Nachweisung E., Colonne 12. zu übertragen.

Bis zur Colonne 9. incl. sind die einzelnen Colonnen für jede der in Colonne 4. aufgeführten Leistungen und resp. Gegenleistungen gesondert auszufüllen; sobald dies aber geschehen, sind die Beträge in den Colonnen 7b., 8c., und 9., für jedes der in Colonne 3. gesondert aufgeführten Grundstücke aufzunehmen und sodann in Colonne 10. der Betrag in folle auszuwerfen, welcher sich von der Colonne 7b. ergiebt, nachdem die Summe der Colonne 8c. davon ab und dagegen die Summe der Colonne 9. derselben zugerechnet ist. Die Colonne 10. stellt sodann die Ueberschußrente dar, deren volle Entrichtung durch einen Zeitraum von $41\frac{1}{12}$ Jahren die Rente selbst amortisirt, und aus ihr ergeben sich nach einem einfachen Calcul weiter die in einem Zeitraume von $56\frac{1}{12}$ Jahren erlöschende geringere Amortisations-Rente in Colonne 11. und das Ablösungs-Capital in Colonne 12.

Anlangend

B. Die Nachweisung E.

so soll dieselbe, wie schon oben bemerkt, alle aus demselben Gemeinde-Verbande, auf welchen sich die Nachweisung D. bezieht, für den Domainen-Fiscus aufkommenden Abgaben und Leistungen umfassen, welche dem §. 64. des Ablösungs-Gesetzes nicht unterliegen.

Unter diesen Prästationen sind aber weiter zu unterscheiden:

1) diejenigen, welche von der Anwendbarkeit des §. 64. ausgeschlossen sind, weil die Voraussetzungen des §. 65. bei ihnen zutreffen;

von

2) denjenigen, bei welchen dasselbe wegen Zutreffens der Voraussetzungen in den §§. 53., 54., 55. oder 66. der Fall ist.

Beide Kategorien haben mit einander gemein, daß eine Ablösung derselben durch Amortisation nicht stattfinden soll, unterliegen dagegen in sofern einer verschiedenartigen Behandlung, daß:

bei der Kategorie 1. dieselben, soweit dies nicht schon geschehen, mit den etwaigen Gegenleistungen ganz nach denselben Bestimmungen in eine feste Geldrente umgewandelt, welche für die Rentificirung der dem §. 64. unterliegenden Prästationen Platz greifen und daß sie ferner, wenn der Pflichtige darauf anträgt, durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages in Capital abgelöst werden können (§. 7. des Reglements), während bei der Kategorie 2. deren Rentificirung resp. Capitalisirung nach den sie bedingenden Voraussetzungen überall schon erfolgt und ihre Ablösbarkeit lediglich nach den darüber bestehenden Verträgen und Judicaten zu beurtheilen ist. (§. 8. des Reglements.)

Bei dieser Kategorie ist mit der alleinigen Ausnahme, daß die Vorschriften in den §§. 91., 92., und 93. des Ablösungs-Gesetzes auch auf sie Anwendung finden durch die Gesetzgebung vom 2. März c. keinerlei Veränderung eingetreten und es würde daher gar nicht erforderlich sein, die Prästationen von dieser Kategorie in die Nachweisung mit aufzunehmen, wenn es nicht wünschenswerth und zur Verhütung von Uebergehungen räthlich erschiene, durch beide Nachweisungen eine alle Domanial-Prästationen desselben Gemeinde-Verbandes ohne Unterschied umfassende, vollständige Uebersicht zu erlangen. Mit Rücksicht auf diesen Unterschied in der Behandlung ist die Nachweisung E. eingerichtet, in der Art, daß die Colonne 1., 2., 3. und 13. sich auf beide Kategorien gemeinschaftlich, die Colonne 4.-11. dagegen nur auf die Kategorie 1. und die Colonne 12. nur auf die Kategorie 2. sich beziehen, wobei um Irrungen vorzubeugen, noch besonders bemerkt wird, daß nach §. 65. (dritter Absatz), die Vorschriften der §§. 53., 54. und 55. auch auf die den Voraussetzungen des §. 65. unterliegenden Prästationen Anwendung finden, und daß daher, wo dies der Fall ist, die betreffenden Prästationen nicht in der Colonne 4., sondern in der Colonne 12. eingetragen werden müssen. —

Im Uebrigen werden die einzelnen Colonnen dieser Nachweisung keiner näheren Erläuterung bedürfen.

Sobald solchergestalt beide Nachweisungen im Concepte aufgestellt sind, haben die Rentbeamten bis dahin, daß nach den bereits getroffenen Einleitungen eine einfachere Procedur wegen der Legitimations-Feststellung mit den Gerichten vereinbart sein wird,*) sich durch eigene Einsicht des Hypothekenbuchs zu überzeugen, ob die in Colonne 2. verzeichneten Censiten wirklich die im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer der bei ihrem Namen in Colonne 3. aufgeführten Grundstücke sind, und zur Bescheinigung dessen unter dem Namen des Censiten in Colonne 2. das Datum der geschehenen Besitztitel-Berichtigung zu vermerken, event. aber nach den etwa neuerdings im Hypothekenbuche eingetretenen Veränderungen die Nachweisung zu berichtigen.

Nach dieser Vervollständigung sind beide Nachweisungen zu mundiren und in duplo zur Prüfung und Festsetzung einzureichen, wovon ein Exemplar hier zurückbleiben muß, damit zum Zweck der Prüfung einzelner, vielleicht vorweg zu Stande

---

*) siehe hinten Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 27. Januar 1851.

kommender Recesse nicht jedesmal das Exemplar des Rentamts eingereicht zu werden braucht, wodurch für dasselbe ein unerwünschter Aufenthalt in dem weiteren Betriebe der Sache entstehen würde.

Nachdem die Nachweisungen von der Regierung geprüft und festgesetzt worden sind, ist zu

dem zweiten Stadium,

nämlich zu der Verhandlung mit den Censiten, überzugehen.

Es ist zu dem Zwecke ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und damit sich die Betheiligten zu demselben genügend vorbereiten können, sind beide Nachweisungen mit den dazu gehörigen Beilagebogen, sowie mit einem Verzeichnisse der bei einzelnen Censiten etwa ausstehenden Rückstände der verzeichneten Abgaben eine geraume Zeit vorher bei dem Gemeinde-Vorstande zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die hauptsächlichen Punkte, auf welche sich die Verhandlung zu erstrecken haben wird, sind folgende:

1) Vervollständigung der Legitimationsführung, soweit nämlich die oben vorgeschriebene Einsichtnahme des Hypothekenbuches Lücken in dieser Beziehung offen gelassen hat, nach Maaßgabe des §. 109. des Ablösungs-Gesetzes; *)

2) Anerkennung des Umfanges der verzeichneten Leistungen und Gegenleistungen;

3) Anerkennung des ausgeworfenen Geldwerths derselben, wobei in dem Falle, daß wegen der Grundsteuer früher eine Ermäßigung stattgefunden hat, von dem Pflichtigen das ausdrückliche Einverständniß mit der Wiederzurechnung derselben zu der Rente gefordert werden muß;

4) Wahl des Ablösungsmodus, ob nämlich definitiv durch Capital abgelöst oder ob amortisirt werden soll, und im letztern Falle, ob in der längern oder kürzeren Periode, wobei die Interessenten über die Unwiderruflichkeit der letzteren Wahl (§. 11. des Reglements) ausdrücklich zu belehren sind;

5) Ablösung der Pfennigbeträge; **) (§. 12. des Reglements) hierbei ist den Interessenten frei zu stellen, zur besseren Abrundung der Renten, auch größere Beträge an Thalern und Groschen durch Capital abzulösen. Die Ablösung der Groschen ist sehr zu wünschen und daher möglichst darauf hinzuwirken;

6) Feststellung des Termins, an welchem die Ablösung durch Capitalzahlung erfolgen, resp. die Amortisations-Periode beginnen soll, und der Nachzahlungen bis zu diesem Termine (§. 17. des Reglements);

7) Zahlung, resp. Amortisation der Rückstände (§. 10. des Reglements); rücksichtlich dieses Punktes wird auf das oben ad 10. bemerkte verwiesen. Auch sind die Interessenten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß wenn Rückstände zur Amortisation gestellt würden, die freie Wahl über die kürzere oder längere Periode der Amortisation der Hauptrente fortfalle, vielmehr dann nach §§. 11. und 19. des Reglements letztere nur in $56\frac{1}{12}$ Jahren amortisirt werden könne. ***)

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß die vorstehenden Punkte durchweg nur bei den in der Nachweisung D. verzeichneten Prästationen in Betracht kommen. Rücksichtlich der in der Nachweisung E. Col. 4. aufgeführten Prästationen ist die Verhandlung nur auf die Punkte 1. 2. und 3., sowie auf ausdrückliche Anerkennung der in der Colonne 10. ausgeworfenen jährlichen Geldrente, auf Feststellung des Ausführungs-Termins für dieselbe und auf Befragung des Censiten zu richten, ob er zu der Capital-Ablösung zu dem in Colonne 11. ausgeworfenen Betrage bereit sei.

Rücksichtlich der in der Nachweisung E. Col. 12. verzeichneten Renten und Zinsen endlich muß sich die Verhandlung auf die Vernehmung der betreffenden Censiten beschränken, ob sie etwa zur sofortigen Capital-Ablösung nach Maaßgabe der über die Abgabe bestehenden Verträge oder Judicate bereit seien.

---

*) Cfr. unten die Circ. Verf. vom 27. Januar 1851.

**) Siehe unten Rescript vom 11. April 1851.

***) Cfr. unten Circ. Resc. vom 17. April 1851.

Nach Abschluß der Verhandlungen ist bei etwa obwaltenden Zweifeln, die zuvorige Entscheidung der Regierung einzuholen, außerdem aber sogleich zum

dritten Stadium,

nämlich der Entwerfung des Recesses zu schreiten, wobei rücksichtlich der einer Ablösung durch Amortisation fähigen, also in der Nachweisung D. aufgeführten Prästationen die der Instruction der Königl. General-Commission zu Stendal vom 12. März d. J. beigefügten Receß-Schemas zum Muster zu nehmen sind.

Auf die Renteverwandlungen in dem §. 65. des Ablösungs-Gesetzes unterliegenden und also in die Nachweisung E. Col. 4. aufzunehmenden Prästationen kommen diese Receß-Schemas in der Regel nicht zur Anwendung, vielmehr ist dafür hier (Anlage F.) ein besonderes Schema beigefügt, weil in der Regel die Prästationen dieser Categorien mit den dem §. 64. des Ablösungs-Gesetzes unterliegenden Prästationen nicht auf denselben, sondern auf verschiedenen Grundstücken haften werden. Wo dagegen ersteres der Fall ist, d. h. Abgaben von beiden Categorien auf einem und demselben Grundstücke haften, — was an sich möglich ist, und wohin namentlich die Fälle gehören, wo Grundstücke verschiedener Qualität, z. B. alte Rustical-Grundstücke mit auf Zins ohne Begründung eines guts-herrlich-bäuerlichen Verhältnisses eigenthümlich verliehenen Forst-Parcellen vereinigt sind — muß das Ganze in einem Recesse abgefertigt, und daher auch in Betreff der dem §. 65. l. c. unterworfenen Abgaben die vereinbarte Novation in dem Recesse nach den betreffenden Schemas festgesetzt werden, wozu der §. 7. dieses Schemas, wo ohnehin die Abgaben zu erwähnen sind, welche außer der Amortisationsrente auf dem Grundstücke haften bleiben, die passendste Stelle bietet.

Die im §. 4. der Receß-Formulare enthaltene Tabelle, welche das Endresultat der Regulirung, resp. Ablösung, nämlich die Rente, welche sich nach Abzug des jährlichen Geldbetrages der fiscalischen Gegenleistungen für den Domainen-Fiscus herausstellt, und die Art, wie die Ueberschußrente abgelöst wird, darstellt, ist ohne Abänderung in allen Fällen den Recessen zum Grunde zu legen.

Wird kein Rückstand zur Amortisation gebracht, so bleiben die Colonnen 13. bis 17. der Tabelle unausgefüllt. Zahlen die Pflichtigen die volle Rente ohne Zehntel-Abzug, so werden die Colonnen 6., 9. und 10. nicht ausgefüllt.

Die eigentlichen Renten dürfen mit den Renten für die Rückstände niemals vermischt oder zusammengeworfen werden, denn wenn Rückstände durch Amortisation abgelöst werden, so verliert der Pflichtige das Recht, die eigentliche Rente voll an die Staatskasse zu zahlen; es muß vielmehr der Abzug von $\frac{1}{10}$ stattfinden und es tritt für die eigentliche Rente die Tilgungs-Periode von 56 $\frac{1}{12}$ Jahren ein. Die Rente für die Rückstände wird dagegen stets voll an die Staatskasse gezahlt, es darf von ihr der Zehntelerlaß nicht eintreten, weshalb sie denn auch schon nach 41$\frac{1}{12}$ Jahren erlischt, oder während der Tilgungs-Periode nach der Tabelle B. zum §. 23. des Rentenbank-Gesetzes abgelöst werden kann. Es ergiebt sich dies aus den §§. 22., 10. und 28. des allegirten Gesetzes.*) Auch wird nur von den eigentlichen Renten ein fester Amortisationsbeitrag zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, was bei den Renten für Rückstände nicht der Fall ist, die mit ihrer vollen Summe unter den Resteinnahmen verrechnet werden (§. 24. des Reglements). Zu den Colonnen 7. und 15. wird bemerkt, daß dieselben allemal den Betrag der überschießenden Pfennige, welche nicht durch Amortisation abgelöst werden können, — §. 12. des Reglements — enthalten müssen. Es können jedoch, wie schon oben bemerkt, auf diesem Wege und in diesen Colonnen auch höhere Beträge, nämlich Groschen oder Thaler, Behufs Abrundung der Amortisations-Renten vergleichsweise durch Zahlung des 18fachen Betrages reluirt werden. Die Colonnen 8., 10. und 12. der Tabelle sind nothwendig, theils deshalb, um den Censiten und dem Hypothekenrichter gegenüber formell zu constatiren, daß auch bei der Ablösung durch Amortisation der Art. VII. des Gesetzes wegen des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1826 aufrecht erhalten und befolgt wird, theils deshalb, damit die Auseinandersetzungs-Recesse eine feste Grundlage für die wegen

---

*) Rescript vom 17. April 1851, siehe unten.

der Renten anzulegenden Bücher und Rechnungen*) abgeben. Aus diesen muß nämlich hervorgehen, welcher Betrag von jeder eigentlichen Rente (cfr. §. 24. sub 6. des Reglements) jährlich an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse durch die Domainen-Veräußerungs-Gelder-Nachweisung abzuführen ist, wenngleich diese Abführung nach wie vor durch die Regierungen und nicht durch die, die Renten erhebenden Kreis-Kassen zu bewirken ist.

Der solchergestalt entworfene Receß ist mit allen Verhandlungen, welche ihm zum Grunde liegen, an die Regierung einzureichen und wird, nach Prüfung und Genehmigung Seitens derselben, in zweifacher, von ihr vollzogener Ausfertigung dem competenten Gerichte zugesendet, um dessen ebenmäßige Vollziehung Seitens der Pflichtigen zu bewirken.

Sodann werden die Recesse von der Regierung bestätigt, event. der Königl. General-Commission zur Bestätigung übersandt und schließlich die Berichtigung des Hypothekenbuchs bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Für die Umwandlung der den Voraussetzungen des §. 65. des Ablösungs-Gesetzes unterliegenden, also in der Nachweisung E. Col. 4 verzeichneten Prästationen in feste Geldrente fügen wir sub Littr. F. ein Receß-Schema bei.

Neben den von Amtswegen gemeindeweise zu leitenden Rentificirungen und Ablösungen können und werden auch fernerhin die Fälle vorkommen, wo dieserhalb mit einzelnen Pflichtigen zu verhandeln und zu recessiren ist. Abgesehen von der Zulässigkeit der Errichtung von Special-Recessen in einer mit einem ganzen Gemeinde-Verbande bereits eingeleiteten Auseinandersetzung (conf. §. 3. des Reglements und der Erläuterung dazu) kann der Fall der besondern Verhandlung und Recessirung mit einem einzelnen Censiten auch eintreten, bevor noch das Auseinandersetzungs-Verfahren mit dem ganzen Gemeinde-Verbande begonnen ist, zu welchem er gehört, wenn nämlich der Censit selbst darauf anträgt. (cfr. der Erläuterungen zu §. 2. ad 2.) In diesen Fällen fällt das formelle Verfahren mit dem für die gemeindeweise zu behandelnden Auseinandersetzungen vorgeschriebenen, im Wesentlichen zusammen, nur daß die Berechnungen und der Receß-Entwurf für den betreffenden einzelnen Censiten besonders aufzustellen und einzureichen sind.

Endlich ist noch der den einzelnen Censiten im §. 5. des Reglements vorweg gestatteten Capital-Ablösungen einzelner Lasten zu gedenken, womit die Capital-Ablösung der Pfennigs- oder auch höherer Beträge einer Rente Behufs Abrundung derselben nicht zu verwechseln ist, welche in den Renteverwandlungs- und Amortisations-Receß gehört (§. 4. des Receß-Formulars und Col. 7. und 8. der darin enthaltenen Tabelle.)

Jene Capital-Ablösungen einer Abgabe zu ihrem vollen Betrage sind auch fernerhin ganz so zu behandeln, wie schon bisher damit verfahren ist und werden namentlich die einseitigen Ablösungs-Urkunden über dieselben von den Regierungen nach dem bisher dazu gebräuchlichen Formulare ausgestellt werden. Kömmt es aber demnächst zur Errichtung des Haupt-Rente-Verwandlungs-Recesses so ist in demselben (am passendsten in dem §. 3. des Formulars) die vorweg geschehene theilweise Capital-Ablösung kurz zu vermerken.

Magdeburg, den 9. December 1850.

Königliche Regierung.

Abtheilung III.

---

*) siehe unten die Instruction über das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten vom 26. April 1851.

Geschäfts-Anweisung für die Königl. Regierungen,

betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf das unterm 1. August 1850 wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus, als Berechtigten, zustehenden Reallasten erlassene gedruckte Reglement werden, Behufs der weiteren Ausführung dieser Angelegenheit, hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens, nachstehende Bestimmungen hierdurch ertheilt:

§. 1. Gegenwärtige Instruktion bezieht sich lediglich auf dasjenige Verfahren, welches in allen Fällen erst dann beginnt, wenn ein förmlicher Receß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiscus errichtet und bestätigt ist.

(Reglement vom 1. August 1850. §. 13.)

Von dieser Instruktion und namentlich von den darin vorgeschriebenen Formularen zur Buchführung ꝛc. darf ohne Genehmigung des Finanz-Ministers in wesentlichen Punkten nicht abgewichen werden.

§. 2. Um stets eine vollständige Uebersicht von dem in dieser Angelegenheit stattfindenden Verkehr zu behalten, ist bei der Königl. Regierung eine summarische Controle der zur Amortisation übernommenen Renten und der dabei durch Einzahlung von Ablösungs-Capitalien eintretenden Veränderungen, nach dem unter Nr. I. beiliegenden Formular *) zu führen, und dieselbe halbjährlich abzuschließen.

§. 3. Außer der, nach dem vorigen §. zu führenden Controle werden bei der Königl. Regierung jedenfalls noch folgende Bücher, als:

1) das Renten-Kataster (§. 5.) und
2) die Controle der gekündigten Capitalien (§. 9.) geführt.

§. 4. Sämmtliche Recesse, welche Amortisations-Renten stipuliren, sind nach erfolgter Bestätigung, an die mit der Bearbeitung der Amortisations-Angelegenheit bei der Königlichen Regierung besonders beauftragten Beamten abzugeben, um nach der Bestimmung der Recesse die in denselben bezeichneten Renten von demjenigen Zeitpunkte an, von wo ab die Amortisations-Renten übernommen und als solche zum ersten Male zur Königl. Kasse entrichtet werden sollen (§. 13. zu 6. und 7. des Reglements vom 1. August 1850), zur weiteren Behandlung zu übernehmen.

§. 5. Das Renten-Kataster wird nach dem beiliegenden Formulare doppelt geführt und zwar:

a) einmal bei der Regierung, und
b) einmal bei der Kreiskasse.

Wo Kreiskassen nicht bestehen, hat die Regierung die Bezirks- oder Ortskassen zu bestimmen, welchen die Führung des Renten-Katasters nebst den sonstigen, für die Kreiskassen in dieser Geschäfts-Anweisung bestimmten Functionen obliegt.

§. 6. Das Renten-Kataster wird gemeindeweise angelegt. Jeder Pflichtige erhält darin ein besonderes Conto, in welchem sämmtliche Veränderungen durch Capital-Tilgung oder durch Besitzwechsel angegeben und die Zugänge sofort nachgetragen werden. Dasselbe wird zu Ende jedes Jahres Behufs der Feststellung der Heberollen abgeschlossen.

§. 7. Das von der Kreiskasse zu führende Exemplar des Renten-Katasters wird zuerst bei der Regierung angelegt und alsdann von der Ersteren nach den ihr von der Regierung mitzutheilenden Nachträgen zum Kataster ꝛc. fortgeführt.

§. 8. Capitalkündigungen (§§. 20. und 21. des Reglements vom 1. August 1850) können (nach §. 23. daselbst) nur an die Regierung gerichtet werden, jedoch sind die Kreiskassen resp. Bezirks- oder Ortskassen, und die Local-Erheber verpflichtet, über dergleichen Kündigungen eine Verhandlung nach dem beiliegenden Formulare (Nr. III.) aufzunehmen und von den Pflichtigen vollziehen zu lassen.

---

*) Da die hierher gehörigen Formulare nicht von allgemeinem Interesse sind, so sind sie nicht mit abgedruckt.

Capital-Zahlungen (nach den §§. 12, 16, 20, 21. und 22. des Reglements) können in der Regel nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und gegen deren Quittung erfolgen.

Die die Renten erhebenden Kassen (§. 18. des Reglements) dürfen sich für jetzt mit Annahme solcher Ablösungs-Capitalien nur befassen, wenn sie von der Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und solchenfalls müssen sie die erhobenen Capitalien sofort zur Regierungs-Haupt-Kasse abführen.

In den Fällen, wo eine Specialkasse von der Regierung zur Empfangnahme eines Ablösungs-Capitals autorisirt wird, müssen die Ablösenden von der erlassenen desfallsigen Verfügung ausdrücklich benachrichtigt werden, weil, ohne eine solche vorgängige Autorisation zur Annahme, die Einzahlung an die Spezialkassen, dem Fiskus gegenüber, gültiger Weise nicht geschehen darf.

§. 9. Die nach §. 8. aufgenommenen Kündigungs-Verhandlungen werden mit den monatlichen Kassen-Abschlüssen der Kreiskassen an die Regierung eingereicht.

Sind in dem Laufe des Monats Kündigungen nicht vorgekommen, so ist dieses bei Einreichung des Abschlusses anzuzeigen.

Bei der Regierung werden nach der Kündigungs-Verhandlung die nach den, dem §. 23. des Rentenbank-Gesetzes sub A. und B. beigefügten, Tabellen berechneten Capitalien (§. 20. des Reglements vom 1. August 1850) in die betreffende, nach den Kreisbezirken anzulegende Controle nach dem beiliegenden Formulare eingetragen; auch wird die Einziehung der Capitalbeträge nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen veranlaßt. Von der Einzahlung der Capitalien und dem hierdurch entstandenen Ausfalle der abgelösten Renten ist der Kreiskasse die nöthige Mittheilung zu machen.

Bei den Capitals-Einzahlungen ist die Bestimmung (§. 20. des Reglements), wonach dieselben als solche nur dann zum vollen Betrage vereinnahmt werden dürfen, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat, so daß eingehende Capitalzahlungen zunächst auf die etwa noch rückständigen Renten verrechnet werden müssen, gehörig wahrzunehmen. Wie dem in den einzelnen Fällen nach den obwaltenden Umständen auf die einfachste Weise, ohne die Einzahler dieserhalb besonders zu belästigen, mit Sicherheit zu genügen sei, bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

§. 10. Ueber die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Capital-Zahlungen (§. 25. des Reglements vom 1. August 1850), jedoch mit Ausschluß derjenigen Capitalien, welche auf solche Renten geleistet werden, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (§. 24. zu a. daselbst), ertheilt die Regierungs-Haupt-Kasse Interims-Quittungen und führt die gezahlten Beträge in der gewöhnlichen Art mit den sonstigen Domainen-Veräußerungsgeldern (cf. §. 25. dieser Geschäfts-Anweisung) an die Staatsschulden-Tilgungskasse ab, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine, von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu legalisirende Quittung (Löschungs-Quittung) ausstellt.

Demnächst wird den Pflichtigen durch die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks oder sonst in geeigneter Art bekannt gemacht, daß der Regierungs-Haupt-Kasse diese Löschungs-Quittungen Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen zugestellt sind.

Bei denjenigen Capital-Zahlungen hingegen, welche auf Rückstandsrenten geleistet sind (cf. §. 24. litt. a. und §. 25. des Reglements), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, sondern von der Regierungs-Haupt-Kasse, welche hierüber eine von der Regierung zu bescheinigende Löschungs-Quittung ertheilt, bei den Rest-Einnahmen der Domainen-Verwaltung verrechnet. Hiernach modificirt sich die Bestimmung des §. 25. des gedachten Reglements insofern, als die Verrechnung nicht bei der Specialkasse, wie daselbst angegeben, zu bewirken ist.

Uebrigens ist nach dem vorgedachten Paragraphen des Reglements in allen Fällen, wo durch das eingezahlte Capital nicht die ganze Amortisations-Rente abgelöst ist, bei der Regierung unter den Quittungen über die Capital-Einzahlung zu vermerken, wie viel die verminderte Rente noch beträgt und zu welchem Termin dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist.

§. 11. Capitalien, welche ohne vorherige Kündigung gezahlt worden sind, werden in die Controle der gekündigten Capitalien (§. 9.) gleichfalls eingetragen, jedoch bei der Regierungs-Haupt-Kasse vorläufig nur als Asservate geführt, bis dahin, daß gesetzlich die volle Wirkung der Capitals-Zahlung eintritt. (§. 22. des Reglements vom 1. August 1850.)

Die Quittungen, durch welche der Verpflichtete bleibend entlastet wird (Löschungs-Quittungen §. 10.), werden für dergleichen Capitalien erst nach Eintritt des vorgedachten Zeitpunkts ausgestellt. Die über das Asservat ausgestellte Quittung vertritt einstweilen die Stelle der in dem §. 10. erwähnten Interims-Quittung.

§. 12. Die einmal erfolgte Kündigung des Capitals Seitens des Pflichtigen kann nicht zurückgenommen werden, vielmehr ist der gekündigte Capitals-Betrag, wenn solcher in dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung nöthigenfalls durch Subhastation beizutreiben.

§. 13. Die Regierung bestimmt allgemein die Lokal-Behörden, bei welchen Besitz-Veränderungen rentenpflichtiger Grundstücke zunächst zur Anzeige zu bringen sind.

Es können damit sowohl die Local-Erheber der directen Steuern, als auch die geigneten Gemeinde-Behörden, Magisträte, Amtmänner u. s. w. beauftragt werden.

§. 14. Die mit Aufnahme der Besitzveränderungen zunächst beauftragten Behörden tragen die vorgekommenen Veränderungsfälle auf Grund der von den Pflichtigen vorgelegten Besitzdokumente, als Kaufverträge, Hypothekenscheine ꝛc. in das von der Kreiskasse ihnen zu diesem Behufe zuzustellende Formular zum Umschreibungs-Protocolle (Nr. V.) ein und senden demnächst letzteres an die Kreiskasse. Die Umschreibungs-Verhandlungen werden für jede einzelne Gemeinde besonders zusammengefaßt.

§. 15. Die Kreiskasse stellt auf Grund des Renten-Katasters, ferner der Benachrichtigungen der Regierung über die gekündigten, resp. gezahlten Capitalien ꝛc. (§. 9.) und der Umschreibungs-Verhandlungen für jede Gemeinde, die Heberolle nach dem beiliegenden Formular auf, und reicht solche mit den Umschreibungs-Verhandlungen vor dem Beginn des neuen Rechnungs-Jahres rechtzeitig der Regierung zur Prüfung und Festsetzung ein.

§. 16. Bei der Regierung wird, auf Grund der Umschreibungs-Verhandlungen, das bei derselben geführte Renten-Kataster berichtigt; die abgehenden Beträge werden abgesetzt und die einzelnen Conto's der Pflichtigen geschlossen; auch werden alsdann die eingereichten Heberollen nach den einzelnen Conto's geprüft und die ersteren, mit dem Festsetzungs-Decrete versehen, nebst den Umschreibungs-Verhandlungen, der Kreiskasse zurückgegeben. Die Kreiskasse berichtigt demnächst das von ihr geführte Renten-Kataster und schickt die Heberollen den Localsteuer-Erhebern zu.

§. 17. Die Aufstellung und Festsetzung der Heberollen ist alljährlich und zwar so frühzeitig zu bewirken, daß letztere jedesmal zum 1. Januar des betreffenden Jahres in den Händen des Orts-Erhebers sein müssen.

Ueber die im Laufe des Rechnungs-Jahres vorgekommenen Zu- und Abgänge ertheilt die Kreiskasse den Localsteuer-Erhebern Zu- und Abgangs-Ordres.

§. 18. Die Regierung und die Regierungs-Haupt-Kasse stehen nicht mit den Local-Erhebern, sondern nur mit den Kreiskassen im unmittelbaren Verkehr. Die Kreiskassen haben die Einnahmen an aufgekommenen Renten, so wie die dazu gehörigen Ausgaben ordnungsmäßig zu journalisiren. Die Einnahmen sind in ein Manual nach dem beigefügten Schema (Nr. VII.) einzutragen. Die Ablieferung der von den Local-Erhebern eingezahlten Beträge an die Regierungs-Haupt-Kasse geschieht in der Regel monatlich. Das Renten-Kataster wird mit dem Ende jedes Jahres abgeschlossen. Außerdem wird gleichzeitig das Manual abgeschlossen und ein vollständiger Abschluß desselben nebst den, der Kreiskasse von den Localsteuer-Erhebern etwa zugegangenen, Rest-Verzeichnissen der Regierung eingereicht.

§. 19. Die Localsteuer-Erheber ziehen die Renten monatlich auf den Grund der Heberollen von den Pflichtigen ein und liefern die eingezahlten Beträge monatlich mit den Staatssteuern an die Kreiskasse ab, indem sie zugleich das Verzeichniß von den etwaigen Resten mit einsenden.

§. 20. Wegen Einziehung der Reste hat zunächst die Kreiskasse das Erforderliche zu veranlassen, die Regierung aber darüber zu wachen, daß die Beitreibung ohne Nachsicht erfolgt, da Reste nicht geduldet werden dürfen.

(§. 24. des Reglements vom 1. August 1850.)

§. 21. Die Hebegebühren der Localsteuer-Erheber, so wie der Kreiskassen für die Einziehung der Renten und alle damit verbundenen Arbeiten, werden von der Regierung mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums festgestellt.

Von den Capital-Zahlungen der Pflichtigen, wenn dieselben ausnahmsweise von den Kreis- oder Specialkassen (§. 8.) erhoben werden, dürfen niemals Tantiemen oder sonstige Vergütigungen zugestanden werden.

Die Localsteuer-Erheber setzen die Hebegebühren nach den ihnen zugebilligten Sätzen, bei den monatlichen Ablieferungen ab. Die Kreiskasse rechnet bei den monatlichen Abschlüssen die Hebegebühren der einzelnen Localsteuer-Erheber, so wie die ihr selbst etwa zustehenden Beträge als baar an und fügt die Quittungen darüber bei.

§. 22. Die Regierungs-Hauptkasse bucht, nach der Declaration der Kreiskasse, von den Domanial-Amortisations-Renten den der Staatsschulden-Tilgungskasse zukommenden Antheil bei dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds, also getrennt von dem der Domainen-Verwaltung verbleibenden und bei der Letztern zu vereinnahmenden Theile.

Das darüber zu führende Manual wird nach demselben Muster wie die Manualien der Kreiskassen, jedoch nur kreiskassen- statt gemeindeweise anzulegen sein. Dasselbe wird aber zwischen den Colonnen „Ist Einnahme" und „Rest" noch die zum Nachweis des der Staatsschulden-Tilgungskasse und des der Domainen-Verwaltung gebührenden Renten-Antheils erforderlichen Colonnen mit der Ueberschrift:

Davon gebührt

a) der Staatsschulden-Tilgungskasse,
b) der currenten Domainen-Verwaltung,
c) der Domainen-Restverwaltung,

enthalten müssen; cf. das weiterhin erwähnte Formular VIII.

Die deshalbigen näheren Bestimmungen sind von der Königlichen Regierung, sobald ihr das Seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vorzuschreibende Formular zur Rechnung zugegangen sein wird, dergestalt zu treffen, daß dieses Manual als Grundlage der von der Regierungs-Haupt-Kasse alljährlich aufzustellenden Rechnung benutzt werden kann.

Es sollen nämlich über sämmtliche zur Amortisation übernommene Domainen-Renten nicht von den Kreiskassen, sondern nur von den Regierungs-Haupt-Kassen besondere Rechnungen abgelegt, die darin nachgewiesenen der Domainen-Verwaltung gebührenden Einnahmen und die derselben ausschließlich zur Last fallenden Ausgaben an Tantieme aber, mit Bezugnahme auf diese Rechnungen, summarisch in die Domainen-Verwaltungs-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe übernommen werden.

In gleicher Weise soll bei den Domainen-Verwaltungs-Etats verfahren werden, wie solches auch in dem der Königlichen Regierung vor Kurzem zugefertigten neuen Schema zu diesen Etats bereits angedeutet ist. Da indeß der dort erwähnte besondere Etat von den zur Amortisation übernommenen Domainen-Renten und von der für die Erhebung derselben etwa künftig zu bewilligenden Tantieme Behufs der Rechnungslegung nicht für erforderlich erachtet wird; so wird von der Aufstellung eines solchen besondern Etats abgestanden. Dagegen ist zu dem Zwecke, um bei dem Finanz-Ministerium über die Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten fortlaufend nähere Kenntniß zu erhalten, und um bei den Jahres-Uebersichten von dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds das Soll der der Staatsschulden-Tilgungskasse gebührenden Quote; ferner bei den Etats-Entwürfen der Domainen-Rent- und Pachtämter die, den Ausfällen an Domainen-Revenüen gegenüber stehende Entschädigung durch die Renten-Amortisation, und bei den Entwürfen der Domainen-Verwaltungs-Etats die darin summarisch aufzunehmenden desfallsigen Einnahmen und Ausgaben gehörig prüfen zu können, — alljährlich

bis zum 1. April eine summarische Nachweisung von sämmtlichen, bis einschließlich vom 1. October des abgelaufenen Jahres ab, zur Amortisation übernommenen Domainen-Renten und der davon bewilligten Tantieme, nach dem beiliegenden Formular VIII. nebst einer speciellen Nachweisung von den, im abgelaufenen Jahre am 1. April und 1. October übernommenen Renten, nach dem beiliegenden Formular IX. mittelst besonderen Berichts an das Finanz-Ministerium einzureichen. — Die ersten Nachweisungen dieser Art, welche die sämmtlichen bis einschließlich vom 1. October 1851 ab übernommenen Renten, ihrem Jahresbetrage nach, enthalten müssen und also das eigentliche Etats-Soll für die pro 1852 abzulegende Rechnung bilden, werden bis zum 1. April 1852 erwartet.

§. 23. Von den aufkommenden Amortisation-Renten werden (nach §. 24. des Reglements vom 1. August 1850)

a) diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, bei der Domainen-Restverwaltung als Rest-Einnahmen während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet.

b) Von den übrigen Renten hat die Regierungs-Haupt-Kasse den zur Amortisation zu verwendenden Betrag mit den Domainen-Veräußerungsgeldern zur Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 24. Anlangend die Verrechnung der Amortisations-Renten bis zu der in dem §. 22. gedachten Uebernahme in den Domainen-Verwaltungs-Etat, so ist der dem Domainen-Fiscus verbleibende Antheil bei der Domainen-Verwaltung unter einem besonderen Titel zu vereinnahmen, so wie auch der Nachweis von den etwaigen Hebegebühren ebenfalls unter einem besonderen Ausgabe-Titel zu führen ist.

§. 25. Die nach §. 10. während der Amortisations-Periode für die Ablösung der Renten aufgekommenen Capitalien, so wie die nach §. 23. der Staatsschulden-Tilgungskasse gebührenden Amortisations-Quoten, sind zwar in der jedesmaligen Jahres-Uebersicht von dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds, jedoch getrennt von den, in der Abtheilung D. aufgeführten Ablösungen, in besonderen Unterabtheilungen nachzuweisen.

Die Amortisations-Quoten sind außerdem nach den Kreisen gesondert, unter folgenden einzelnen Positionen aufzuführen:

a) Amortisations-Quote von den Renten, an denen $\frac{1}{10}$ erlassen ist und welche $56\frac{1}{12}$ Jahre lang zu entrichten sind, und zwar:
1) vom 1. October 1850 ab,
2) vom 1. April 1851 ab,
3) vom 1. October 1851 ab,
4) 2c.

b) Amortisations-Quote von den vollen Renten, welche $41\frac{1}{12}$ Jahre lang zu entrichten sind, und zwar:
1) vom 1. October 1850 ab,
2) vom 1. April 1851 ab,
3) vom 1. October 1851 ab,
4) 2c.

§. 26. Sollten sich bei Anwendung dieser Geschäfts-Anweisung Abänderungen oder Ergänzungen derselben als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen, so hat die Regierung hiervon dem Finanz-Ministerium Anzeige zu machen und die, von ihr für nöthig erachteten anderweitigen Bestimmungen gehörig zu begründen. Bis zu deren Genehmigung aber sind die Vorschriften dieser Geschäfts-Anweisung überall genau zu befolgen.

Berlin, den 26. April 1851.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

Instruction für die Königl. Kreis-Cassen der Provinz Sachsen

wegen der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte in den Angelegenheiten der Königl. Rentenbank in Magdeburg.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850, die Errichtung von Rentenbanken betreffend, und nach Maaßgabe der von der Königl. Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken erlassenen näheren Vorschriften wird für die Königl. Kreiskassen der Provinz Sachsen hinsichtlich der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte in den Angelegenheiten der Königl. Provinzial-Rentenbank in Magdeburg folgende Instruction ertheilt:

I. Führung der Renten- und Kassenbücher.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Die Kreiskassen haben in ihrer Eigenschaft als Organe der Rentenbank-Direction zu führen:

1) für jede rentenpflichtige Ortschaft:
   a) ein Renten-Kataster;
   b) eine Renten-Stammliste (Verzeichniß der rentenpflichtigen Grundstücke und deren Besitzer, mit Angabe der Artikel im Renten-Kataster);
2) ein Einnahme- und Ausgabe-Journal;
3) ein Einnahme- und Ausgabe-Manual.

Das Kataster und die Renten-Stammliste werden auch bei der Rentenbank-Direction geführt, welche davon bei der ersten Renten-Uebernahme aus einer Ortschaft doppelte Exemplare aufstellen läßt und die Duplicate, unter Beifügung eines Nebenexemplars der Renten-Stammliste für den Gemeinde-Vorsteher, der Kreiskasse zur Fortführung zufertigt.

§. 2. Die Uebernahme der Renten auf die Rentenbank erfolgt alljährlich in zwei Terminen, zum 1. April und 1. October. Sobald die Rentenbank-Direction eine Renten-Uebernahme beschließt, ertheilt dieselbe gleichzeitig der betreffenden Kreiskasse eine specielle Soll-Einnahme-Ordre, welcher die bei der Renten-Buchführung benöthigten Tabellen werden beigefügt werden. Diese Soll-Einnahme-Ordres sind für jede Ortschaft in einem besonderen Actenstücke aufzubewahren, welches die Aufschrift: „betreffend die Ueberweisung und Tilgung der, der Königl. Provinzial-Rentenbank in Magdeburg zustehenden Renten aus (Name der Ortschaft) erhält.

B. Renten-Kataster.

Das Renten-Kataster (Schema A.*) ist nach den Besitzern der rentenpflichtigen Grundstücke der betreffenden Ortschaft geordnet und hat bei jedem Artikel die gesammten rentenpflichtigen Grundstücke eines und desselben Besitzers mit den darauf haftenden Renten nachzuweisen. Zur Erleichterung der Nachschlagungen wird jedem Renten-Kataster ein alphabetisches Verzeichniß der rentenpflichtigen Grundbesitzer der Ortschaft beigeheftet.

Da bei der ersten Uebernahme von Renten aus einer Ortschaft schwer zu unterscheiden sein wird, wie viel Artikel in dem Renten-Kataster späterhin, bei nachträglicher Uebernahme von Renten aus derselben Ortschaft, erforderlich werden dürften, so können die Renten-Kataster nicht sofort eingebunden, sondern sie müssen zunächst in der Gestalt eines Actenheftes in Gebrauch genommen werden.

§. 4. Bei Fortführung des Renten-Katasters ist, außer den auf dem Titelblatte des Schemas enthaltenen Andeutungen, noch Folgendes zu beachten:

a) Die Eintragung neu übernommener Renten bei den betreffenden Artikeln erfolgt stets sogleich nach dem Eingange der bezüglichen Soll-Einnahme-Ordre der

---

*) Auch hier ist der Abdruck der betreffenden Formulare für nicht erforderlich gehalten worden, da dieselben den Kreis-, resp. Orts-Einnehmern mitgetheilt und nur für diese von Interesse sind. D. V.

Rentenbank-Direction (§. 2.), damit nicht durch Anhäufung der, durch solche Zuschreibungen entstehenden Arbeit, der halbjährliche Abschluß der Renten-Kataster zu sehr erschwert wird.

b) Die Eintragung der Abgänge durch Capital-Zahlungen findet halbjährlich auf Grund der Capital-Einziehungs-Ordres der Rentenbank-Direction statt, und zwar kann die Eintragung schon zu Anfang des Semesters bewirkt werden, da die Kündigung von Capitalien nur halbjährlich, zum 1. April und 1. October, zulässig ist, gesetzlich ein halbes Jahr vorher stattfinden muß und niemals zurückgenommen werden kann.

c) Die Ab- und Zuschreibung bei den einzelnen Artikeln in Folge von Besitzveränderungen findet auf Grund der Umschreibungs-Protocolle (§. 18.) statt.

Sind die gesammten rentenpflichtigen Grundstücke eines Conto's in den Besitz einer einzigen anderen Person übergegangen, und hat der neue Besitzer bis dahin noch keinen Artikel im Renten-Kataster gehabt, so ist nichts weiter erforderlich, als daß in der Ueberschrift des bisherigen Artikels die Namen des alten Besitzers leserlich durchstrichen, und daneben die Namen des neuen Besitzers eingetragen werden.

d) Um bei jedem Artikel diejenigen Grundstücke und Renten, welche demselben nach den eingetretenen Veränderungen wirklich noch angehören, ohne Schwierigkeit übersehen zu können, sind

aa) die in Folge von Besitz-Veränderungen abzuschreibenden, so wie die durch vollständige Capital-Ablösung wegfallenden Grundstücke und Renten bei dem bisherigen Artikel leserlich zu durchstreichen,

bb) alle diejenigen Einschreibungen an Worten und Zahlen, welche blos zum Zwecke des Abschlusses gemacht werden, als:
„Summe am ten . . . "
roth zu schreiben.

§. 5. Halbjährlich am 1. April und 1. October wird das Renten-Kataster abgeschlossen, wobei die Abschluß-Summen den Jahres-Betrag der auf das nächste halbe Jahr (vom 1. April bis ult. September und vom 1. October des laufenden bis ult. März des nächsten Jahres) zu zahlenden Renten ergeben müssen.

Bleibt bei einem alten Artikel die alte Abschluß-Summe unverändert, so ist dieselbe zu belassen und ein neuer Abschluß bis dahin, wo durch eintretende Veränderungen die alte Abschluß-Summe alterirt wird, nicht vorzunehmen.

C. Renten-Stamm-Liste.

§. 6. In die Renten-Stamm-Liste (Schema B.) werden die rentenpflichtigen Grundstücke der betreffenden Ortschaft in fortlaufender Ordnung eingetragen, dergestalt, daß jedes Grundstück, auf welchem Renten für die Rentenbank haften, bei deren Uebernahme eine feste unwandelbare Nummer in der Renten-Stamm-Liste erhält, welche in den Renten-Receß nachträglich mit aufgenommen und, sofern die Abgabe, an deren Stelle die Rente tritt, bei dem verhafteten Grundstücke im Hypothekenbuche eingetragen war, dort gleichfalls vermerkt werden wird.

§. 7. Die Berichtigungen und Nachtragungen in der Renten-Stamm-Liste sind stets gleichzeitig bei der Kataster-Berichtigung zu bewirken.

Bei neu hinzutretenden Grundstücken werden in den, der betreffenden Soll-Einnahme-Ordre beizufügenden, Tabellen die neuen Nummern der Renten-Stamm-Liste, welche die hinzutretenden Grundstücke bei der Direction erhalten haben, stets mit angegeben werden.

Ist von einem Grundstücke die Rente vollständig abgelöst, so wird dasselbe mittelst leserlicher Durchstreichung gelöscht.

D. Kassenbücher.

§. 8. Das Einnahme- und Ausgabe-Journal für die Rentenbank wird nach dem Schema C. besonders geführt. Um aber den Zustand der Kreis-Kasse jederzeit vollständig übersehen zu können, hat die Kreis-Kasse am Schlusse jeden Tages die Tages-Einnahme und Ausgabe für die Rentenbank summarisch in ihr Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journal einzutragen.

§. 9. Die Anlegung des Einnahme- und Ausgabe-Manuals erfolgt nach den Schematen D. und E.

Das Jahres-Soll in dem Renten-Manuale wird bei jeder Gemeinde nach der von der Rentenbank-Direction bestätigten Heberolle (§. 22.) vorgetragen. Ueber die Abgänge und Zugänge werden der Kreis-Kasse von der Rentenbank-Direction zweimal im Jahre, gleich nach dem 1. April und 1. Oktober, Ab- und Zugangs-Ordres ertheilt.

II. Verfahren bei Ablösung von Renten durch Capitalzahlung.

§. 10. Die Rentenpflichtigen sind berechtigt, die von ihnen zu entrichtenden Renten vor Ablauf der gesetzlichen Amortisations-Periode durch Capital-Zahlung abzulösen. Es wird in dieser Hinsicht auf die näheren Vorschriften der §§. 23. bis 25. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Nr. 10. pag. 77.) und auf die dem Gesetze angehängten Tabellen verwiesen, aus denen der Betrag der Ablösungs-Capitalien hervorgeht, den die Rentenpflichtigen für die abzulösenden Rentenbeträge, je nach der Anzahl der seit Uebernahme der Renten auf die Rentenbank verflossenen Jahre, zu entrichten haben. In den gedachten Tabellen sind jedoch einige vorgekommene Druckfehler nach Maaßgabe der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 10. August 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850. Nr. 30. pag. 263) zu berichtigen.

Mit Bezug auf §. 26. des Rentenbank-Gesetzes wird den Kreis-Kassen die Annahme der Capital-Kündigungen und die Einziehung der gekündigten Capitalien nach folgenden näheren Vorschriften hierdurch übertragen.

§. 11. Ueber jede Capital-Kündigung ist von der Kreis-Kasse eine besondere Verhandlung nach dem anliegenden Schema F. aufzunehmen und der Rentenbank-Direction stets sogleich brevi manu einzureichen.

Nach Prüfung der Capital-Kündigungs-Verhandlung ertheilt die Rentenbank-Direction der Kreis-Kasse eine specielle Einziehungs-Ordre, und sendet dieselbe unter der Adresse des Curators der Kreis-Kasse ab, welcher von ihrem Inhalte Kenntniß zu nehmen und danach die prompte Einziehung und Ablieferung des zu erhebenden Capital-Betrages zu überwachen hat.

Diese Capital-Einziehungs-Ordres sind zu den im §. 2. gedachten Acten für die betreffende Ortschaft zu bringen.

§. 12. Die Zahlung der Ablösungs-Capitalien darf nur an die Kreis-Kasse selbst erfolgen, und ist es derselben nicht gestattet, mit deren Empfangnahme einen Dritten, namentlich auch nicht die Orts-Steuer-Erheber, zu beauftragen. Ueber die Einzahlung selbst ist bei der Kreis-Kasse jedesmal eine kurze Einzahlungs-Verhandlung aufzunehmen, welche in ein dazu bestimmtes, vorher zu paginirendes Buch zu schreiben und von dem Einzahlenden zu vollziehen ist. Das gedachte Protocoll-Buch hat die Kreis-Kasse dem Kassen-Curator bei jeder Kassen-Revision zur Einsicht vorzulegen.

Wird eine Capital-Zahlung gleich bei der Kündigung, oder doch bevor die Kreis-Kasse von der Rentenbank-Direction Autorisation zur Erhebung erhalten hat, angeboten, so ist die Kreis-Kasse nicht eher zur Annahme ermächtigt, als bis der Curator der Kreis-Kasse die von dieser über die Zahlungs-Offerte aufzunehmende Verhandlung in die von ihm zu führende Controlle eingetragen, selbige, unter Beifügung der Controll-Nummer, mit seinem Visum versehen und seine Genehmigung resp. Anweisung zur Annahme des Capitals darauf vermerkt hat.

§. 13. Die von der Kreiskasse in Empfang genommenen Ablösungs-Capitalien sind stets sofort nach ihrem Eingange einzeln an die Rentenbank-Casse einzusenden, und zwar mittelst doppelten Lieferscheins, in welchem

a) die betreffende Ortschaft,
b) der vollständige Name des Debenten,
c) der Betrag der abgelösten Renten,
d) der Betrag des gezahlten Ablösungs-Capitals,
e) das Datum und die Einziehungs-Ordre der Rentenbank-Direction

anzugeben ist.

Das Duplicat dieses Lieferscheins wird der Kreiskasse, von der Rentenbank-Kasse quittirt und durch den Provinzial-Rentmeister signirt, zum Kassen-Belage zurückgegeben.

War eine Einziehungs-Ordre von der Rentenbank-Direction noch nicht ertheilt, sondern ist das Capital gleich bei der Kündigung eingezahlt, so hat die Kreiskasse solches in dem Lieferscheine zu bemerken.

§. 14. Ueber jedes an die Kreiskasse eingezahlte Ablösungs-Capital hat dieselbe dem ablösenden Rentenpflichtigen zunächst eine Interims-Quittung nach dem anliegenden Schema G. zu ertheilen.

Die von der Rentenbank-Direction nach §. 27. des Rentenbank-Gesetzes über jede Capitalzahlung zu ertheilende Löschungs-Quittung kann erst dann ausgefertigt werden, wenn nicht bloß das Ablösungs-Capital selbst zur Rentenbank-Kasse abgeführt, sondern auch die abgelöste Rente von dem Ablösenden auf so lange, als sie nach §§. 23. bis 25 des Rentenbank-Gesetzes fortgezahlt werden muß, berichtigt ist. Der Regel nach werden daher die Löschungs-Quittungen zu Anfang des auf den Fälligkeitstermin der gekündigten Capitalien folgenden Semesters von der Rentenbank-Direction ausgestellt, und der Kreiskasse sämmtliche Löschungs-Quittungen für das abgelaufene Semester mit einem Male zugefertigt, um sie den Reluenten, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, zu behändigen. Die Benachrichtigung der Reluenten über die Zufertigung der Löschungs-Quittungen an die Kreiskasse und deren zu bewirkende Empfangnahme wird Seitens der Rentenbank-Direction, und zwar entweder in dem Regierungs-Amtsblatte oder mittelst besonderer Zuschrift an die Betheiligten erfolgen.

Unter jeder zurückgegebenen Interims-Quittung ist übrigens die erfolgte Aushändigung der Löschungs-Quittung von dem Empfänger ausdrücklich zu bescheinigen, und sind demnächst die so bescheinigten Interims-Quittungen zu den §. 1. gedachten Acten zu bringen.

§. 15. Die einmal erfolgte Kündigung eines Capitals kann von dem Pflichtigen nicht zurückgenommen werden; der gekündigte Capital-Betrag ist vielmehr, wenn solcher bis zu dem bestimmten Termine nicht eingezahlt wird, auf Grund der Kündigungs-Verhandlung, nöthigenfalls durch Subhastation der verhafteten Grundstücke beizutreiben. Dieses Verfahren wird unerläßlich dadurch, daß bei Bestimmung der halbjährlich zur Ausloosung von Rentenbriefen zu verwendenden Amortisations-Summe, nach §. 39. des Rentenbank-Gesetzes, auf die am Schlusse des betreffenden Semesters fällig werdenden gekündigten Capitalien mit gerücksichtigt werden muß.

In gleicher Weise, wie die in Rückstand gebliebenen Capitalien, sind übrigens auch die von wirklich eingezahlten Capitalien beim Ablauf des Semesters etwa verbliebenen Renten-Reste zu behandeln, da dergleichen Renten-Reste, nach §. 23. des Rentenbank-Gesetzes zunächst aus den eingezahlten Capitalien gedeckt werden sollen.

Die Kreiskasse hat daher etwaige Restanten sogleich nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine und resp. nach der Renten-Ablieferung des Ortsteuer-Erhebers, für den letzten Monat (März oder September) unter Androhung der Beitreibung nöthigenfalls durch Subhastation, schriftlich aufzufordern, sowohl die Restbeiträge an Capital und Rente, als auch 5% Verzugszinsen davon seit dem Fälligkeits-Termine, innerhalb 8 Tagen einzuzahlen.

Ueber den Erfolg dieser Aufforderung ist nach Verlauf der gestellten Frist, wegen jedes einzelnen Restes besonders, unter Bezugnahme auf die betreffende Capital-Einziehungs-Ordre, ex officio an die Rentenbank-Direction zu berichten und über das weiter einzuschlagende Verfahren Bestimmung einzuholen.

Hat aber die Zahlung demnächst stattgefunden, so ist dies zum Zwecke der Ausfertigung der Löschungs-Quittung anzuzeigen und dabei der Betrag der entrichteten Verzugszinsen, welche gleichzeitig mit dem Capitalreste an die Rentenbank-Kasse abzuführen sind, der Rentenbank-Direction anzugeben.

§. 16. Mit den Quartal-Abschlüssen pro I. und III. Quartal ist der Rentenbank-Direction über die der Kreiskasse für das abgelaufene halbe Jahr zur Einziehung überwiesen gewesenen Capitalien eine in zwei Abtheilungen gesonderte Nachweisung:

a) über die wirklich eingezahlten und
b) über die etwa in Rest gebliebenen Capitalien

nach dem nachfolgenden Schema H. einzureichen.

III. Prüfung und Feststellung der bei den rentenpflichtigen Grundstücken eintretenden Besitz-Veränderungen.

§. 17. Die ordnungsmäßige Führung der Kataster und Renten-Stamm-Listen bedingt nothwendig die pünktliche und richtige Feststellung der bei den rentenpflichtigen Grundstücken eintretenden Besitz-Veränderungen. Mit Rücksicht auf §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wird die bei diesem Geschäfte nöthige locale Mitwirkung für jede Ortschaft dem Gemeinde-Vorsteher unter Beihülfe des Orts-Erhebers übertragen.

§. 18. Ueber die zur Anzeige kommenden Besitz-Veränderungen wird eine Controll-Nachweisung, sogenanntes Umschreibungs-Protocoll, (Schema I.) geführt, zu welcher der Gemeinde-Vorsteher die nöthigen Formulare durch die Kreiskasse zugestellt erhält.

In das Umschreibungs-Protocoll werden die vorgekommenen Veränderungsfälle auf Grund der von den Pflichtigen vorgelegten Besitz-Documente, als: Punktationen, Kaufverträge, Hypothekenscheine 2c. eingetragen, wobei der neue Besitzer die stattgehabte Besitz-Veränderung durch Namensbeischrift in der Rubrik 8b. anzuerkennen hat.

§. 19. Zum Anhalte bei Prüfung und Feststellung bei Besitz-Veränderungen erhält der Gemeinde-Vorsteher durch die Kreiskasse ein Neben-Exemplar der Renten-Stamm-Liste (§. 1.), mit welcher die in das Umschreibungs-Protocoll einzutragende Bezeichnung des Grundstückes und des bisherigen Besitzers genau übereinstimmen muß.

§. 20. Alljährlich zum 1. October ist das Umschreibungs-Protocoll an die Kreiskasse einzureichen.

Das ausgefüllte Umschreibungs-Protocoll verbleibt bei der Kreiskasse, welche dasselbe, nach Berichtigung des Renten-Katasters, und nachdem das Umschreibungs-Protocoll der Rentenbank-Direction mit der Heberolle zur Einsicht vorgelegt worden ist, (§. 62.) für jede Ortschaft in einem Actenheft besonders aufzubewahren hat, damit deren Einsicht nöthigenfalls noch in späterer Zeit ohne Schwierigkeit möglich ist.

§. 21. Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf denen Renten für die Rentenbank haften, finden auf diese Renten, nach §. 20. des Rentenbank-Gesetzes, die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rentenbank-Direction in solchem Falle die sofortige Kapital-Ablösung von Renten-Beträgen, welche nach der vorzunehmenden Vertheilung der Rente jährlich weniger als Fünf Silbergroschen betragen, fordern kann.

Es wird das Nöthige dieserhalb, so wie wegen der Berichtigung des Katasters und der Renten-Stamm-Liste, in jedem einzelnen Falle von der Rentenbank-Direction bestimmt werden, sobald derselben der von dem Kreis-Landrathe aufzustellende Vertheilungs-Plan mitgetheilt wird.

IV. Alljährliche Aufstellung und Einreichung der örtlichen Heberollen.

§. 22. Nach dem zweiten halbjährlichen Abschlusse der Renten-Kataster, am 1. October jeden Jahres, ist von der Kreiskasse für jede Gemeinde die Heberolle nach dem anliegenden Schema K. aufzustellen und der Rentenbank-Direction, unter Beifügung des Umschreibungs-Protocolls (§. 20.) zur Feststellung einzureichen.

§. 23. Die festgestellte Heberolle gilt jedesmal auf das nächste Rechnungsjahr vom 1. Januar bis ult. December.

Bei der ersten Uebernahme von Renten aus einer Ortschaft wird die Heberolle gleich bei der Rentenbank-Direction aufgestellt und auf diejenigen Monate, für welche die Rente im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlen ist, zur Erhebung für vollstreckbar erklärt.

Ueber die gegen die Beträge der Heberolle am 1. April und 1. October eintretenden Ab- und Zugänge werden dem Orts-Erheber von der Kreiskasse Zu- und Abgangs-Ordres ertheilt.

§. 24. Die Heberollen haben eine solche Einrichtung, daß sie zum Gebrauch auf mehrere Jahre geeignet sind. Die Ortserheber haben dieselben daher alljähr-

lich in der ersten Hälfte des Monats October, Behufs Eintragung des neuen Jahres-Solls an die Kreiskasse einzureichen, bis dahin aber dieselben sorgfältig aufzubewahren und sich jeder Abänderung darin durchaus zu enthalten.

Die neu festgestellten Heberollen sind jedenfalls vor dem Ablaufe des alten Jahres an die Orts-Erheber zurückzugeben.

V. Einziehung und Ablieferung der Renten.

§. 25. Nach Ablauf des Zeitraums, für welchen jede Heberolle zum Gebrauch eingerichtet ist, bewirkt die Kreiskasse deren neue Aufstellung, wogegen die alte Heberolle zur Aufbewahrung von ihr zurückbehalten wird.

§. 26. Nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sind die von der Rentenbank übernommenen Renten allmonatlich postnumerando mit den Staatssteuern zu erheben.

Die Einziehung von den Pflichtigen erfolgt daher durch den Orts-Erheber für die directen Steuern, der dabei Seitens der Gemeine einer gleichen Beaufsichtigung und Controlle, wie bei Erhebung der Staatssteuern unterliegt.

§. 27. Der Orts-Erheber führt ein Einnahme-Journal (Hebe-Register), nach dem Schema L., welches für jedes Rechnungs-Jahr neu anzulegen, und worin die Soll-Einnahme bei jedem Debenten zuerst nach der Heberolle (§. 22.) und bei vorkommenden Ab- und Zugängen nach den von der Kreiskasse am 1. April und 1. October zu ertheilenden Zu- und Abgangs-Ordres (§. 23.) vorzutragen ist.

§. 28. Ueber den erhobenen Rentenbetrag hat der Ortserheber dem Rentenpflichtigen jedesmal sofort Quittung zu leisten.

Es wird beabsichtigt, zu dieser Quittungsleistung besondere Quittungsbücher einzuführen, welche den Rentenpflichtigen gegen Erstattung der Druckkosten verabfolgt, und worin die wesentlichsten Bestimmungen über die Zahlung der Renten, Amortisation derselben und Capital-Ablösungen 2c. vorgedruckt werden sollen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

§. 29. Wollen Rentenpflichtige ihre Renten, um deren allmonatliche Ablieferung zu vermeiden, vorausbezahlen, so darf ihnen dies innerhalb des Rechnungsjahres nicht verweigert werden; über den Monat December hinaus sind jedoch Vorauszahlungen nicht statthaft.

§. 30. Die eingegangenen Renten hat der Ortserheber jedesmal gleich nach dem Schlusse des Monats, mit einem doppelten Lieferzettel, welcher die Namen der Gemeinden und die eingezahlten Renten à $4\frac{1}{2}$ und à 5% ersehen läßt, nebst einer Nachweisung der verbliebenen Reste an die Kreiskasse abzuliefern. Ein Exemplar des Lieferzettels erhält er quittirt zurück.

§. 31. Sind Rückstände verblieben, so werden dieselben ohne Verzug, nach den für die executivische Einziehung der Steuerreste bestehenden Vorschriften, durch die bei den Landrathsämtern angestellten Steuer-Executoren eingezogen.

§. 32. Die Kreiskasse führt ihre Bestände gleich nach dem Monatsschlusse und im Laufe desselben, sobald ein Bestand von 100 Thalern vorhanden ist, an die Kasse der Rentenbank ab, und zwar gleichfalls mit einem doppelten Lieferzettel, von welchem sie ein Exemplar zurückerhält.

VI. Erhebungs-Gebühren für die abgelieferten Renten und Capitalien.

§. 33. An Erhebungs-Gebühren werden von der Rentenbank für jetzt gewährt:

1) für die eingezogenen Renten überhaupt zwei Procent der Brutto-Einnahme und zwar:
   a) für die örtliche Renten-Erhebung:
      $1\frac{1}{9}$ Procent oder 4 Pfennige pro Thaler,
   b) für die Erhebung der Renten durch die Kreiskasse: der Rest der gesammten Tantieme mit $\frac{8}{9}$ Procent:
2) für die den Kreiskassen allein obliegende Erhebung der Renten-Ablösungs-Capitalien:
   $\frac{1}{2}$ Procent des eingezogenen Capital-Betrages.

§. 34. Der Orts-Erheber setzt den ihm zustehenden Tantieme-Antheil bei der Renten-Ablieferung ab, ohne daß eine weitere Quittungsleistung desselben nöthig ist.

Die Kreiskasse erhebt den, von der Rentenbank zu gewährenden Gesammt-Betrag an Tantieme für die abgelieferten Renten durch Anrechnung als baar bei der Ablieferung, fügt jedoch eine besondere Quittung darüber bei, an deren Stelle am Jahresschlusse eine General-Quittung von ihr auszustellen ist.

Für die eingegangenen Renten-Ablösungs-Capitalien wird die Tantieme in derselben Weise bei der Ablieferung erhoben.

VII. Quartal- und Final-Abschlüsse.

§. 35. Nach Ablauf jedes Quartals hat die Kreiskasse einen vollständigen Special-Extract über ihre sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Rentenbank, welcher in Uebereinstimmung mit den dieserhalb für die Verwaltung der directen Steuern ertheilten Vorschriften anzufertigen ist, aufzustellen und an dem für die Steuer-Verwaltung bestimmten Termine unter Couvert der Rentenbank-Kasse an die Rentenbank-Direction einzureichen.

Der Abschluß für das IV. Quartal bildet zugleich den Final-Abschluß für das Rechnungs-Jahr.

VIII. Kassen-Revisionen.

§. 36. Die bisherigen Curatoren der Kreiskasse haben die bei den letzteren abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zugleich auf die Verwaltung für die Rentenbank auszudehnen und die desfallsigen Ergebnisse in die Kassen-Revisions-Protocolle mit aufzunehmen. Wenn sich in dieser Beziehung bei der Revision der Kreiskasse etwas zu erinnern findet, so ist ein Auszug aus dem Revisions-Protocolle der Rentenbank-Direction zu übersenden.

IX. Im Allgemeinen.

Die von der Kreiskasse in Rentenbank-Angelegenheiten abzusendenden Briefe, Gelder und Packete werden unter der portofreien Rubrik „Rentenbank-Angelegenheiten" befördert.

Etwa nothwendig werdende Abänderungen und Ergänzungen dieser Instruction bleiben vorbehalten; bis dahin aber sind die Vorschriften derselben überall genau zu befolgen.

Magdeburg, den 13. März 1851.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.
Boehm.

Vorstehende Instruction wird von mir mit dem Hinzufügen hierdurch bestätigt, daß ein entsprechender Auszug aus dieser Instruction für die Ortsbehörden und Orts-Erheber gefertigt und den Letzteren durch die Königlichen Kreis-Landräthe jedesmal bei der ersten Uebernahme von Renten auf die Rentenbank aus der betreffenden Ortschaft zur Beachtung zugestellt wird.

Magdeburg, den 13. April 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung:
Robbe.

Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii,

die Ablösung von Renten ꝛc. nach §. 66. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend, bei denen ein Abzug wegen der Grundsteuer nach der früheren Gesetzgebung eingetreten ist, vom 2. April 1850.

Aus einem Specialfalle nehme ich Veranlassung, die Königliche Regierung auf den §. 66. der Verordnung über die Ablösung der Reallasten vom 2. März c. ganz besonders aufmerksam zu machen, wonach bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten Grundsteuern nicht stattfindet, sondern es nur bis zur Ausführung der Ablösung bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Grundsteuer-Vergütung bewendet. Diese Vorschrift findet nach ihrer ganz allgemeinen Fassung auf jede Art der Ablösung Anwendung, ohne Unterschied, ob die abzulösende Leistung durch Baarzahlung, sei es des achtzehnfachen oder des zwanzigfachen Betrages der nach §. 60., 61., 63. a. a. O. festgestellten Geldrente sofort reluirt wird, oder ob der Pflichtige die Amortisation der Rente durch deren Fortentrichtung nach den Grundsätzen des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März c. §. 64. beantragt. Bei jeder Ablösung von schon bestehenden festen Geldrenten an den Domainen-Fiscus ist daher sorgfältig zu prüfen, ob ihr gegenwärtiger Betrag nicht mit Rücksicht auf den Fünftel- oder einen andern entsprechenden Abzug wegen der Grundsteuer normirt ist, und, wo dies der Fall, muß der hiernach wegen der Grundsteuer abgezogene Betrag den betreffenden Renten wieder hinzugerechnet und die sich dadurch ergebende Summe der Ablösungs-Berechnung zum Grunde gelegt werden. Dies gilt für alle Fälle, ohne Unterschied, ob es sich von ursprünglichen festen Geldrenten oder von solchen handelt, die erst aus der Umwandlung von Diensten und andern Natural-Leistungen entstanden sind. Nicht minder gehören hierher die zahlreichen Fälle, wo an jetzt noch bestehenden Natural-Leistungen, mögen sie in natura abgeführt oder durch Geld abgegolten werden, der Fünftel- oder ein anderer Abzug wegen der Grundsteuer bewilligt ist; hier bildet der ursprüngliche Betrag der Natural-Prästation ohne jenen Abzug die in feste Geldrente umzuwandelnde und demnächst abzulösende Leistung. Die Pflichtigen, welche sich die Hinzurechnung des wegen der Grundsteuer abgezogenen Jahresbetrages zu der abzulösenden Rente nicht gefallen lassen wollen, haben auf die Wohlthaten der neuen Gesetze keinen Anspruch, sie können weder die Capital-Ablösung zum achtzehnfachen und beziehungsweise zwanzigfachen Betrage, noch die Amortisation ihrer in Geldrente festgestellten Leistungen nach den Grundsätzen des Rentenbank-Gesetzes verlangen, sondern sie haben nur auf die Capitalzahlung ihrer mit Beibehaltung des Grundsteuer-Abzugs normirten Leistungen zum fünfundzwanzigfachen Betrage nach Maaßgabe der früheren Gesetze Anspruch; sie können sich hiergegen auch nicht auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. August 1848 berufen, durch welche die Capital-Ablösung der Domanial-Abgaben zum zwanzigfachen Betrage nachgegeben ist, denn es ist dieser Nachlaß ausdrücklich nur bis zur Emanirung der neuen Ablösungs-Gesetze Allerhöchst bewilligt, mithin durch die nunmehr erschienene neue Ablösungs-Ordnung von selbst erledigt.

Die Circular-Verfügung vom 22. März c., betreffend die Beförderung der Capital-Ablösung der Domanial-Abgaben, kommt bei denjenigen Prästationen, an welchen bisher ein Abzug wegen der Grundsteuer bewilligt ist, nur mit vorstehender näheren Bestimmung zur Anwendung.

Schließlich sind noch diejenigen Fälle in Betracht zu ziehen,

> wo mit Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Aug. 1848 die Capital-Ablösung von Domanial-Abgaben, an denen ein Abzug wegen der Grundsteuer stattfindet, zum zwanzigfachen Betrage zwar berechnet, aber noch nicht ausgeführt, d. h. das Ablösungs-Capital nicht eingezahlt ist.

Ist in solchen Fällen das Ablöse-Capital nicht schon rechtsverbindlich im Sinne des §. 100. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. festgestellt, so muß

eine neue Ablösungs-Berechnung nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes angelegt und darin der früher wegen der Grundsteuer abgezogene Betrag der abzulösenden Rente wieder hinzugesetzt werden; ob hier die Ablösung dann zum achtzehn- oder zwanzigfachen Betrage erfolgt, hängt nach §. 64. 65. l. c. von der Beschaffenheit der abzulösenden Leistung ab. Ist dagegen ein rechtsverbindlicher Ablösungs-Vertrag schon errichtet, so wird es von dem Inhalte und den materiellen Bestimmungen dieses Vertrages abhängen, ob es bei der demselben zu Grunde liegenden Ablöse-Berechnung bewendet, oder ob die Vorschriften des dritten Absatzes des §. 66. l. c. beginnend mit den Worten:

„Ist bei einer Verwandlung in Rente &c."

zur Anwendung kommen und mithin der wegen der Grundsteuer abgezogene Betrag der Rente wieder zuzusetzen sei. In Fällen, wo die Königliche Regierung hierüber Zweifel hegt, ist an mich zu berichten.

Berlin, den 22. April 1850.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

An
die Königliche Regierung
zu N. N.

Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii,

das Verfahren bei Zerstückelung von Grundstücken betreffend, welche dem Domainen-Fiscus prästationspflichtig sind, vom 3. Mai 1850.

Auf den Bericht vom 16. April c. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das, im §. 64. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März c. vorbehaltene Reglement wegen der Domanial-Abgaben baldmöglichst erscheinen wird. Wegen des Verfahrens bei der Zerstückelung von Grundstücken, welche dem Domainen-Fiscus prästationspflichtig sind, bemerke ich schon jetzt, daß die Bestimmung der §§. 64. und 20. a. a. O.,

wonach bei solchen Dismembrationen auf die Domainen-Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern Anwendung finden, der Fiscus jedoch verlangen kann, daß in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Capitalzahlung nach §. 23. l. c. abgelöst werden,

erst dann Platz greift, wenn alle, auf dem betreffenden Grundstücke für den Domainen-Fiscus haftende, Reallasten in feste Geldrente umgewandelt sind und zugleich der Besitzer desselben sich rechtsverbindlich darüber erklärt hat, daß und binnen welcher Amortisations-Periode — §. 10 l. c. — die Rente durch Fortzahlung erlöschen soll. In allen Fällen, wo eine solche Amortisation von den Pflichtigen beliebt wird, auch da, wo auf dem betreffenden Grundstücke schon jetzt nur feste Geld-Renten und keine anderen Reallasten haften — §. 13. l. c. —, muß mit dem Censiten darüber ein förmlicher Receß aufgenommen werden, wodurch die, nach §. 10. l. c. unwiderufliche Wahl der einen oder der andern Amortisations-Periode und deren, nach §. 16. l. c. zu bestimmender, terminus a quo constatirt wird. Diese Recesse müssen in allen Fällen, wo mit Domainen-Einsassen ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden verhandelt wird, von der Königlichen Regierung förmlich bestätigt und der Hypotheken-Behörde zur Bewirkung der erforderlichen Eintragungen mitgetheilt werden. So lange über die Umwandlung und resp. Amortisation der Reallasten eines Grundstücks ein solcher Receß noch nicht zu Stande gebracht ist, kommt bei dessen Zerstückelung nicht die oben gedachte Vorschrift des §. 64. und 20. l. c., sondern der §. 93. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März c. dahin zur Anwendung:

1) Haften auf dem zu dismembrirenden Grundstücke solche Domanial-Abgaben, deren Amortisation nach den Grundsätzen des Rentenbank-Gesetzes überhaupt nicht stattfindet — §. 53., 54., 55., 65., 66., 91. der Ablösungs-Ordnung und §. 6., 7. und 64. des Rentenbank-Gesetzes —, und werden dieselben nicht durch Capital-Zahlung abgelöst, so hat die Königliche Regierung dieselben nach Verhältniß des Werthes der Trennstücke zu repartiren, jedoch die Capital-Ablösung derjenigen Renten-Beträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter 4 Thlr. betragen, zu verlangen. Entstehen hierüber Streitigkeiten mit den Dismembranten, so sind solche zur Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde zu bringen; eventuell ist auf solidarische Uebertragung der vollen Abgaben auf die Trennstücke zu dringen.

2) Unterliegen die, auf dem zerstückelten Grundstücke haftenden Reallasten an den Domainen-Fiscus dem §. 64. der Ablösungs-Ordnung, und sind sie daher an sich zur Amortisation nach den Grundsätzen des Rentenbank-Gesetzes zwar geeignet, die Dismembranten sind jedoch weder zur Umwandlung und resp. Amortisation, noch zur Capital-Ablösung zu bestimmen, so kann zwar nach §. 93. der Ablösungs-Ordnung die solidarische Uebertragung solcher Reallasten auf die Trennstücke verlangt werden. Da jedoch diese Maaßregel mit Beziehung auf das Einziehungs-Verfahren und die Rechnungsführung der Rentämter im Allgemeinen nicht im Interesse der Domainen-Verwaltung liegt, so ist nach wie vor principaliter auf eine verhältnißmäßige Repartition auch dieser Präſtationen, sowie auf Capital-Ablösung der nach der Vertheilung unter 4 Thlr. betragenden Renten im gütlichen Wege hinzuwirken, dazu aber die Hinweisung auf die erstgedachte Maaßregel, welcher ein vorsichtiger Dismembrant sich nicht leicht unterwerfen wird, als Compelle zu benutzen und nur eventuell zur Ausführung der solidarischen Uebertragung zu schreiten. Gegen solche widersprechende Dismembranten würde nämlich eventuell sonst nur noch der Ausweg übrig bleiben, bei der Auseinandersetzungs-Behörde auf Umwandlung ihrer Real-Abgaben in feste Geldrenten (§. 94. der Ablösungs-Ordnung) und auf Festsetzung der Amortisation derselben von Amtswegen (nach Analogie des §. 8. des Rentenbank-Gesetzes, gerechtfertigt durch §. 64. ibid.) zu provociren; da jedoch die Provocation nach §. 95. der Ablösungs-Ordnung nur gegen alle, dem Domainen-Fiscus pflichtigen Präſtantarien desselben Gemeinde-Verbandes gerichtet werden könnte, so würde das Verfahren, wenn sonst nicht eine derartige generelle Provocation durch anderweitige Umstände besonders motivirt sein sollte, mit dem grade fraglichen einzelnen Dismembrations-Falle oft nicht im richtigen Verhältnisse stehen; die Königliche Regierung wird daher gerade nur aus Anlaß solcher einzelnen Dismembrations-Fälle nur unter besonderen motivirenden Umständen gegen die betreffende ganze Gemeinde die Ablösungs-Provocation anzubringen haben.

Da übrigens der §. 2. des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 durch den §. 83. des neuen Ablösungs-Gesetzes unbedingt aufgehoben ist, auch in Folge der Umwandlung der Erbpacht in volles Eigenthum seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat — §. 2. Nr. 2. ibid. — so kann fiscalischer Seits fortan aus dem Grunde, weil Wiesen oder Gebäude abveräußert werden, eine theilweise oder gänzliche Capital-Ablösung des Kanons nicht verlangt werden, und gilt dies gleichmäßig für alle Dismembrationen, mögen die Domanial-Abgaben zur Kategorie ad 1. oder 2. gehören.

Abgesehen von dem vorstehend Bemerkten wird durch die neue Gesetzgebung in dem Verfahren der Domainen-Verwaltung bei Dismembrationen nichts geändert.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

An
die Königliche Regierung
zu N. N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur gleichmäßigen Befolgung, und wird dabei nur noch daran erinnert, daß die §§. 40.,

20. und 20. der drei Gesetze vom 21. April 1825, insoweit sie die Dismembration von der Einwilligung des Realberechtigten abhängig machen, unbedingt aufgehoben sind, der §. 2. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen aber insoweit, als dessen Bestimmungen dem §. 93. der neuen Ablösungs-Ordnung entgegen stehen.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

An
die Königlichen Regierungen.

Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministers,

die Ausübung des dem Fiscus noch zustehenden Vorkaufsrechtes betreffend, vom 12. Mai 1850.

In Folge verschiedener Special-Anfragen eröffne ich der Königl. Regierung, daß das Vorkaufsrecht, soweit es nach §. 4. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März d. J. überhaupt in Kraft bleibt, nicht der Zwangs-Ablösung unterliegt. Dasselbe ist zwar eine Beschränkung des Eigenthums und der Disposition, keineswegs aber eine Reallast im Sinne des §. 6. a. a. O., welcher hierunter nur beständige Abgaben und Leistungen, die auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit haften, begreift; aus dem §. 6. l. c. kann daher die Ablösbarkeit desselben nicht gefolgert werden. Mithin werden Vorkaufsrechte an Immobilien vom Domainen-Fiscus auch durch Vertrag neu begründet werden können, ohne daß der §. 91. der Ablösungs-Ordnung oder der Art. 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. entgegensteht.

Dagegen läßt sich die, bisher von der Domainen-Verwaltung vertheidigte Ansicht,

> daß das Vorkaufsrecht als solches die Befugniß in sich schließe, der Zerstückelung oder theilweisen Veräußerung des damit belasteten Grundstücks zu widersprechen,

nicht aufrecht erhalten; sie ist fortan ganz aufzugeben. Ein derartiges Widerspruchsrecht, lediglich daraus hergeleitet,

> daß der Berechtigte, dessen Anspruch sich auf das ganze Grundstück erstrecke, ein Interesse dabei habe, daß ihm nicht die Ausübung des Vorkaufs an dem ganzen Grundstücke vereitelt werde, was durch die Parcellirung geschehen würde,

folgt weder aus der allgemeinen Gesetzgebung, noch aus dem Edict vom 9. October 1807, dessen §. 4. vielmehr die Vorkaufs-Berechtigten den andern Real-Gläubigern gleich stellt und jenen in Beziehung auf die Zerstückelung nicht stärkere und mehrere Rechte einräumt als diesen. Es läßt sich daher nichts weiter behaupten, als daß bei einer Zerstückelung im Mangel anderweitiger Verabredungen das Vorkaufsrecht auf jedem Trennstücke haften bleibt und darauf im Hypothekenbuche zu übertragen ist.

Die Vorschriften des Art. 42. der Verfassungs-Urkunde und des §. 3. Nr. 2. der Ablösungs-Ordnung lassen vollends hierüber keinen weiteren Zweifel übrig.

Anlangend die Frage:

> ob im Wege der gütlichen Vereinbarung die Ablösung der noch bestehenden fiscalischen Vorkaufsrechte nachzugeben, ob von Amtswegen bei Gelegenheit von Zerstückelungen und bei Regulirungen mit Domainen-Einsassen auf solche Ablösung hinzuwirken und nach welchen Grundsätzen hierbei der Werth der Berechtigung abzumessen sei,

so kommt es auf die jedesmaligen Umstände an, wie zu verfahren sei.

Das Vorkaufsrecht kann in manchen Fällen für den Fiscus einen sehr hohen oder gar nicht schätzbaren, oft aber auch keinen oder nur einen höchst unbedeutenden Werth haben, während es für den Besitzer des belasteten Grundstücks fast immer eine mehr oder weniger unangenehme Belästigung ist.

Abgesehen von den Fällen, wo die besondern Verhältnisse, welche den Fiscus zur Stipulation des Vorkaufsrechts an einem Grundstücke bestimmt haben, noch unverändert fortbestehen und wo die Berechtigung daher unbedingt zu conserviren ist, kommen namentlich die Fälle in Betracht,

1) wenn das belastete Grundstück Activ-Servituten, als Holz- und Hütungsgerechtsame auf fiscalischen Grundstücken ausübt oder dem Besitzer erhebliche Remissions-Ansprüche zustehen, die am zweckmäßigsten oder billigsten durch die Acquisition Seitens des Fiscus zu beseitigen sein würden,

2) wenn die, einer Domaine oder fiscalischen Forst benachbarte Lage des Grundstücks für jene die Gefahr der Beraubung oder sonstiger Belästigung mit sich führt,

3) wenn das Arrondissement oder der Nutzungsertrag einer angrenzenden Domaine oder Forst durch Erwerbung des Grundstücks erheblich verletzt werden kann,

4) wenn an Orten, besonders in Städten, wo es dem Fiscus selbst an Grundbesitz fehlt oder auch zum Ankauf von Grundstücken für billigen Preis keine Gelegenheit vorhanden ist, dem Grundstücksbedürfnisse des Fiscus zu diesem oder jenem Zwecke durch die Acquisition abgeholfen werden kann, wohin namentlich Grundstücke an öffentlichen Strömen gehören.

In den Fällen zu 2. 3. 4. wird die Ablösung des fiscalischen Vorkaufsrechts in der Regel abzulehnen sein. Ebenso in den Fällen zu 1., wenn nicht etwa die Verhältnisse so liegen, daß die Ausübung des Vorkaufsrechts bei einem einzelnen Grundstücke für die fiscalischen Zwecke doch nicht genügen würde. Dahin gehören namentlich die zahlreichen Fälle, wo vor dem Erscheinen des Regulirungs-Edicts vom 14. September 1811 die früher lassitischen Bauer- und Kossäthengüter in ganzen Domainen-Dörfern unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts mit Belassung der bis dahin genossenen Forst- und Weide-Beneficien oder Remissions-Ansprüche zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum verliehen sind; hier wird das Vorkaufsrecht zur Beseitigung der fiscalischen Belastung meistens kein geeignetes Mittel sein, da man es doch nicht gegen alle bezüglichen Grundstücke ausüben kann.

In den Fällen, wo nach vorstehenden Andeutungen oder nach den sonstigen Verhältnissen das Vorkaufsrecht absehbar für den Fiscus nicht mehr von Werth erscheint oder wo die Umstände, welche dessen Stipulation ursprünglich veranlaßten, sich inzwischen gänzlich verändert haben und auch nicht andere financielle oder landespolizeiliche Momente für dessen Erhaltung eingetreten sind, namentlich in den oben erwähnten, vormals lassitischen Domainen-Ortschaften, will ich die Königl. Regierung hierdurch ermächtigen, denjenigen Censiten, welche sich im Uebrigen bei der Regulirung und Ablösung willfährig bezeigen, vergleichsweise auch die Reluition des Vorkaufsrechts, sei es im Wege der Compensation mit diesen oder jenen fiscalischen Gegenleistungen, oder durch Capitalzahlung von 1 bis 50 Thlr., je nach dem größeren oder geringeren Werthe und Umfange des Grundstücks, nachzugeben. In allen zweifelhaften Fällen ist zur Ablösung des fiscalischen Vorkaufsrechts die Genehmigung des Finanz-Ministers einzuholen.

Die Circular-Verfügung vom 7. November 1825, die Ablösung des Vorkaufsrechts bei Erbzins- und Erbpachts-Grundstücken betreffend, wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1850.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

An
die Königlichen Regierungen.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Commissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen,

betreffend die Abfassung der Ablösungs- und Regulirungs-Recesse bei Benutzung der Rentenbanken, vom 15. Mai 1850.

Zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs bei den zu errichtenden Rentenbanken ist es dringend nothwendig, daß fortan in den Ablösungs und Regulirungs-Recessen diejenigen Bestimmungen, durch welche Ablösungen durch die Rentenbanken angeordnet werden, nicht nur gehörig übersichtlich, sondern auch bei allen Auseinandersetzungs-Behörden möglichst gleichförmig nach einem ein für allemal bestimmten Formular zusammengestellt werden.

Nicht minder wird es zur Erleichterung bei Abfassung der Recesse und bei Controllirung ihrer Vollständigkeit gereichen, wenn auch die übrigen, in die Recesse gehörigen Bestimmungen nach solchen Formularen darin aufgenommen werden. In dieser letzteren Beziehung wird zwar eine vollständige Gleichförmigkeit der Formulare für alle Provinzen wegen der Verschiedenheit der in ihnen obwaltenden Verhältnisse nicht erzielt werden können, wohl aber steht zu hoffen, daß sich wenigstens für jede Provinz, unter Berücksichtigung der in ihr vorkommenden Verhältnisse, dergleichen Formulare abfassen und mit Erfolg in Gebrauch setzen lassen.

Indem das Ministerium hiermit die Königliche General-Commission (landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilung) auffordert, solche Formulare für ihren Geschäftsbezirk zu entwerfen und binnen vier Wochen zur Prüfung hierher einzureichen, macht dasselbe zugleich darauf aufmerksam, daß die Recesse nach den neuen Ablösungs-Gesetzen vornehmlich Folgendes enthalten müssen:

I. Eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp. der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen.

II. Den Geldbetrag, welcher sich nach den §§. 60. und 61., beziehungsweise nach §. 62., 64 und 66. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S 77—111.), oder nach §. 84. und beziehungsweise nach §. 85. ibid. herausstellt und welcher durch Baarzahlung oder durch Vermittelung der Rentenbank zur Ablösung kommt. Um eine mehrmalige Aufführung aller Verpflichteten zu vermeiden, wird jedoch in der Regel eine Hinweisung auf die betreffende Colonne der weiter unten sub. IV. angegebenen tabellarischen Zusammenstellungen genügen.

III. Die Erklärung der Betheiligten über die Art der Ablösung dieses Geldbetrags und zwar:

1) des Verpflichteten, ob er durch Baarzahlung ablösen will, und in diesem Fall die Erklärung des Berechtigten,
   a) ob er den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangt; §. 64. l. c. und §, 59. seq. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 112—138.) oder
   b) ob er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen will; und in diesem letztern Falle sind zugleich Bestimmungen über den Termin zur Zahlung des Capitals, dessen Verzinsung, Eintragung 2c. erforderlich.

Sofern eine Ablösung durch Capitalzahlung nicht eintritt und mithin die Ablösung durch die Rentenbank erfolgt,

2) die Erklärung der Parteien, ob Rückstände durch die Rentenbank abgelöst werden sollen (§. 99. des Ablösungsgesetzes und §. 10. und 20. des Rentenbank-Gesetzes) und wenn dieses nicht der Fall
3) die Erklärung des Verpflichteten, ob er die volle Rente oder nur $\frac{9}{10}$ derselben an die Rentenbank entrichten will. Wenn hiernach eine Vermittelung der Rentenbank eintritt, so ist ferner erforderlich:

IV. eine tabellarische Zusammenstellung und zwar:

1) in dem sub III. 1a. angegebenen Fall nach der Vorschrift in der Beilage sub A.
2) in den übrigen Fällen, in welchen die Rentenbank betheiligt ist, nach Vorschrift der Beilage sub B.

V. Das Anerkenntniß der Kontrahenten, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen oder Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provocation auf Ablösung oder Regulirung gerichtet werden muß (§. 95. des Ablösungs-Gesetzes). Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Receß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provocation nicht nothwendig zu erstrecken braucht, oder deren Ablösung durch die Rentenbank zwar erfolgen kann, aber nicht nothwendig erfolgen muß (§. 56., 65. und 66. des Ablösungs-Gesetzes und §. 6—8 des Rentenbank-Gesetzes), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

VI. Den Ablösungstermin, d. h. den Zeitpunkt, mit welchem die bisherigen Natural-Leistungen aufhören und der volle, nach §. 60. und 61. resp. 62. und 63., oder nach §. 84. resp. 85. ermittelte Geldwerth an den Berechtigten gezahlt werden muß, sowie die Bestimmung, daß mit dieser Zahlung bis zur Entrichtung des Ablösungs-Capitals an die Kreiskasse (§. 60. des Rentenbank-Gesetzes), oder bis zur Uebernahme der Rente von der Rentenbank (§. 15., 16. und 12. des Rentenbank-Gesetzes) fortgefahren werden muß; endlich den Zeitpunkt, an welchem der Capital-Betrag für die überschießenden Pfennige (§. 11. I. c. und Colonne 11. der vorstehend unter IV. 2. aufgeführten tabellarischen Zusammenstellung) an den Berechtigten entrichtet werden soll.

VII. Die Bescheinigung über die erfolgte Legitimation der Contrahenten. Diese Bescheinigung kann indessen auch mit der Bestätigungsklausel verbunden werden. —

In Beziehung auf die oben unter IV. vorgeschriebenen tabellarischen Zusammenstellungen wird noch Folgendes bemerkt:

a) Die Colonne 7 der Beilage A. beruht auf der Vorschrift des §. 60. der Colonne 8, so wie die Colonne 11. auf der Vorschrift des §. 61. des Rentenbank-Gesetzes, wonach Capitalbeträge unter 9 Thalern von dem Berechtigten in Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse, angenommen werden müssen. Der Zweck dieser Vorschrift geht lediglich dahin, daß die Abfindungs-Capitalien zum achtzehnfachen Betrage nur insoweit in der Staatskasse bleiben und zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden sollen, als dieser Betrag von der Rentenbank zum zwanzigfachen Betrage der Rente wirklich in Rentenbriefen gewährt werden kann, so daß bei Abfindungen nach Maßgabe der §§. 59. seq. des Rentenbank-Gesetzes die Rentenbank niemals Kapitalspitzen zum zwanzigfachen Betrage der Rente, wie dieses in anderen Fällen geschehen muß, zu geben braucht, vielmehr denjenigen Betrag des Ablösungs-Capitals zum achtzehnfachen Betrage, welcher sich nicht in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage gewähren läßt, und als durchlaufende Post zu betrachten ist. Beträgt das Ablösungs-Capital zum achtzehnfachen Betrage mindestens 9 Thaler, oder rundet es sich doch in 9 Thaler ab, so kann der Berechtigte seine ganze Abfindung in Rentenbriefen erhalten, da ein Ablösungs-Capital von 9 Thalern dem achtzehnfachen Betrage ebenso wie ein Ablösungs-Capital von 10 Thalern dem zwanzigfachen Betrage entspricht und Appoints von 10 Thalern bei den Rentenbriefen gestattet sind.

Aus der Vorschrift des §. 61. folgt jedoch nicht, daß der Berechtigte von jedem einzelnen Verpflichteten den sich bei demselben herausstellenden Capital-Betrag unter 9 Thalern zum achtzehnfachen Rentenbetrage annehmen müsse; vielmehr sollen die Ablösungs-Capitalien der Verpflichteten summirt werden, und von dieser Summe soll der Berechtigte gehalten sein, den Betrag unter 9 Thalern im achtzehnfachen Rentenbetrage anzunehmen. In dem Beispiel', welches in der Beilage A. gewählt worden, kann fast der ganze Betrag des Ablösungs-Capitals von 657 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum zwanzigfachen Betrage der Rente, mit 730 Thalern in Rentenbriefen gewährt werden, so daß der Berechtigte nur den Betrag von 7 Sgr. 6 Pfennigen baar anzunehmen braucht. Würde dagegen der Berechtigte in eben diesem Beispiel nur die unter der laufenden Nummer 1. aufgeführte Post zu fordern haben, so würde er nur 200 Thaler in Rentenbriefen erhalten, 8 Thaler 12 Sgr. aber baar, ohne Zuschuß Seitens des Staats annehmen müssen, obgleich der zwanzigfache Betrag der Rente von 10 Thlr. 14 Sgr. nicht 208 Thlr. 12 Sgr., sondern 209 Thlr. 10 Sgr. ausmacht. Uebrigens erheischt die Bestimmung des §. 64. des Rentenbank-Gesetzes, daß solche nicht in Rentenbriefen aus-

zugleichende Beträge des Ablösungs=Capitals nicht direct an den Berechtigten gezahlt werden, sondern durch die Staatskasse fließen.

b) Die Zusammenstellung in der Beilage sub B. erstreckt sich auf alle Fälle, welche überhaupt vorkommen können. Wird kein Rückstand auf die Rentenbank überwiesen, jedoch von dem Zehntel=Erlaß Gebrauch gemacht, so sind die Colonnen 8., 9., 10., 13. und 15. unnöthig. Zahlen die Pflichtigen die volle Rente, so sind die Colonnen 6., 7., 8., 9., 12. und 14. unnöthig. Es bleibt dem Ermessen der Auseinandersetzungs=Behörde überlassen, ob es vorzuziehen sei, für die verschiedenen, oben erwähnten Fälle verschiedene Formulare in Anwendung zu bringen, oder in jedem Falle sich des oben vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, dabei aber die überflüssigen Colonnen unausgefüllt zu lassen.

c) Die eigentlichen Renten dürfen mit den Renten für die Rückstände niemals vermischt oder zusammengeworfen werden. Denn wenn Rückstände durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so verliert der Verpflichtete das Recht, die eigentliche Rente voll an die Rentenbank zu zahlen, es muß vielmehr der Abzug von $\frac{1}{10}$ stattfinden und es tritt mithin für die eigentliche Rente die Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren ein. (§. 10. des Rentenbank=Gesetzes.)

Die Rente für die Rückstände wird dagegen stets voll an die Rentenbank gezahlt, es darf bei ihr der Zehntel=Erlaß nicht eintreten, weshalb sie denn auch schon nach $41\frac{1}{12}$ Jahren erlischt und während der Tilgungsperiode nach Tabelle B. des Gesetzes abgelöst werden kann. Es ergiebt sich dieses aus den Vorschriften des §. 10., wonach der Verpflichtete für die Rückstände den vollen Zwanzigtheil derselben, ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ an die Rentenbank zu zahlen hat, des §. 22., wonach auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten die für die vollen Renten gegebenen Vorschriften Anwendung finden, und des §. 28, wonach dem Berechtigten für die Rückstände der zwanzigfache Betrag der der Rentenbank überwiesenen Rente als Abfindung gewährt werden muß.

d) Die Colonne 7. ist dadurch begründet, daß der Berechtigte nach §. 28. des Rentenbank=Gesetzes den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente zu fordern hat, insoweit nicht die Abfindung für die überschießenden Pfennige zum achtzehnfachen Betrage erfolgt ist, sowie ferner dadurch, daß die der Rentenbank überwiesene Rente, sofern der Zehntel=Erlaß stattgefunden hat, $4\frac{1}{2}$ Procent der dafür gewährten Abfindung betragen muß. Wenn also die volle Rente 10 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und mithin nach Erlaß von $\frac{1}{10}$ noch 9 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. beträgt, so würde, wenn nur die überschießenden 9 Pf. mit dem achtzehnfachen Betrage abgelöst würden, der Berechtigte den zwanzigfachen Betrag von 10 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. von der Rentenbank zu fordern haben, also 206 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Die Rentenbank bezieht aber an Rente nur 9 Thlr. 9 Sgr. kann also nur ein Capital von 206 Thlr. 20 Sgr. gewähren. Der Berechtigte muß daher erhalten

	— Thlr.	— Sgr.	10 Pf.	mit dem achtzehnfachen Betrag.
und	10 „	10 „	— „	mit dem zwanzigfachen Betrag,
	10 Thlr.	10 Sgr.	10 Pf.	Summa.

Es muß mithin in Colonne 7 dem Betrag der Pfennige in Colonne 6 jedesmal $\frac{1}{9}$ zugerechnet werden.

e) Die Abfindung, welche der Berechtigte von der Rentenbank erhält (Colonne 14. und 15), muß stets der Rente, welche der Rentenbank überwiesen worden, (Colonne 12. und 13.) genau entsprechen. Die Rente, welche mit $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank entrichtet wird, (Colonne 12.) muß daher mit $4\frac{1}{2}$ Procent, und die Rente, welche voll an die Rentenbank entrichtet wird, (Colonne 13.) mit 5 Procent zu Kapital erhoben werden; die so gefundenen Capitalsbeträge (Colonne 14. und 15.) bilden die von der Rentenbank zu gewährende Abfindung. Diese letztere muß übrigens auch dem zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (Colonne 5. und 9.) nach Abzug der mit dem achtzehnfachen Betrage abzulösenden überschießenden Pfennige (Kolonne 7. und 10.) gleich sein. Es ist mithin in dem Beispiel unter laufender Nummer 1. der Beilage B.

4 Thlr. 19 Sgr. (Col. 12.) = $4\frac{1}{2}$ pCt. von 102 Thlr. 28 Sgr. $10\frac{8}{9}$ Pf. (Col. 14.)
— „ 15 „ (Col. 13.) = 5 pCt. von 10 „ — „ — „ (Col. 15.)

ebenso aber auch
5 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. (Col. 5.) — 11$\frac{8}{9}$ Pf. (Col. 7.) × 20 = 102 Thlr. 28 Sgr. 10$\frac{8}{9}$ Pf. (Col. 14.)
und — Thlr. 15 Sgr. 6$\frac{1}{2}$ Pf. (Col. 9.) — 6$\frac{1}{2}$ Pf. (Col. 10.) × 20 = 10 Thlr. — Sgr. — Pf. (Col. 15.)

Für die Abfindung, welche die Rentenbank dem Berechtigten zu gewähren hat, sind nur zur leichteren Controlle der Rechnung zwei verschiedene Colonnen aufgenommen worden. In Bezug auf die zu gewährende Summe der Abfindung ist es jedoch vollkommen gleichgültig, ob volle oder $\frac{9}{10}$ Renten an die Rentenbank entrichtet werden. Diese Rente der Abfindung beträgt nun, bei dem Beispiele der Beilage B. stehen zu bleiben, 1574 Thlr. 22 Sgr. 2$\frac{2}{3}$ Pf., welche in vierprocentigen Rentenbriefen, beziehungsweise baar (Kapitalspitzen), von der Rentenbank gewährt wird.

f) Zur Erleichterung bei der Ausfüllung der tabellarischen Zusammenstellungen werden Rechenknechte angefertigt und den Behörden zugestellt werden.

Berlin, den 15. März 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

gez. Bode.

An
sämmtliche Königl. General-Kommissionen und
landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen.

Anlage A.

1. Laufende Nr.	2. Name des Verpflichteten.	3. Bezeichnung des Grundstücks.	4. Hypoth.-Nr. oder Nummer des Flurbuchs.	5. Betrag der Rente. Thlr.	Sgr.	Pf.	6. Betrag des Ablösungs-Capitals zum 18fachen Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	7. Termin, an welchem das Capital gezahlt werden muß.
1	Johann Bracht	Ackerhof	1	10	14	—	188	12	—	Ostern 1851.
2	Friedrich Tölle	Gärtnerstelle	2	5	4	6	92	21	—	
3	Adolph Fromm	Ackerhof	3	10	11	11	187	4	6	
4	Christoph Weiß	desgl.	4	10	15	—	189	—	—	
			Summa	36	15	5	657	7	6	

Anlage B.

1. Laufende Nr.	2. Name des Verpflichteten.	3. Bezeichnung des Grundstücks.	4. Hypothek-Nummer (oder Nummer des Flurbuchs.)	5. Betrag der vollen Rente. Thl.	Sg.	Pf.	6. Betrag der Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$. Thl.	Sg.	Pf.	7. Zur Abrundung sind abgelöst (Betrag der Pf. v. Col. 6, der vollen Rente entsprechend.) Thl.	Sg.	Pf.	8. Betrag der durch die Rentenbank abzulösenden Rückstände. Thl.	Sg.	Pf.	9. Betrag der Rente für die Rückstände. Thl.	Sg.	Pf.
1	Fr. Fromm	Ackerhof	5	5	5	5	4	19	$10\frac{5}{10}$	—	—	$11\frac{6}{9}$	10	10	10	—	15	$6\frac{1}{2}$
2	A. Rauff	Kossäthhof	2	2	5	9	1	29	$2\frac{1}{10}$	—	—	$2\frac{3}{9}$	4	11	6	—	6	$6\frac{9}{10}$
3	Werner	Häusler	4	—	1	4	—	1	$2\frac{4}{10}$	—	—	$2\frac{6}{9}$	—	—	—	—	—	—
4	Fr. Keller	Ackerhof	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Jacob Ludwig	desgl.	10	10	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gottfr. Link	desgl.		10	10	10	9	9	9	—	—	9	—	—	—	—	—	—
				78	3	6	u.	s.	w.	u.	s.	w.						

8. Von dem Ablösungs-Capital fließt zur Staatsschuld.-Tilgungscasse.	9. Die Rentenbank erhält an jährl. Rente aus der Staatskasse (5 pCt. von Col. 8.) (4 und ein halbes pCt. von Col. 10.)			10. Der Berechtigte erhält in Rentenbriefen.	11. Der Berechtigte erhält baar als Abrundung.			12. Bezeichnung des Berechtigten.	13. Bemerkungen.
Thlr.				Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
657	32	25	6	730	—	7	6	Graf Solms, als Besitzer des Guts Liebhardt.	

10. Zur Abrundung sind abgelöst.			11. Betrag des Abfindung-Capitals für die Abrundungen Col. 7 und 10 zum 18fachen Betrage.			12. Die Rentenbank erhält an Rente zu 4 u. ein halb pCt. der Abfindung.			13. Die Rentenbank erhält an Rente zu 5 pCt. der Abfindung.			14. Die Rentenbank gewährt dem Berechtigten für die Rente 4 u. ein halb pCt. (Col. 12.) in 4procentigen Rentenbriefen oder baar			15. Die Rentenbank gewährt dem Berechtigten für die Rente 5 pCt. (Col. 13.) in 4procentigen Rentenbriefen oder baar			16. Bezeichnung des Berechtigten.	17. Bemerkungen.
Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.		
—	—	$6\frac{1}{2}$	—	27	3	4	19	—	—	15	—	102	28	$10\frac{6}{9}$	10	—	—	Fr. v. Richthofen als Besitzer des Guts Gr. Kessel.	Jeder erhält die Hälfte der Abfindung mit 500 Thalern.
—	—	$6\frac{9}{16}$	—	13	$10\frac{1}{5}$	1	29	—	—	6	—	43	21	$1\frac{3}{9}$	4	—	—		
—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	22	$2\frac{6}{9}$	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	1000	—	—	Derselbe u. H. v. Zedlitz als Besitzer des Guts Reckdorf.	
—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	206	20	—		
—	—	—	—	15	—	9	9	—	—	—	—	206	20	—	—	—	—		
												354	2	$2\frac{6}{9}$	1220	20	—		
															354	2	$2\frac{6}{9}$		
												Summ. summ.			1574	22	$2\frac{6}{9}$		

Verfügung an die Königl. General-Commission zu N.,

betreffend die Auslegung des §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, in Bezug auf die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten, vom 10. October 1850.

Der Königlichen General-Commission wird auf den Bericht vom 26. d. Js., womit Dieselbe die am 30. Juli d. Js. an Ihre Special-Commissarien erlassene Circular-Verfügung wegen des Verfahrens in Ablösungssachen nach den neuen Ablösungs-Gesetzen eingereicht hat, eröffnet, ꝛc. Außerdem ist gegen den formellen Theil der Verfügung nichts zu erinnern gewesen. Dagegen hat namentlich der sub Nr. II. aufgestellte materielle Grundsatz zu Bedenken Veranlassung gegeben.

Der §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März d. J. bildet die Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem er gewisse Fälle von den Bestimmungen der §§. 63. und 64. ausschließt. Wenn nämlich ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des fraglichen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Canons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so sollen auf diese eben bezeichneten Präſtationen die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung finden. Das Mühlengesetz vom 11. März d. J., welches in Beziehung auf die Ablösung der Mühlen-Präſtationen auf das Ablösungs-Gesetz vom 2. März d. J. verweist, trifft nur in sofern eine von dem Letztern abweichende Bestimmung, als ohne Rücksicht auf die Qualität der Abgaben, dem Mühlenbesitzer ein Drittel des Reinertrags des Grundstücks verbleiben muß, mithin auch Reallasten, welche sonst in Gemäßheit des §. 65. des Ablösungs-Gesetzes einer Kürzung nicht unterliegen, sofern sie auf Mühlengrundstücken haften, dieser Kürzung unterworfen sind.

Nach der Circular-Verfügung der Königl. General-Commission sollen dagegen die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten nur dann nach den Bestimmungen des §. 64. des Ablösungs-Gesetzes abgelöst werden, wenn ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorliegt, anderenfalls aber die Bestimmungen des §. 65. zur Anwendung kommen. Hiernach wird aber der Ausnahme-Bestimmung des §. 65. jedenfalls eine größere Ausdehnung gegeben, als das Gesetz beabsichtigt. Es werden beispielsweise Präſtationen von Mühlengrundstücken, obgleich ein schriftlicher, zwischen dem ursprünglichen Verleiher und dem ersten Erwerber abgeschlossener Verleihungs-Vertrag, auf welchen erstere gegen Ueberlassung des Grundstückes stipulirt werden, gar nicht vorhanden, dennoch dem §. 65. unterliegen, wenn nur das Mühlengrundstück sich nicht im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß befände; ebenso würden, wenn ein schriftlicher Verleihungs-Vertrag vorhanden, von dem Mühlengrundstück aber auch an andere Berechtigte, als den Verleiher, Abgaben ꝛc. zu entrichten wären, die Bestimmungen des §. 65. l. c. auch auf diese letzteren Abgaben Anwendung finden. — Nach den Worten und nach der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes würden dagegen in den beiden angegebenen Fällen die Präſtationen unbedenklich nach §. 64. zur Ablösung kommen müssen.

Die Circular-Verfügung der Königlichen General-Commission stellt ferner den Grundsatz auf, daß wenn die Ablösung mit Rücksicht auf §. 2. des Mühlengesetzes ex officio erfolge, die Vermittelung der Rentenbank immer in Anspruch genommen werden könne; allein nach den Bestimmungen des Gesetzes kann auf die Höhe und die Art der Abfindung zwar die Qualität der abzulösenden Reallast, niemals aber der Umstand, ob die Ablösung ex officio, oder auf Antrag erfolgt, und ob dieser Antrag von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgeht, von Einfluß sein.

Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallast wird in Gemäßheit des §. 8. des Ablösungs-Gesetzes stets nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. II. bis IX. festgestellt. Die Ablösung des ermittelten Geldwerths erfolgt nach §. 60. seq. in der Regel nach den Bestimmungen des §. 64. Eine Ausnahme hiervon begründet nur die Qualität der Reallast in Gemäßheit des §. 65. Ist die Reallast eine solche, auf welche §. 65. Anwendung findet, so kann der Geldwerth, ohne Rücksicht darauf, wer auf Ablösung provocirt hat, und ohne Rücksicht darauf, ob die Ablösung ex officio auf Grund des Mühlengesetzes erfolgt ist, auf Antrag,

(d. h. auf Verlangen) des Verpflichteten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages, auf Antrag des Berechtigten durch die Rentenbank abgelöst werden. Es kann aber weder der Verpflichtete zu dem Antrag auf Baarzahlung, noch der Berechtigte zu dem Antrag auf Ablösung durch die Rentenbank genöthigt werden, und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß, wenn von keinem Theile ein solcher Antrag gemacht wird, der ermittelte jährliche Geldwerth an den Berechtigten so lange fortgezahlt werden muß, bis der eine oder der andere Theil das Verhältniß auf die angegebene Art gänzlich zu lösen für gut findet.

Berlin, den 10. October 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

gez. Bode.

Circular-Verfügung vom 31. October 1850,

betreffend

1) die Berechnung des von den Amortisations-Renten jährlich abzuführenden halben, resp. ganzen Procents;
2) das schiedsrichterliche Verfahren in Ablösungssachen;
3) die Benutzung der Receß-Formulare.

In Folge verschiedener Special-Anfragen über das Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten vom 1. August d. Js. und die Verfügung zu dessen Ausführung vom 3. desselben Monats, eröffne ich der Königlichen Regierung:

1) daß das, nach §. 24. unter b. des Reglements, von den eingezahlten Amortisations-Renten zur Staatsschulden-Tilgungskasse jährlich abzuführende eine halbe und beziehungsweise ganze Procent nicht von dem Jahresbetrage jener Renten, sondern von dem Ablösungs-Capitale, welches in dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente (§. 11. des Reglements) besteht, zu berechnen ist.

Deshalb ist im §. 24. unter b. ausdrücklich auf den, dies ganz klar herausstellenden §. 38. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März d. Js. Bezug genommen und es beruht lediglich in einem Mißverständnisse der hiesigen Geheimen Calculatur, wenn in der Ablösungs-Tabelle des §. 4. der, der Verfügung vom 3. August d. Js. beigefügten Receß-Formulare beziehungsweise in den Colonnen 10. (Formular Nr. I. und II.) und 12. (Formular III.) Beträge ausgeworfen worden sind, welche ein halbes Procent der nach $56\frac{1}{12}$, und ein ganzes Procent der nach $41\frac{1}{12}$ Jahren sich amortisirenden Renten darstellen.

Der Domainen-Fiscus oder die Staatsschulden-Tilgungskasse hat ganz dasselbe Ablösungs-Capital zu erhalten, welches die Rentenbanken den Privatberechtigten vorläufig in Rentenbriefen gewähren und bis zur Auszahlung mit jährlich vier Procent verzinsen, folglich allemal den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente, (§. 11. des Reglements und §. 28, 32, 38. des Rentenbank-Gesetzes.) Die in $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bestehenden, nach $56\frac{1}{12}$ Jahren erlöschenden Renten sind nur gleich $4\frac{1}{2}$ Procent, und die voll, ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ zum Ansatz kommenden, nach $41\frac{1}{12}$ Jahren erlöschenden Renten sind gleich 5 Procent jenes Ablösungs-Capitals. Mit den, hiernach als Zinsen dieses Ablösungs-Capitals aufzufassenden Renten an den Domainen-Fiscus wird nun ebenso operirt, wie die Rentenbanken nach §. 38. des Gesetzes vom 2. März d. Js. mit ihren Renten verfahren; es sollen daher von den $4\frac{1}{2}$ beziehungsweise 5 Procent Zinsen nur 4 Procent, als mit welchem Betrage die Rentenbanken den Privatberechtigten ihre Rentenbriefe verzinsen, unter den laufenden Domainen-Revenüen vereinnahmt, die überschießenden $\frac{1}{2}$ und resp. 1 Procent aber zur Amortisation des Ablösungs-Capitals an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Bei einer Rente von jährlich 4 Thlr. 19 Sgr., die nach $56\frac{1}{12}$ Jahren erlischt, (Receß-Formular I. und II.) beträgt hiernach das jährlich zur Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführende Quantum nicht 8 Pf., sondern 15 Sgr. $5\frac{1}{4}$ Pf., dieses ist nämlich ein halbes Procent eines Capitals von 102 Thlr. 28 Sgr. $10\frac{2}{3}$ Pf., welches zu $4\frac{1}{2}$ Procent 4 Thlr. 19 Sgr. Zinsen trägt.

Ferner beträgt bei einer Rente von 10 Thlr. 10 Sgr., die nach $41\frac{1}{12}$ Jahren erlischt, das zur gedachten Kasse fließende Amortisations-Quantum nicht 3 Sgr. 1 Pf., sondern 2 Thlr. 2 Sgr., das ist nämlich ein ganzes Procent eines Capitals von 206 Thlr. 20 Sgr., — welches zu 5 Procent jährlich 10 Thlr. 10 Sgr. Zinsen trägt. Hiernach sind die betreffenden Beträge in den Colonnen 10. und 12. der von hier aus mitgetheilten Receß-Formulare durchgehends zu berichtigen.

II. Das schiedsrichterliche Verfahren, zu dessen Einleitung nur die ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden competent sind, ist eine Art der Beweisaufnahme, von welcher abgesehen werden kann, wenn die Interessenten über die bezüglichen Thatsachen oder Werthsverhältnisse einverstanden sind. Auch kann die Königl. Regierung diesfällige Zugeständnisse und Anerkenntnisse, ohne es vorab jedesmal auf schiedsrichterliche Feststellung ankommen zu lassen, nach den Vorschriften über die fiscalische Proceßführung selbstständig abgeben, sobald dieselbe sich nur anderweitig von dem Gegenstande und Betrage zuverlässige Kunde verschafft hat. Die Königl. Regierung ermächtige ich daher, in allen Fällen, wo das Ablösungs-Gesetz vom 2. März d. Js. eine schiedsrichterliche Ermittelung vorschreibt, zunächst mit den Provocaten dahin eine Einigung zu versuchen,

daß jeder Theil zur informatorischen Begutachtung der bezüglichen Frage einen Sachverständigen wählt und bezahlt,

demnächst diese Sachverständigen informationis causa zu vernehmen und sodann auf den Grund solcher Gutachten, wenn die Königl. Regierung gegen deren Inhalt nach sorgfältiger Prüfung nichts zu erinnern findet, (gleichviel ob die beiden Sachverständigen im Endresultate übereinstimmen oder nicht) über die bezüglichen Werthverhältnisse oder sonstigen Fragen mit den Provocaten ohne weitere Rückfrage bei dem Finanz-Ministerio, sich gütlich zu einigen.

Nur wenn solche Einigung nicht zu erreichen ist, oder wenn Bedenken gegen die formelle oder materielle Glaubwürdigkeit der Gutachten obwalten, ist die Sache, Behufs Einleitung der förmlichen schiedsrichterlichen Feststellung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 4. des Reglements vom 1. August d. Js. abzugeben.

Auch behalte ich mir zur Erleichterung und Beförderung des vergleichsweisen Regulirungsverfahrens vor, die Königl. Regierung für gewisse Aemter oder für die Aemter gewisser Gegenden im Voraus zu ermächtigen,

bestimmte Naturalleistungen, sofern die Normalsätze der Königl. General-Commission dafür keine Werthssätze ergeben, und eine informatorische Werthsschätzung durch öconomische Sachverständige nach der oben getroffenen Bestimmung nicht für angemessen erachtet wird, nach einem bestimmten Satze für die Einheit (als Minimum) im Vergleichswege in feste Geldrente zu verwandeln.

Dies kann aber nur auf Grund besonderer Berichte der Königl. Regierung geschehen, in welchen darzuthun ist,

daß in gewissen Aemtern oder Gegenden bestimmte Natural-Leistungen von einem und demselben Werthe vorkommen, deren durchschnittlicher Werth zugleich Behufs der von hieraus zu ertheilenden Ermächtigung in dem Berichte begutachtet werden muß.

Ich sehe den diesfälligen Berichten der Königl. Regierung entgegen und werde den darin gemachten Vorschlägen, wenn solche an sich angemessen sind, meine Zustimmung nicht versagen.

Im Uebrigen kann ich wegen der Befugniß der Königl. Regierung, in Ablösungs- und Regulirungssachen selbstständig und ohne Ministerial-Genehmigung, Vergleiche zu schließen, nur auf die bestehenden Vorschriften verweisen. Es behält jedoch bei der Anordnung in der General-Verfügung vom 22. März dieses Jahres,

wonach die Königl. Regierungen ermächtigt sind, den Erlaß von solchen Abgaben und Leistungen, welche durch das Ablösungsgesetz vom 2. März d. Js. unentgeltlich aufgehoben worden sind, ohne besondere Ministerial-Genehmigung auszusprechen,

lediglich sein Bewenden, wenngleich dies in dem Reglement vom 1. August d. Js. nicht besonders erwähnt ist.

III) Die der Königl. Regierung mitgetheilten Receß-Formulare haben nur eine allgemeine Anleitung zur practischen Ausführung der Bestimmungen im §. 13. des Reglements vom 1. August d. Js. geben und das Unerläßliche andeuten sollen. Im Uebrigen ist es aber Sache der Königl. Regierung, die Formulare den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen anzupassen und die hiernach oder sonst etwa erforderlichen Zusätze und Modificationen bleiben lediglich Ihrem Ermessen überlassen, da dieselbe für die Egalität und Rechtsverbindlichkeit der Recesse verantwortlich ist. Jedoch wird die Königl. Regierung, zur Beseitigung diesfälliger, von einigen Seiten erhobenen, Bedenken hierdurch veranlaßt, folgende Punkte in die Recesse, beziehungsweise die Vollziehungs-Verhandlungen, mit aufnehmen zu lassen:

a) An den Stellen, wo die Receß-Formulare auf das Rentenbank-Gesetz vom 2. März d. Js. verweisen, ist zugleich auf die correspondirenden Paragraphen des Reglements vom 1. August d. Js. Bezug zu nehmen.

b) Müssen sich die Provocaten im Recesse der Bestimmung des §. 24. des Reglements vom 1. August d. Js. vertragsmäßig und ausdrücklich dahin unterwerfen,

daß, wenn die monatlich postnumerando zahlbare Rente nicht jeden Monat prompt durch die ganze Amortisations-Periode hindurch vollständig eingezahlt werden, sondern die Zahlung derselben aus irgend einem Grunde, bestehe dieser worin er wolle, für einen oder mehrere Monate ganz ausfallen sollte, die Amortisations-Periode um eben so viele Monate verlängert werde, als Zahlungen ausgeblieben sind, und daß in den Fällen, wo nach §. 14. des Reglements vom 1. August d. Js. ein Vermerk wegen Verhaftung des Grundstücks für Amortisations-Renten in das Hypothekenbuch einzutragen ist, dieser Vermerk nur auf Grund eines ausdrücklichen, die während der ganzen, sich nach Obigem näher bestimmenden, Amortisations-Periode vollständig geleistete Rentenzahlung bescheinigenden Consenses der Königl. Regierung gelöscht werden kann.

Berlin, den 31. October 1850.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Rabe.

Circular-Verfügung an die Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichte, mit Ausnahme derer in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer,

betr. die Anwendung des §. 107. des Gesetzes vom 2. März d. J., vom 12. December 1850.

Durch das Gesetz vom 2. März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetzsamml. von 1850, S. 77. ff.) sind

a) gewisse gutsherrliche Leistungen und Abgaben, ohne Entschädigung der Berechtigten, ausdrücklich aufgehoben (§§. 2. 3. 35. 37. a. a. O.)

b) Ansprüche auf verschiedene andere Leistungen und Abgaben, ebenfalls ohne Entschädigung, factisch dadurch beseitigt worden, daß die bisher zulässigen Beweis-

mittel zur Begründung der Forderung ausgeschlossen (§. 40. a. a. O.), oder Vermuthungen für die Sportel-Qualität der betreffenden Abgabe aufgestellt (§§. 38. und 39. ebend.), oder für die Forderung der Abgabe oder deren Zurückforderung nach geleisteter Zahlung neue Bedingungen und Voraussetzungen angeordnet (§§. 47. und 49. a. a. O.), oder die bisherigen Grundsätze über die Zulässigkeit der Ablösungen oder Regulirungen und über die Höhe der Abfindung verändert (vergl. z. B. §§. 6. 9. 29. 48. 63. 74. 85. 97. und 103. a. a. O.) worden sind.

In Betreff der in Regulirungen und Processen über dergleichen Gerechtsame entstandenen Kosten verordnet der §. 107. des gedachten Gesetzes:

„Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Processen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen."

Diese Bestimmungen haben einzelne Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichte dahin ausgelegt:

daß unter den niederzuschlagenden Kosten nur die noch unbezahlten in den bei Emanation des Gesetzes anhängigen Regulirungs- und Proceßsachen über Gerechtsame der vorstehend zu a. gedachten Art, welche durch das Gesetz ohne Entschädigung ausdrücklich aufgehoben worden, nicht aber auch die noch unberichtigten Kosten in den beim Erscheinen des Gesetzes schwebend gewesenen Auseinandersetzungen und Processen über die oben zu b. erwähnten, in Folge des Gesetzes, ohne ausdrückliche Aufhebung, mittelbar unentgeltlich hinweggefallenen Ansprüche gemeint seien.

In Folge dieser Deutung ist es vorgekommen, daß noch nach Publication des Gesetzes vom 2. März d. J. in Auseinandersetzungssachen und Processen über Gegenstände der zu b. bezeichneten Categorie, namentlich in Processen über die Zurückforderung von Laudemien, welche die Condicenten in Folge des §. 49. jenes Gesetzes zurückzunehmen genöthigt gewesen, von den Provocanten und resp. Klägern die vollen rückständigen Kosten eingezogen worden sind.

Jene Auslegung des §. 107. entspricht indeß weder den Worten, noch dem wahren Sinne des Gesetzes.

Der gedachte Paragraph verordnet ganz allgemein die Niederschlagung der noch nicht bezahlten Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Processen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen,

„welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen."

Hierbei ist zwischen den durch das Gesetz ausdrücklich aufgehobenen und den ohne ausdrückliche Aufhebung in Folge desselben factisch und mittelbar hinwegfallenden Berechtigungen, Abgaben und Leistungen kein Unterschied gemacht und es geht daher schon aus der Wortfassung des §. 107. hervor, daß unter den niederzuschlagenden Kosten auch die noch rückständigen Kosten in schwebenden Auseinandersetzungen und Processen über Gegenstände der letzteren Art haben mit inbegriffen werden sollen.

Diese Ansicht des Gesetzes läßt sich um so weniger bezweifeln, als dieselbe in dem Wesen der Sache selbst ihre vollständige Begründung findet. Dieselben Billigkeitsrücksichten, welche die im §. 107. für die Fälle zu a. angeordnete Kostenniederschlagung motiviren, gelten nämlich mehr oder weniger auch für die Fälle zu b. und es kann nicht etwa entgegengesetzt werden, daß für diese Fälle es sich vielfach nur um solche Gerechtsame handle, welche schon nach der früheren Gesetzgebung zweifelhaft gewesen, denn ganz dasselbe würde in gleichem Maaße auch für die Fälle zu a. behauptet werden können. In dem einen wie in dem andern Falle wird den Provocanten und resp. Klägern die Verfolgung von Ansprüchen, welche sie ohne die Dazwischenkunft des neuen Gesetzes durchführen zu können die Aussicht hatten, durch das neue Gesetz unmöglich gemacht; in beiden Fällen ist denselben factisch ein Anspruch durch das Gesetz genommen, und in dem einen wie in dem andern Falle würde es hart sein, ihnen nun noch die Zahlung der Kosten des früher begonnenen Auseinandersetzungs-, resp. Proceß-Verfahrens anzusinnen. Daß das Gesetz für die Fälle zu b. die Einziehung der noch unberichtigten Kosten

beabsichtigt habe, während es für die Fälle zu a. die Niederschlagung anordnet, läßt sich nicht annehmen, und eben in der vom Gesetze bezweckten Gleichmäßigkeit der Behandlung beider Fälle beruht es, daß in demselben ein Unterschied, wie die oben erwähnte Interpretation ihn aufstellt, nicht gemacht worden ist.

Dem richtigen Sinne des allegirten §. 107. gemäß, werden daher sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichte hierdurch ermächtigt und angewiesen, auf Grund der Bestimmung jenes Paragraphen die noch unberichtigten Kosten in den bei Emanation des Gesetzes vom 2. März d. J. anhängig gewesenen Auseinandersetzungen und Processen über Ansprüche der oben zu b. gedachten Art niederzuschlagen, insofern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in den betreffenden einzelnen Fällen die Zurücknahme der Klage lediglich durch die neuen Bestimmungen jenes Gesetzes nothwendig und unabweislich geworden ist, aber diese Bestimmungen der weiteren Verfolgung des Anspruchs entgegenstehen.

Berlin, den 12. December 1850.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Rabe.

Der Justiz-Minister. Simons.

Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) Bode.

Bescheid an die Fürstlich N.'sche Rentkammer zu N.,

die Auslegung der §§. 95. und 101. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend, vom 29. December 1850.

Der Fürstlichen Rentkammer wird auf die Eingabe vom 30. November d. J., worin dieselbe sich über das Verfahren in der Reallasten-Ablösungssache des Colonnen N. im Kirchspiel N. beschwert, eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium Ihre Beschwerden nicht für begründet erachten kann, vielmehr der Interpretation, welche der Special-Commissarius, Obergerichts-Assessor N. zu N. und die General-Commission zu N. den §§. 95. und 101. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März d. J. gegeben, aus den von Letzterer in der Verfügung vom 13. November d. J. angegebenen Gründen beitreten muß.

Wenn es auch unbedenklich sein wird, daß die General-Commission eine Provocation, welche den Erfordernissen des §. 95. l. c. nicht entspricht, wegen Unvollständigkeit zurückweisen kann, so lange die Provocation noch nicht eingeleitet worden, so steht diese Befugniß der General-Commission nach erfolgter Einleitung der Sache doch schon um deshalb nicht mehr zu, weil durch die Einleitung der Provocat ein Recht auf Fortsetzung der Auseinandersetzung erlangt haben kann.

Die von der Fürstlichen Rentkammer ausgesprochene Besorgniß, daß der Provocant als solcher in eine nachtheiligere Stellung versetzt und sogar materielle Verluste erleiden werde, beruht übrigens auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes. Denn es ist nach den Bestimmungen desselben auf die Höhe oder die Art der Abfindung niemals von Einfluß, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgeht oder dieselbe ex officio vorgenommen werden muß (§. 2. des Mühlengesetzes vom 11. März d. J.) Der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten wird in Gemäßheit des §. 8. des Ablösungs-Gesetzes stets nach Maaßgabe der Bestimmungen der Tit. II. bis IX. ibid. festgestellt. Die Ablösung des ermittelten Geldwerths erfolgt nach §. 60. seq. in der Regel nach §. 64. Eine Ausnahme hiervon begründet nur die Qualität der Reallast in Gemäßheit des §. 65. Ist nämlich die Reallast eine solche, auf welche der §. 65. Anwendung findet, so kann der Geldwerth, ohne Rücksicht darauf, von

wem die Provocation auf Ablösung ausgegangen, auf Antrag (d. h. auf Verlangen) des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages, auf Antrag des Berechtigten dagegen durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden. Es kann aber weder der Verpflichtete zu dem Antrage auf Baarzahlung, noch der Berechtigte zu dem Antrage auf Ablösung durch die Rentenbank genöthigt werden und es ergiebt sich hieraus von selbst, daß wenn von keinem Theile ein solcher Antrag gemacht wird, der ermittelte jährliche Geldwerth an den Berechtigten so lange fortgezahlt werden muß, bis der eine oder der andere Theil das Verhältniß auf die oben angegebene Art gänzlich zu lösen für gut findet.

Berlin, den 29. December 1850.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

(gez.) Bode.

Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg,

die Legitimationsführung der Domanial-Abgabe-Pflichtigen betreffend, vom 31. Januar 1851.

In unserer Instruction vom 9. v. M. u. Js., betreffend das Verfahren wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten (zweiter Abschnitt, S. 67), ist die Feststellung der Legitimation der Censiten als Besitzer der pflichtigen Stellen den Herren Rentbeamten vorläufig durch eigene Einsichtnahme der Hypothekenbücher zur Pflicht gemacht.

Inzwischen haben wir mit den Königlichen Appellations-Gerichten hier und in Halberstadt eine Einigung getroffen, welche uns in den Stand setzt, dem Domainen-Rentamte in diesem Punkte eine erwünschte Erleichterung zu verschaffen.

Nach dieser Einigung und der generellen Anweisung, welche in Folge derselben von den genannten Königlichen Appellations-Gerichten an die nachgeordneten Gerichte ihrer Departements erlassen ist, werden künftig die mit der betreffenden Hypothekenbuch-Führung beauftragten Gerichte gegen eine angemessene Remuneration, zu deren Bewilligung wir ermächtigt sind, der Feststellung jener Legitimationen und der Ertheilung von tabellarischen Bescheinigungen darüber auf desfallsige Requisition des betr. Rentamts sich unterziehen.

Zu diesem Behufe haben die Herren Rentbeamten, sobald die in der Instruction gedachten beiden Nachweisungen D. und E. aufgestellt sind, zu jeder derselben eine Legitimations-Tabelle anfertigen zu lassen. In diese Legitimations-Tabellen sind die drei ersten Colonnen aus jenen Nachweisungen D. und E. zu übertragen, neben denselben aber noch eine vierte Colonne mit der Ueberschrift:

„der Besitztitel der in Colonne 2 aufgeführten Censiten als alleiniger Besitzer der daneben in Colonne 3 bemerkten Grundstücke ist für berichtigt angenommen und ins Hypothekenbuch eingetragen ex decreto vom ....“

und eine fünfte mit der Ueberschrift:

„Erinnerungen gegen deren Legitimation“

offen zu lassen.

Wegen Ausfüllung der beiden letzten Colonnen in der Art, daß, wenn das Hypothekenbuch den in Colonne 2 aufgeführten Censiten als legitimirten Besitzer des daneben in Colonne 3 bemerkten Grundstücks wirklich ausweist, nur das Datum des Decrets der erfolgten Eintragung ins Hypothekenbuch in Colonne 4 zu vermerken, entgegengesetzten Falles aber die aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Erinnerungen gegen dessen Legitimation in Colonne 5 aufzunehmen sind, ist sodann das betreffende Gericht zu requiriren, welches übrigens die Tabelle zur

Herstellung ihrer Beweiskraft förmlich vollziehen muß, und daher in dem Requisitionsschreiben ausdrücklich hierum zu ersuchen ist.

Magdeburg, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An
sämmtliche Domainen-Rentämter
und
die rechnungslegenden Domainenämter.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Commissionen und an die Regierung zu Coblenz,

die Anwendung der §§. 56. und 63. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März v. J. betreffend, vom 8. Februar 1851.

Der Königl. General-Commission werden im Anschluß (Anl. a.) Exemplare der Circular-Verfügung vom 3. d. M.

Die Anwendung der §§. 59. und 63. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März v. Js. betreffend,

mit dem Eröffnen zugefertigt, daß nach den Bestimmungen des gedachten Gesetzes nicht ganz zweifellos ist, ob in dem Falle, wenn das stipulirte Ablösungs-Capital nicht zur festgesetzten Zeit zur Staatskasse gezahlt wird, dieser letzteren oder dem ursprünglich Berechtigten das Recht der Beantragung der Execution auf Grund des Ablösungs-Recesses zusteht. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Finanzminister hat das unterzeichnete Ministerium sich für die letztere Alternative entschieden, und es gründen sich hierauf die Bestimmungen sub. Nr. 4. der beiliegenden Circular-Verfügung.

Die Königl. General-Commission hat ihre Special-Commissarien hiernach zu instruiren, um die Parteien zu belehren, und im Falle des Einverständnisses des Berechtigten dessen Erklärung in den Receß mit aufzunehmen:

daß er die Königl. Regierung zur Beitreibung des Ablösungs-Capitals nebst Verzugszinsen vom Verfalltage ab ermächtige.

Hierbei muß zugleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den, mittelst Verfügung vom 13. September v. Js. der Königl. General-Commission mitgetheilten Berechnungs-Tabellen in der Abtheilung VII. insofern ein Versehen vorgekommen, als der Umstand, daß auch Rentenbriefe zu 2 Thlr. ausgestellt werden können, unberücksichtigt geblieben ist Es fehlt daher der Hülfsansatz:

Col. 8. 4½ Thlr., Col. 9. 6 Sgr. 9 Pf., Col. 10. 5 Thlr.,

mittelst dessen überall das richtige Resultat gefunden werden kann. Wenn beispielsweise die Jahresrente 1 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. beträgt, der Belastete also zum achtzehnfachen Betrage = 22 Thlr. 22 Sgr. 6. Pf. an die Staatskasse zu zahlen hat, so fließen zur Staatsschulden-Tilgungskasse (Col. 8.) nicht 18 Thlr. sondern 22 Thlr. 15 Sgr., die der Rentenbank zu gewährende Rente (Col. 9.) beträgt nicht 27 Sgr., sondern 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; und der Berechtigte erhält in Rentenbriefen (Col. 10.) nicht 20 Thlr., sondern 25 Thlr. und mithin nicht baar 4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., sondern nur 7 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerh. Auftrage:
Bode.

---

a.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. General-Commissionen, Regierungen — mit Ausnahme der zu Aachen und Trier — und Rentenbank-Directionen, die Anwendung der §§. 59. und 63. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 betr., vom 3. Februar 1851.

Wenn ein Verpflichteter die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags der Rente bewirken will, der Berechtigte aber den zwanzigfachen Betrag derselben in Rentenbriefen verlangt, mithin die Vorschriften der §§. 59. und 63. des Rentenbank-Gesetzes zur Anwendung kommen, so sind die nachstehenden nähern Bestimmungen über die Anwendung dieser Paragraphen von den betreffenden Behörden zu beobachten.

Nach §. 60. des Rentenbank-Gesetzes muß die Einzahlung des Ablösungs-Capitals in eine von dem Finanzministerium zu bezeichnende Königliche Kasse bewirkt werden.

In Folge dessen wird hiermit bestimmt, daß dergleichen Capitalzahlungen jedesmal an die betreffende Regierungs-Hauptkasse geleistet werden sollen. Die §. 63. l. c. angegebenen Wirkungen treten daher erst mit der Zahlung an die Regierungs-Hauptkasse ein und es kann namentlich nur auf Grund der von dieser ausgestellten Quittung die Löschung der abgelösten Reallasten in dem Hypothekenbuch erfolgen.

Wenn es nun auch dem Verpflichteten zu gestatten ist, die Zahlung an die Kreiskasse zu leisten, so kann doch eine solche Zahlung nur auf seine Gefahr erfolgen.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben den Verpflichteten hierüber zu belehren und die Erklärung desselben, ob er an die Regierungs-Hauptkasse oder an die Kreiskasse zahlen will, in den Receß mit aufzunehmen.

Das hierbei von den betreffenden Kassen zu beachtende Verfahren enthält die besondere von mir, dem Finanzminister zu erlassende Instruction für die Regierungen und für die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nach §. 60. l. c. wird der Termin der Zahlung des Ablösungs-Capitals an die Staatskasse von der Erklärung des Berechtigten, ob er von der ihm zustehenden Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen, statt des achtzehnfachen Betrages in baarem Gelde zu verlangen, Gebrauch machen wolle, abhängig gemacht. Es ergiebt sich klar aus dem vorliegenden Zwecke dieser Bestimmung, sowie auch aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf den §. 9., daß nur eine solche Erklärung des Berechtigten maaßgebend sein kann, welche nach definitiver Feststellung der Rente und des Ablösungs-Capitals abgegeben und in den Ablösungs-Receß, über dessen rechtsverbindlichen Abschluß kein Zweifel obwaltet, mit aufgenommen worden ist.

Es darf mithin einer eventuellen Erklärung des Berechtigten, welche abgegeben wird, während über die Höhe des Ablösungs-Capitals noch Streit obwaltet, oder bevor sich der Verpflichtete über die Ablösung der definitiv festgestellten Rente durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages rechtsverbindlich ausgesprochen hat, die im §. 60. l. c. angegebene Wirkung nicht beigelegt werden. Dasselbe gilt von einer solchen Erklärung des Berechtigten, welche zwar nach vollständiger Feststellung des Ablösungs-Capitals und nach der rechtsverbindlichen Erklärung des Verpflichteten, dasselbe mit dem achtzehnfachen Betrage baar erlegen zu wollen, abgegeben, aber noch nicht in den Receß mit aufgenommen worden ist, sowie auch dann, wenn der Receß, in welchen die Erklärung mit aufgenommen ist, für die Parteien noch keine verbindliche Kraft hat, das Zustandekommen desselben also überhaupt noch in Frage steht.

Es wird hiernach schon im gewöhnlichen Laufe des Verfahrens in der Regel die Bestätigung des Recesses vor Eintritt des Zahlungs-Termins des Ablösungs-Capitals erfolgt sein. Da jedoch aus einer Annullirung der Bestimmungen des Recesses nach Einzahlung des Ablösungs-Capitals an die Königliche Kasse große Weiterungen entstehen könnten, eine solche Annullirung aber vor der Bestätigung

immer noch möglich ist, so wird den Auseinandersetzungs-Behörden ganz besonders zur Pflicht gemacht, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Bestätigung von Recessen, auf welche die Bestimmungen der §§. 59. bis 63. l. c. Anwendung finden, jedesmal vor Eintritt des Zahlungs-Termines des Ablösungs-Capitals erfolgt.

Dies wird auch ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wenn — wie schon durch die von dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten aufgestellten Receß-Formulare bezweckt worden — diejenigen Interessenten, welche gleichartige Abfindung gewähren und empfangen, in einen Receß zusammengefaßt und diejenigen Recesse, in welchen die hier in Rede stehenden Abfindungen vorkommen, erst dann aufgenommen werden, wenn deren Bestätigung keine Hindernisse mehr im Wege stehen. Sollte aber eine solche Hinausschiebung der Aufnahme des Recesses in einzelnen Fällen nicht zweckmäßig erscheinen, so wird wenigstens auf eine vergleichsweise Festsetzung eines späteren Zahlungs-Termins, der jedoch immer entweder auf den 1. April oder 1. October festgestellt werden muß, hinzuwirken sein.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben ihre Special-Commissarien hierüber mit näherer Anweisung zu versehen.

Durch das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind bereits Anordnungen getroffen worden, daß aus dem Ablösungs-Receß hervorgehen muß:

a) wie viel das ganze Ablösungs-Capital beträgt;
b) wann es an die Königliche Kasse eingezahlt werden muß;
c) wie viel davon an die Staatsschulden-Tilgungskasse und wie viel an den Berechtigten baar gezahlt werden muß (§. 60.);
d) wie viel die Rentenbank dem Berechtigten an Rentenbriefen, und
e) wie viel die Staatskasse der Rentenbank an jährlicher Rente zu gewähren hat.

In der Regel wird es daher genügen, wenn die Auseinandersetzungs-Behörde sofort mit der Bestätigung des Recesses der Regierung sowohl, als auch der Rentenbank-Direction eine Ausfertigung oder einen gehörig beglaubigten Extract desselben zustellt.

Die Regierung hat sodann, nach näherer Bestimmung der oben gedachten Instruction für die Regierungen und die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die betreffende Kasse anzuweisen, das ganze Ablösungs-Capital zur festgesetzten Zeit in Empfang zu nehmen, und hiervon denjenigen Betrag, welcher zur Staatsschulden-Tilgungskasse fließt, an diese, denjenigen Betrag aber, welchen der Berechtigte baar anzunehmen verpflichtet ist (siehe oben sub c.), an die betreffende Rentenbank-Direction zu zahlen, gleichzeitig auch wegen der der Rentenbank aus der Staatskasse zu gewährenden Rente Verfügung zu treffen.

Die Direction der Rentenbank hat dagegen diese ihr zu gewährende Rente in das betreffende Conto einzutragen, die Rentenbriefe an dem nächsten Ausfertigungs-Termine auszufertigen und dieselben nebst dem baaren Betrage, welcher ihr von der Regierungs-Hauptkasse zugestellt wird, und welcher bei dieser sowohl, als bei der Rentenbank-Direction lediglich als eine durchlaufende Post zu betrachten ist, nach Maaßgabe der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 31. des Rentenbank-Gesetzes) auszuantworten.

Die Ausantwortung der Rentenbriefe darf jedoch nicht früher bewirkt werden, als die Zahlung des Ablösungs-Capitals zur Regierungs-Hauptkasse wirklich geleistet ist.

Die Regierung hat daher der Direction der Rentenbank von der erfolgten Einzahlung jedesmal schleunig Nachricht zu geben.

Wird das Ablösungs-Capital zur festgesetzten Zeit nicht gezahlt, so muß die Regierungs-Hauptkasse den Pflichtigen sofort erinnern. Erfolgt auch hierauf die Zahlung binnen acht Tagen nicht, so hat die Regierung die executivische Beitreibung nebst Verzugszinsen bei der Auseinandersetzungs-Behörde zu beantragen, sofern sie hierzu von dem Berechtigten besonders ermächtigt worden ist, oder aber, wenn eine solche Ermächtigung nicht erfolgt ist, den Berechtigten davon, daß das Ablösungs-Capital nicht eingezahlt worden, in Kenntniß zu setzen und ihm die weitere Verfolgung seines Anspruchs auf Beitreibung des Ablösungs-Capitals nebst Verzugszinsen zur Regierungs-Hauptkasse zu überlassen, gleichzeitig auch die Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken hiervon zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung muß in allen Fällen auch dann erfolgen, wenn die Regierungs-Hauptkasse binnen sechs Monaten von dem Verfalltage ab entweder gar nicht oder doch nicht vollständig befriedigt worden ist.

Derjenige Betrag der Verzugszinsen, welcher von dem dem Berechtigten baar zu gewährenden Theile des Ablösungs-Capitals erwachsen ist, wird dem Berechtigten zugleich mit dem letztgedachten Betrag durch Vermittelung der Rentenbank zugewiesen.

Kann ausnahmsweise die Bestätigung des Recesses nicht so beschleunigt werden, daß eine Ausfertigung oder ein Extract desselben der Regierung und der Rentenbank-Direction zeitig genug, und zwar mindestens vier Wochen vor dem Zahlungs-Termin des Ablösungs-Capitals zugestellt werden kann, steht aber der künftigen Bestätigung nichts entgegen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die beiden obengedachten Behörden hiervon unter Mittheilung eines Extracts aus dem noch nicht bestätigten Receß in Kenntniß zu setzen, und zwar ebenfalls mindestens vier Wochen vor Eintritt des Zahlungs-Termins, hiernächst aber jenen Behörden nach erfolgter Bestätigung des Recesses eine Ausfertigung oder einen beglaubigten Extract desselben nachträglich zuzufertigen.

Die Regierung und Rentenbank-Direction haben in diesem Falle zwar dasselbe Verfahren, welches sub No. 3. und 4. beziehungsweise in der obengedachten Instruction vorgeschrieben worden, zu beobachten, die Direction der Rentenbank darf jedoch selbst dann, wenn die Einzahlung des Ablösungs-Capitals zur Regierungs-Hauptkasse geleistet worden, vor der Bestätigung des Recesses die Abfindung nicht ausantworten.

Läßt sich vier Wochen vor dem festgestellten Zahlungs-Termine noch nicht mit Sicherheit übersehen, ob überhaupt die Bestätigung des Recesses werde erfolgen können, so bedarf es keiner Benachrichtigung der Regierung und der Rentenbank-Direction Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde, letztere hat vielmehr die nach Lage der Sache zur Vervollständigung des Recesses oder sonst nöthigen Verfügungen zu erlassen und die Parteien in Kenntniß zu setzen, daß und aus welchen Gründen die Einzahlung des Ablösungs-Capitals, resp. die Abfindung des Berechtigten auf Grund der Recesse zu der darin festgesetzten Zeit nicht erfolgen könne. Die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörde hierzu erscheint unzweifelhaft, indem das Zustandekommen der Ablösung selbst feststehen muß, bevor von einer Berechtigung zur Zahlung des Ablösungs-Capitals oder von einer Verpflichtung zur Annahme desselben die Rede sein kann.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß auf Grund eines nicht bestätigten Recesses ein Ablösungs-Capital von der Regierungs-Hauptkasse angenommen worden wäre, die Bestätigung des Recesses aber späterhin dennoch nicht hätte erfolgen können (siehe oben Nr. 5.), so wird besondere Anzeige erwartet und nach Lage des speciellen Falles Verfügung getroffen werden.

Berlin, den 3. Februar 1851.

Der Finanzminister. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
v. Rabe. Im Allerhöchsten Auftrage: Bode.

Rescript vom 11. April 1851,

betreffend die Berechnung der abzulösenden Beträge von Renten, welche in $56\frac{1}{12}$ Jahren amortisirt werden.

Die Königl. Regierung erhält hierbei zum eigenen Gebrauch bei Ablösung der Domanial-Abgaben und zur Mittheilung an die Domainen-Rentbeamten Exemplare der Berechnungs-Tabellen*), welche das Königl. Ministerium für landwirth-

---

*) Der Abdruck der Tabellen, die allen denjenigen, welche ihrer bedürfen, mitgetheilt sind, ist um deshalb unterlassen.

schaftliche Angelegenheiten zu den, von ihm den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilten, Formularen der Ablösungs-Recesse hat aufstellen lassen. Die vier ersten Abtheilungen dieser Tabellen finden auch auf diejenigen Receß-Formulare Anwendung, welche ich der Königl. Regierung mit dem Reglement vom 1. August pr., die Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten betreffend, unter dem 3. ejsd. habe zugehen lassen. Jedoch tritt dabei die Modification ein, daß von den gedachten Tabellen:

a) die erste Abtheilung
zur Berechnung der 6. aus der 5. Colonne der diesseitigen Receß-Formulare Nr. I. und II.;

b) die zweite Abtheilung
zur Berechnung der 7. aus der 6. und der 8. aus der 7. Colonne der diesseitigen Receß-Formulare Nr. I. und II.;

c) die dritte Abtheilung
zur Berechnung der 14. aus der 13. Colonne des diesseitigen Receß-Formulars Nr. I. und

d) die vierte Abtheilung
zur Berechnung der Colonne 16. aus Colonne 15. des diesseitigen Formulars Nr. I., sowie zur Berechnung der Colonne 8. aus Colonne 7. des diesseitigen Receß-Formulars Nr. III.

dient. Mit dieser Modification sind daher die Berechnungs-Tabellen bei Ablösung der Domanial-Abgaben von der Königl. Regierung zu befolgen.

Die nach der zweiten Abtheilung der Tabellen zu berechnenden Summen weichen ab von dem, im diesseitigen Formulare Nr. I. und II. aufgestellten Beispiele. Nach dem letztern beträgt ad I. bei dem Friedrich Fromm

a)	Colonne 5. die volle Rente	5 Thlr.	5 Sgr.	5 Pf.
b)	" 6. die Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$ . .	4 "	19 "	$10\frac{5}{10}$ "
c)	" 7. Betrag der, Behufs der Abrundung durch Capital-Zahlung zum 18fachen Betrage abzulösenden Pfennige	— "	— "	$10\frac{5}{10}$ "

Nach der zweiten Abtheilung der Berechnungs-Tabellen betragen aber ad c. die zum 18fachen Betrage abzulösenden Pfennige nicht $10\frac{5}{10}$, sondern $11\frac{6}{9}$ Pf., indem nämlich der abzulösende Pfennigbetrag, durch Wiederzusetzung des erlassenen Zehntels, der vollen Rente entsprechend erhöht worden ist. Dies erklärt sich daraus, daß der Berechtigte nach §. 28. des Rentenbank-Gesetzes den 20fachen Betrag der vollen Rente zu fordern hat, insoweit nicht die Abfindung für die überschießenden Pfennige zum 18fachen Betrage erfolgt ist, sowie ferner dadurch, daß die der Rentenbank überwiesene Rente, sofern der Zehntel-Abzug stattgefunden hat, $4\frac{1}{2}$ Procent der dafür gewährten Abfindung betragen muß. Wenn also die volle Rente 10 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. und mithin nach Erlaß von $\frac{1}{10}$ noch 9 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. beträgt, so würde, wenn nur die überschießenden 9 Pf. mit dem 18fachen Betrage abgelöst würden, der Berechtigte den 20fachen Betrag von 10 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. von der Rentenbank zu fordern haben, also 206 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Die Rentenbank bezieht aber an Rente nur 9 Thlr. 9 Sgr., kann also dem Berechtigten nur ein Capital von 206 Thlr. 20 Sgr. gewähren.

Der Berechtigte muß daher erhalten

— Thlr.	— Sgr.	10 Pf.	mit dem 18fachen Betrage, und
10 "	10 "	— "	mit dem 20fachen Betrage,
10 Thlr.	10 Sgr.	10 Pf.	Summa.

Die ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden rechnen daher nach der Anordnung des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in der Colonne 7. des diesseitigen Formulars Nr. I. und II. dem Betrage der Pfennige in Colonne 6. jedesmal $\frac{1}{9}$ hinzu und hiernach ist denn auch die zweite Abtheilung der Berechnungs-Tabellen aufgestellt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Domainen-Verwaltung, um der Staatsschulden-Tilgungskasse für die Domainen-Renten eine gleich vollständige Abfindung zu verschaffen, wie sie hiernach die Privat-Berechtigten von den Rentenbanken erhalten, nach demselben Grundsatze verfahren muß.

Die Königl. Regierung hat daher im Falle des Zehntel-Erlasses den Betrag der überschießenden, zum 18fachen Betrage abzulösenden Pfennige allemal nach der

zweiten Abtheilung der Berechnungs-Tabellen anzusetzen und insoweit von dem, im diesseitigen Formulare Nr. I. und II. aufgestellten, Beispiele abzusehen.

Hinsichtlich der Berechnung der, an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführenden Quote der Amortisations-Renten wird die Königl. Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Quote bei den vollen Renten in dem 5. und bei den Renten nach Abzug eines Zehntels in dem 9. Theil dieser Renten besteht, und daß sich daher die Colonne 10. und 12. der Receß-Formulare am Einfachsten in der Art aus den Colonnen 9. und 11. ermitteln lassen, wenn man die Renten der Colonne 3. durch 9. und die Renten der Colonne 11. durch 5. dividirt.

Berlin, den 11. April 1851.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

An
die Königlichen Regierungen.

Vorstehende Circular-Verfügung und 1 Exemplar der darin in Bezug genommenen Rechnungs-Tabellen erhält das Domainen-Rentamt zur Kenntnißnahme und sorgfältigen Beachtung.

Nach der zweiten Abtheilung dieser Rechnungs-Tabellen sind übrigens im Falle des Zehntel-Erlasses nicht nur die überschießenden Pfennigbeträge, welche jedesmal zum 18fachen Betrage abgelöst werden müssen (§. 11. des Rentenbank-Gesetzes, §. 12. des Reglements vom 1. August v. J.), sondern auch die höhern Beträge an Groschen und Thalern, welche nach der freien Wahl der Reluenten der noch besseren Abrundung wegen mittelst der Colonne 7. ebenfalls zur sofortigen Capital-Ablösung gebracht werden können, anzusetzen, d. h. es muß dem Betrage in Colonne 6., welcher zur Capital-Ablösung kommen soll, allemal $\frac{1}{9}$ hinzugerechnet werden.

Magdeburg, den 26. April 1851.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

An
sämmtliche Domainen-Rentämter
und
die rechnungslegenden Domainen-Aemter.

Rescript vom 17. April 1851,

betreffend die Amortisation der Renten für Rückstände.

In der Circular-Verfügung vom 3. August v. J. Nr. II. 11,405. — und dem, derselben beigefügten Reglement vom 1. ejusd. wegen Ablösung und Amortisation der, dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten, ist ausgesprochen worden, daß die Renten für die Rückstände stets voll an die Staatskasse gezahlt werden müssen, und bei ihnen der Zehntelerlaß nicht eintreten dürfe, mithin nur mittelst der $41\frac{1}{12}$jährigen Amortisations-Periode getilgt oder während derselben nach Tabelle B. des Rentenbank-Gesetzes abgelöst werden könnten.

Dem entsprechend sind auch die der Königl. Regierung gleichzeitig mitgetheilten Receß-Formulare eingerichtet worden.

In Folge einer Petition mehrerer Gemeinden der Provinz Schlesien hat sich dagegen die zweite Kammer für die entgegengesetzte Ansicht entschieden und diese in einer, in der Sitzung vom 21. Februar d. J. angenommenen motivirten Tagesordnung niedergelegt (stenogr. Berichte Seite 314. und 315.).

Da die betreffenden Stellen des Rentenbank-Gesetzes allerdings einige Zweifel zulassen, übrigens aber dadurch, daß auch die Renten für Rückstände nur mit $\frac{9}{10}$ an die Staatskasse gezahlt und in der $56\frac{1}{12}$jährigen Amortisations-Periode getilgt werden, dem Staate kein Nachtheil erwächst, so habe ich um so weniger Bedenken getragen, der Ansicht der zweiten Kammer bezüglich auf die Domainen-Renten-Rückstände beizutreten, als dies auch Seitens des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Rückstands-Renten der Privat-Berechtigten geschehen ist.

Die Königl. Regierung hat es daher auch bei der Domainen-Verwaltung künftighin der Wahl der Pflichtigen zu überlassen, ob sie die Renten für Rückstände voll oder mit $\frac{9}{10}$ an die Staatskasse entrichten wollen.

Die Bestimmung aber, daß die Renten für die Rückstände in den Amortisations-Recessen besonders ausgeworfen werden müssen und nicht mit den eigentlichen Renten vermischt werden dürfen, wird hierdurch nicht geändert. Dagegen ist für den Fall, daß die Pflichtigen von den zu amortisirenden Rückständen nur $\frac{9}{10}$ der Rente entrichten, in der Zusammenstellung zu §. 4. des Receß-Formulars I. sub Lit. B. zwischen den Colonnen 14. und 15. eine neue Colonne, welche den Betrag der Rente für die Rückstände nach Abzug von $\frac{1}{10}$ enthält, einzuschalten und die Nummerfolge der Colonnen 15. bis 18. demgemäß zu berichtigen. In der sodann mit Nr. 15. zu bezeichnenden Colonne ist der Betrag der, durch Capital-Zahlung zum 18fachen Betrage baar abzulösenden Pfennigspitzen aufzuführen. Dieser Betrag muß jedoch nach der, der Königl. Regierung inzwischen mit den erforderlichen Berechnungs-Tabellen zugegangenen Circular-Verfügung vom 11. April d. J., Nr. 5504. — bei denjenigen Rückstands-Renten, an denen $\frac{1}{10}$ erlassen ist, — ebenso wie die Pfennigspitzen der um $\frac{1}{10}$ ermäßigten eigentlichen Renten in Colonne 7. der Receß-Formulare I. und II. — durch Zusetzung eines Neuntels der vollen Rente entsprechend erhöht werden. Die Königl. Regierung hat daher im Falle des Zehntel-Erlasses bei den Rückstands-Renten den Betrag der überschießenden, zum 18fachen Betrage abzulösenden Pfennige, stets nach der zweiten Abtheilung der mitgetheilten Berechnungs-Tabellen anzusetzen.

Berlin, den 17. April 1851.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Rabe.

An
die Königlichen Regierungen.

Rescript vom 2. Mai 1851,

die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen und Erlassen an die bisherigen Censiten betreffend.

Auf den Bericht vom 26. Februar c. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß durch den §. 6. des Reglements wegen Ablösung und Amortisation der Reallasten vom 1. August v. J., welcher wörtlich lautet:

„Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiscus seiner Seits zur Compensation zu stellende Gegenleistungen obliegen, (§§. 56., 60., 61. der Ablösungs-Ordnung) namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen,"

keinesweges die Fortdauer der Remissions-Verpflichtung in allen denjenigen Fällen, wo solche bisher existirte, hat anerkannt werden sollen. Vielmehr ist die Absicht nur dahin gegangen, die gedachte Remissionspflicht in den Fällen,

wo sie als fiskalische Gegenleistung zur Ablösung gestellter Leistungen zu betrachten ist,

zur Compensation zu bringen und die Prüfung der Königl. Regierungen ausdrücklich mit darauf zu richten,

ob nicht in Beziehung auf die zur Ablösung gestellten, mithin an sich noch fortdauernden Leistungen an den Fiscus vermöge des Vertrages oder sonstigen Rechtstitels, auf welchem dieselben beruhen, dem Fiscus die Remissions-Verpflichtung als Gegenleistung obliegt.

Die Ablösungs-Ordnung vom 2. März pr. hat die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen und Erlassen an die bisherigen Censiten unter den unentgeldlich aufgehobenen Leistungen und Gerechtsamen nicht mit aufgeführt. Im Allgemeinen läßt sich deren unentgeldlicher Wegfall daher nicht behaupten. Dieselbe ist aber auch nicht allgemein als fortdauernd zu betrachten. In den Fällen, wo die Remissions-Verpflichtung lediglich aus dem, durch den Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehobenen gutsherrlichen und gutsobrigkeitlichen Verhältnisse, aus der Schutzherrlichkeit und aus der früheren Erbunterthänigkeit entsprang, ist sie nach dem gedachten Artikel 42., und in den Fällen, wo sie den Berechtigten als Gegenleistung für nach §. 2. und nach §. 3. Nummer 1. bis 14. der Ablösungs-Ordnung vom 2. März pr. unentgeltlich aufgehobene Leistungen und Gerechtsame oblag, ist sie nach §. 3. Nummer 15. d. a. O. ohne Entschädigung beseitigt. In anderen Fällen aber, namentlich da,

wo die Verpflichtung zur Gewährung von Remission als Gegenleistung für noch fortdauernde und blos ablösbare Gerechtsame erscheint,

läßt sich deren unentgeltlicher Wegfall nicht deduciren und namentlich aus dem §. 63. a. a. Orte deshalb nicht herleiten, weil einmal die, in diesem §. angeordnete Reduction die vorgängige Ermäßigung der betreffenden Abgabe um den Jahreswerth der bisherigen Remissions-Verpflichtung nicht ausschließt, und der Natur der Sache nach nur dann zur Anwendung kommen kann, wo jene vorgängige Ermäßigung nicht ausreicht, damit dem Pflichtigen ein Drittel des Reinertrags seiner Stelle frei bleibe; sodann aber auch in den Fällen des §. 65., für welche der §. 63. nicht gilt, die Remissionspflicht als Gegenleistung des Berechtigten vorkommen kann. Es ist daher in jedem Specialfalle auf den Ursprung der bisherigen Remissions-Verpflichtung zurückzugehen und nach Vorstehendem zu prüfen, ob dieselbe lediglich Ausfluß des aufgehobenen gutsherrlichen Verhältnisses oder Gegenleistung anderer unentgeltlich aufgehobener Gerechtsame war, oder ob sie sich zu noch fortdauernder Gerechtsame als Gegenleistung verhält und ob sie hiernach aufgehoben oder für fortdauernd zu erachten ist. Generell läßt sich darüber von hier aus nichts bestimmen.

Die lediglich auf

die Verordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und die Kur- und Mark Brandenburg vom 12. August 1721.

das Reglement vom 25. October 1725. Wie es im Herzogthum Magdeburg auf dem platten Lande bei entstehenden Feuerbrünsten gehalten werden soll?

und die Deklaration zu diesen beiden Edicten vom 5. December 1776 zu gründenden Remissions-Ansprüche der bisherigen fiscalischen Prästantiarien, deren Fortdauer schon nach der früheren Gesetzgebung, namentlich nach dem Edicte vom 9. October 1807, zweifelhaft war, sind nach meiner Ansicht durch den oben gedachten Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde und durch die neue Ablösungs-Ordnung unbedingt hinweggefallen, da jene Provinzial-Gesetze den Remissions-Anspruch davon abhängig machen, daß der Censit qua Besitzer des pflichtigen Grundstücks einer Gutsherrlichkeit und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sei, möge diese nun dem Abgaben-Berechtigten selbst oder einem Dritten zustehen und mögen im Uebrigen die Abgaben des Censiten, aus welchem Rechtstitel auch immer entspringen. Das gutsherrliche Verhältniß ist unentgeltlich aufgehoben, mithin auch der Remissions-Anspruch, welchen lediglich unter Bedingung dieses Verhältnisses das Gesetz den Censiten wider den Abgabenberechtigten zugesprochen hatte. Aus gleichem Grunde werden die, lediglich aus dem Allgemeinen Landrechte, Theil II. Titel 7. §. 488. seq. herzuleitenden, ebenfalls an das Unterthanen-Verhältniß geknüpften Verpflichtungen der bisherigen Gutsobrigkeiten und so auch des Fiscus zur Gewährung von Remission nicht weiter anzuerkennen sein. Wegen des Wegfalls der ledig auf das Gesetz zu gründenden Remissions-Ansprüche der bisherigen Erbpächter, welche

durch die Ablösungs-Ordnung das Eigenthum erlangt haben, verweise ich auf die, mit vorstehenden Bemerkungen übereinstimmende Cirkular-Verfügung vom 14. December v. J.

Die Prüfung der Königlichen Regierung wird sich daher in der vorliegenden Beziehung besonders darauf zu richten haben, ob in den Ur-Verträgen und sonstigen Rechtstiteln, aus welchen die, dem Fiscus als Berechtigten zustehenden und jetzt zur Ablösung kommenden Leistungen entspringen, wegen der Remissionen oder Erlasse an den Pflichtigen besondere Stipulationen getroffen sind und ob die so entstandene Remissions-Pflicht als Gegenleistung zu den erstgedachten, noch fortdauernden Reallasten aufgefaßt, oder ob nach dem Gesammt-Inhalte der Verträge mit Aussicht auf Erfolg behauptet werden kann, daß dabei die Fortdauer gewisser Verhältnisse, welche zur Zeit der Contracts-Errichtung bestanden, aber inzwischen durch das Gesetz aufgehoben sind, — z. B. das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn oder Erbzinsherrn, das nur durch das Nutzungs-Recht des Erbpächters beschränkte volle Eigenthum des Erbpächters, die Gutsherrlichkeit des Verleihers, — als nothwendige Bedingung vorausgesetzt sei.

Berlin, den 2. Mai 1851.

Der Finanzminister.
gez. v. Rabe.

An
die Königl. Regierung zu N.

Nach den in dem vorstehendem Rescripte enthaltenen Grundsätzen wird ein Entschädigungs-Anspruch für bisher gewährte Remissionen oder Erlasse bei Ablösung von Domanial-Prastationen hinfort nur dann von uns anerkannt, und daher die Abrechnung eines Jahreswerthes dafür von dem Jahreswerth der Leistungen nur dann fernerhin zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Remissions- oder Erlaß-Pflicht in den Ur-Verträgen oder sonstigen Rechtstiteln, aus denen die Reallasten, in Beziehung auf welche sie bisher bestand, entsprungen sind, als Gegenleistung übernommen ist, und zwar als Gegenleistung für die noch bestehenden Reallasten.

Denn ist nach dem Inhalte des Vertrages die Remissions-Pflicht vielmehr als ein Ausfluß eines zur Zeit der Contracts-Errichtung bestandenen, später aber durch das Gesetz aufgehobenen Rechtsverhältnisses, so ist nach dem Wegfall dieses, auch der dadurch bedingten Remissionspflicht die fernere Anerkennung zu versagen. Ist z. B. in einem Erbpacht-Contracte nach den allgemeinen Grundsätzen in den §§. 207. bis 211. Titel 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts dem Erbverpächter die Verpflichtung auferlegt, dem Erbpächter in gewissen Fällen Ermäßigung, Nachsicht oder zeitweisen Erlaß an dem Erbpacht-Canon zu gewähren, so kann diese Verpflichtung nicht sowohl als eine directe Gegenleistung gegen den von dem Erbpächter noch jetzt zu entrichtenden Canon betrachtet werden, als sie vielmehr durch das ganze ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Erbverpächter und dem Erbpächter, vermöge dessen dem erstern das volle Eigenthum und dem letztern nur das erbliche Nutzungsrecht zustand, bedingt erscheint.

Nachdem also jetzt, in Folge der Bestimmung im §. 2. Nr. 2. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März v. J.:

das Eigenthumsrecht für den zeitherigen Erbverpächter verloren und auf den zeitherigen Erbpächter übergegangen ist, muß mit diesem Rechtsverhältnisse auch die daraus entsprungene Verpflichtung zur Gewährung von Erlassen oder Ermäßigungen an dem Canon für gelöst erachtet werden. Die Fälle, wo die Begründung der Remissions-Pflicht auf einen Vertrag oder einen sonstigen speciellen Rechtstitel zurückgeführt werden kann, sind überhaupt die selteneren, weit häufiger schreibt sich ihre Entstehung aus allgemeinen oder provinziellen gesetzlichen Bestimmungen, in unserm Verwaltungsbezirk meist aus den in dem Rescripte allegirten Edicten vom 12. August 1721, 25. October 1725 und 5. December 1776 her. Remissions-Ansprüche, welche nur auf diese Weise begründet werden können, sind nach den Ausführungen des Rescripts unbedingt für aufgehoben zu erachten und kann ihnen daher weder in noch außerhalb eines Ablösungs-Verfahrens eine fer-

nere Geltung eingeräumt werden. Diese ist ihnen selbst dann abzusprechen, wenn, wie es häufig vorkommt, in Rentenverwandlungs-Recessen den Censiten die ihnen nicht aus dem Ur-Vertrage oder sonstigen speciellen Rechtstiteln, sondern in Folge allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen wegen der bisherigen Leistungen zugestandenen Remissions-Ansprüche auch in Beziehung auf die neue Leistung ausdrücklich vorbehalten worden sind.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Grundsätze wird in den seltenen Fällen, in welchen ein Recht von Bewilligung von Remissionen, resp. eines Entschädigungssatzes dafür bei Ablösungen noch anzuerkennen sein wird, die specielle Motivirung der darauf gerichteten Ansprüche erwartet.

Magdeburg, den 19. Mai 1851.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An
sämmtliche Domainen-Rentämter
und
die rechnungslegenden Domainen-Aemter.

Circular-Verfügung an sämmtliche Auseinandersetzungs-Behörden und an die Königliche Regierung in Koblenz,

wegen des einstweiligen Beruhens der Renten-Verwandlung von den an geistliche und Schul-Institute zu entrichtenden Real-Abgaben, vom 21. Mai 1851.

Der §. 95. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 bezweckt hauptsächlich ein doppeltes und mehrfaches Auseinandersetzungs-Verfahren in ein und demselben Gemeinde-Verbande, oder doch wenigstens zwischen denselben Parteien, zur Ersparung von Zeit und Kosten zu vermeiden. Dieser Zweck wird gegenwärtig, nachdem in Folge der Berathungen in den Kammern das letzte Alinea des §. 65. in das Gesetz aufgenommen ist, nicht mehr vollständig erreicht. Denn da hiernach Prästationen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen für jetzt nur in Geldrente verwandelt werden dürfen, die Bestimmung über deren definitive Ablösung aber einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, so werden, wenn auch gegenwärtig eine Verwandlung dieser Prästationen in Rente erfolgt, künftige Ablösungs-Verhandlungen nach Maßgabe des definitiven Gesetzes dadurch doch nicht vermieden. Dennoch hat der §. 95. seine ursprüngliche Fassung behalten und es kann nach dieser, in Verbindung mit §. 6. seq. l. c. keinem Zweifel unterworfen sein, daß der Verpflichtete, wenn er überhaupt auf Ablösung provociren will, seinen Antrag auch auf die, auf seinem Grundstück haftenden, den gedachten geistlichen Instituten zustehenden Prästationen richten muß, wenn gleich rücksichtlich der Letzteren nur eine Renteverwandlung stattfinden kann. Wenn nun aber in einem solchen Falle der Provocant selbst verlangt, daß das weitere Verfahren über die Renteverwandlung der Prästationen an die geistlichen Institute vorläufig, und allenfalls bis zum Erscheinen des definitiven Gesetzes über die Ablösung dieser Prästationen, auf sich beruhen bleibe und die Vertreter der geistlichen Institute sich diesem Verlangen anschließen oder demselben doch nicht widersprechen, so halte ich es nicht nur für zuläßig, sondern auch für zweckmäßig, einem solchen Verlangen Statt zu geben. Denn es wird hierdurch, bei dem vorhandenen gegenseitigen Einverständniß, Niemandes Recht verletzt und auch dem Zwecke des §. 95. l. c. nicht zuwider gehandelt. Ueberdies aber liegt es bei dem großen Andrang auf Ablösung ebenso im Interesse der Parteien, als der Auseinandersetzungs-Behörden, diejenigen Auseinandersetzungen, welche von den Betheiligten selbst nicht gewünscht werden, den übrigen nachzusetzen.

Daß durch die Aussetzung des Verfahrens zwischen dem Provocanten und den geistlichen Instituten, das Verfahren zwischen dem Ersteren und den übrigen Berechtigten nicht weiter berührt, vielmehr ohne Verzug zu Ende gebracht werden muß, versteht sich von selbst.

Berlin, den 21. Mai 1851.

Nach dem Bericht der Finanz-Abtheilung der Königl. Regierung vom 21. Februar d. J., die Gemeinheitstheilungs-Sache von N. im Amte N. betreffend, stellt die landwirthschaftliche Abtheilung der Königl. Regierung die Anforderung,

daß wenn bei einer Gemeinheitstheilung die Abfindung von Seiten des Fiscus durch Rente gewährt und hierbei die Beseitigung, resp. Aufhebung dieser Rente durch Compensation mit einem entsprechenden Theile der Domanial-Abgabe des Berechtigten verlangt wird, der deßfallsige Antrag des Fiscus als eine Provocation auf Ablösung der eben gedachten Abgabe behandelt und demzufolge, in Gemäßheit des §. 94. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März v. J., ex officio auf die Ablösung aller aus dem betreffenden Gemeinde-Verbande aufkommenden Domanial-Abgaben von Seiten der Auseinandersetzungs-Behörde ausgedehnt werde.

Wir können dieser Auslegung des allegirten §. 95. wenigstens in dem Fall nicht beitreten, wenn bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung die Compensation einer hier stipulirten Rente mit anderen, sonst nach der Ablösungs-Ordnung ablöslichen Leistungen nach freier Uebereinkunft der Betheiligten eintritt. Denn es liegt in einem solchen Falle eine Provocation auf Ablösung nicht vor. Es kann also auch die Bestimmung des §. 95. l. c., welche sich lediglich auf die Ausdehnung und Beschaffenheit der Provocation auf Ablösung bezieht, nicht zur Anwendung kommen. So wenig die Auseinandersetzungs-Behörde einem im Wege freier Vereinigung zu Stande gekommenen Ablösungs-Vertrage über einzelne Reallasten die Bestätigung versagen kann, sofern dieser nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen, z. B. §. 91. des Ablösungs-Gesetzes und §. 8. des Rentenbank-Gesetzes entgegenstehen, ebenso wenig wird sie einer Compensation einzelner Reallasten auf Grund des §. 95. des Ablösungs-Gesetzes entgegentreten können.

Wenn hiernach der wörtliche Inhalt des gedachten §. der Auslegung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regiernng nicht zur Seite steht, so gilt in vorliegendem Falle dasselbe von dem Zweck des Gesetzes.

Daß durch die von der landwirthschaftlichen Abtheilung beabsichtigte Procedur die Auseinandersetzung nicht nur nicht erleichtert, sondern wesentlich erschwert werden würde, liegt zu Tage. Denn während nach der in dem Eingangs gedachten Berichte vorgetragenen Ansicht der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierung in dem Falle von N. beide Renten sofort durch eine kurze Erklärung aufgehoben und beseitigt werden können, soll nach der Ansicht der landwirthschaftlichen Abtheilung zuvörderst das Verfahren wegen Ablösung aller Domanial-Abgaben, und zwar nicht von Seiten der Finanz-Abtheilung im Wege des Vergleichs, wie dies der Gesetzgeber gewollt hat, sondern sofort von der landwirthschaftlichen Abtheilung eingeleitet werden.

Die landwirthschaftliche Abtheilung darf auch nicht besorgen, daß die übrigen Domanial-Abgaben des betreffenden Gemeinde-Verbandes unabgelöst bleiben werden; denn es ist derselben bekannt, daß die Regierungen durch das Reglement vom 1. August v. J. angewiesen sind, die Ablösung aller derartigen Abgaben unverzüglich ex officio einzuleiten. Es handelt sich daher in dem bezeichneten Falle von einer bloßen Formalität.

Berlin, den 7. Mai 1851.

Rescript vom 12. Juni 1851,

die Berechnung der an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführenden Amortisations-Quoten und deren Auswerfung in den Recessen betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. April c. über die Berechnung und den Nachweis der, von den einzelnen, Behufs der Amortisation zu regulirenden Domainen-Renten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführenden Amortisations-Quote wird derselben eröffnet, daß nach der inzwischen erlassenen Geschäfts-Anweisung, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten vom 26. April c. (§. 25. und Formular VIII.) die Berechnung der Amortisations-Quoten nur in den Büchern und Rechnungen der Regierungs-Hauptkasse und ebenso in den Jahres-Uebersichten vom Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds, nach den Kreisen gesondert und nach den verschiedenen Terminen, von wo ab die Renten überwiesen sind, also nur summarisch für jeden Termin in jedem Kreise erfolgen soll, weil mit einer speciellen Berechnung der Amortisations-Quote von jeder einzelnen Rente, bei der ohnehin schon weitläuftigen und complicirten Buch- und Rechnungsführung, kaum durchzukommen sein würde.

Hiernach ist es nunmehr auch nicht für nothwendig zu erachten, in den abzuschließenden Recessen über die Regulirung der zur Amortisation bestimmten Domainen-Renten, die Amortisations-Quote bei jedem einzelnen Censiten zu berechnen und nachzuweisen (wobei allerdings in den meisten Fällen Bruchpfennige entstehen würden) es ist vielmehr als genügend anzunehmen, wenn nur am Schlusse von der Hauptsumme der sämmtlichen, durch den Receß festgestellten Renten, die Amortisations-Quote in folle berechnet und ausgeworfen wird, und da endlich der besondere Nachweis dieser Quote nur nachrichtlich erfolgt, so können die hierbei sich ergebenden Bruchpfennige überall für voll angenommen werden.

Berlin, den 12. Juni 1851.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.
(gez.) Thoma.

An
die Königliche Regierung zu N.

Druckfehler.

Seite 117 lies 15. Mai, statt 15. März.
Seite 126 lies 27. Januar, statt 31. Januar.

Tabelle ⸗s-Periode von 56 1|12 Jahren.

Nach Jahren.	Tilgung eines mit … zu / Capitals von 10… / jährliche Rente vo… — treffen von der … fälligen Rente / Zinsen. Thlr.	Ca…	von Sgr. — Sgr.	Pf.
0			22	3
1	4,00000	0,5	22	1
2	3,98000	0,5	22	—
3	3,95920	0,5	21	11
4	3,93757	0,5	21	9
5	3,91507	0,5	21	7
6	3,89167	0,6	21	6
7	3,86734	0,6	21	4
8	3,84203	0,6	21	2
9	3,81572	0,6	21	1
10	3,78834	0,7	20	11
11	3,75948	0,7	20	9
12	3,73027	0,7	20	7
13	3,69948	0,8	20	4
14	3,66746	0,8	20	2
15	3,63416	0,8	20	—
16	3,59953	0,9	19	10
17	3,56351	0,9	19	7
18	3,52605	0,9	19	4
19	3,48709	1,0	19	2
20	3,44658	1,0	18	11
21	3,40444	1,0	18	8
22	3,36062	1,1	18	5
23	3,41504	1,1	18	2
24	3,26764	1,2	17	11
25	3,21835	1,2	17	7
26	3,16708	1,3	17	4
27	3,11377	1,3	17	—
28	3,05832	1,4	16	8
29	3,00065	1,4	16	4
30	2,94067	1,5	16	—
31	2,87830	1,6	15	8
32	2,81343	1,6	15	3
33	2,74597	1,7	14	10
34	2,67581	1,8	14	5
35	2,60284	1,8	14	—
36	2,52696	1,9	13	7
37	2,44803	2,0	13	2
38	2,36596	2,1	12	8
39	2,28059	2,2	12	2
40	2,19182	2,3	11	8
41	2,09949	2,4	11	2
42	2,00347	2,4	10	7
43	1,90361	2,5	10	—
44	1,79975	2,7	9	5
45	1,69174	2,8	8	9
46	1,57941	2,9	8	1
47	1,46259	3,0	7	5
48	1,34109	3,1	6	9
49	1,21474	3,2	6	—
50	1,08333	3,41	5	3
51	0,94666	3,55	4	6
52	0,80452	3,69	3	8
53	0,65671	3,84	2	10
54	0,50297	3,99	1	11
55	0,34309	4,15	1	—
56	0,17682	4,32		

Bemerkungen.

Nach den vier ersten Colonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Capital durch eine in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 4½ pCt. in 56$\frac{1}{12}$ Jahren getilgt. Da die Rechuung beispielsweise 100 Thlr. Capital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Procente des Capitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rente gezahlt worden ist, bleiben von dem Capitale noch . . . . 0,09723 pCt.
zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies noch $\frac{1}{12}$ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit 0,00195 „

daher denn alsdann . . . 0,09618 pCt.

von der Rente zu zahlen sind. Dies ist $= \frac{9918}{4500000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 8 Tage und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Capitals überhaupt 56$\frac{1}{12}$ jährliche oder 673 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.

Anlage B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Nro. des Ablösungs-Plans.	Nr. der Legitimations-Tabelle	Namen der Interessenten.	Namen der Stellvertreter.	Vollmacht ꝛc. befindet sich fol.	Der Plan ist anerkannt und wird abgelöst durch		
					Capital	volle Rente	$\frac{9}{10}$ der Rente
					folio actorum.		

7.	8.		9.	10.	11.
Angabe der erhobenen Erinnerungen.	Die Erinnerungen sind		Ist im letzten Termine ausgeblieben fol.	Die insinuirte Vorladung befindet sich fol.	Bemerkungen.
	angebracht fol.	insinuirt fol.			

Kündigungs-Verhandlung.

Verhandelt zu den ten 18

Es erschien heute der . . . . persönlich bekannt und dispositionsfähig und erklärte, daß er die (von der) auf seinem, in der Gemeinde . . . . Kreis . . . . belegenen und in nachstehender Nachweisung näher bezeichneten Grundstücke ruhende (n) Rente (n) als

Nummer im Renten-Kataster		Bezeichnung des Grundstücks		Betrag der überhaupt auf dem Grundstücke ruhenden Renten und zwar				Betrag der Renten, wofür das Capital eingezahlt werden soll und zwar:				Datum, wann die Rente zur Amortisation übernommen ist			Anzahl der Jahre seit der Uebernahme.	Betrag				
				eigentliche Renten.		Renten für Rückstände.		eigentliche Renten.		Renten für Rückstände.						der zu leistenden Capital-Zahlung	der noch verbleibenden Renten, und zwar:			
																	eigentliche Renten.		Renten für Rückstände.	
Haupt-	laufende	Flur.	Par-zelle.	Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	volle Rente	Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	volle Rente	Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	volle Rente	Rente nach Abzug von $\frac{1}{20}$	volle Rente						Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	volle Rente	Rente nach Abzug von $\frac{1}{10}$	volle Rente
				Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Tag.	Monat.	Jahr.		Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.

ablösen, das reglementsmäßige Capital, sowie solches darin ausgeworfen, hiermit kündigen wolle, und sich verpflichte, dasselbe mit . . . . geschrieben: . . . . bis zum 31. März (30. September) 18 . . an die Regierungs-Haupt-Kasse in . . . . unerinnert einzuzahlen.

Die Kündigung wurde von dem Unterzeichneten, im Auftrage der Königlichen Regierung zu . . . . . . acceptirt und dem Komparenten bemerklich gemacht, daß er die Kündigung nicht wieder zurücknehmen könne, daß vielmehr, im Falle nicht pünktlich geleisteter Zahlung des gekündigten Capitals, dasselbe von ihm beigetrieben und nöthigenfalls das verpflichtete Grundstück zur Subhastation gebracht werden müsse. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

D. zu S. 90.

Nachweisung

der

bei dem . . . . . . Amte . . . . aus der Gemeinde . . . . aufkommenden Geld- und Natural-Prästationen und Besitzveränderungs-Abgaben, sowie der zu leistenden Dienste, soweit solche nach den im §. 64. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März und §. 9. des Reglements vom 1. August 1850 angegebenen Grundsätzen ablösbar, resp. amortisationsfähig sind.

1.	2.	3.				4.	5.					6.	7.	
Laufende Nummer.	Namen der Verpflichteten.	Bezeichnung der belasteten Grundstücke				Nähere Bezeichnung der darauf ruhenden Abgaben und Leistungen an festen Geldabgaben, Abgaben in Körnern und anderen Naturalien, Natural-Frucht-Zehnten, Besitzveränderungs-Abgaben, Diäten 2c., ingleichen der etwaigen Gegenleistungen.	Die Abgaben stehen					Angabe der Fälligkeits-Termine und ob prae- oder postnumerando.	Jährlicher Geldwerth der Abgaben und Leistungen Col. 4.	
		a.	b.				a.	b.					a.	b.
		deren Benennung, Größe, Culturart und örtliche Lage.	sind verzeichnet				im Prästationsregister.	zum Etat pro 1848—185					für 1 Schfl. 1 Schock 1 Stück 1 Tag	also für die in Col. 4 angegebene Zahl.
			aa. im Haus-Flurbuch od. Catast.	bb. im Hypothekenbuche										
			No.	Vol.	Fol. No.		No.	Abtheilung.	Titel.	Position.	Nummer.		Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.

8.			9.	10.	11.		12.	13.
Von Colonne 7b. ist abzusetzen:			Dagegen tritt hinzu die als Entschädigung für die Grundsteuer eingetretene Ermäßigung nach §. 66. des Abl.-Ges.	Nach Abrechnung der Col. 8c. von und Zurechnung der Col. 9. zu Col. 7b. ergiebt sich als volle in $41\frac{1}{12}$ Jahren sich amortisirende Rente.	Hiervon ab:		Achtzehnfacher Kapitalbetrag der vollen Rente in Col. 10.	Bemerkungen, insbesondere Erläuterungen zu den Geldwerthsberechnungen in den Col. 7. und 8a.
a.	b.	c.			a.	b.		
Der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen in Colonne 4.	Fünf Procent für die geringere Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zu dem marktgängigen nach §. 26. des Abl.-Ges.	in Summa.			$\frac{1}{10}$	verbleibt als Rente, welche sich in $56\frac{1}{12}$ Jahren amortisirt.		
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	

E. zu S. 90.

Nachweisung

der

bei dem . . . . . . Amte . . . . . . aus der Gemeinde . . . . . . aufkommenden

1. Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken haften, die außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor der Verkündigung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Canons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden sind (§. 65. des Ablösungs-Gesetzes und §. 7. des Reglements vom 1. August 1850.)
2. Renten und Capitalzinsen, welche wegen Zutreffens der Voraussetzungen in den §§. 53., 54., 55. oder 66. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 rücksichtlich ihrer Ablösbarkeit lediglich nach den darüber bestehenden Verträgen und Judicaten zu behandeln sind (§. 8. des Reglements vom 1. August 1850.).

1.	2.	3.			4.	5.					6.	7.	
Laufende Nummer.	Namen der Verpflichteten.	Bezeichnung der belasteten Grundstücke			Nach dem §. 65. des Ablösungs-Ges. v. 2. März und §. 7. des Reglements v. 1. August 1850								
		a.	b. sind verzeichnet		Nähere Bezeichnung der darauf ruhenden Abgaben und Leistungen an festen Geldabgaben, Abgaben in Körnern und anderen Naturalien, Natural-Frucht-Zehnten, Besitzveränderungs-Abgaben, Diensten, ingleichen der etwaigen Gegenleistungen.	Die Abgaben stehen					Angabe der Fälligkeits-Termine und ob praeoder postnumerando	Jährlicher Geldwerth der Abgaben und Leistungen in Colonne 4.	
		deren Benennung, Größe, Culturart und örtliche Lage.	aa. im Haus-Flurbuch oder Catastersub Nr.	bb. im Hypothekenbuch		a. im Prästationsregister Nr.	b. zum Etat pro 1848—1853					a. für 1 Schfl. 1 Schck. 1 Stck. 1 Tag.	b. also für die in Col. 4 angegebene Zahl.
				Vol. Fol. Nr.			Abtheilung	Titel.	Position.	Nummer.		Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf

8.			9.	10.	11.	12.	13.
zu behandelnde Abgaben und Leistungen.						Nach den §§. 53., 54., 55. oder 66. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März und §. 8. des Reglements vom 1. August 1850 zu behandelnde Renten und Capitalzinsen mit näherer Bezeichnung der Verträge oder Judicate, aus welchen sie originiren.	Bemerkungen, insbesondere Erläuterungen zu den Geldwerthsberechnungen in Col. 7. und 8a.
Von Col. 7b. ist abzusetzen			dagegen tritt hinzu die als Entschädigung für die Grundsteuer eingetretene Ermäßigung nach §. 66. des Abl.-Ges.	nach Abrechnung der Col. 8. von und Zurechnung der Col. 9 zu Col. 7b ergiebt sich als jährliche Geldrente	Zwanzigfacher Capitalbetrag der Geldrente in Col. 10.		
a. der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen in Col. 4.	b. Fünf Procent für die geringere Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zu dem marktgängigen nach §. 26. des Abl.-Ges.	c. in Summa.					
Thl. Sg. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	

Zwischen
1) der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Domainen-Fiscus als Besitzer des Amtes einerseits und
2) den im §. 1. aufgeführten Verpflichteten, als Besitzern der ebendaselbst bezeichneten Grundstücke im Gemeindebezirke andererseits,

wird nachstehender Renteverwandlungs-Receß abgeschlossen:

§. 1.

Die nachstehend aufgeführten Einsassen aus haben an den Königl. Domainen-Fiscus und zwar an das Amt von den ihnen gehörigen, daneben bemerkten Grundstücken die dabei verzeichneten Abgaben zu entrichten:

Laufende Nr.	Namen der Verpflichteten.	Bezeichnung der belasteten Grundstücke.	Nr. im Haus-, Flur-Buch oder Cataster.	im Hypothekenbuch verzeichnet. Vol.	fol.	Nr.	Bezeichnung der Abgaben und Leistungen.

§. 2.

Die Königl. Regierung begiebt sich Namens des Königl. Domainen-Fiscus vom an für ewige Zeiten des Rechts, diese Abgaben zu fordern.

§. 3.

Die im §. 1. aufgeführten Verpflichteten machen sich dagegen für sich und ihre Besitznachfolger verbindlich, eine nach den Bestimmungen des §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ablösbare Geldrente und zwar:

ad 1. von Thlr. Sgr. Pf.
ad 2. u. s. w.

alljährlich am postnumerando zu entrichten.

§. 4.

Rückstände der ursprünglichen im §. 1. verzeichneten Abgaben sind nicht vorhanden.

§. 5.

Es wird beiderseits beantragt und bewilligt, im Hypothekenbuche der belasteten Grundstücke die eingetragene ursprüngliche Verpflichtung löschen und dagegen die im §. 3. festgesetzte Rente eintragen zu lassen.

§. 6.

Die Kosten der Seitens der Verpflichteten gerichtlich zu bewirkenden Vollziehung, sowie der Hypothekenbuchs-Berichtigung tragen beide Theile zur Hälfte.

Schnellpressendruck von E. Baensch jun. in Magdeburg.